Hugo
om. C.
180 ff

<36612031480011
<36612031480011
Bayer. Staatsbibliothek

Lehrbuch
des
heutigen Römischen Rechts,

vom

Geheimen Justiz Rath Ritter Hugo

in Göttingen.

Siebente, sehr veränderte Ausgabe.

Berlin,
bey August Mylius. 1826.

R
247. B.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Vorrede.

Erst jetzt, da der Verfasser, zum Behufe dieser Vorrede, die JahrsZahlen der vorigen Ausgaben (1789 als Institutionen des heutigen Römischen Rechts 88 S., 1799 als LehrBuch Desselben 160 S., 1805 als Pandecten 171 S., 1810 202 S. mit dem Register, 1816 Institutionen oder Pandecten 263 S. und 1820 319 S.) genauer ansieht, bemerkt er, daß die Zeit zwischen der letzten und der

der gegenwärtigen Ausgabe um Nichts oder doch nicht um Viel größer ist, als die zwischen irgend einer der Vorigen Verflossene. Die Zweyte war durch seine eigene Schuld noch weit später auf die Erste gefolgt, nachdem sie gleich für das nächste Jahr, wenn er nicht irrt, sogar im MeßCatalog angekündigt gewesen war. Länger hat die sechste Auflage freylich vorgehalten, als z. B. auch nur die Entsprechende der Encyclopädie. Dieß hängt aber damit zusammen, daß die Verbindung beyder Vorlesungen zu einem doppelten Collegium, worin das heutige Recht erst nach der Encyclopädie vorkam, die Verbindung, auf welche sich der Verfasser bey der letzten Ausgabe Etwas zu Gute that, und bey welcher er, noch öfter, als vorher, in den Fall gekommen war, einen geräumigern HörSaal aufsuchen zu müssen, seit einigen Jahren gar Vielen unserer Studierenden als so unzweckmäßig dargestellt worden ist, daß er sich nun fürwahr, weil denn doch der beste Vortrag nur in so fern Etwas hilft, als er gehört

hört wird, genöthigt gesehen hat, beyde Vorlesungen wieder zu trennen. Damit ist nun aber fürs Erste die Sache noch um gar Wenig gebessert, die meisten und die eifrigsten Zuhörer sind noch immer Die, welche Encyclopädie und heutiges Römisches Recht in demselben halben Jahre hören, also freylich Beyde eben so gern und in der That noch besser nach einander, als neben einander gehört hätten, und das arme heutige Römische Recht hat den guten Ruf, den es unter dem Namen Institutionen oder Pandecten, deren freylich Keiner ganz eben Das sagte, was sonst, erworben hatte, es sey gar keine schlechte Gelegenheit, auch das noch Anwendbare (das Practische) zu lernen oder zu wiederholen, man lerne z. B. die Römische IntestatErbFolge da besser, als in manchem größern Vortrage, durch seine Verbindung mit der Encyclopädie rein eingebüßt.

In den letzten zehn Jahren hat sich freylich Manches geändert. Die unleug-

leugbaren Fortschritte, welche wir in der Kenntniß des alten Römischen Rechts gemacht haben, sind ein neuer Grund, weswegen man, wie Viele glauben, so wenig von unsern Testamenten sprechen darf, ohne von den zwölf Tafeln auszugehen, als ein Chronist des Mittel-Alters später, als mit Erschaffung der Welt anfing, wenn er die Geschichte seiner Zeit aufzeichnen wollte. In der That ist für Beydes ganz derselbe Grund, ein Faden läuft in der Geschichte und in dem Rechte fort und so gut der AnfangsUnterricht in dem Rechte bis auf die ältesten Nachrichten zurückgehen muß, so gut muß auch Geschichte und ErdBeschreibung das ganze „Leben" ergreifen, aber ja nicht durch willkührliche Abschnitte, z. B. durch Aushebung des jetzigen Zustandes, es zerstückeln und tödten. Ferner ist man jetzt so weit gekommen, daß man einsieht, LehrBücher zu mündlichen Erläuterungen seyen ein unseeliges MittelDing zwischen Büchern und Vorträgen, man müsse blos „GrundRisse" haben, wo allen-

falls auf jede Stunde einige Zeilen kommen, die ohngefähr die Vorbereitung und die Wiederholung in demselben Grade möglich machen, wie die Ankündigung auf einem TheaterZettel, es würde ein ungedrucktes Stück unter dem und dem Namen, in so und so viel Abtheilungen gegeben, und darauf folge etwa ein Anderes, von dem man auch nicht Mehr erfährt. Bey den Rubriken der GrundRisse ist denn noch der Vortheil, daß man gleich sieht, Was in den vorigen Stunden aufgeführt worden ist und in den Folgenden werden soll, wobey auch einleuchtet, wie weit man vor der heillosen Ordnung der Römischen RechtsGelehrten voraus sey, welche sonst allerdings gar so übel nicht waren, aber bekanntlich, Was die Form des Ganzen betrifft, den neuern GrundRissen das Wasser nicht bieten. Wie nun ein solcher GrundRiß auf der einen Seite auch den noch so schlecht vorbereiteten und noch so Wenig eifrigen Zuhörern die Sache leicht macht, auf der Andern aber sie reizt keine Stunde

zu versäumen, wenigstens, ohne das Heft nachgeschrieben oder wie man nun auch sagt, vorgeschrieben zu haben, ist leicht einzusehen, denn Alles muß erst durch den mündlichen Vortrag hinzukommen und Dieser muß denn ein Dictiren werden, wo gewiß Jeder, wer nur schreiben gelernt hat, wenn es nicht gar zu rasch geht, nachfolgen kann, ohne irgend edlere Theile seiner Kräfte, als höchstens die Finger, zu ermüden. Und welch ein Heft bekommt dann der Zuhörer, der durchaus nichts Einzeles hat, woran sich sein Gedächtniß halten kann, als Was er nachschreibt! Wie kahl steht dagegen Der da, der über ein ordentliches LehrBuch gehört hat, und wenn ihm Dieses noch so genau erklärt worden ist, entweder Das nachschreibt, was man, ohne die Vorlesung zu hören, ohnehin im LehrBuche lesen kann, oder höchstens Zusätze, Berichtigungen und solche Dinge, die nicht ein Mahl Jeder einträgt, denn ohne das Buch zu kennen, weiß er nicht, daß Etwas darin nicht steht, und

es

es wird ja nicht dictirt und so macht man sich auf das Schreiben gar nicht gefaßt.

Wenn nun die Vorträge des Verfassers überhaupt und Die über das heutige Römische Recht ins Besondere die eben gerügten Fehler von jeher gehabt haben, man hat sie aber nur sonst nicht als Fehler erkannt, weil nahmentlich in Göttingen, welches damahls für unser Fach in einem gewissen Rufe stand, kein juristischer Lehrer anders las, so sind dagegen mit ihm für seine Person Veränderungen vorgegangen, welche es wohl hinlänglich erklären, wenn jetzt dieses Collegium weniger besucht wird. Schon Dieß kommt in Betracht, daß er mit jedem Jahre um so Viel älter geworden ist, und davon ist dann eine gewisse Schläfrigkeit die natürliche Folge. Alte Lehrer blieben stehen, hat man wohl schon gesagt, und wenn Dieses bey dem Verfasser Etwas weniger der Fall ist, der schon oft gedacht hat, er müßte eigentlich allen den

eifrigen Zuhörern, die er vor mehrern Jahren gehabt habe, noch eine Menge Dinge nachlesen, weil er sie damahls selbst noch nicht wußte, so ist doch die Bemerkung, alte Lehrer ständen den Zuhörern zu fern, schon auf ihn angewendet worden, er wüßte Manches schon zu gut, als daß er sich in die Lage von Solchen versetzen könnte, welche davon das erste Wort zu hören hätten, sein Vortrag sey so gelehrt, daß wohl ausgelernte Juristen, nicht aber Anfänger, Etwas daraus lernen könnten, er sey zu umständlich und es würden Dinge eingemischt, die weniger dazu gehörten und dadurch werde die Aufmerksamkeit der Zuhörer abgeleitet und vermindert.

Wer bey diesen letzten Vorwürfen nicht schon von selbst daran denkt, wie sich der Verfasser, nach Ludewig's Ausdrucke, als einen Bagatellisten zeigt, wenn er Abweichungen des SprachGebrauchs der Neuern von Dem der Alten, sey es auch nur in der Stellung der Wörter, oder die Verbindung einer Lehre

mit

mit Andern in den Digesten und dem ConstitutionenCodex nicht weniger als in den Institutionen so oft bemerkt, auf welches Beydes ja unsere größten Gelehrten eben so wenig Rücksicht nehmen, als es in der Führung oder Entscheidung irgend einer RechtsSache den geringsten Einfluß hat, Der mag denn nur diese neue Ausgabe durchblättern, wo die Sternchen vor den hinzugekommenen oder veränderten Zeilen (auch wieder eine Thorheit, von welcher andere SchriftSteller frey sind) es so leicht machen, zu sehen, wie viele Sorgfalt er auf solche Dinge gewendet hat. Auch die Rücksicht auf die Chrestomathie, die er nun immer beym Vortrage neben sich liegen hat, wie man ehemahls das Corpus Juris wenigstens auf den Catheder mit brachte, ist dieß Mahl erst hinzugekommen und dabey hat er sogar Stellen nachgetragen, die, wenn Diese wieder gedruckt wird, eingeschaltet werden müssen. Alles, woran Nichts weiter zu erläutern ist, was man blos um es aufzufinden vor sich haben muß, Das

gibt

gibt er nun ein Mahl seinen Zuhörern lieber gedruckt, als daß er Zeit damit verliert, indem er es sie, gewöhnlich weniger genau, schreiben läßt.

Göttingen, im Nov. 1825.

Inhalt

Inhalt der Absätze
mit einigen Verbesserungen.

Einleitung.

Recht im juristischen Sinne. .. S. 2.
Römisches Recht. . . . . —.
Römisches Recht im heutigen Europa. 4.
Verschiedenheit der Bearbeitung. . 5.
Die Sprache. . . . . . —.

Z. 16. hinter Justinian's: und den Nachträgen dazu.

S. 6. Z. 2. hinter der Parenthese: der Umprägung z. B. obligatio, und der scholastischen Stellung.

Z. 11. hinter deutschen Sprache: nicht blos für den gemeinen Mann, sondern für Gelehrte.

Z. 12. hinter man: von Uebersetzungen, wie feldähnliches SonderGut zwar bald abging.

Verhältniß zu der Ordnung des Textes. 6.

S. 9. Z. 25. hinter Haubold: Institutiones historico dogmaticae.

Z. 26. hinter 1820: und 1825.

Z. 31.

Z. 31. hinter 1823: 1825.
32. hinter LehrBuch: auch auf neue Schriften.
34. hinter Mühlenbruch: (lat.)

Reines oder gemischtes Römisches Recht. S. 10.

Absonderung des heutigen Römischen Rechts von Philosophie und Geschichte. . 11.

S. 12. Z. 12. das Comma vor und nicht hinter einiger Maßen.

Einfache oder mehrfache Vorlesungen. . 13.

Ordnung der Lehren. . . . —.

S. 15. Anm. 2. sollte S. 16. Z. 5 u. ff. vor S. 15. Z. 35 u. ff. stehen.

Vergleichung mit andern Büchern. . 16.

Allgemeine Begriffe.

Umfang und Ordnung. . . . 18.

S. 19. Z. 11. Bey den Personen sind die auch Physischen, bey Sachen und Handlungen die blos Juristischen wichtiger.

I. Arten von Personen.

Begriff. . . . . 20.

A. Physische Personen.

Ein Mensch. . . . . . —.

Geburt. . . . . . . 21.

Tod. . . . . 22.

Z. 19. hinter Jemand: von dem man keine Nachricht hat,

Unvollständigkeit wegen der Jugend. . 23.

S. 23. Z. 33. hinter adulti, adolescentes sollte stehen; Beyde schon puberes.

S. 24.

S. 24. Z. 7. hinter Augenblick: In beyden Fällen wird der SchaltTag mit dem Vorhergehenden für Denselben gerechnet, und dazu die Verweisung auf Z. 24 u. ff.

Sonst wegen der GemüthsKräfte. . S. 25.

Beziehung der FamilienVerhältnisse hierauf. 26.

Geschlecht. . . . . —

Ehre. . . . . . . —

Kirche. . . . . . . 28.

Z. 16. das Zeichen der Klammer ist ans Ende von Z. 15. zu setzen.

B. Juristische Personen.

Benennungen. . . . . . . —

Mehrere nach einander, und zwar im PrivatRechte. . . . . 29.

Im öffentlichen Rechte. . . . . 30.

Mehrere, der Regel nach auch zu gleicher Zeit, nach dem PrivatRechte. . 31.

Nach öffentlichem Rechte. . . . . —

Z. 24. entsteht „durch die Regierung oder"

II. Sachen.

Sachen. . . . . 33.

Z. 23. angehen. Zuweilen werden unter res g. n. K. verstanden. .

A. Physische Sachen.

Einzele Sachen. . . . . . 34.

Bewegliche und unbewegliche Sachen. —

Thiere. . . . . 35.

Verbrauchbare und bey einer Foderung meist ihrer Gattung nach vorkommende Sachen. . . . . . . S. 35.
Unbewegliche Sachen. . . . 36.

B. Juristische Sachen.

Gattungen. . . . . . . 37.
Verbindung vieler Sachen zu Einer, aber nicht durch RechtsVerhältnisse. . —
RechtsVerhältnisse. . . . . . 38.
Verbindung vieler Sachen zu Einer durch RechtsVerhältnisse. . . . 39.
Einzele RechtsVerhältnisse. . . 40.
Rechte an eine Sache. . . . —
Foderungen. . . . . . 41.
Verhältniß beyder Arten von Rechten gegen einander. . . . . . 42.
Arten der Rechte an Sachen. . . 44.

Z. 21. st. daß l. das.

Eigenthum. . . . . . . 46.
Rechte an fremde Sachen. Dienstbarkeit. —
PfandRecht. . . . . . . 47.

Z. 2. Gerechtigkeit „in diesem Sinne"

Z. 22. Eigenthume „oder überhaupt dem Rechte des Gläubigers"

Verhältniß dieser verschiedenen Rechte an Sachen gegen einander. . . 48.
Arten der Rechte gegen eine bestimmte Person. 49.
Arten der obligationes. . . . . 50.
Arten der Actionen: 1. ihrem Gegenstande, 2. ihrer Dauer nach. . . . —

3. directae und utiles. . . S. 51.
Arten der exceptiones. . . . —

III. Handlungen.

Handlungen überhaupt. . . . 52.
Erlaubte und unerlaubte Handlungen. 53.
Physische und juristische Handlungen. . —

A. Physische Handlungen.

Besitz. . . . . 54.

Z. 17. st. eine Art von Recht l. gewissermaßen ein Recht.
Z. 26. l. „jeden" RechtsStreites.

Begriff des Besitzes. . . . 55.

Z. 6. oder überhaupt dolo fecit, quo minus possideret.
Z. 26. hinter corpus l. und zwar zugleich.

Anfang und Ende des Besitzes. . —
Arten des Besitzes. . . . . 56.
Civilis possessio. . . . . . 57.

B. Juristische Handlungen.

Mannichfaltigkeit Derselben. . . 59.
Gültige oder ungültige Handlungen. . 60.

Z. 14. hinter valida l. utilia.
Z. 21. hinter irritum l. invalidum.

Wesentliche Erfodernisse in Ansehung 1. der Person. . . . . . . —
2. Des Gegenstandes. . . . 61.

Z. 1. überhaupt „durch ihre juristische Handlungen"
Z. 22. nur welcher . . . und juristisch l. und welcher . . . nur juristisch.

 3.

3. Der Form. . . . . . S. 62.
Zufällige Bestimmungen in Ansehung 1. der Person. . . . . . . 63.
2. Des Inhalts. . . . . . 64.
S. 64. Z. 1. l. Foderung „schon vorher Statt findet oder erst daraus entsteht"
ZeitBestimmungen. . . . . . 65.
Bedingungen. . . . . . . 66.
Andere Einschränkungen. . . . . 67.
3. Der Form. . . . . . . 68.
Z. 8. hinter FeyerTagen l. feriae.
Z. 10. hinter Gericht l. „sonst"
Auslegung. . . . . . . 69.
Z. 1. l. wenigstens das Justinianische kein eignes Siegel.
S. 70. Z. 1. hinter „hat" l. oder hat sagen wollen.

Besonderer Theil, oder das PrivatRecht selbst, nach der InstitutionenOrdnung, so weit sie anwendbar ist.

Die Lehre von Sachen und die Lehre von Foderungen. . . . . . S. 71.

I. Lehre von Sachen.

Eintheilung. . . . . . . 73.
A. Die Lehre von Sachen ohne Rücksicht auf FamilienVerhältnisse und Verlassenschaften. . S. 74.
Z. 3. hinter „Personen" l. „unter Lebenden"

I. Eigen-

I. Eigenthum.

Begriff. . . . . . . S. 75.
Arten des Eigenthums. . . . 76.
Entstehung, nach der Römischen Eintheilung. —
Neuere Eintheilungen. . . . 78.
Verweisungen auf andere Lehren. . 79.
Z. 10. hinter „Sandes" l. „und dgl."
Aufzählung Dessen, was hierher gehört. 80.
I. Zueignung. . . . . . 81.
Person. . . . . —
Gegenstand. . . . . . . 82.
Z. 14. hinter „werden" l. „im Römischen Rechte"
Handlung. . . . . . . 83.
Verweisung auf andere Vorträge. . 84.
II. S. g. Accession. . . . —
Fälle der ersten Art. . . . 85.
Fälle der zweyten Art. . . . 86.
Z. 8. st. 13. l. 12.
Z. 10. st. 14. l. 13.
Verweisung auf andere Vorträge. . 88.
III. Uebergabe. . . . . . —
Personen. 90
Sache. . . . . . . 91.
Handlung. . . . . . 92.
Besondre Ausnahmen. . . . 93.
Verweisung auf andere Vorträge. . 94.
IV. Ersitzung. . . . . . —

Grund-

GrundSatz. . . . . . S. 96.

S. 96, Z. 21. l. einträte st. erträte.

Anfang des Besitzes. . . . 97.

Dauer des Besitzes. . . . . 99.

Redlichkeit des Besitzes. . . . 100.

Ausnahmen und zwar 1. auch von der XXX annorum praescriptio. . . 101.

Z. 7. st. hierbey l. bey ihm.

Ausnahmen 2. nur von der Ersitzung. 102.

S. 103. Z. 5. hinter: Erben l. bey einem Legate.

Aehnlichkeit der XXX vel XL annorum praescriptio mit der Ersitzung. 104.

Unvordenkliche Verjährung. . . —

Verweisung auf andere Vorträge. . 105.

Berichtigung der sonst gangbaren Lehre von titulus und modus adquirendi. —

Ende des Eigenthums. . . 109.

II. Servitut.

Rechte auf fremde Sachen überhaupt. 1. Begriff. . . . . . . 110.

2. Erwerbung. . . . . . 111.

3. Ende. . . . . . . —

Begriff der Servitut. . . . . 112.

Servituten eines GrundStücks. . 113.

Persönliche Servituten. . . . 115.

Dem ususfructus ähnliche Rechte. . 116.

Usus und habitatio. . . . . 117.

Ent=

Entstehung der Servituten überhaupt. S. 118.
Uebergabe und Ersitzung. . . 119.
Ende der Servitut, ihrer Natur nach. —
Erwerbung der Freyheit. . . 121.

III. PfandRecht.

Begriff, der Person nach. . . 122.
Der Sache nach. . . . . . —
Dem Rechte nach. . . . . 124.
Verhältniß dieses Rechts zu bloßen Foderungen. . . . . . . 126.
Verhältniß mehrerer PfandRechte an derselben Sache zu einander. . . —
Vorzug eines PfandRechts vor dem Andern. 127.
Entstehung. . . . . . 129.

S. 129. Z. 14. hinter „Schuldner" l. „wie es der Erblasser war"

Einzele Arten. . . . . 130.
Ende des PfandRechts seiner Natur nach. 131.
Erwerbung der Freyheit vom PfandRechte. 132.
Verweisung auf andere Vorträge. . 133.

Z. 1. st. Dieß l. das PfandRecht.

B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Sachen.

Allgemeine Bemerkung. . . S. 133.

I. Ehe.

Ihr Einfluß im Allgemeinen. . . 134.
Begriff der dos. . . . . . 135.

Z. 14. st. immer l. bey allen Sachen.

Z. 18. hinter seyn: und darnach ist das Recht des Mannes während der Ehe verschieden.

Wirkungen während der Ehe. . S. 135.
Nach getrennter Ehe. . . . 136.
Art der HerausGabe. . . . 137.
Entstehung und Ende. . . . 139.
Verträge über die dos. . . . —
Paraphernen. . . . . . . 140.
Ihre Entstehung. . . . . 141.
Wirkung einer weitern Ehe. . . —

II. Väterliche Gewalt.

Einfluß im Allgemeinen. . . 142.
Vermögen des in der väterlichen Gewalt Befindlichen. . . . . . . 143.

Z. 5. st. nur l. hier nur von.

Peculium frey von der väterlichen Gewalt. —
Wahres Peculium. . . . . 144.
Mütterliches Vermögen der Kinder und Was Diesem gleich gesetzt ist. . . . —
Ausnahmen von den Rechten des Vaters. 145.

III. Vormundschaft.

Einschränkung des Rechts, zu veräußern. 146.
Verweisung auf andere Vorträge. . 147.

C. Verlassenschaften.

Stellung dieser Lehre. . . . —
Begriff der Verlassenschaft. . . 148.

Rechts-

RechtsVerhältnisse, welche erlöschen. S. 149.

Z. 9. st. die Rechte l. der Einfluß.

RechtsVerhältnisse, welche eingeworfen werden. —

Das Ganze von den RechtsVerhältnissen, in welche eingetreten wird. . . . 151.

Z. 24. hinter eben so, l. universitas rerum.

Delata hereditas und adquisita hereditas. . . . . . . 153.

Z. 14. l. Der „heut zu Tage"

Z. 32. st. Rechts l. Vermögens.

Delata hereditas. . . . . 154.

Adquisita hereditas. . . . 155.

Z. 27. hinter: Schuldner l. „des ErbLassers."

1. In Beziehung auf den ErbLassers. —

2. Auf die Eintretenden unter sich. 156.

Z. 21. hinter: (nomina) l. des ErbLassers.

3. Auf Solche, die durch den Erben ein Recht bekommen. . . . 157.

hinter Z. 2.: wenn er nicht über die Kräfte der Erbschaft gehalten seyn will.

Erwerbung des ErbRechts ipso jure. —

Durch eine Handlung. . . . 158.

Bonorum possessio. . . . 159.

Erfodernisse dieser Handlungen. . 161.

Weitere Schicksale einer nicht erworbenen Erbschaft. S. g. Transmission. . 162.

Weiteres DeferirtWerden. . . S. 164.
S. 164. Z. 12. accrescendi in diesem Sinne)
Fiscus und Wen er sich vorgehen läßt. —
Verweisung auf andere Vorträge. . 165.

Arten des DeferirtWerdens. . . —

I. IntestatErbFolge.

Quellen. . . . . . 166.
LehrArt nach s. g. Classen. . . 167.
Gründe der IntestatErbFolge. . 168.
BlutsFreundschaft. . . . 169.
Vollbürtige und halbbürtige SeitenVerwandte. . . . . 171.
Einfache und mehrfache Verwandtschaft. 172.
S. 173. Z. 9. st. S. 117. l. S. 171.
Erfodernisse der BlutsVerwandtschaft in Rücksicht auf naturalis cognatio. . 174.
Z. 7. ihrem „unmittelbaren"
Grade. . . . . 175.
S. 175. Z. 24. hinter: Dieß „bey Ersterem"
S. 176. Z. 10. hinter: Geschlechts „und auf den gemeinschaftlichen Nahmen"
Einfluß der Arten der BlutsVerwandtschaft. 178.
Einfluß der Nähe des Grades. . 179.
Z. 16. st. S. 41. l. S. 168.
Wesentlich gleiche Theilung. . . 181.
Sonst aber Theilung entweder nach Köpfen oder nach Stämmen, auch wohl nach Seiten. . . . . 182.

Anwendung der Theilung auf die mehrfache Verwandtschaft. . . . . S. 185.
GedächtnißVerse. . . . . . 186.
Verneinende Regeln. . . . 187.
ErbFolge der EheGatten. . . 193.
Verweisung auf andere Vorträge. . 194.

Z. 27. l. Vorträge st. Rücksichten.

II. TestamentsErbFolge.

Begriff. . . . . . . 195.
Person des Testirers. . . . —
Wesentliche Form. . . . . . 196.
Aeußere Form. . . . . . 197.
Ausnahmen. . . . . . 198.
Mitwirkung öffentlicher Personen. . 199.
Inhalt. . . . . 200.
Einsetzung überhaupt und ins Besondere 1. der Person nach. . . . . . 201.
2. Dem Gegenstande nach. . . —
PflichtTheil. . . . . . . 202.
3. Der Form nach. . . . . 203.
Einschränkung der Einsetzung gewisser Personen. . . . . 204.

Z. 21. „es" ist zu streichen.

Allgemeine Einschränkung wegen gewisser Verwandten oder wegen des EheGatten. . . . . . . 205.
Auf Wen muß Rücksicht genommen werden? . . . . . 206.

Z. 23. hinter Recht muß das Comma weg.
Z. 26. hinter unterscheiden muß ein Comma seyn.

Wie

Wie sind solche Personen behandelt? S. 207.
Verbesserung eines hierin begangenen Fehlers. . . . . . 209.
Ungültigkeit des Testaments deswegen. 210.
Zwey HauptMeinungen und eine Dritte. 211.
Ausnahmen. . . . . 212.
Zufälliger Inhalt des Testaments. Substitution. 213.
1. VulgarSubstitution und s. g. militaris. 214.
2. PupillarSubstitution und Aehnliche. —
Eröffnung des Testaments. . . 215.
Ungültigkeit eines Testaments. . . 216.

III. Andere letztwillige Verordnungen.

Begriff. . . . . . S. 217.
Person. . . . . . . 218.
Form. . . . . . —

S. 219. Z. 1. hinter: selbst l. nicht.

Keine Form des Inhalts. . . 220.
CodicillarClausel. . . . . 221.
Inhalt. . . . . —
Verfügungen über einzele Rechte. . 222.
Personen beym Legate. . . 223.
Gegenstand der Legate zusammen genommen. 224.
Gegenstände im Einzelen. . . 225.
WillKühr beym Legiren. . . 227.
Recht aus einem Legate. . . 228.
Jus accrescendi bey Legaten. . —

Fidei-

FideiCommißVerfügungen über die Erbschaft. . . . . . S. 229.
Personen bey der FideiCommißErbschaft. 230.
Gegenstand der FideiCommißErbschaft. —
WillKühr bey der Anordnung einer FideiCommißErbschaft. . . . 231.
Recht des FideiCommißErben. . 232.

Ende des Rechts auf Verlassenschaften. —

II. Lehre von Foderungen.

Eintheilung. . . . . 234.

A. Obligationen.

Begriff. . . . . . . 235.
Verhältniß zu einem Rechte an einer Sache. 236.
Verschiedenheit der Obligationen, Diese seyen entstanden, wie sie wollen. . 237.
In Ansehung der Personen. Fiscus. . —
Mehrere Personen neben einander. . 238.
Mehrere Personen nach einander. . 239.

Z. 24. hinter: der l. welchem cedirt worden ist, der

Nach dem Gegenstande. . . 240.
Geben einer Sache ihrer Gattung nach. —
ZeitBestimmung. . . . 241.
Zinsen. . . . . . —
Einschränkung der Zinsen. . . 242

Klag-

Klagbare und nicht klagbare Foderungen. S. 244.
Mehr oder weniger klagbare Foderungen. 245.

Entstehung. . . . . —
Verbindung dieser Fälle mit einander. 247.
S. 247. Z. 23. st. Gleicher l. Ungleicher.
S. 248. Z. 4. hinter: cura l. in diesem Sinne.
Z. 5. st. den l. dem.

I. Verträge.

GrundSatz. . . . . 249.
Z. 20. st. ein l. eine.
Arten der Verträge. . . . 250.
Contracte durch Ablieferung. . . 251.
Mutui datio. Res creditae. . 253.
Commodatum. . . . 255.
Depositum. . . . . 256.
Z. 8. st. die l. das.
Pignus. . . . . 257.
Z. 2. st. ——. l. 149.
Unterschied der übrigen Contracte von Diesen. —
Nebenbestimmungen bey Denselben. . 258.
S. 259. Z. 6. hinter addictio l. „n. a. u."
Consensu obligationes. . . 259.
S. 260. Z. 10. hinter Aufgebot l. die Steigerung.
Kauf. . . . . . 260.
Angrenzende Geschäffte. . . . 261.

Z. 9.

Z. 9. hinter aestimatorius l. woraus die aestimatoria actio.

Locatio et conductio. . . S. 262.
Dauer. . . . . 264.
Besondere Fälle. . . . 265.
EmphyteutContract. . . . —
Rechte und Pflichten des emphyteuta. 266.
Superficies. . . . . 267.
Societät. . . . . . 268.

Z. 22. st. Schenkung l. donatio.

Mandatum. . . . . 269.

S. 270. Z. 19. hinter: dolus l. wie man sagt.

Verträge, wo jetzt auch die bloße Einwilligung verbindet. . . . 270.
Donatio. . . . . 271.

S. 272. Z. 22. Von den poenis coelibatus s. lex Julia et Papia Poppaea.

Erfoderniße der donatio. . . 273.
Gewagte Verträge. . . . 275.
ZinsenVertrag. . . . 276.
ZahlungsVersprechen einer eigenen Schuld. —
Bürgschaft. . . . . —

S. 276. Z. 25. st. Recht auf eine Sache l. Recht an einer Sache.

Novatio. . . . . 278.
Transactio. . . . 279.
Verabredung, Etwas auf einen Eid auszusetzen. . . . . —

Com-

Compromiß. . . . . S. 280.
Weibliche RechtsWohlthaten. . —
Verweisung. . . . . . 282.

II. Beschädigungen.

GrundSatz. . . . . . —
Beschädigende Person. . . 283.
Beschädigung selbst. . . . —
RechtsVerhältniß daraus. . . —

S. 284. Z. 3. hinter lis l. (das Object).

Gläubiger und Schuldner daraus. . 285.
Einzele Fälle. . . . . . —

S. 287. Z. 10. st. Dritten l. Besitzer.
Z. 14. hinter: in factum l. (nach den Umständen).

Verweisungen. . . . . . S. 288.

III. Verschiedene Fälle.

Obligationes quasi ex contractu. —
Negotia gesta. . . . . . 289.
Vormundschaft. . . . . . 290.
Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten. . . . . . . 291.
Foderung aus einem letzten Willen. —
Leistung Dessen, was der Empfänger nicht zu fodern hatte. . . . 292.
Verlust zum gemeinschaftlichen Besten. 293.
Foderung gegen den Besitzer. . —

Fode-

Foderung auf Unterhalt. . . S. 294.
Foderungen, woraus Interdicte und Mittel zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes entstehen. . . . 295.
Foderung aus einem Urtheile. . —

S. 295. Z. 6. st. gehören . . . unter . . . der Foderungen l. ist ebenfalls eine aus diesen EntstehungsArten.

Foderung wegen der Fehler einer Sache. 296.
Physische Fehler. . . . . 298.

Z. 14. st. nach l. noch.

Juristische Fehler. . . . . —

Abweichende Eintheilung der Obligationen. 299.

Ende der Obligationen.

Eintheilung der TilgungsArten. . 300.
Erfüllung. . . . . . —
Gerichtliches Hinterlegen. . . 302.
Aufrechnung entgegengesetzter Foderungen. —
Sonstiges Aufhören einer Foderung ihrer Natur nach. . . . 303.
Entstehung der Freyheit von einer Foderung. . . . . . 304.
Verweisung. . . . . —

Z. 24. l. Auch die TilgungsArten der Obligationen.

B. Actionen.

Begriff. . . . . . 305.

Personen. . . . . . S. 306.
Gegenstand. . . . . . —
RechtsVerhältniß. . . . 307.
S. g. Präclusion. . . . 308.
Arten der Klagen. . . . 309.
S. g. petitorische Klagen. . . 310.
Klagen aus dem Eigenthume. . 311.
Klagen aus der Servitut und dem Pfand-Rechte. . . . . . 313.
Klage aus der dos. . . . —
ErbschaftsKlage. . . . . . 314.
S. g. possessorische Klagen. . . 315.
Außergerichtliche RechtsMittel. . 316.
Persönliche Klagen. . . . 317.
Verweisung auf die Einzelen. . 318.
Klagen, die zwischen Denen in rem und Denen in personam auf der Grenze liegen. . . . . . . —

Z. 17. hinter: Gemischte l. (mixtae).

Einreden. . . . . . . 319.

S. 319. Z. 4. st. mixta l. mixtae.

Nichtigkeit und Rescission. . . 320.

Z. 20. auch deceptus.

In integrum restitutio. . . 321.

C. Gerichtliches Verfahren.

Allgemeine Anmerkung. . . . 322.
Der Richter. . . . . . —

Wahl

Wahl unter mehrern Richtern. . S. 324.
Ausnahmen. . . . . —
Partheyen. . . . . . 325.
Intervenienten. . . . . —
Allgemeine Erfodernisse. . . . 326.
Beystände. . . . . . —
Anstalten gegen Unredlichkeit dabey. 327.

Art des Verfahrens, der Zeit nach. —
Versäumung. . . . . . 328.
Ordentliches und summarisches Verfahren.
Vorzug einer Sache vor der Andern. 329.
Eintheilung der einzelen Auftritte. . —
Anbringung der Klage. . . . 330.
Ladung auf die Klage. . . . —
Antwort auf die Klage. . . 331.
Ungehorsam darin. . . . 332.
Replik u. s. w. . . . . —
Beweis. . . . . . . 333.
BeweisMittel. . . . . —
Urkunden. . . . . . 334.
Zeugen. . . . . . 335.
AugenSchein. . . . . —
Eid. . . . . . . —
Urtheil. . . . . . 336.
RechtsMittel dagegen. . . . 337.
Erfolg. . . . . . . 339.
Andere RechtsMittel. . . . —

Vollziehung. . . . . . S. 339.
Concurs. . . . . . 340.
Personen. . . . . . 341.
Masse. . . . . . —
Verfahren. . . . . . 342.
Ordnung der Gläubiger. . . 343.

Einleitung.

Bey keinem Theile des Unterrichts über das *Recht, und sogar bestimmt des Unterrichts über das Römische Recht, muß auf so vieles in der allgemeinen Einleitung, der Encyclopädie, Vorzutragende verwiesen werden, als bey dem Gegenwärtigen. Der ganze allgemeine Theil Derselben, der vom Rechte überhaupt handelt, und vom besondern Theile Das, was vom Römischen Rechte in der Geschichte, den Quellen, dem heutigen Rechte und der LehrArt des PrivatRechts, als der ersten Hälfte, gesagt wird, gehört auch hier*her. Einzele Absätze, die man vielleicht nicht *für Paragraphen wird gelten lassen, weil sie *aus den dort angeführten Gründen keine Zah*len haben, gerade der neusten Ausgabe hier anzuführen, ist also schon um Deswillen weniger *nöthig. Der Grund, welcher sonst noch hinzukam, daß nähmlich die Vorlesungen über das gegenwärtige Lehrbuch sich bey Weitem für den größten Theil der Zuhörer unmittelbar an die Vorlesungen über die Encyclopädie anschließen, *fällt nun leider, ich hoffe ohne meine Schuld, weg.

Recht im juristischen Sinne.

Alles Juristische, alles Rechtliche in diesem Sinne, erfodert nothwendig die Rücksicht auf ein gemeines Wesen eines Volkes und auf Zwang durch die Obrigkeit, und zerfällt in PrivatRecht und öffentliches Recht.

Römisches Recht.

Bey keinem Volke sind je so viele günstige Umstände zusammen gekommen, das PrivatRecht auf die höchste Stufe von Ausbildung zu bringen, als bey den Römern, und zwar in dem Zeitalter der Antonine und Severe. Bald darauf blieb die Wissenschaft erst stehen, man begnügte sich mit Anführungen aus den Schriften der RechtsGelehrten, und derjenigen constitutiones, welche das bisherige Recht anwandten und *gewiß auch von RechtsGelehrten verfaßt *waren; dann sank sie, auch unter der Last *vieler von denjenigen constitutiones, welche willkührliche Verordnungen der Kaiser, *besonders der Christlichen, waren, zuletzt *so weit, daß man schon im fünften Jahr*hundert daran dachte, und es zu Anfang *des Sechsten mehrere Mahle wirklich ausführte, zum bloßen Bedarfe der Rechts-

Pflege,

Pflege, Auszüge aus den Schriften der großen RechtsGelehrten verfertigen, und die kaiserlichen Schreiben, bald unabhängig von den gesammelten Gesetzen der christlichen Kaiser, besonders Derer in Constantinopel, bald mit Diesen zu Einem Ganzen verbunden, sammeln zu lassen. Beydes geschah auf Befehl der höchsten Gewalt und ward als ein großes Gesetz vorgeschrieben. Nicht das einzige, nicht das erste, aber das bekannteste und größte, und *wenigstens deswegen auch beste Werk dieser Art, ein wahres GesetzBuch und RechtsBuch zugleich, ist die Sammlung Kaiser Justinian's I., der sie noch durch gar viele Nachträge umänderte. Die Schriften der RechtsGelehrten (in seiner Sprache schon leges) waren darin zu einer neuen Einleitung — den Institutionen — und einem neuen großen Werke über das jus civile und Edict — den Digesten oder Pandec- *ten — verarbeitet worden. Die consti- *tutiones waren da ohne alle Rücksicht auf *ihre Verschiedenheit, die dem Alter, der *Form, und dem Inhalte nach doch so sehr *in Betracht kommt, gesammelt.

Römisches Recht im heutigen Europa.

Besonders seit dem Anfange des zwölften JahrHunderts ward dieses s. g. Corpus Juris von Neuem die GrundLage alles in der RechtsWissenschaft, einiger Maßen selbst in dem kirchlichen Rechte, zu ertheilenden Unterrichts. Auch bey der RechtsPflege berief man sich auf die leges, wie man sie nun noch gewöhnlicher hieß; man hielt sie für das gemeine Recht, aus welchem die in einzelen Gegenden geltenden Rechte (consuetudines, *coutumes*, Stadt- und Land-Rechte) erklärt und ergänzt werden müßten. Es wurde, wie man nachher sagte, "recipirt", mehr im Süden als im Nor- *den, mehr im Westen als im Osten. Ganz folgerecht angewendet wurde es nicht. *Wenn man sagt, es sey blos für das Pri- *vatRecht angewendet worden, so setzt man *das PrivatRecht dem StaatsRechte entge- *gen, (s. S. 2. Z. 6.) und selbst bey Diesem war doch auch gemeines Recht hinter dem offenbar Einzelen. Für die neuen GesetzBücher, die man seit dem Ende des achtzehnten Jahrhunderts nach dem Muster des Corpus Juris abfaßte, blieb Dieses doch die wichtigste Quelle.

Verschiedenheit der Bearbeitung.

Mit dem Römischen Rechte, so weit es gemeines Recht ist, beschäfftigen wir uns hier. Da es aber der Bücher und der Vorträge hierüber aus begreiflichen Gründen gar Mancherley gibt, so ist es der Mühe werth, die Verschiedenheiten Derselben etwas näher kennen zu lernen. Dadurch wird theils die bey Diesem, unserm Eigenen, zum Grunde liegende Absicht, theils auch Dasjenige, was mit ihm mehr oder weniger verbunden werden muß, bezeichnet.

Die Sprache.

Die Sprache, in welcher zuerst über die größtentheils lateinische Sammlung Justinian's von seinen ZeitGenossen und in seinem Reiche, Italien ausgenommen, Unterricht gegeben wurde, ist die Griechische. *Hierhin gehört hauptsächlich Theophilus. *Weniger bekannt sind die Scholien. Im *Westen, seit Irnerius, war es freylich die lateinische, aber theils mit wissentlichen Zusätzen aus der LandesSprache, (latinis verbis, im Gegensatze von litteraliter), theils mit der noch viel bedenklichern Einmischung des scholastischen Lateins, wie es sich im *MittelAlter bildete (z. B. das ganz unlateini-

sche

*sche Wort realis), wozu später noch Neue *erfunden wurden, (z. B. fungibilis). Von Diesem erhielten sich nachher selbst diejenigen SchriftSteller nicht rein und sie suchten nicht ein Mahl sich rein von ihnen zu erhalten, welche sonst den größten Werth auf die echte Römische Sprache setzten. Zu Anfang des achtzehnten JahrHunderts wurden über das Römische Recht Vorträge, und zu Ende Desselben auch Bücher in der deutschen Sprache gewöhnlich, bey welchen man sich aber gar lange nicht des gerade da so leichten und doch so wichtigen Vortheils bedient hat, die echten KunstWörter von den später Erfundenen, oder die echte Bedeutung von der Umgeprägten, auch die bey den Alten vorkommende Ordnung der einzelen Theile eines KunstWorts von Der bey den Neuern, dadurch zu unterscheiden, daß man diese Letzteren immer nur mit einem WarnungsZeichen angeführt hätte, wel*ches auch jetzt fast nur Haubold, Heise *und Pernice gethan haben.

Verhältniß zu der Ordnung des Textes.

In Beziehung auf die Sammlung selbst, war die LehrArt Anfangs die Exegetische [1]), dann schrieb man LehrBücher, welche nur

die:

dieselbe Ordnung der Abschnitte befolgten,
also im Ganzen exegetisch waren, im Ein-
zelen aber nach einer eigenen Ansicht gingen.
Dieß that man zuerst bey den gar weitläuf-
* tigen Digesten, bey welchen gerade zu die-
* sem Behufe der Nahme Pandecten fast allein
* gangbar wurde [2]), nachher auch sogar bey
den Institutionen [3]). Jetzt wird es immer
gewöhnlicher, diese, bey Jenen, wenn vom
mündlichen Vortrage die Rede ist, sehr mit
Unrecht eine Zeitlang so genannte, legale
* Ordnung, die man vollends ganz verkannte,
* und für weit willkührlicher hielt, als sie
* in der That ist, zu verlassen, und alle
Lehren so zu stellen, wie ein Verfasser oder
* Lehrer glaubt, daß sie, besonders für das
* heutige Recht, am Natürlichsten auf einan-
der folgen. Dabey wird denn freylich die
unten näher zu bezeichnende Ordnung der
Institutionen von den Meisten im Ganzen
* beybehalten [4]). Im Grunde sind es ei-
* gentlich immer nur AntiDigesten oder Anti-
* Institutionen, wenn man diese Wörter nach
* dem Muster des so merkwürdigen Wor-
* tes: AntiPapinian bilden darf. Desto
* nöthiger wird es aber, auf die Stellung
der Lehren auch in den Digesten nach den
* sieben partes, und im ConstitutionenCodex
nach den, Diese befolgenden, neun ersten Bü-
chern

* chern aufmerksam zu machen, die zufälliger * Weise mit jener aus den Institutionen ge* machten Ordnung eine große Aehnlichkeit * haben 5). Denn das Römische Recht * besteht nicht blos in den Sätzen, vollends * in den noch jetzt Anwendbaren (dem jetzt * so berühmten Material), sondern auch in * den Ordnungen, nach welchen es Jahr* Hunderte lang von den verschiedensten * und wichtigsten SchriftStellern vorgetragen * worden ist.

1) Hierhin gehört **Theophilus**, die Glosse, und so viele spätere Bücher und Vorträge, hauptsächlich über die Institutionen, denn bey den andern Theilen der Sammlung schränkte man die genaue Erklärung des Textes meistens auf einzele Abschnitte ein.

2) Die Bücher dieser Art, welche sich noch einiger Maßen erhalten haben, sind die von **Matthäus Wesenbecius** (1565), **Lauterbach** (1679), **J. H. Böhmer** (1704), **Westenberg** (1712), und **Hellfeld** (1764) mit **Glück's** Commentar, an welche sich noch zuletzt Herr Prof. **Malblanc**, freylich mit großen Versetzungen, (1802) angeschlossen hat. * Etwas ganz Anderes ist das LehrBuch der * Digesten mit Rücksicht auf **Bluhme'ns** Ent* deckung, und auf den ConstitutionenCodex * (1821). Unter Denen, die sich nicht auf den mündlichen Vortrag beziehen, mag etwa **Pothier** (1748) hier genannt seyn.

3) Hier machte **Böckelmann** (1679) den Anfang,

fang, aber am Meisten kam **Heineccius** (1725) in Gang, freilich auch mit Zusätzen und Umarbeitungen Anderer. Auf eine solche Ausgabe bezieht sich der Commentar von ***Höpfner** (seit der siebenten Ausgabe mit *Anmerkungen von **Weber**).

4) Die ältesten Bücher dieser Art sind die *Summa novellarum constitutionum *Justiniani, (der wunderbar genug s. g. brachylogus), und **Harmenopulus**, späterhin **Vultejus**, das Bekannteste in Deutschland der s. g. **kleine Struv** (1670), die Neuesten **Hofacker** (Elementa juris Romani 1784, Principia juris Romano germanici 1788 u. ff. [G. G. A. 1789. St. 10 u. 151.]), **Thibaut** (zuerst 1803 [G. G. A. 1804. St. 23.], sechste Ausg. 1823), **Günther** (lat.) (1805), **Hufeland** (1806 der erste und 1814 der zweyte Band), **Konopak** (1807 [G. G. A. 1807. St. 195.] *und 1824.), **Heise**, zwar nur ein Grund- *Riß, wie der Nahme seitdem so berühmt ge- *worden ist, aber mit Schriften und Anmer- *kungen (1807 [G. G. A. 1807. St. 192.] dritte Ausg. 1819.), **Haubold** (lat.) (1814 *[G. G. A. 1814. St. 118.] u. 1820. Pan- *dectarum lineamenta mit abgedruckten *BeweisStellen [G. G. A. 1820. St. 206.]), **Mackeldey** (1814 [G. G. A. 1815. St. 19.] *1818 [G. G. A. 1819. St. 44.] 1820 [G. *G. A. St. 88.] 1823, mit sehr vieler Rücksicht *auf das gegenwärtige LehrBuch), **Schweppe** (1814. 1819. u. 1822.), **Unterholzner** *(1817), **Bucher**, **Mühlenbruch**, **We-** ***ning**, **Roßhirt** und unzählige Andere. Nicht zum Vortrage bestimmt sind **Donellus** Com-

*Commentarii (im echten Sinne), von Sc.
*Gentilis geendigt im 16ten, Domat's
Loix civiles dans leur ordre naturel im
*17ten JahrHundert, und Berger's Oeco-
nomia juris (1712 u. öfter.)

5) *Im civilistischen Magazin B. I. S. 335.
*ist, ich möchte sagen: zu meiner Verwunde-
*rung, diese Aehnlichkeit schon bemerkt. In
*den folgenden Auflagen ist Dieß weggelas-
*sen, zum Theil weil das LehrBuch selbst,
*dessen Ordnung damit gerechtfertigt werden
*sollte, Diese in den folgenden Auflagen ver-
*ließ. Da jetzt aber so Viele zu jener Ord-
*nung zurückkehren, auch ohne es zu wis-
*sen, so wird diese Bemerkung wieder be-
*deutender.

Reines oder gemischtes Römisches Recht.

Die Gegenstände dieser Vorträge, besonders Der über LehrBücher, waren sonst meistens auch mehr oder weniger Lehren aus andern Theilen des Rechts, nicht nur des Gemeinen, sondern auch des nach den Gegenden Verschiedenen; seitdem aber den andern Theilen des gemeinen und der Einleitung zur Kenntniß des besondern Rechts eigene Vorlesungen gewidmet sind, hat man sich in dem Vortrage über das Römische Recht immer mehr auf Dasjenige eingeschränkt, was aus dem Corpus Juris selbst entweder unmittelbar oder doch mittelbar, durch

durch den GerichtsGebrauch und das canoni- *sche Recht, herrührt [1]). Die für "textua- *lisch" ausgegebenen LehrBücher mischen die *Worte der Quellen auf eine schwer zu *unterscheidende Art, unter ihre Eigenen.

[1]) Soll das peinliche Recht und soll das gericht- liche Verfahren hier mitgenommen werden? Es gibt erhebliche Gründe für und wider. Bey Ersterm scheinen indessen Diese, und bey Letzterm Jene das Uebergewicht zu ha- ben. Das gerichtliche Verfahren mag eine zur Noth entbehrliche Zugabe seyn; aber eine Solche muß man bey allen Vorlesungen, an *dem so oft von den Zuhörern verlassenen *und von Lehrern vernachlässigten Ende, wünschen.

Absonderung des heutigen R. R. von Philosophie und Geschichte.

Aber auch an dem Römischen Rechte ist so Vieles zu lernen, daß, wenn eine Reihe von Vorlesungen, ein s. g. Collegium, dar- über nicht ganz unverhältnißmäßig groß seyn, oder auf der andern Seite doch auch nicht blos zufällig einzele Lehren enthalten und An- *dere (z. B. neuerlich das s. g. ErbRecht) übergehen soll, man sich genöthigt sieht, eigene Vorträge über Das, was nun ein Mahl Rechtens ist, und Eigene über die philosophische Beurtheilung, so wie Eigene über

über die geschichtliche Entstehung Desselben [1]), von einander abzusondern, und *etwa nur bey Ersteren, auf Das, was *in beyden Letztern von einer Lehre vor*kommt, aufmerksam zu machen. Selbst die Angabe der BeweisStellen und die Erklärung der Schwierigern darunter muß alsdann von dem heutigen Rechte schon um Deswillen getrennt werden, weil sie Viel vom alten Rechte voraussetzen [2]).

[1]) Der Vortrag nach der TitelFolge der Institutionen war einiger Maßen, aus Veranlassung des Textes selbst, bisher am Meisten im Besitze, als Zwitter zwischen dem auf das heutige Recht und dem auf die Geschichte gehenden Unterrichte mitten inne zu stehen; aber auch die Pandecten, sowohl nach der Ordnung der Abschnitte als nach einer selbst Gewählten, sind selten rein auf das heutige Recht gerichtet. Von der Geschichte der Wissenschaft kommen denn vollends überall BruchStücke, wenigstens BücherTitel, s. g. Litteratur, vor; aber fast nie ein Ganzes.

[2]) Kein Beurtheiler dieses Buchs wird Dieß nun noch so mißverstehen, wie es vor etlichen dreißig Jahren bey der ersten Ausgabe fast allgemein geschehen ist (Civ. Mag. B. I. S. 305 . . 375., in den folgenden Ausgaben weggelassen), als ob der Verfasser durch die*sen Vortrag alle Andern über das Röm. R. entbehrlich machen wolle.

Einfache oder mehrfache Vorlesungen.

Der Vortrag über das Römische Recht, und zwar hauptsächlich über das Heutige, ist fast der Einzige unter den Juristischen, der häufig als ein Doppelter, Dreyfacher, ja gar Vierfacher, und auch über LehrBücher in mehrern Bänden, gehalten wird. Daß aber mit einem Unterrichte, der so sehr ins Einzele geht, nicht angefangen werden darf, ist wohl einleuchtend, und wenn man noch von der ältern Sitte her den kürzern Vortrag Institutionen, den ausführlichern aber Pandecten nennen will, so würde das gegenwärtige LehrBuch wieder für die Institutionen bestimmt seyn, wie es sich Anfangs genannt hat und wie der Vortrag von Andern noch viel länger genannt worden ist [1]).

[1]) Der Nahme Institutionen paßt für unsern Vortrag in so fern, als Dieser ein Anfangs-Collegium, also ein Einfaches ist, und dann *auch als das classische PandectenRecht und *nun auch die Digesten nach den partes etwas Anderes seyn sollten; der Name Pandecten aber, weil darin das heutige R. R. und nicht die RechtsGeschichte vorgetragen wird.

Ordnung der Lehren.

Was nun die Ordnung im Einzelen betrifft, so entscheidet der Umstand, daß hier kein

kein ganzes Recht, sondern nur der Theil des Römischen Rechts, der noch heut zu Tage gilt, oder der Theil des heutigen Rechts, der von den Römern herkommt, abgehandelt werden soll, und daß dazu die reine Lehre von Personen größten Theils nicht gehört [1]). Darum fällt von der InstitutionenEintheilung in Personen, Sachen und Foderungen hier der erste Abschnitt weg, und es bleiben nur die beyden Letztern, von welchen unten weiter die Rede seyn wird. Dagegen ist es wohl rathsam, erst einige allgemeine Begriffe von allem Diesen vorauszuschicken, Was die Römer in den Institutionen nicht thun, welche diese öfters vorkommenden kleinern Lehren, wie im Grunde die größern auch, meist bey der ersten oder auch wohl der besten Gelegenheit, wo sie erheblich sind, abhandeln. Doch soll, sowohl im allgemeinen als im besondern Theile, so wenig wie möglich von jener Ordnung abgewichen werden [2]).

[1]) Daß die Römische Lehre von den servi bey uns nicht anwendbar ist, gibt man allgemein zu, und Niemand wird wohl mehr in dem Vortrage nach der TitelFolge der Institutionen beweisen wollen, die ersten Titel seyen nicht bloß altes Recht, wie man sonst that, während Jeder das vierzigste Buch der Digesten überschlug (Civ. Mag. B. I. S. 356.

356. [129.], wozu jetzt noch Kind *quaestiones forenses IV. p. 313.* einen merkwürdigen Züsatz liefern.) Der Unterschied zwischen cives und peregrini ist schon in *Justinian's Institutionen nicht besonders abgehandelt. Die Ehe in Ansehung ihres Begriffs, ihres Anfangs und ihres Endes geht bekanntlich bey uns nicht nach Römischem Rechte, und Was darin, seiner Grundlage nach, in der That Römisch ist, die Lehre der Protestanten von den EheHindernissen wegen Verwandtschaft, Das erkennt man selten dafür. Wer bedenkt, wie fast unerhört bey uns die Römischen Adoptionen und Emancipationen sind, und wie fast ganz als RegierungsSache bey uns die VormundschaftsBestellung behandelt wird, Der möchte wohl zugeben, daß auch die väterliche Gewalt und die Vormundschaft bey uns nicht nach Römischem Rechte gehen. Also wird gerade die wahre (reine) Römische Lehre von den Personen *) bey uns nicht angewendet, wie Dieß schon Beyer (de usu juris Rom. in causis jus personarum concernentibus) behauptet hat. Der Einfluß der Ehe, der väterlichen Gewalt und der Vormundschaft auf die Sachen und auf die Foderungen gehört aber nicht in den ersten Theil des InstitutionenSystems (Civ. Mag. B. II. *S. 89.), und es ist wohl ein Mißverständ- *niß, wenn die Neuern diesen Einfluß unter *dem Namen FamilienVerhältnisse im Gegen- *satz der VermögensVerhältnisse mit vortra- *gen.

*) *Jetzt geschieht es wohl, daß man aus den *FamilienVerhältnissen und einem Theile des

Ein=

*Einflusses, den Diese auf das Vermögen *haben, ein eigenes sogenanntes Regierungs-*Recht macht, oder daß man gerade die *letzte Lehre des InstitutionenSystems, die *eigentlichen Actionen, zur Ersten macht. Besonders hat **Domat** diesen Fehler in einem sehr hohen Grade begangen. Sein *ordre naturel* sollte gar keine nur etwas feinere juristische Begriffe voraussetzen.

Vergleichung von andern Büchern.

Damit man aber auch nicht nur die *Ordnung des Corpus Juris lerne (siehe *oben S. 7.) sondern noch bey jeder Lehre die Institutionen und die Digesten selbst, also auch die vielen LehrBücher und größern Werke, welche die Ordnung Derselben genau oder im Ganzen (S. 7. Z. 8.) befolgen, vergleichen könne, ist immer angegeben, wo sie in diesen Büchern steht, und noch bestimmter finden sich die BeweisStellen in der Chrestomathie. Da diese Letztere *ganz dieselbe Ordnung befolgen soll, wie das *gegenwärtige LehrBuch, so wird in Diesem *nur Das angegeben werden, worin die Chre-*stomathie zu berichtigen oder zu ergänzen ist. *Das Nachlesen von neuern Schriften ist *freylich nur denjenigen Zuhörern zu empfehlen, welche die Kenntnisse zum völligen Verstehen des Nachzulesenden und die Ab-

wei-

*weichungen Desselben von Dem, was hier
*vorgetragen werden soll, schon mitbringen.
*Selbst bey den hierher gehörigen Stellen
des civilistischen Magazins kann die Ab-
*weichung der spätern Einsichten des Verf.
*von den Früheren, Anfänger irre machen.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Allgemeine Begriffe.

Umfang und Ordnung.

Es ist ein jetzt sehr gewöhnlicher Fehler, daß man diesen allgemeinen Theil gar zu reichhaltig machen will [1]). Nur die wichtigsten Begriffe selbst, von Personen, Sachen und Handlungen, gehören hierher; der Einfluß, den sie auf die einzelen Lehren haben, kann hier noch nicht abgehandelt werden. Deswegen ist es auch nicht rathsam, hier jeden Ausdruck zu erklären, der etwa irgend ein Mahl in der Folge vorkommt. Die drey hier aufgestellten Arten von Begriffen passen übrigens sehr gut zu der InstitutionenOrdnung, wenn gleich hier alle Rechte, also auch die Foderungen, bey den Sachen, und alle RechtsGeschäffte, also auch die letzten Willen, bey den Handlungen vorkommen, statt daß im besondern Theile die letzten Willen bey der

Lehre

Lehre von den Sachen abgehandelt werden, alle Foderungen aber einen dritten, oder hier denn, da der Erste wegfällt, einen zweyten Theil des Ganzen ausmachen (S. 14. Z. 7.). Bey jeder dieser drèy Arten von *Begriffen lassen sich die Personen, Sachen, *Handlungen, welche auch physisch, und die, welche blos juristisch sind, unterscheiden; *die blos Physischen, welche auf die Rechts- *Verhältnisse gar keinen Einfluß haben, *gehören natürlich hier nicht her.

1) In Gajus und Justinian's Institutionen ist (siehe oben S. 14. Z. 14.) gar keine solche pars generalis, wie die neuern Schriftsteller sie für beynahe unentbehrlich halten und nicht groß genug machen können, denn die *beyden Titel von Justinian's Institutionen *1. de justitia et jure und 2. de jure *nat. gent. et civili sind etwas ganz Anderes, und in den Digesten ist sie äußerst *kurz, von den Personen nur drey und von *den Sachen nur ein nicht großer Titel, in *dem zweyten Drittel des ersten Buches. *Von den Handlungen ist da gar nichts ge- *sagt, sondern ein allgemeiner Titel von *Manchen unter ihnen steht erst zu Ende *der sechsten pars, als Vorbereitung zu den *ersten Büchern der Siebenten. Einiger *Maßen lassen sich noch die zwey letzten *Titel der Digesten als ein allgemeiner Theil *ansehen. Auch die Neuern nehmen gar oft Anfangs weit mehr in den allgemeinen Theil auf, als sie nachher selbst rathsam finden,

z. B. Hofacker (Ueber Hofacker's Leben und Character S. 114.) und Hufeland (Institutionen des positiven Rechts S. XXI.).

I. Personen.

Begriff.

Eine Person kann im weitläuftigsten
Sinne Alles heißen, dem für sich selbst ein
RechtsVerhältniß zugeschrieben werden kann.
Eine Physische ist ein einzeler Mensch; eine
blos Juristische (gewöhnlich, aber nicht gut:
*Moralische, gar auch Mystische, zuweilen
*auch fictae personae), mehrere Menschen,
die im RechtsVerstande nur wie ein einzeles
Subject angesehen werden. Die sonst ge-
*wöhnliche Erklärung von einer Person:
homo in statu consideratus, ist nicht blos
um Deswillen schlecht.

A. Physische Personen.

Dig. 1, 5. de statu hominum.

Ein Mensch.

Ein Mensch [1]) ist ein lebendiges und
*seiner Reife nach lebensfähiges, also inso-
fern

*fern ausgetragenes (perfectus, s. g. vitalis) Wesen unserer Gattung, aber ohne die Regel: monstrum ex capite aestimatur [2]), von seiner Geburt bis zum Tode, also weder ein todtgebohrnes Kind, wofür aber nicht Jedes, daß nicht geschrieen hat, anzusehen ist, noch auch eine, wenn gleich lebendige, LeibesFrucht, die vor dem Anfange des siebenten Monats, dem 182ten Tage, *wie es hier ausdrücklich heißt, geboren wird (abortus).

1) *Ueber die Frage: ob zusammengewachsene *Zwillinge ein Mensch oder Mehrere seyn, *sagt das Römische Recht gar nichts.

2) *Vielleicht rührt Diese von Dem her, was *über den Ort des Begräbnisses gesagt ist.

Geburt.

Die Frucht im MutterLeibe (venter, uterus, oder qui in ventre est, qui in utero est, *wenigstens im genauern Sinne dieses Worts, bey den Neuern nasciturus) wird, doch wohl, *nach Dem, was von der möglichst läng*sten Zeit, wie lange ein Kind nach ge*trennter Ehe geboren werden kann, vor*kommt, nur so lange der zehnte Monat (der 300te oder der 304te Tag?) der Schwangerschaft noch nicht verflossen ist, für

für einen künftigen Menschen angesehen, *was die Neuern so ausdrücken: nasciturus *habetur pro nato. Bey der Frage: auf *wie viele Kinder aus einer Schwanger- *schaft man sich bey der Theilung gefaßt *machen müsse, wird sogar auf die Möglichkeit, daß drey Kinder geboren würden, zum Voraus Rücksicht genommen.

T o d.

Ueber den Tod ist im Römischen Rechte Nichts bestimmt, ausgenommen die Vermuthung bey der Ordnung des Sterbens, wenn Aeltern und Kinder zugleich umkommen, und allenfalls kann man auch die vortreffliche, *aber als nicht allgemein angenommen er- *wähnte, Tabelle über die wahrscheinliche künftige LebensDauer, bey einem Rechte auf Lebenslang [1]), hierher rechnen. Die Regel aber, die man bey der Frage, ob Jemand noch lebe, aufstellt, daß ein Mensch nur nicht über siebenzig Jahre alt werde, kennt das Römische Recht nicht. Der s. g. bürgerliche (eher: juristische) Tod (media und *maxima capitis diminutio, wie die neuern *Juristen sagen deminutio) bezieht sich blos auf nicht mehr anwendbare Lehren.

1) Ist jemand jetzt		so währt das Recht wahrscheinlich noch genau	oder weniger genau
unter	20 Jahre	30 Jahre	30 Jahre.
zwischen	20 u. 25	28	
—	25 u. 30	25	
—	30 u. 35	22	so viel als zu 60 fehle.
—	35 u. 40	20	
—	40 u. 50	so viel als zu 59 fehlt	
—	50 u. 55	9	
—	55 u. 60	7	
über	60	5.	

Unvollständigkeit wegen der Jugend.

*Nicht alle Menschen sind dem Körper *nach so vollständig, und auch, Was die *HauptSache ist, aber nicht blos dabey *vorkommt, so vernünftig, wie man es *als Regel voraussetzt, daß sie seyn und *werden sollten; sondern bey Vielen, ja sogar den Meisten wird wenigstens angenommen, daß ihnen dazu noch Etwas fehle. In Rücksicht auf diese allmählige Entwicke-*lung der Körper- und GeistesKräfte unter-*scheiden wir nicht blos nach dem deutschen *Ausdrucke Mündige und Unmündige, son-*dern die impuberes (Unmündige im ge-*nauern Sinne), MannsPersonen, bis sie vierzehn, und Mädchen, bis sie zwölf Jahre alt sind, von den puberes, und *Die unter fünf und zwanzig Jahren, wie man *nun ein Mahl sagt Minderjährige (adulti, *adolescentes, minores XXV annis, mi-

nores

nores schlechtweg, s. g. minorennes) von *Denen über fünf und zwanzig Jahren, *den, wie man sagt, Volljährigen oder Groß*jährigen (majores XXV annis, majores, s. g. majorennes). Die Berechnung ist aber dort nach ganzen Tagen [1]), und hier von Augenblick zu Augenblick. Blos bey der Rücksicht auf fünf und zwanzig Jahre *kann auch venia aetatis u. u. vom prin*ceps, dem Souverain, vorkommen [2]).

[1]) Hierbey gilt nicht nur der GrundSatz, den *blos die Neuern, wie man schon der Wort*Folge ansieht, so ausdrücken: dies coeptus habetur pro completo, also reicht es hin, *wenn nur die MitterNacht, da der Wochen*Tag und MonatsTag mit ihr anfängt, überschritten ist; sondern hier, aber im heutigen Rechte wohl nur noch hier (s. unten) ist auch noch außerdem der letzte Tag sogar schon Der, welcher ganz zu diesem ZeitRaume gehört, oder der letzte Tag eines Jahrs ist der 365ste, wenn man den ersten Tag mitrechnet. Civ. Mag. B. III. S. 1 u. ff. u. V. S. 189.

Bey dem SchaltTage, der hier, aber *auch bey fünf und zwanzig Jahren, und überhaupt bey allen Berechnungen nach Jahren und Monaten, in Betracht kommen *kann, ist theils die Regel: id biduum pro *uno die habetur, theils die Frage, ob heut zu Tage der auf die Römische ZeitRechnung gegründete, freylich auch im cano*nischen Rechte und den Calendern angenom*mene, SchaltTag, der vier und zwanzigste (oder

*(oder fünf und zwanzigste) Februar gelte, *oder nicht, sondern der neun und zwanzigste *Februar unser heutiger SchaltTag sey. Letzteres ist bey unserer Art, die Tage eines Monats zu bezeichnen, auch um Deswillen viel natürlicher, weil sonst entweder fünf oder gar sechs Tage im SchaltJahre nicht den Gleichnahmigen des gemeinen Jahrs entsprächen, statt daß bey dieser Meinung alle andern Tage ganz in ihrer Ordnung bleiben.

*) *Nur bey einzelen Lehren ist auch von Zwi-*schenStufen, worauf der infans, der infan-*tia major, der entweder infantiae oder pubertati proximus ist, Der, welcher die *plena pubertas erreicht hat oder siebzehn *Jahr alt ist, der in der firmata aetas befindliche Mensch stehen, die Rede.

Sonst wegen der GemüthsKräfte.

*Die Unvollständigkeit der GeistesKräfte hängt auch noch von einer besondern Zerrüttung oder Schwäche Derselben ab, die bey Rasenden (furiosi) oft nur von Zeit zu Zeit (mit einem intervallum furoris, s. g. *lucidum intervallum) oder auch so, daß *sie perpetuo furiosi heißen könnten, bey Blödsinnigen, Kindischen (mente capti), *erklärten Verschwendern (prodigus, d. h. *ein Mensch, cui bonis interdictum est), ohne Unterbrechung Statt findet. Bloße TaubStumme, auch wenn sie so geboren

sind,

*sind, werden nur bey Testamenten und bey *dem FamilienVerhältnisse der Vormundschaft *angeführt, wo bey Beyden auch Blinde und *bey Letztern qui perpetuo morbo laborant *vorkommen.

Beziehung der FamilienVerhältnisse hierauf.

Auf diese Unvollständigkeiten beziehen sich, wenigstens bey uns, hauptsächlich die beyden FamilienVerhältnisse der väterlichen Gewalt (pátria potestas) und der Vormundschaft (tutela und curatio, cura, nicht aber curatela), Jene, das Recht des parens, *pater (nicht pater familias, ob er gleich *Dieses seyn muß), über den filiusfamilias, meistens, und Diese, das Recht des tutor über den pupillus, und des curator über *den adultus, furiosus, prodigus u. s. w., den s. g. curandus, immer.

Geschlecht.

Das Römische Recht hat fast keine Regeln, zu welchem Geschlechte Jemand gehöre.

Ehre.

In Ansehung der Ehre (existimatio, opinio, fama, dignitas, nicht aber honor) gibt

gibt uns das Röm. Recht für die vorzügliche Ehre etwa die Bestimmung, daß die Frau an dem Stande des Mannes, die unverheirathete Tochter an Dem des Vaters, *Theil nehme, für die, dem Rechte nach, *nicht durch Injurien, verletzte Ehre aber, *genaue GrundSätze von infamia, infamiae *nota, eigentlich mehr üblem Rufe, als *der Infamie in neuern Sprachen (der *famosi, infames), wobey die Neuern von *infamia facti und juris, und bey letzterer *von der mediata und immediata sprechen, und den Ausdruck levis nota (aus MißVerstand levis notae macula, s. unten); es ist aber eine sehr große Frage, in wieweit Dieß zu unserm heutigen Rechte gehört [1]).

Dig. 3, 2. de his qui notantur infamia.

[1]) Civ. Mag. III. S. 163 u. ff. führt der verstorbene GOJR. Hagemeister den Unterschied zwischen der Römischen infamia, *wo minuitur (in diesem Sinne) existi-*matio, und der deutschen EhrLosigkeit, wo sie consumitur, aus. Er schlägt für infamis das Wort unehrlich vor. Besser wäre vielleicht das ZeitWort: an der Ehre leiden. Aber auch die Anwendung der reinen Römischen Lehre von der bloßen infamia hat nach unsern Sitten und unserm peinlichen Rechte große Schwierigkeiten, und es ist offenbar gezwungen, wenn Pufendorf (*Obs.* *T. II.*

T. II. 18.) den Vater eines unehelichen Kindes nur durch den glücklichen Umstand, die Mutter sey eine LeibEigene gewesen, von *der infamia zu retten weiß. Besondere Be*stimmungen sind über die Infamie im *Hannöverischen bey Gelegenheit der Cocarde *und der Verurtheilung nach Indicien ge*macht worden.

Kirche.

*Noch zweifelhafter ist in dieser Rück*sicht, ob er zum heutigen Rechte gehört, der Unterschied zwischen Christen und Nicht-Christen (Juden), und bey Erstern zwischen Denen von der herrschenden Kirche (orthodoxi, catholici) und Andern (haeretici, *vollends nach der BundesActe).

B. Juristische Personen.

Benennungen.

Die Römischen Ausdrücke universitas (wobey man wohl hinzusetzt: hominum), *collegium, societas, corpus, diese drey *Wörter in diesem Sinne genommen, corporatio, haben in den neuern Sprachen oft eine viel zu bestimmte Bedeutung. Persona publica kommt im Römischen Rechte für öffentliche Anstalten, die man nun zu-

weilen

weilen den Corporationen entgegensetzt, gar nicht vor, so passend auch der Ausdruck wäre. Das deutsche Wort: Gemeinde schränkt man oft auf Parochie ein, so daß man wohl für die allgemeine Bedeutung das französische: Commüne vorzieht; auch Gesammtheit, Genossenschaft kommt so vor.

Mehrere, wenn auch nur nach einander, und zwar im PrivatRechte.

Das Römische Recht erwähnt die an sich so sehr natürliche VorstellungsArt nicht besonders, nach welcher oft mehrere Menschen juristisch nur für Eine Person angesehen werden, wenn es gleich nicht nöthig ist, daß ihrer zu derselben Zeit Mehrere seyen.

Im PrivatRechte gehörte hierher die Verbindung der jeweiligen Besitzer einer Sache zu Einer Person, aber da nennen die Römer die Sache selbst, und zwar sagen sie, je nachdem der Sache das Recht zusteht oder die Pflicht obliegt, in dem ersten Falle jus rei, besonders praedii, im Zweyten jus in re, aber meist bestimmt in ea re, statt welcher beyden Ausdrücke die Neuern das KunstWort der Scholastiker jus reale, in beyden Bedeutungen, die sie denn durch den ebenfalls scholastischen Zu-

satz:

satz: subjectiv oder objectiv unterscheiden müssen, angenommen haben. Der Ausdruck war Viel zu schön, als daß man ihn nicht im Deutschen als RealRecht hätte aufnehmen oder durch dingliches Recht hätte übersetzen sollen, obgleich dinglich auch so viel als gerichtlich heißt. — Eben so wenig wird die Einheit der Person zwischen dem Erblasser und dem Erben, der ja auch oft nur ein Einziger ist, in dieser Lehre erwähnt, *und fast noch weniger Die zwischen einem *Gläubiger und Dem, der es Statt Seiner *wird.

Im öffentlichen Rechte:

In monarchischen Verfassungen gehört der jeweilige Regent (princeps) und dann auch sein fiscus hierher, von welchem aber oft jede einzele Verwaltung (statio) für sich zu betrachten ist. Auch jedes einzele Amt, besonders ein KirchenAmt, verdiente wohl hierher gerechnet zu werden. Nur das Englische Recht hat aber für alle diese Fälle einen eigenen Nahmen: *sole corporation.*

*Dig. 49. 14. de jure fisci, (also beym öffentlichen *Rechte).

Mehrere,

Mehrere, der Regel nach auch zu gleicher Zeit, nach dem PrivatRechte.

Eben so kommen von mehrern Menschen, die wenigstens gewöhnlich auch zu gleicher Zeit Mehrere sind und doch juristisch nur für Eine Person gelten, die Fälle, welche auf Lehren des PrivatRechts beruhen, z. B. die Einheit der Person kraft der väterlichen Gewalt, die Foderung mit plures rei u. dgl. nur bey Diesen selbst vor.

Nach öffentlichem Rechte.

Hingegen etwas Weniges wird im Römischen Rechte von den auf einer allgemei*nen oder besondern Bewilligung von Seiten *der höchsten Gewalt (dieses Letztere: Pri*vilegium, Octroy, von auctorisare, besonders nach Actien, *actions*) beruhenden Gemeinheiten, den Verbindungen mehrerer, zu gleicher Zeit dazu gehörigen und doch auch in verschiedenen Zeiten auf einander folgenden, Menschen zu Einer Person, (im Englischen Rechte, einer *aggregated corporation*) gesagt. Eine solche Ver*bindung entsteht durch das Zusammentreten, *nachdem die Regierung es erlaubt hat, und hört auf, wenn Diese ihre Einwilligung zurück nimmt, oder wenn gar keine Men-

Menschen weder jetzt da sind, noch in Zukunft da seyn können, welche zu dieser Gemeinheit gehören. Auf die Zahl Drey sieht das Römische Recht zwar bey dem *Anfange, aber nur bey den Corporationen *vermöge einer allgemeinen Bewilligung, und auch da wohl nicht so, daß der höchsten Obrigkeit dadurch die Hände gebunden wären; bey dem Ende kommt sie vollends gar nicht vor. Daß man nicht Mitglied von mehreren Corporationen zugleich seyn *kann, ist durchaus nicht allgemein wahr, *vollends nicht bey Unsern. Die Rechts-Verhältnisse der Gemeinheit treffen die einzelen Mitglieder nur in so weit, als die Verfassung es mit sich bringt. Die Neuern unterscheiden noch pia corpora, und theilen die universitates in ordinatae und non ordinatae ein.

Dig. 3, 4. Quod cujusque universitatis nomine etc. *50, 1. Ad municipalem. Nicht aber 47, 22. de *collegiis et corporibus.

II. Sachen.

Inst. 2, 1. de rerum divisione [et adquir. ear. dominio] bis §. 10.

Dig. 1, 8. de divisione rerum et qualitate.

Sachen.

Eine Sache heißt Das, was keine Person ist, welchem also eigentlich kein Rechts-Verhältniß zugeschrieben werden kann, sondern in Ansehung Dessen nur eine Person Etwas juristisch darf oder nicht darf. Auch *Handlungen heißen sehr oft so, z. B. re *contrahitur obligatio, oder rebus ipsis *et factis. Doch wird eine Sache auch von einer bloßen Handlung unterschieden, dadurch, daß Diese mehr vorübergehend ist. Die physischen Sachen sind körperliche *(corpora [nicht wie S. 28. Z. 21.], res corporales, res, quae tangi possunt, sonst auch bey den Alten res, quae sunt). *Die juristischen Sachen sind die einzigen *Unkörperlichen (res incorporales, sonst auch bey den Alten res, quae intelliguntur), *die uns angehen, obgleich zuweilen un-

ter res gerade nur Körper verstanden werden [1]).

[1]) *Civ. Mag. IV. S. 43...44. Z. 3., wo *ein neuer Absatz anfangen sollte.

A. Physische Sachen.

*Einzele Sachen.

Eine körperliche Sache ist eigentlich nur eine bestimmte Anschauung (species in diesem *Sinne, wie man im Gegensatze von *communis species sagen könnte: propria species, bey den Scholastikern und so auch *in neuern Sprachen ein Individuum, weil *ein genus in mehrere species zerlegt werden kann; aber auch heut zu Tage braucht *man specialis oder in specie mit für das *Einzele).

Bewegliche und unbewegliche Sachen.

Eine solche einzele Sache ist entweder beweglich oder unbeweglich. Dieser Unterschied äußert zwar im Römischen Rechte einige Wirkung (s. unten), aber doch weniger, *als im Germanischen, weswegen denn auch in Jenem über die Frage, wie lange Etwas zu der einen oder der andern Art gehört, wenn

wenn es zu der Entgegengesetzten übergehen soll, Nichts vorkommt.

Thiere.

Auch der Unterschied zwischen blos beweglichen Sachen und Solchen, die sich aus *eigener Kraft, und zwar nach ihrer Orga*nisation, bewegen (res se moventes), ist juristisch nur in so fern bestimmt, daß nur *die Thiere entweder HausThiere (mansueta *animalia) sind, oder Thiere, welche, ihrer Gattung nach, ihre natürliche Freyheit haben *(ferae, Thiere unter dem Himmel), obgleich Einzele, oder auch Arten Derselben, *der Freyheit beraubt seyn können, auch wohl *als mansuefacta.

Verbrauchbare und bey einer Foderung meist ihrer Gattung nach vorkommende Sachen.

*Unter den beweglichen Sachen, die nicht *se moventes sind, wie übrigens nicht be*sonders bemerkt wird, sind Einige nur in so fern zu gebrauchen, als man aufhört, *sie zu haben (beym ususfructus: res, quae usu consumuntur vel minuuntur, — res, quae in abusu continentur, verbrauchbare Sachen). Gerade bey Diesen wird, *und zwar wohl mit Deswegen, sehr oft,

d. h. wenn sie der Gegenstand einer Foderung sind gewöhnlich, nicht auf die eigene species, sondern auf die Gattung (genus, communis species) und Menge gesehen *(bey der dos, bey Zinsen und Contracten, res, quae pondere, numero et mensura *constant oder continentur, — res qua*rum causa in creditum ire possumus, — res, quae communi specie continentur, *— quae [magis oder tam] in genere suo functionem recipiunt per solutionem, quam [in] specie, welcher letztere Aus*druck wohl Zasius zu dem barbarischen Worte: res fungibiles veranlaßt hat, das man nun irrig durch vertretbare Sachen übersetzt). Die Römer bemerken nie, daß beyde Eigenschaften immer zusammen treffen.

Unbewegliche Sachen.

Unbewegliche Sachen sind die Theile der *Oberfläche (nicht superficies) der Erde, und was mit dieser verbunden ist. Sie heißen res soli, praedia und fundi im weitern Sinne, und werden in rustica *praedia (fundi im engern Sinne, auch *possessiones) und urbana praedia (aedificia) eingetheilt.

B. Juristische Sachen.

Inst. 2, 2. de rebus corporalibus et incorporalibus.

Gattungen.

Als eine unkörperliche Sache könnte jede Körperliche angesehen werden, die nicht nach ihrer eigenen species, sondern nur nach *ihrer Gattung, ihrem genus, bestimmt ist, Was nicht blos bey den S. 36. Z. 1 u. ff. Erwähnten der Fall seyn kann. Das Beywort generalis geht aber auch auf den folgenden Gegensatz einer species.

*Verbindung vieler Sachen zu Einer, aber nicht durch * RechtsVerhältnisse.

Auch die Verbindung mehrerer einzelen *Sachen, die aber doch auch als Einzele *betrachtet werden, und nicht blos als *Stücke einer aus ihnen Zusammengesetzten, sie seyen von einer oder verschiedener Gattung, unter einen und denselben Ausdruck, ihrem Gebrauche nach, (bey den Neuern universitas rerum oder hominis oder facti), ist oder gibt im Grunde nicht eine körperliche, sondern nur eine unkörperliche Sache.

RechtsVerhältnisse.

Allein nur RechtsVerhältnisse, und zwar günstige und ungünstige, heißen im Römischen Rechte unkörperliche Sachen, und *es bedarf keiner eigenen Lehre von den Ar*ten der Rechte, noch außer Dieser. Die *RechtsVerhältnisse werden, abgesehen von *Denen, die in das öffentliche Recht, aus *welchem allenfalls militia zu nehmen ist, *oder in den ersten Theil des PrivatRechts, *in die Lehre von den Personen, gehören, *wenn man sich also blos auf Diejenigen *einschränkt, welche bey uns nach dem Rö*mischen Rechte beurtheilt werden, auf die *VermögensVerhältnisse, auf die Verhält*nisse, wo die Ausdrücke der Neuern activa *und passiva vorkommen, entweder alle *einem bestimmten Berechtigten zustehende *zusammen, oder einzeln betrachtet [1]).

[1]) *Daß die Verbindung vieler Sachen zu *Einer durch RechtsVerhältnisse, noch in *der vorigen Ausgabe etwas weiter hinten *stand, muß nur um Deswillen bemerkt *werden, weil auch in der Chrestomathie die *Stelle, welche S. 19. Z. 2 v. u. steht, schon *hierher, also zu S. 17. Z. 15. gesetzt wer*den muß.

Verbin-

* Verbindung vieler Sachen zu Einer durch Rechts-
* Verhältnisse.

Es gibt auch einen ganzen Inbegriff, *eine ganze Gesammtheit, eine ganze Masse, wie man im Deutschen mehr, als die Römer *thaten, sagt, von RechtsVerhältnissen (ehe*mals res in der einfachen Zahl und in *einem eigenen Sinne, res familiaris, om*nia bona, nur in der mehreren Zahl, *auch wenn von dem Vermögen eines einzelen *Menschen die Rede ist, patrimonium, *substantia, facultates, universitas und zwar die s. g. universitas juris oder universitas rerum et jurium, z. B. hereditas, auch bona bey der bonorum possessio, und peculium, von welchen ein Mahl das jetzt so häufige: universalis vorkommt), wobey alsdann einiger Maßen die Regel gilt, welche die Neuern so ausdrücken: res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei [1]).

[1]) Eigentlich nur: Was zur Gesammtheit angeschafft worden ist, gehört dazu, es sey *mit Geldern Derselben angeschafft oder, si *magna utilitas hereditatis versetur, mit Andern, und dann: der Zuwachs und der Ertrag vermehrt die Gesammtheit.

* Einzele RechtsVerhältnisse.

*Die einzelen hierher gehörigen günstigen *RechtsVerhältnisse sind von zwey Haupt-*Arten, und Diese liegen bey der S. 14. *Z. 8. erwähnten Eintheilung zum Grun-*de [1]), obgleich die Römer sie nicht voll-*ständig von einander unterscheiden, sondern *sie vielmehr als bekannt voraussetzen, und *daher handelt von ihr weder in den Insti-*tutionen, noch in den Digesten ein eigener *Titel, und selbst keine einzele Stelle, in *dem S. 33. Z. 2 u. ff. Erwähnten.

1) *Civ. Mag. B. IV. S. 1...50. u. B. V. *S. 385...431.

Rechte an eine Sache.

Ein Recht ist entweder ein Solches, das gegen eine Sache (und zwar eine nicht blos ihrem genus nach Bestimmte), und nicht gegen eine besondre verpflichtete Person, zusteht, ein Solches, wobey andere Men-*schen sich blos leidend (was hier vom *NichtThun nicht verschieden ist) zu verhal-*ten brauchen, wobey man sich allenfalls *vorstellen kann, das Recht sey das Erste *und die Pflicht folge daraus, denn aller-*dings sieht man dabey auf den Berechtig-*ten, wenn auch kein einzeler Verpflichteter

in

*in Betracht kommt, und woraus, wenn irgend eine actio, eine in rem actio, *nach dem erweiterten Ausdrucke der Neuern, *eigentlich lieber eine vindicatio [1]), entspringt — dominium, dominium et servitus, dominium vel jus in re, dominium *et hypotheca, jus in re, oder lieber in *ea re, auch wohl potestas in ea re, bey den Neuern jus reale mit dem Zusatze (S. 30. Z. 1.) objective sic dictum, auch jus in rem. Im Deutschen wäre der einfache Ausdruck: Recht an der Sache, auch wohl: Recht auf die Sache, an die Sache, nicht wohl: in die Sache. Statt Dessen brauchen aber die Neuern oft RealRecht oder dingliches Recht mit dem Zusatze: dem Gegenstande nach, und Einige gar SachenRecht, welches letztere *Wort, sonst häufiger, aber in der einfachen *Zahl, die Lehre von Sachen, die Uebersetzung von jus rerum, wie die Neuern *sich das KunstWort gemacht haben, seyn *soll.

[1]) G. G. A. 1824. St. 77.

Foderungen.

Oder ein Recht ist ein Solches, bey welchem wesentlich auf eine besonders verpflichtete Person gesehen werden muß, die also Etwas schul-

schuldig ist, was Andere nicht schuldig sind, *bey Der dieses Verhältniß als Passivum *erwähnt werden muß, dieses Etwas ist nicht immer ein Geben, und auch da oft nur das Geben einer dem genus nach be*stimmten Sache, Das, wobey man sich *vorstellen kann, die Pflicht sey das Erste, *weil allerdings die Rücksicht auf den Ver*pflichteten dabey so wesentlich ist, wie Die *auf den Berechtigten, ein Recht, woraus, wenn irgend eine actio, eine in personam actio entspringt — obligatio im echten Sinne, obligatio et actio, — bey den juristischen Scholastikern, entweder allgemein *oder nur in einem mehr oder weniger bestimmten Falle, jus ad rem, ferner jus personale auch wieder mit dem Zusatze: objective sic dictum, bey den Neuern jus in personam. Im Deutschen heißt es: Foderung, Schuld, wofür aber die Neuern, als Uebersetzung des scholastischen Ausdrucks, Recht zur Sache, wohl gar Recht an die Sache (s. S. 41. Z. 13.), und persönliches Recht, dem Gegenstande nach, sagen.

Verhältniß beyder Arten von Rechten gegen einander.

Ein Recht an die Sache selbst kann bestehen, obgleich entweder Dem, welchem es zu-

zukommt, oder einem Andern, und dann auch wohl gerade gegen Jenen, eine Foderung in Beziehung auf dieselbe Sache, selbst auf diese Einzele, und, wie es zwar nicht immer, aber doch sehr oft der Fall ist, selbst so, daß ein Recht an der Sache daraus werden soll, zukommt.

Ein Recht an der Sache ist meistens weniger vortheilhaft, als eine Foderung, wenn Beyde nur gegen dieselbe Person geltend gemacht werden sollen; ist aber ein Recht an der Sache mit einer, nicht gerade gegen den Berechtigten selbst zustehenden, Foderung im Streite, so muß durchaus Ersteres vorgehen, ein Satz, wovon bey dem Vorzuge des PfandGläubigers vor Andern, des neuen Eigenthümers vor dem Miethsmanne oder Pächter [1]), und im Concurse *bey der Separation (wo wir sie noch jetzt *haben, denn das bloße PfandRecht be*gründet Keine mehr) die wichtigsten Entscheidungen nur eine Anwendung sind.

*Eine andere Wirkung des Unterschieds *zwischen beyden Arten von Rechten, ohne *daß Diese mit einander in Streit sind, *wird sich unten bey der von der Erwerbung einer Sache durch Ersitzung so verschiedenen

Ver:

*Verjährung der Klagen, und bey dem *GerichtsStande zeigen.

¹) Civ. Mag. B. I. S. 267. [100.]

Arten der Rechte an Sachen.

Die Rechte an Sachen sind bey den Römern weder ausdrücklich einzeln alle aufgezählt, noch lassen sie sich aus ihrer *Anordnung der Lehren, weder in der In- *stitutionen- noch in der DigestenOrdnung, *bey welchen Beyden das PfandRecht über- *gangen wird, abnehmen, und auf die in *rem actio sah man dabey nicht genug [1]. Eine fast nothwendige Folge hiervon ist, daß die Neuern in ihren Zusammenstellungen gar sehr von einander abweichen. Die na- *türlichste Aufzählung für den ersten Unter- *richt möchte wohl die seyn, folgende Drey einander entgegen zu setzen: Eigenthum, Dienstbarkeit und PfandRecht [2]), wovon ja die zwey Ersten bey den großen Römi- schen RechtsGelehrten, das Erste und Dritte aber bey Justinian so oft zusammengestellt werden.

[1]) *Wie sich die Fälle, wo die in rem actio *Statt findet, ordnen lassen, ist vorzüglich *gut von Hrn. HR. Du Roi zu Wolfen- *büttel ausgeführt, (s. die in den G. G. A. 1824.

*1824. St. 77. erwähnte Abhandlung im
*Archiv f. d. civilistische Praxis).

a) *Seit Baldus wird die hereditas (wor=
*unter die bonorum possessio cum re
*wohl mit verstanden seyn soll) gewöhnlich
als ein viertes Recht auf eine Sache ange=
sehen, und man hat sogar geglaubt, es müsse
a priori so seyn, Civ. Mag. B. II. S. 229.
[226. u. 222.] da sie doch bey den Römern
*in den Institutionen vielmehr unter den
ErwerbungsArten des Eigenthums steht, und
*in den Digesten die Klage daraus, als eine
*Klage aus einer Art des Eigenthums vor=
*kommt. Auch der Besitz (s. unten), den
man oft hierher gerechnet hat, und zwar
ohne ihn immer genug von der bloßen de-
tentio zu unterscheiden, ist doch kein mit
einer in rem actio versichertes Recht an eine
*Sache. Seit einigen JahrZehnten ist es
*dagegen sehr gewöhnlich, die emphyteusis
*(s. unten) und superficies (s. unten) als
*besondere Arten solcher Rechte anzuführen;
allein sie sind ihrem Gegenstande nach zu be=
schränkt, auch zu sehr nur MittelDinge zwi=
schen Eigenthum und Foderung, als daß sie
hier bey der allgemeinsten Eintheilung ange=
*führt zu werden verdienten. Weder die dos,
*noch das Recht zu occupiren, werden dage=
*gen jetzt noch, wie man sonst zuweilen ge=
*than hat, besonders hier angeführt. Das
*Letztere vollends ist ein allen Menschen auf
*alle herrnlose Sachen zustehendes Recht,
*und bewirkt keine in rem actio.

Eigen=

Eigenthum.

Das Eigenthum (dominium, dominium corporis, von dominus, und daher heißt dominica res herrschaftlich, proprietas [1]), *von proprius, ausschließlich, noch bestimm*ter als privus, und daher proprietarius *und die deutschen Ausdrücke: eigen, eigen*thümlich) ist ein ausschließliches, für sich bestehendes, auch ohne alle besondere Einschränkung gedenkbares Recht an eine Sache, *wie man auch sagen kann: an ihre Substanz, und die Sache selbst wird gewöhnlich statt dieses Rechts genannt.

[1]) Doch wird der Ausdruck proprietas im Römischen Rechte nicht immer hierauf eingeschränkt, sondern auch bey Servituten dem Besitze entgegengesetzt.

Rechte an fremde Sachen. 1. Dienstbarkeit.

Ein Recht an eine fremde Sache, res aliena, ist immer seiner Natur nach eingeschränkt, in Ansehung der Person, welcher es zusteht, in Ansehung Dessen, was geleistet werden soll, was immer dem Besitzer ohne Weiteres möglich seyn muß, und in *Ansehung der Dauer (nur solange die *Sache fremd ist). Es hat Aehnlichkeit mit *der obligatio.

Die Dienstbarkeit, Servitut, Gerechtigkeit (servitus, jus in [ea] re, in einem den Alten sehr gewöhnlichen Sinne, auch *jus schlechtweg, wie man im Deutschen *unter Recht an einer Sache auch leicht ein *vom Eigenthum verschiedenes Recht nimmt), ist ein Recht an eine fremde Sache, durch welches aber dem Eigenthume nie ein Ende *gemacht werden kann 1). Res serva *kommt, fast zufälliger Weise, nicht vor, *da fundus servus doch nicht selten ist. *Eine Art davon ist der ususfructus, wel*cher oft der servitus entgegengesetzt wird.

1) Eine Aehnlichkeit mit der obligatio liegt in dem Ausdrucke res servitutem debet.

Pfand Recht.

Das PfandRecht, das Recht aus einer *Obligation in diesem Sinne, die Hypothek *(pignus, jus pignoris, obligatio rei 1), hypotheca) ist ein Recht an eine fremde Sache, zur Sicherheit einer Foderung, so daß dem Eigenthume ein Ende gemacht werden kann. Die Sache heißt oppignorata, obligata, supposita, obnoxia.

1) In diesem, den Römern so sehr bekannten, *und von den Neuern, im Lateinischen, fast *vergessenen Ausdrucke, der auch das Recht bezeich-

*bezeichnet (wie obligare auch heißt: sich *Etwas obligiren lassen), ist die Aehnlichkeit mit einer Foderung (mit einer obligatio schlechtweg, die ja auch ein Mahl zum Gegensatze obligatio personalis heißt) noch unverkennbarer.

Verhältniß dieser verschiedenen Rechte an Sachen gegen einander.

Diese drey Rechte können neben einander an derselben Sache verschiedenen Personen zustehen; das Zweyte und Dritte erfodert immer bey Jemand anders das Erste, das Erste leidet dann immer durch Eines der beyden Andern, das Zweyte leidet nicht durch das Dritte, wohl aber Dieses durch Jenes. Verschiedene Arten eines solchen Rechts haben neben einander Statt, wo denn eine Art des Eigenthums der Andern immer, eine Servitut der Andern zuweilen, ein PfandRecht dem Andern fast nur in so fern es besser ist, Eintrag thut. Eine und dieselbe Person kann neben dem Eigenthume nie noch zugleich Eines der beyden andern Rechte, wohl aber kann Jemand neben der Servitut auch ein PfandRecht an derselben Sache haben. Nur das Eigenthum muß, um von andern Rechten verschieden zu seyn, durchaus eine einzele

körper-

körperliche Sache zu seinem Gegenstande haben.

Arten der Rechte gegen eine bestimmte Person.

Als günstige RechtsVerhältnisse, bey welchen ein bestimmter Gegner (S. 41. Z. 25.) gedacht werden muß, lassen sich folgende *Drey unterscheiden, wovon aber bey den *Alten nur die zwey Ersten oder die zwey *Letzten zusammen genannt werden (ausge- *nommen etwa Chrest. S. 271. Z. 13 *und 14.):

Solche, die ganz für sich bestehen, und die eigentlich oben den Rechten an Sachen entgegengesetzt sind (obligationes, eigentliche *für sich bestehende Foderungen eines Gläubigers gegen seinen Schuldner),

Solche, die nur eine Folge irgend eines *schon ohnehin bestehenden RechtsVerhältnisses sind, in so fern Dieses die Wirkung hat, daß der Berechtigte sich an die Obrigkeit wenden darf, wenn er darin gestört wird, und der Fall nun wirklich eintritt *(actiones, zuweilen querelae, KlagRechte),

endlich auch Solche, die gegen die actio eines Andern zustehen (exceptiones, prae- *scriptiones in diesem Sinne, Einreden).

Arten der obligationes.

Von der obligatio läßt sich vorläufig *der Unterschied bemerken, daß sie Einem *oder Mehreren, und im letztern Falle *Jedem für seinen Antheil, oder Allen für *Einen zukommt, daß sie auf eine ganze *Gesammtheit geht, oder auf eine einzele *körperliche oder unkörperliche Sache, daß sie klagbar (civilis) ist oder nicht klagbar (naturalis), und die EntstehungsArten der Erstern, welche ein einziges Mahl bey den Alten in die Drey, ex contractu, ex maleficio und proprio quodam jure ex variis causarum figuris, eingetheilt werden.

Arten der Actionen:

1) ihrem Gegenstande nach.

Von den Actionen ist der Unterschied *zu merken, ob sie in rem (wie mehr die *Neuern als die Alten sagen) oder in per-*sonam (personales) sind, wobey der Un*terschied, ob sie auf eine Gesammtheit, *oder auf etwas Einzeles gehen, auch vor*kommt, doch mehr nur bey den Erstern.

2) ihrer Dauer nach.

Ferner auch noch Der, daß, obgleich gegen Dieselben immer möglicher Weise von

der

der Zeit, während welcher sie versäumt worden sind, eine Einrede hergenommen werden kann (temporis exceptio, temporis praescriptio mit der genauern Bestimmung, ob longi temporis oder XXX vel XL annorum, bey den Neuern im Allgemeinen praescriptio schlechtweg [1])) sie doch entweder perpetuae oder temporales heißen.

[1]) *Civ. Mag. B. IV. S. 247 u. ff. prae- *scriptio, mit den Verbesserungen in der *InhaltsAnzeige, und V. S. 204., und der *in Gajus vorkommenden Bedeutung, und *der veränderten Stellung der Wörter.

3) directae und utiles.

Auch wird der, ehemahls bey der RechtsPflege so wichtige, Unterschied zwischen directae und utiles actiones noch selbst von Justinian erwähnt. Dabey ist es eben so falsch, zu sagen, daß Jene immer und allein aus Gesetzen entspringen, als wenn man hier Diese durch nützliche übersetzt.

Arten der exceptiones.

Auch von den exceptiones kann schon hier die Eintheilung in Solche, die in rem, und Solche, die in personam zustehen, und

dann in perpetuae und temporales, bemerkt werden.

III. Handlungen.

Handlungen überhaupt.

Eine Handlung in diesem Sinne (actio auch in diesem Sinne, wo es weder KlagRecht noch Wirkung [1]) heißt, oder auch actus, auch wieder in diesem *Sinne, auch factum) ist eine von Menschen als vernünftigen Wesen bewirkte Begebenheit, und natürlich in juristischer Rücksicht nur eine Solche, die an RechtsVerhältnissen Etwas bestimmt, d. h. sie hervor*bringt, oder aufhebt, oder erhält, wie *fr. ult. D. 1, 3. gesagt wird, statt des all*gemeineren: sie verändert. Das Römische Recht trägt von ihnen noch weniger eine allgemeine Lehre vor, als von Personen und *Sachen. Vieles darüber kommt in dem *noch auf Viel mehr Lehren gehenden Titel *de Regulis Juris vor. Schon hier läßt *sich der Unterschied zwischen Thun und *Lassen bemerken.

[1]) G. G. A. 1807. S. 1947.

Erlaubte und unerlaubte Handlungen.

*In Rücksicht auf RechtsSätze ist eine Handlung entweder erlaubt, oder unerlaubt, Beydes aber in juristischer, keineswegs in blos moralischer, Rücksicht, Was man oft, nicht ganz gut, so ausdrückt, ihrer Legalität und nicht ihrer Moralität nach. Bey einer unerlaubten Handlung ist es oft *sehr wichtig, ob der Handelnde in mala *fide war, d. h. ob er wußte, daß sie juristisch unerlaubt sey. Doch ist die Regel, welche die Neuern so ausdrücken: bona fides tantundem praestat, quantum veritas, quoties lex impedimento non est bey Weitem nicht allgemein, wie denn auch im Römischen Rechte ausdrücklich, wenigstens possidenti vor praestat dabey steht.

*Physische und juristische Handlungen.

Die zugleich physischen Handlungen werden auch vermöge ihres Einflusses auf die KörperWelt betrachtet; die blos Juristischen kommen nur als Zeichen von innern Veränderungen vor (wahrscheinlich gegen das Ende des vierten ZeitRaums actus legitimi, s. g. negotia, RechtsGeschäffte).

A. Physische Handlungen.

B e s i t z.

Inst. 4, 15. de interdictis §. 5. also nur beyläufig und nicht bey der ersten Gelegenheit, wo die Lehre wichtig ist. S. oben S. 14.

Dig. 41, 2. de adquirenda vel amittenda possessione.

von Savigny das Recht des Besitzes (G. B. A. 1804. St. 30.; 1807. St. 191.; 1818. St. 156. 1822.)

Unter allen physischen Handlungen sind Keine, für die Lehre von Sachen und für die Lehre von Foderungen zugleich, wichtiger, als Die, welche sich auf den Besitz beziehen. Der Besitz ist nähmlich, wie eigentlich schon das Innehaben, die detentio, eine Art von Recht an die Sache, nur kein Strenges (S. 45. Z. 14.), aus ihm entsteht sehr oft ein Solches, ferner entsteht aus der Verletzung des Besitzes eine Foderung, und überhaupt geht auf ihn, *es sey aus ihm oder nicht, ein KlagRecht, welches um so wichtiger ist, da die Regel gilt: in pari causa possessor potior haberi debet, und schon die Dauer eines RechtsStreites es sehr wünschenswerth macht, während Desselben im Besitze zu seyn. Ein Nachtheil des Besitzes ist, daß *eine in rem actio, im ausgedehntern Sinne, gegen

gegen Den Statt findet, der besitzt. *Dabey wird aber auch oft Jemand, wegen *einer widerrechtlichen Handlung, angesehen, *als besäße er wirklich (pro possessione *dolus est), theils weil er dolo desiit *possidere, theils weil er se obtulit peti- *tioni oder liti n. a. u., Was die Neuern *ficta possessio nennen.

Begriff des Besitzes.

*Der Besitz (usus in diesem Sinne, *possessio auch in diesem Sinne), ist eine gewisse ausschließliche physische Abhängigkeit einer Sache von den Kräften einer Person, hauptsächlich nach Zeit und Ort *bestimmt. Bey der detentio ist Diese *zwar auch, aber es ist keine, oder doch *weniger, Absicht dabey. Etwas dem Besitze Aehnliches kommt auch bey unkörperlichen Sachen vor, besonders bey den Dienstbarkeiten (jura quasi possidentur).

Anfang und Ende des Besitzes.

Die BesitzErgreifung (adquirere, apisci, adipisci, apprehendere, nancisci posses- *sionem, ingredi, auch occupare) erfodert etwas Absichtliches und etwas Körperliches (animus et corpus), wobey es aber, wenn

*wenn die Sache vorher im Besitz eines *Andern war, auch darauf ankommt, daß sie nicht länger darin sey (vacua possessio), und in so fern steht das Ende des vorhergehenden Besitzes mit dem Anfange des Folgenden in Verbindung. Der Besitz geht nähmlich auch durch Beydes (utrumque) verloren, d. h. aber, sobald entweder das Physische oder die Absicht dem Besitze ganz entgegen ist (in contrarium actum est), nicht schon durch bloßes Aufhören des Physischen oder der Absicht [1]). Bey beweglichen Sachen hört der Besitz leichter auf, als bey Unbeweglichen. Er hört auch nie durch die Handlungen Desjenigen, durch welchen man ihn fortsetzt, auf, ausgenommen an Diesen selbst.

[1]) Der Tod des Besitzers endigt den Besitz, da die auch in Deutschland so bekannte Regel des französischen Rechts, *le mort saisit le vif (son prochain lignager habile à lui succéder)* auch in diesem Sinne nicht gemeines Recht ist.

Arten des Besitzes.

Der Besitz ist also oft sogar physisch vorhanden (naturalis possessio in diesem Sinne, wie man sagen könnte: leiblicher Besitz). Der Besitz kann aber auch ju-

ristisch

ristisch nicht hinreichend seyn (naturalis possessio in diesem Sinne, wie man sagen könnte: blos natürlicher Besitz, im Gegensatze bald von civilis possessio, bald von possessio schlechtweg).

*Civilis possessio.

Ob der Besitz hinreichend sey, hängt hauptsächlich davon ab, aus welchem Grunde er angefangen worden ist (causa possessio- *nis, in diesem Sinne, initium possessionis, titulus [1])). Dieser Grund wird entweder mit pro, was aber auch hier nicht etwas blos Vermeintliches andeutet, und *hinter welchem bald diese Art einer erwer- *benden Person, z. B. pro emptore, bald *diese Art einer erworbenen Sache, z. B. *pro dote, pro donato, ja sogar das ganz *allgemeine pro suo, steht, oder aber mit *der ErwerbungsArt, vor welcher oft ex vor- *hergeht, und welche auch oft hinter causa oder titulus im Genitiv steht, ausgedrückt. Dabey findet sich, für die Fälle eines hinreichenden Grundes (justa causa, justum initium, justus titulus [2])) ein ganz anderer Sprach-Gebrauch, als bey der Lehre von der Erwerbung des Eigenthums. Bey dem Besitze kommt nähmlich, wie gesagt, auch der ganz allge-

allgemeine Ausdruck pro suo vor, und dagegen wird auf der andern Seite gewöhnlich so bestimmt gesprochen, daß, wenn der Besitz auf eine Foderung hin erlangt ist, Diese genannt wird. Vor dem MißVerstehen der ehemahls viel wichtigern [3]) Regel: Nemo sibi causam possessionis mutare potest, warnt das Römische Recht sehr oft, auch nahmentlich daß man doch könne ministerio suo einen Andern zum Besitzer Dessen machen, was man selbst besitzt. Außerdem kommt es auch bey dem Besitze auf bona und mala fides an (S. *53.), wovon Jene durchaus nicht mit der *justa causa, Diese mit dem Mangel Derselben, immer zusammentrifft. Die größten Widerrechtlichkeiten in Beyden sind die drey vitia: vi, clam und precario, besonders alter ab altero (oder auch ab illo).

[1]) Titulus kommt im Römischen Rechte als KunstWort blos in Beziehung auf den Besitz vor, nicht, wie Cuperus im Anfange seines zweyten Theils zu sagen scheint, auch bey den Obligationen; und selbst beym Besitze ist es nicht sehr alt. Civ. Mag. IV. S. 144 u. ff.

[2]) Der Mangel Desselben wird damit ausgedrückt, man besitze nur pro possessore.

[3]) G. G. A. 1818. S. 26.

B.

B. Juristische Handlungen.

Mannichfaltigkeit Derselben.

Juristische Handlungen sind Diejenigen, welche nur an RechtsVerhältnissen, also nur vermöge einer darauf sich beziehenden juristischen Beurtheilung, Etwas bestimmen, bloße Aeußerungen Dessen, was im ErkenntnißVermögen oder im BegehrungsVermögen Statt findet. Man kann es versuchen, die metaphysische Eintheilung, *nach Categorien, in Einseitige, Vielseitige und Allseitige auf sie anzuwenden. Zu Erstern gehören dann besonders die letzten *Willen, die, in den Institutionen und in *unserm besondern Theile, bey der Lehre von den Sachen vorgetragen werden, und *zwar dort als eine per universitatem ad- *quisitio, obgleich sie auch sonst wichtig *sind, wie sie denn auch in den Digesten zu *den libri singulares gehören; zu den Zweyten die Verträge, die hier bey den Quellen der Foderungen, in den Digesten aber schon beym RechtSprechen überhaupt, abgehandelt werden; und zu den Dritten die obrigkeitlichen Befehle, besonders die beym gericht- *lichen Verfahren zu erörternden, für eine *einzele RechtsSache geltenden, in den Di-

gesten

*gesten in dem dritten DritTheile vorgetra-
*genen res judicatae, mit dem schon hier
zu erwähnenden GrundSatze: res judicata
*pro veritate accipitur, aber auch inter
*alios judicata aliis non praejudicant,
*ehemahls als RechtsRegel: post condem-
*nationem judicatum facere oportere, Was
die Neuern ausdrücken: res j. facit jus inter
*partes, oder: non quid justum, sed quid
*judicatum, oder gar: res j. ex nigro facit
*album et ex albo nigrum.

Gültige oder ungültige Handlungen.

Die juristischen Handlungen sind entweder gültig (justa, rata, valida) oder ungültig, je nachdem sie die dabey wesentlich bezweckte Bestimmung der RechtsVerhältnisse bewirken oder nicht, welches letztere entweder daher rührt, daß das RechtsGeschäfft schon an sich (ipso jure) nichtig (nullum [daher null und nichtig], injustum, irritum, inutile) ist, oder daß ihm ein RechtsMittel entgegen steht, wodurch es aufgehoben werden (rescindi im genauern Sinne) kann.

Wesentliche Erfodernisse in Ansehung 1. der Person.

Zur Gültigkeit einer Handlung gehört wesentlich:

eine

eine Person, welche überhaupt an RechsVerhältnissen Etwas ändern kann, d. h. welche den gewöhnlichen Gebrauch ihrer Vernunft hat, wenn ein dabey Statt findender Mangel nicht entweder durch FamilienVerhältnisse oder durch die Obrigkeit er*setzt wird. Zuweilen ist es wesentlich, daß *die Person die Handlung selbst vornehme, *Was man eine höchst persönliche Handlung *nennen kann. Bey den verfassungsmäßigen Vorstehern von Gemeinheiten sieht das Römische Recht in einem einzelen Falle auf die TheilNahme von zwey DritTheilen an der Berathschlagung, nicht aber auch auf ihre Einwilligung zu dem Beschlusse; sonst aber sieht es nur im Allgemeinen auf Mehrheit der Stimmen. Daß Alle berufen seyn müssen, ist nur im canonischen Rechte ausdrücklich gesagt.

2. Des Gegenstandes.

Ein Gegenstand, welcher nicht physisch unmöglich ist, nur welcher auch moralisch, eigentlich aber und juristisch frey steht [1]). Das Römische Recht drückt dieß Letztere so aus: Nichts contra bonos mores oder *contra jus publicum, auch wohl a jure *communi remotum. Die Neuern sagen

oft:

oft: Nichts contra legem prohibitivam, oder contra jus tertio quaesitum, Ausdrücke, die leicht falsch verstanden werden können [2]), wenn man bey Letzterm nicht hinzusetzt: oder contra utilitatem publicam. *Eine Verordnung aus dem vierten Zeit- *Raume will, daß jedes gesetzliche Verbot, *zunächst aber nur eines Vertrags, so angesehen werde, wie ehemahls nur Das in einer lex perfecta.

[1]) Der Uebergang von einer ReligionsParthey zur Andern wäre nach dem unduldsamen Justinianischen Rechte wohl anders zu beurtheilen, als nach unsern heutigen Sitten (S. 28. Z. 16.). Im PrivatRechte ist er besonders wegen der darauf sich beziehenden RechtsGeschäffte, wodurch er nähmlich zu *einer ZeitBestimmung oder einer Bedingung gemacht wird, wichtig.

[2]) LehrBuch der Philosophie des positiven Rechts, vierter Vers. §. 144. Anm. 3.

3. Der Form.

*Eine innere, freye Veränderung, die weder durch Zwang, GewaltThätigkeit, Furcht, Drohung (vis, metus), noch durch Betrug (dolus, fraus, Beydes in diesem Sinne) noch durch Irrthum, NichtWissen (error, ignorantia theils juris [nicht legum]

theils

theils facti) so bewirkt worden ist, daß dadurch das RechtsGeschäfft ungültig wird. Hierüber enthält freylich das Römische Recht sehr wenige Bestimmungen, und diese Wenigen beziehen sich noch überdieß meist auf altes Recht. — Auch die in einem Zustande, worin Jemand vorübergehend unfähig ist, besonnen zu handeln, Schlaf, Krankheit, Trunkenheit, GemüthsBewegung u. s. w. vorgenommenen Handlungen sind fehlerhaft.

Inst. 4, 13. de exceptionibus §. 1.
Dig. 4, 2. quod metus causa gestum erit. 3. de dolo malo.
22, 6. (im AntiPapinian) de juris et facti ignorantia.
44, 4. de doli mali et metus exceptione.
Cod. 1, 18. (bey den RechtsQuellen) de juris et facti ignorantia.
2, 5. (bey den Verträgen) de errore calculi.

Zufällige Bestimmungen in Ansehung 1. der Person.

Hingegen, ihrer Gültigkeit, der Regel nach, unbeschadet, wo aber doch oft bey gewissen RechtsGeschäfften genauere Bestimmungen vorkommen, kann eine Handlung von der handelnden Person unmittelbar, oder aber mittelbar, und zwar durch Jemand, mit welchem sie entweder in einem FamilienVerhältnisse steht, oder zwischen welchem

und ihr nur eine Foderung Statt findet oder entsteht, vorgenommen werden.

2. Des Inhalts.

Der Inhalt leidet der Regel nach *verschiedene Zusätze (wie man sagt: adjectiones), nähmlich ZeitBestimmungen, Bedingungen und andere Einschränkungen. Im GegenSatze von allen Diesen wird ein Geschäfft *pure (rein und unumwunden, ohne Zusatz) vorgenommen, jedoch bezeichnet pure oft auch nur den GegenSatz einer gewissen Art *von Bedingungen. Der GegenSatz einer *SicherheitsLeistung ist noch eine ganz *andere Bedeutung. Einfach (nicht einfältig *oder gar einseitig) kann eher dafür *genommen werden, als simplex, denn *Dieses ist bey den Alten der GegenSatz von *duplex. — Der GrundSatz des Römischen Rechts, daß eine Handlung, welche weder ZeitBestimmnngen noch Bedingungen leide, durch einen solchen ausdrücklichen *Zusatz sogar nichtig werde, ist wegen des dabey *vorkommenden Ausdruckes: actus legitimi schon lange ganz falsch verstanden worden. Bey vielen RechtsGeschäfften haben zwar einige dieser Bestimmungen Statt, aber nicht Alle, und Die, welche nicht Statt finden,

finden, werden dann für nicht hinzugesetzt angesehen. Das Römische Recht trägt übrigens diese ganze Lehre nicht allgemein vor, sondern theils bey den letzten Willen, *theils bey den Verträgen, und man muß *sich hüten, nicht Alles allgemein machen *zu wollen.

ZeitBestimmungen.

Eine ZeitBestimmung, ein Ziel, wie man sonst gesagt hat, eine Frist, auch mehr im *alten Sinne (dies, tempus, bey den Neuern Termin), ist entweder gewiß (certus) oder ungewiß (incertus), Beydes theils nur gewiß, oder sogar ungewiß in Ansehung der Frage: ob, theils auch sogar gewiß oder nur ungewiß in Ansehung der Frage: wenn. Entweder wird von einer ZeitBestimmung *der Anfang (AnfangsTermin, von dem *Tage an, ex die) oder das Ende (End=*Termin, bis auf den Tag, ad diem, in *diem) abhängig gemacht, wo bey Ersterm, *aber auch da, wo gar keine ZeitBestim=*mung ausgedrückt ist, der Unterschied zwi=*schen cedit dies, von cedere statt pro-*cedere, incedere, die Zeit fängt an zu *laufen (das Recht ist erworben), und venit *dies, die Zeit ist gekommen (das Recht kann ausgeübt werden), vorkommt.

Bedingungen.

Eine Bedingung (conditio) ist, im kunstmäßigen Sinne, eine äußere als noch zufällig *angesehene Begebenheit (also weder neces-*saria noch in praesens collata), von welcher die Wirkung eines RechtsGeschäffts abhängig gemacht wird. Diese Bedingung *ist noch ungewiß, sie schwebt (pendet), oder tritt ein (existit, impleta est), oder schlägt fehl (deficit), entweder blos nach dem Willen einer Parthey (potestativa conditio), oder ganz ohne Diesen (casualis), oder nach dem Willen und etwas Anderem zugleich (mixta), eine Eintheilung, die sehr verschieden genommen werden kann. Eine Bedingung, welche auf eine der Absicht zuwiderlaufende Art von dem Gegner gehindert wird, gilt für erfüllt.

Ihrer Wirkung nach hängt von einer Bedingung entweder der Anfang des Geschäffts ab, welches dann sub conditione, conditionalis, ist (bey den Neuern con-*ditio suspensiva, eine aufschiebende Be-*dingung, im Englischen Rechte *antecedent condition*), oder die Auflösung Desselben, conditio, sub qua resolvitur, auch: *nicht conditio, sondern conventio, weil *sie nur bey Verträgen vorkommt (bey den Neuern

*Neuern conditio resolutiva, eine auflö=
*sende Bedingung, *subsequent condition*).
*Die Wirkung wird aber nicht wie bey
*einer AnfangsZeit oder EndZeit genommen,
*sondern bey den Bedingungen ersterer Art,
*wenigstens in einem Vertrage, auf den
*Anfang bezogen, und bey Bedingungen der
*letztern Art geht die Wirkung wieder zu=
rück, Beydes so weit es möglich ist. Schon
im Römischen Rechte ist aber im einzelen
Falle Streit, welche von beyden Arten vor=
*handen sey. Bey letzten Willen wird eine
*Bedingung, die als auflösend ausgedrückt
*ist, wohl als aufschiebend ausgelegt. —
*Conditio sine qua non ist kein juristischer
*Ausdruck.

Dig. 2, 14. de pactis.

18, 1 u. ff. de (contrahenda emptione et de) pactis inter emptorem et venditorem u. s. w.

28, 7. de conditionibus institutionum.

35, 1. de conditionibus et demonstrationibus u. s. w.

Andere Einschränkungen.

Eine Einschränkung, die im Römischen Rechte modus heißt, kommt nur bey Vermächtnissen und Geschenken vor, und besteht weder nothwendig in dem eigenen Vortheile Dessen, dem sie auferlegt worden ist, noch

immer in dem Zwecke des Geschäffts. Bey Vermächtnissen hat sie Aehnlichkeit mit Bedingungen, bey Schenkungen ist die NichtErfüllung ein Undank.

3. Der Form.

Der Form nach kann eine Handlung in der Regel zu jeder Zeit (bey Tage oder bey Nacht, an WerkTagen und FeyerTagen) und an jedem Orte (öffentlich oder heimlich, *Jenes vor Gericht, vor öffentlichen Perso*nen, oder vor Zeugen, aber Solennitäts*Zeugen, und Diese müssen männlichen Ge*schlechts seyn und Zwey reichen nicht immer *hin) vorgenommen werden. Die Aeußerungen können durch Etwas, was daneben auch noch eine andere Veränderung, sie sey physisch oder juristisch, hervorbringt, geschehen (tacite, Was auch heißt, Etwas werde nur dieß Mahl nicht ausgedrückt), oder durch bloße Zeichen (expresse, expressim), Diese seyen Winke, oder Rede (verba, s. g. nuncupativum), oder Schrift (scri*ptura, litterae, auch ZahlZeichen), verbis *comprehenditur oder verbis adprehen*ditur, aperte, nominatim [1]). Bey der *Unterschrift kennt das Römische Recht *kein besonderes Zeichen (HandZug) und kein

*kein Siegel des Handelnden. Was eigenhändig geschrieben ist, bedarf keiner Unterschrift, beym letzten Willen muß aber ausdrücklich dabey stehen, es sey eigenhändig. *Die Angabe des Orts und der Zeit ist nicht wesentlich. *Endlich kann eine besondre Beziehung auf ReligionsIdeen (jusjurandum, s. g. juramentum, sacramentum, Eid, körperlich [corporaliter praestitum] oder *schriftlich), bey einem Geschäffte, es sey *eine Aussage oder ein Versprechen, eintreten.

*Inst. 4, 13. de exceptionibus §. 4. zum Theil
*Dig. 12, 2. de jurejurando u. s. w.

[1]) Oft geht vor dem Schriftlichen etwas Mündliches vorher, und umgekehrt, und da kann bald das Vorhergehende bald das Nachfolgende die HauptHandlung seyn.

Auslegung.

Ueber die Erklärung dunkler Zeichen (bey den Neuern kunstmäßiger, als bey den *Alten, und zunächst bey Gesetzen: interpretatio) hat das Römische Recht gar wenige Regeln. Sehr häufig sind die Fälle, wo der Handelnde Etwas nicht nur nicht ausdrückt, woran er denkt, oder was er will; sondern geradezu auch nicht Alles gewußt

wußt hat, was man von ihm wissen will, oder nicht über Alles einen Entschluß gefaßt hat, worüber man glaubt, daß er Einen hätte fassen sollen.

Beson-

Besonderer Theil

oder

das PrivatRecht selbst

nach der InstitutionenOrdnung, so weit sie anwendbar ist.

Die Lehre von Sachen und die Lehre von Foderungen.

Nach Dem, was in der Einleitung S. 13 u. ff. gesagt worden ist, zerfällt also unser heutiges Römisches Recht selbst, wie die *Römer es in den Institutionen vortrugen, *aber ohne die bey der Lehre von Personen *und von Sachen vorausgeschickten allgemeinen Begriffe, in zwey Theile, deren Grenzen sich nach den zwey HauptArten von denjenigen Rechten, die man Vermögens-Rechte nennen kann, S. 38. Z. 15 u. ff., so bestimmen:

I.

I. Die Lehre von Sachen (de rebus, ein Ausdruck, der auch etwas ganz Anderes bezeichnet hat, weswegen es in Justinian's Institutionen heißt: de rerum divisione de adquirendo rerum dominio, bey den Neuern jus rerum, im Deutschen gewöhnlich SachenRecht genannt), die Lehre von den Rechten an Sachen gegen die ganze Welt (S. 40. Z. 15 u. ff. S. 44. Z. 5 u. ff.).

II. Die Lehre von Foderungen (de obligationibus und de actionibus getrennt, auch de obligationibus et actionibus verbunden, bey den Neuern jus actionum, *vor Kurzem auch jus obligationum et *actionum, im Deutschen jetzt oft das Recht der Foderungen, das FoderungsRecht, ehemahls gar das gerichtliche Verfahren da Dieses doch höchstens nur als eine Zugabe davon anzusehen ist (S. 11. Z. 11.), also vielmehr die Lehre von den Rechten gegen bestimmte Gegner (S. 41. Z. 25 u. ff. S. 49. Z. 4 u. ff.).

I. Lehre von Sachen.

Eintheilung.

Die Lehre von den Sachen läßt sich, ohne von der InstitutionenOrdnung weiter abzuweichen, als die wesentliche Verschiedenheit eines PrivatRechts, bey welchem die eigene RechtsFähigkeit (caput, mehr als status, und daß man im Rechte keines *Andern steht) so beschränkt ist und eine *eigene Lehre ausmacht, von dem Heutigen, erfodert [1]), unter drey Abschnitte bringen, bey deren Jedem denn aber Verweisungen auf die beyden Andern nöthig sind:

I. Die Rechte an Sachen ohne alle Rücksicht weder auf FamilienVerhältnisse noch auf TodesFälle, — Was man nennen *könnte: reine (in diesem Sinne) Lehre von *Sachen unter Lebendigen, wenn man den *im Römischen Rechte nur bey der donatio *üblichen Ausdruck so allgemein machen darf, (Inst. 2, 1 . . . 7 oder 8. *incl.*).

II. Die Rechte an Sachen, in so weit sie durch FamilienVerhältnisse bestimmt werden, — Einfluß der Lehre von den Personen

sonen auf Die von Sachen, allenfalls *auch: Angewandte (zufällig in beyden Be= *deutungen) Lehre von den Personen, (INST. 2, allenfalls auch 8, gewiß 9.).

III. Die Rechte an Sachen, in so weit sie durch TodesFälle bestimmt werden, — die Verlassenschaften, (INST. 2, 10. . . . Ende und 3, 1. . . . . 12. (13.) *incl.*).

[1]) *Das Römische System [eigentlich das *InstitutionenSystem, aber wie Wenig dachte *man, daß es auch ein DigestenSystem gebe?] *paßt noch besser zum PrivatRechte *der Alten, als der Neuern im Civ. Mag. IV. S. 227 . . . 237., woraus in den folgenden Ausgaben der Encyclopädie die *Paragraphen von 10 bis 12, in der Sie= *benten S. 72 . . 74. viel bestimmter gemacht worden sind.

A. Die Lehre von Sachen ohne Rücksicht auf FamilienVerhältnisse und auf Verlassenschaften.

Hier soll jedes der drey oben (S. 44 u. ff.) vorläufig abgesonderten Rechte an Sachen genauer, nach seinem Begriffe und *seinen Arten, seiner Entstehung und seinem Ende, betrachtet werden, in so weit Dieß nähmlich, ohne in die folgenden Abschnitte

zu

zu weit einzugreifen, geschehen kann. Wir müssen in manchem Punkte nur auf Das, was anderswo vorkommen wird, verweisen, insbesondre auch bey der Verfolgung eines solchen Rechts durch eine actio,

I. Eigenthum.

Begriff.

Das Eigenthum in der engern Bedeutung, wie es hier genommen, und nicht nur den Rechten überhaupt, sondern auch den andern Rechten an Sachen, und selbst dem Eigenthume an einer s. g. universitas juris, *quod defunctus habuit, entgegengesetzt wird, ist dasjenige Recht an einer einzelen körperlichen Sache, bey welchem gar keine Einschränkung durch ein besonderes Recht Anderer wesentlich ist (das Recht, über die Substanz einer körperlichen Sache zu verfügen). Weil aber doch solche besondre *Rechte Anderer, in Beziehung auf eine *eigenthümliche Sache, theils als Rechte an Sachen, theils als Foderungen, vorkommen können, so entscheidet zuweilen allein der SprachGebrauch, Was noch, oder Was *nicht mehr, Eigenthum heißen soll. Der *Unterschied, den die Neuern zwischen Proprie-

*prietäts= und NutzungsRechten machen, *ist im Römischen Rechte nur beym usus-*fructus vorgetragen [1]). Eine in rem *actio entsteht immer aus dem Eigenthum.

[1]) *Löhr's Magazin B. III. S. 483.

*Arten des Eigenthums.

Wenn Mehrere an derselben Sache ein Eigenthum haben, so können es Beyde nach einander haben sollen, wo das Erste dominium revocabile oder limitatum, das *Zweyte dominium eventuale der Sache genannt wird; oder Beyde blos neben einander, und da ist es entweder Gemeinschaft *(communio mehrerer socii in diesem Sinne, *s. g. condominium), oder Was die Neuern dominium naturale und civile, dominium minus plenum, directum und utile (S. 51. Z. 15.) nennen, bey welchem letz= *tern man den bey den Erfindern dieser Kunst= *Wörter wesentlichen Zusatz: subalterna-*tum lange Zeit ganz vergessen hatte.

Entstehung, nach der Römischen Eintheilung.

Inst. 2, 1. de [rer. divis. et] adquirendo earum dominio vom §. 11. an.
Dig. 41, 1. de adquirendo rerum dominio.

Bey der Entstehung oder Erwerbung des *Eigenthums (capere für sich, z. B. auch mortis

*mortis causa capere, usucapere und mit
*einer Verwandlung der Vocale in occu-
*pare, percipere, accipere, auch praeci-
*pere, ferner quaerere, adquirere, selten
*mehr parare, eher comparare) gibt es
sehr viele ErwerbungsArten, für welche
denn bey den Römern die Ausdrücke: adquisitiones, species adquirendi, modi adquisitionis, genera adquisitionis, causae adquirendi, — figurae, quibus res nobis adquiruntur, — aber nicht als KunstWörter vorkommen, wie die Neuern sich Eines an modi adquirendi gemacht haben [1]). Die Eintheilung Derselben in Solche, die nur einzele Sachen, und Sol-
*che, die ein Ganzes betreffen, d. h. in
*Solche, bey welchen gar nicht nothwendig
*ein ganzes Vermögen aufzuhören braucht,
*und in Solche, bey welchen Dieß wesent-
*lich ist, in rerum singularum oder s. g.
singulares und per universitatem adquisitiones oder s. g. universales, war ehemahls sehr bedeutend, wir haben aber von Leztern nur noch die Verlassenschaften, an welche sich
*noch etwa die in den Institutionen nicht
*erwähnten und darum so oft vergessenen
Einziehungen eines ganzen Vermögens anschließen. Die Eintheilung der Ersteren in natürliche und Römische bezieht sich haupt-

sächlich auf altes Recht, statt Dessen schon *Gajus und Justinian nur noch eine unfruchtbare Vergleichung ihres positiven Rechts mit Dem, was in der ganzen Welt Statt findet, vortragen, die nun durch die Rücksicht auf das Thomasische NaturRecht ganz unrömisch wird.

1) Civ. Mag. IV. S. 141 ff., wozu kommt, daß die Stellung beyder Wörter umgekehrt *seyn müßte, wie sie ja auch bey "Erwer*bungsArten" im Deutschen ist.

Neuere Eintheilungen.

Die von den Neuern aufgestellten Eintheilungen in Ursprüngliche (s. g. m. adq. originarii, constitutivi) und Abgeleitete (s. g. m. adq. derivativi, translativi), in Mittelbare (durch Uebergabe) und Unmittel*bare, in HauptErwerbungsArten und *Solche, die auf eine Zugabe gehen, heben fast blos eine einzige ErwerbungsArt aus, um sie allen Uebrigen entgegenzusetzen, und die oben bey den Handlungen (S. 59. Z. 10.) *Vorgetragene paßt hier nicht, wenigstens *ist die Erwerbung durch usufructus nicht *immer zweyseitig.

Verweisungen auf andere Lehren.

Am Natürlichsten ist es wohl, nach dem GrundSatze, der S. 73. und 74. aufgestellt ist, zuerst diejenigen Arten abzusondern, welche hier nur genannt werden können, weil sie erst anderswo vollständig vorkommen, von Denjenigen, welche blos hierher gehören. So wird bey den Servituten die Erwerbung durch Erhebung des *Kalkes, des Sandes bey einer servitus *praedii, Die der Früchte (perceptio) *beym usus fructus, bey dem Einflusse der FamilienVerhältnisse auf das Eigenthum der Uebergang Desselben kraft der zweyten Ehe, einer der Fälle, wo die Neuern vom transitus dominii legalis sprechen, bey den Verlassenschaften die Erbschaft und das Legat einer eigenthümlichen einzelen Sache des Erblassers, bey den Foderungen die *Erwerbung der Früchte einer gemietheten *Sache, ins Besondre eines gepachteten GrundStücks durch Erhebung (wohl nicht durch jede Trennung von dem Boden), bey den Actionen das Zutheilen (adjudicatio) in einem AuseinandersetzungsUrtheile (s. g. judicium divisorium) abgehandelt werden [1]).

[1]) Es ist sehr nöthig, diese hier nicht abzuhandelnden Erwerbungen hier zu bemerken,

damit

damit Niemand etwa glaube, diejenigen ErwerbungsArten seyen die Einzigen, welche in den gewöhnlichen LehrBüchern nach Anleitung des zweyten Buchs von Justinian's Institutionen genannt werden. Diese selbst haben die adjudicatio noch nachgeholt §. 7. **Inst.* 4, 17., welche bey **Ulpian** schon *früher erwähnt war.

Aufzählung Dessen, was hierher gehört.

Für die übrig bleibenden ErwerbungsArten finden wir nun aber in dem Römischen Rechte keine angenommene Zurückführung auf bestimmte KunstWörter, sondern selbst Theophilus rechnet der einzelen Fälle, die doch nur die natürlichen (S. 77.) seyn sollen, vierzehn heraus, von denen Einige sich auch noch in Mehrere theilen, und die sich auch wohl sonst vermehren ließen. Die Neuern zählen I. die Zueignung einer herrnlosen Sache, worunter die Beute *auch gehört, wenn gleich occupatio bellica *kein echtes KunstWort ist, II. die vielen Fälle, welche sie unter dem Nahmen Accession zusammenfassen, III. die Uebergabe und IV. die Ersitzung auf. Die Ordnung dieser vier Arten ist bestimmt. In Rücksicht auf den Besitz unterscheiden sie sich dadurch, daß Zueignung und Uebergabe die Ergreifung Desselben, Ersitzung aber seine

Dauer erfodern; hingegen Was man Accession nennt, begreift auch Fälle ohne Besitz unter sich.

Zueignung.

I. Die Zueignung einer herrnlosen Sache (bey den Neuern occupatio schlechtweg, oder mit dem Zusatze rei nullius, statt rei, quae nullius est) gibt das Eigenthum zum Theil schon nach der oben S. 54. Z. 24. aufgestellten Regel. Der GrundSatz heißt: *quod ante nullius est, occupanti conceditur, und Dieß drücken die Neuern so aus: res nullius cedit occupanti.

*Person.

*Wie fast bey jeder einzelen Lehre die *drey Rücksichten des allgemeinen und des *besondern Theils, Personen, Sachen und *Handlungen vorkommen, so ist auch hier, *bey der ersten einzelen Lehre, nach diesen *drey Stücken wenigstens zu fragen. Bey der Person ist im Römischen Rechte nichts *Besonderes, als Was sich aus dem von *der BesitzErgreifung schon S. 55. Z. 25. *Gesagten ergibt.

Gegenstand.

Der Gegenstand ist eine herrnlose Sache, und zwar entweder eine Solche, die, wenigstens so Viel man weiß, nie einen Herrn gehabt hat, oder die, auf eine der unten abzuhandelnden Arten, aufgehört hat, Einen *zu haben, oder mit deren Herrn kein *rechtlicher Zustand vorhanden ist [1]), oder deren Herr wegen Länge der Zeit nicht mehr ausgemacht werden kann, in welchem letztern Falle jedoch das GrundStück, worin *sich, wie Dieß sehr häufig der Fall ist, die Sache findet, ein Recht wenigstens auf die Hälfte gibt. Als Beyspiele werden die verschiedenen Arten, sich in ihrer natürlichen Freiheit befindliche Thiere (S. 35. Z. 11.) zuzueignen und das Finden, nahmentlich auch zuweilen Das eines Schatzes (thesau*rus, bey uns oft Alterthümer), die Beute, von GrundStücken eine im Meere neu entstandene Insel, (von einem lange nicht gebauten Felde wird unten die Rede seyn) angeführt [2]).

Dig. 49, 15. de captivis et de postliminio et re*demptis ab hostibus (also beym öffentlichen *Rechte).

[1]) Diese Sachen sieht das Römische Recht auch als herrnlos an (Civ. Mag. IV. S. 163 und S. VII.).

2)

*) Die Ausdrücke venatio, piscatio, aucupium, woraus man im Deutschen das allgemeine Wort: ThierFang gemacht hat, und inventio sind Alle keine Römischen KunstWörter.

Handlung.

Zu der Zueignung wird die BesitzErgreifung (S. 55. Z. 22 u. ff.) erfodert, welche *bey Thieren nicht im bloßen Verwunden *oder auch nur im bloßen Tödten bestehen *darf und bey der Beute einiger Maßen *gesichert seyn muß. Sie kann an jedem *Orte geschehen, wo sich Jemand befinden *darf [1]). Auch kann sie durch einen Andern geschehen, in so fern Dieser für den Erwerbenden handelt.

*Von den vierzehn Fällen bey Theophilus *gehört hierher 1. die Jagd, 2. die Beute ... 6. *die Insel (aber nur in so fern sie im Meere *entsteht) .... 13. der Schatz (in so fern er *dem Finder gehört).

[1]) *Die Stelle des Römischen Rechts, wo *wegen des Verbots im Meere zu fischen *von einer InjurienKlage die Rede ist, spricht *von einer Injurie, die dem Fischenden zugefügt würde. Es kann aber allerdings *auch eine Injurie seyn, wider den Willen *des Andern in sein GrundStück zu gehen.

*Verweisung auf andere Vorträge.

*Schon bey dieser Lehre verdient er-
*wähnt zu werden, Was in der Rechts-
*Philosophie darüber vorgetragen wird, wo-
*bey man die VernunftMäßigkeit des Pri-
*vatEigenthums als bekannt voraus setzt,
*Was die RechtsGeschichte über diese Er-
*werbungsArt lehrt, und wie Vieles im
*heutigen nicht Römischen Rechte anders ist.

§. 9. Accession.

II. Die Accession, wie man sie jetzt nennt, ist äußerst mannichfaltig, und kann nicht ein Mahl immer auf den GrundSatz zurückgebracht werden, welchen die Neuern ausdrücken: accessorium sequitur suum principale, die Römer aber, jedoch bey einer ganz andern Gelegenheit, accessio cedit principali. Statt der, wenigstens seit Heineccius, gewöhnlichen, aber nicht Römischen und auch an sich nicht richtigen, Eintheilung in naturalis, industrialis und mixta, lassen sich die vielen Fälle, welche man zu dieser ErwerbungsArt rechnet, weit natürlicher, wenn es gleich die Römischen RechtsGelehrten auch nicht gethan haben, eintheilen in Solche, wo eine Sache, die bisher keinen Herrn gehabt hat, und in Solche,

Solche, wo eine Sache, die bisher im Eigenthume eines Andern gewesen ist, so erworben wird.

Fälle der ersten Art.

Die Fälle der ersten Art beruhen auf dem GrundSatze: Der Eigenthümer einer Sache erlangt auch das Eigenthum an allem Dem, was durch sie hervorgebracht wird, und darunter gehören nicht nur die Jungen u. s. w. der Thiere, aber ohne Rücksicht auf den Vater, und die Früchte u. s. w. der Pflanzen, bey welchen denn die Pflanze, also *das Land, wenn Diese darin steht, als das Hervorbringende angesehen wird, ohne Rücksicht auf den UeberFall, und wo bey Beyden auch der redliche Besitzer erwirbt; sondern auch neu angelegtes oder, wenigstens VergleichungsWeise, erhöhtes und dadurch trocken gewordenes Land bey einem Grund*Stücke, das am Wasser liegt, nach der *Breite Desselben am Wasser hin und so, *daß jeder Seite Das zukommt, was ihr *näher ist und daß früher so erworbenes *Land auch wieder erwirbt (alluvio, insula in flumine nata, alveus relictus, *nicht aber vis fluminis, nicht altes, aber *jetzt erst zur Insel gewordenes Land, nicht *zurückgetretene Ueberschwemmung), und

der

der in einem GrundStücke entdeckte Schatz, in so fern entweder gar keine Zueignung bey *ihm vorkommt, oder Diese nur auf die *Hälfte geht (S. 82. Z. 18.), wird so erworben.

*Bey Theophilus gehört hierher: 4. Junge, *5. Alluvion, 6. Insel (wenn im Flusse), 7. Fluß-*Bett .... 13. ein fremdes GrundStück redlich *gebaut haben, wenn die Früchte verzehrt sind *(s. unten), 14. ein Schatz (in so fern er dem *Eigenthümer des GrundStücks gehört).

Fälle der zweyten Art.

Zu der zweyten Art gehören folgende, *nach Theophilus Aufzählung, wo sie als *8, 9, 10 und 11 eben so hinter einander *stehen, zu unterscheidende, Fälle:

1. die Verarbeitung einer fremden Sache durch einen redlichen Besitzer zu einer Neuen (die Hervorbringung einer neuen species, die s. g. specificatio), wenn die vorige Gestalt sich nicht wieder herstellen läßt [1],

2. die Verarbeitung einer fremden und einer eigenthümlichen Sache zu einer Neuen [2].

3. die bloße Mischung, in so fern sie, um der Unmöglichkeit oder der Schwierigkeit der Trennung willen, Etwas am Eigenthume ändert [3].

endlich

endlich 4. die Regel: das (versteht sich, bleibend) auf eine Sache Gesetzte folgt Dem, worauf es gesetzt ist (superposita inferioribus cedunt), welche beym Bauen, bey Pflanzen u. dgl. [4]), nicht aber beym Mahlen und wohl auch nicht beym Schrei- *ben (beym Drucken?) anzuwenden ist, die s. g. adjunctio.

Eine eigentlich gar nicht hierher, sondern zu den Foderungen gehörige, aber schon von Gajus hier mitgenommene, und schon *bey ihm für das Eigenthum am Gemählde *nicht recht deutlich beantwortete (von Löhr *Mag. B. IV. S. 366.) Frage ist es, wie in solchen Fällen Derjenige entschädigt wird, welcher sein Eigenthum oder seine *Arbeit dabey verliert, ob er die Trennung *oder den Werth oder noch Mehr fodern *könne, und mit welchen RechtsMitteln.

[1]) *Das Dreschen ist dabey kein passendes *Beyspiel, ob es gleich in den Institutionen *angeführt wird. Die Körner sind, Was *man jetzt in andern Fächern nennt, ein *Educt und kein Product.

[2]) *Hier ist das Quod si ein merkwürdiges *Beyspiel von einen GegenSatze, und dieser *verdient wohl als ein eigener Absatz von *dem Vorhergehenden getrennt zu werden.

[3]) Eine Verabredung dabey hat eher mit der Uebergabe Aehnlichkeit. Bey fremdem Gelde, das

das bezahlt und so gemischt wird, ut discerni non possint numi, behaupten Viele etwas nach allgemeinen GrundSätzen ganz Unerwartetes. Uebrigens sind commixtio und confusio bey den Römern keine KunstWörter.

4) *Die in den Institutionen gar nicht erwähnte Regel, in wie weit der Nachbar *verlangen könne, daß die Bäume beschnit*ten werden, nähmlich die überhängenden *Aeste ganz weg, die Andern so, daß sie *nicht höher sind als funfzehn Fuß von der *Erde, gehört unter die Lehren, welche *neuerlich unverhältnißmäßig besprochen wor*den sind. Auch die neuste Schrift darüber *in **Löhr's Magazin** B. IV. S. 331. *ist in dem jetzt nicht seltenen Falle, daß, *Was sie vorträgt, schon vorher ziemlich *eben so in Heften gestanden haben soll.

*Verweisung auf andere Vorträge.

*Auch bey dieser ErwerbungsArt gehört, *Was die RechtsPhilosophie davon lehren *soll, ihre Geschichte bey den Römern und *eben so die Bestimmungen anderer Rechte *nicht ausführlich hierher.

Uebergabe.

*III. Die Uebergabe, Ablieferung (traditio) ist ungleich wichtiger, als die beyden vorhergehenden ErwerbungsArten, weil

sie

sie weit öfter, wenigstens auch bey unbe*weglichen Sachen, auch bey einigen Rechten, vorkommt, ob sie gleich nicht auch, so wie die Neuern oft glauben, bey manchen Servituten nöthig ist, und weil sie weit mehr besondre Bestimmungen hat. Sie beruht auf dem GrundSatze: Wem an einer Sache vom Eigenthümer, in Gemäßheit einer auf das Eigenthum wenigstens entfernt gerichteten Foderung, — sie habe gegen den Ueber*gebenden Statt oder gegen einen Dritten, sie habe schon eine Zeitlang gedauert oder entstehe erst in dem Augenblicke, wo ihr ein Genüge geschieht, sie sey klagbar oder nicht, sie sey wirklich vorhanden oder werde nur irrig dafür gehalten, — der Besitz eingeräumt wird, Der erlangt daran das *Eigenthum, in so fern keine besondre Aus*nahme Statt findet [1]).

1) *Hier ist der erste von den zwey, bey der *falschen Lehre, vor jeder Erwerbung des Eigenthums müsse erst eine Foderung vorher*gehen, also vom titulus und dem s. g. modus *adquirendi, wichtigen, Fällen, wo zwey Begebenheiten, die sich bestimmt auf den Erwerbenden beziehen, zur Erwerbung des Eigenthums gehören, 1. die Entstehung der Foderung (justa causa) und 2. die Uebergabe (traditio, auch in Beziehung auf die Foderung: solutio). Daß die justa causa vorhergeht (praecedit), sagt Paulus und Ulpian,

Ulpian, aber weder Gajus noch Justinian's Institutionen, noch selbst Theophilus, der doch die einzelen Erfodernisse zusammen zählt, heben es gehörig aus; Gajus nennt zwar hier die causa ausdrücklich, Justinian's Institutionen thun es erst §. 4. Inst. 4, 6., bey Theophilus steckt sie unter der Absicht, das Eigenthum zu übertragen. Weil aber bey den Römern die causa possessionis, der titulus, wenn eine Uebergabe dabey zum Grunde liegt, nach der vorhergegangenen Foderung benannt wird, sobald man nicht blos den allgemeinen Ausdruck pro soluto brauchen will, so haben schon die Glossatoren die Foderung selbst einen titulus genannt, Was in unsern Quellen nie geschieht, wo zwar von Jemand gesagt wird, er besitze eine Sache, z. B. pro empto, wenn sie ihm ein Mahl übergeben ist (S. 57. Z. 15 u. ff.), nie aber, er habe sie pro empto zu fodern, daß sie ihm erst übergeben werden soll. Von diesem Sprach-Gebrauche der Glossatoren rührt der unten zu rügende Irrthum hauptsächlich her.

Personen.

Was die Personen betrifft, so muß der *Uebergebende (sehr oft auctor oder autor) Eigenthümer seyn und die Fähigkeit haben, überhaupt gültige RechtsGeschäffte vorzunehmen, ins Besondre aber zu veräußern. Der NichtEigenthümer gibt das Eigenthum nur alsdann, wenn er im Nahmen des

Eigen-

Eigenthümers handeln darf (z. B. vermöge eines FamilienVerhältnisses, oder der Bevollmächtigte, der GeschäfftsFührer, der PfandGläubiger, der Richter bey der Execution), oder aber nach einem ganz eigenen Rechte der Fiscus [1]). Der Eigenthümer, oder Wer sonst für ihn handelt, darf zuweilen aus einem besondern Grunde nicht veräußern (z. B. der Mann nicht den fundus dotalis, der Vater die Sachen der Kinder in seiner Gewalt nicht zu ihrem Nachtheile, der PflegBefohlne selbst mit seinem Vormunde nicht GrundStücke und *ähnliche Dinge). — Der Empfänger kann auch hier für einen Andern erwerben.

Inst. 2, 8. quibus alienare licet vel non.

[1]) Hierher würde auch die S. 87. Anm. 3. erwähnte Ausnahme gehören, wenn sie gegründet wäre.

S a c h e.

Auf die Sache wird nach dem neuen Römischen Rechte gar nicht weiter gesehen, als daß freylich bey beweglichen Sachen einige Handlungen des Uebergebens möglich sind, welche bey Unbeweglichen von selbst wegfallen.

Hand=

Handlung.

Die Handlungen endlich, worin eine Uebergabe liegt, wenn vacua possessio vorhanden war (S. 56. Z. 3.), sind sehr verschieden, und um nur die wichtigsten und etwa auch die am Meisten mißverstandenen Fälle hier anzuführen, braucht es bey Weitem nicht immer 1. ein in die Hand Geben zu seyn, auch 2. das vor den Empfänger Hinlegen, wobey die Römer wirk*lich, aber in Beziehung auf den Empfänger und nicht als KunstWort, den Ausdruck brauchen: quodammodo manu longa, 3. das Hinführen des Empfängers zu der Sache, 4. das Zeigen von Ferne, Was nur die Neuern nennen: longa manu, 5. das Geben an einen Andern, dem der Empfänger die Sache wieder weiter geben will (vielleicht brevi manu, denn der Aus*druck bezieht sich im fr. 43. §. 1. D. 23, 3. *welches hier genannt werden muß, da es *in der Chrestomathie fehlt, auf das Empfangen von Seiten der ZwischenPerson), 6. das Uebergeben von Etwas, wodurch die physische BesitzErgreifung möglich wird, und Dieß sehen nur die Neuern für ein Zeichen an (ihre traditio symbolica, wo*bey die wesentlich auf donatio gehende *c. 1. C. 8, 54. aus demselben Grunde

hier

*hier zu nennen ist), reicht hin, ja sogar 7. die bloße neue Foderung Dessen, der ohnehin, aber im Nahmen des Andern besitzt (die s. g. traditio brevi manu), wobey nur die Neuern wohl gar gerade etwas Mündliches erfodern, oder auch 8. daß Der, welcher bisher in seinem eigenen Nahmen besessen hatte, nun als für den Andern handelnd angesehen wird (S. 58. Z. 9.), woraus die Neuern ein s. g. constitutum possessorium, eine besondre Verabredung über den Besitz, machen [1].

[1]) * G. G. A. 1791. S. 1307.

Besondre Ausnahmen.

Ausnahmen von diesen Regeln sind auf *der einen Seite die Behauptung, eine *Sache, welche nicht veräußert werden *dürfe (res alienari prohibita), gehe nicht *über, und der Satz, daß bey einem Kaufe außer der Uebergabe auch Zahlung oder Credit (wie man es nennt: fides de pretio habita) zum Uebergange des Eigenthums *nöthig ist, Was die Glosse gar leicht nimmt, auf der Andern die freylich meist streitigen Fälle, wo Derjenige, mit dessen Gelde Etwas erkauft ist, als Eigenthümer angesehen werden soll [1].

*) Die Meynung, welche schon die Glosse hat, daß die Kirchen durch eine bloße Foderung das Eigenthum erwerben, würde auch unter diese Ausnahmen gehören. Sie gründet sich aber blos auf eine ohnehin nicht auf den Westen erstreckte und ohnehin aufgehobene Verordnung über die Dauer der einer Kirche zustehenden Klagen, wo gesagt ist, sowohl die in rem actiones, als die Persönlichen, sollten ihr (alsdann noch) zustehen.

* Verweisung auf andere Vorträge.

Auch hier verdient besonders bemerkt zu werden, daß zwar die philosophischen Untersuchungen, ob erst die Uebergabe oder schon die vorhergehende Foderung das Eigenthum gebe, ferner die geschichtlichen Nachrichten, in wie fern die Uebergabe im alten Römischen Rechte das strenge Eigenthum gegeben habe, und endlich die Abweichungen des germanischen Rechts von dem heutigen Römischen höchst wichtig seyen, daß aber der Abrede gemäß (S. 11. Z. 26.) doch nur das heutige Römische Recht hier vorgetragen werden soll.

Ersitzung.

IV. Der Ausdruck: Ersitzung verdient, statt des im achtzehnten JahrHundert allein gewöhnlichen, noch immer sehr vieldeutigen: Ver-

*Verjährung (statt der s. g. praescriptio), bey welchem man hinzusetzen muß; so weit *sie hierher gehört (die s. g. praescriptio *extinctiva), für diese Art zu erwerben Empfehlung, da man ihn für die Einwendung gegen eine Klage längst nicht mehr *braucht und er dafür auch in der That *nicht paßt. Die Lateinischen sind: usucapio und longi temporis possessio, auch, *man weiß nicht recht wie? da praescriptio *ehemahls etwas Eigenes war, l. t. prae- *scriptio, statt Deren denn aber schon die *Glossatoren das im Corpus Juris viel allgemeinere Wort praescriptio (S. 49. Z. 26.) ohne weitern Zusatz, der gerade auf die Zeit hindeutet, nur etwa die Neuern mit Dem: praescriptio adquisitiva, con- *stitutiva oder translativa (erwerbende), *im Gegensatze ihrer schon erwähnten praescriptio extinctiva (erlöschende), die bey *den Actionen vorkommt (s. S. 51. Z. 1 *u. ff.), brauchen. Diese Ersitzung ist eigentlich nur die s. g. Ordentliche, ursprünglich als ErwerbungsArt Vorgetragene, oder Dieser doch schon lange und vollständig Gleichgesetzte. Die s. g. Außerordentliche, aus der Viel später von der Zeit hergenommenen Einwendung gegen eine Klage Entstandene, die XXX vel XL annorum prae-

praescriptio, (wie die Neuern sagen: die praescriptio longissimi temporis) hat nur eine Wirkung von dieser Erwerbung.

INST. 2, 6. de usucapionibus et longi temporis possessionibus (oder praescriptionibus).
DIG. 41, 3. de usurpationibus et usucapionibus (oder umgekehrt).

Grundsatz.

Die ursprünglich als Erwerbung ange*sehene Ersitzung beruht auf dem Grund-Satze: Wer eine Sache, deren Besitz er auf eine Art, die an und für sich das Eigenthum geben kann (justa causa, justo initio, auch wohl justo titulo [S. 57. Z. 23.] [1]), erlangt hat, ohne wirklich Eigenthümer dadurch geworden zu seyn, nun noch drey oder zehn oder zwanzig Jahre ruhig und redlich besitzt, Der erwirbt dadurch das Eigenthum an Derselben, es wäre denn, daß eine besondre Ausnahme erträte.

[1]) Hier ist der zweyte Fall, wo zwey auf den Erwerbenden sich beziehende Begebenheiten zur Erwerbung des Eigenthums erfodert werden, und hier sind sie denn immer der Zeit nach verschieden. Nur bey dieser Erwerbungs-Art spricht das Römische Recht *selbst, freylich nur das Spätere auch unter *diesem Nahmen, von einem titulus, der vor

vor der Ersitzung vorhergeht, denn im Grunde sind es zwey ErwerbungsArten, wovon die Eine dieß Mahl das Eigenthum nicht gibt, wenn nicht die Andere auf sie folgt.

Anfang des Besitzes.

*Bey der Person ist hier nichts Beson- *deres, von der Sache ist bey den Aus- *nahmen die Rede, also kommt es zuerst *darauf an, die Handlung, d. h. den Be- *sitz in Rücksicht auf Anfang, Dauer und *Redlichkeit zu betrachten.

Der Anfang des Besitzes muß nicht blos nichts Unerlaubtes, sondern er muß auch, wenn *kein Mangel, in Ansehung Desjenigen, von dem man die Sache hat, oder sonst, dabey einträte, sogleich zur Erwerbung des Eigenthums geschickt, er muß, wie man gewöhnlich nicht anführt, wie aber deutliche Stellen es sagen, unbedingt, und endlich auch wirklich vorhanden [1]) seyn. Ob der Erbe bey Dem, was er in der Erbschaft findet, einen bessern Anfang hat, als der Erblasser, wenn Dieser Keinen hatte (ob es im neuern Rechte eine pro herede Ersitzung gebe), ist sehr bestritten [2]). Hingegen darauf, daß der Anfang des Besitzes belästigend (causa onerosa) oder bereichernd (lucrativa *in diesem Sinne) gewesen, und daß er bey

Bayerische Staatsbibliothek München

dem Besitzer selbst, oder nur bey Jemand, mit welchem er (als per universitatem eintretend) für Eine Person angesehen wird, vorgegangen ist, darauf kommt Nichts an.

Dig. 41, 4. pro soluto (in bessern Ausgaben fr. 46. D. 41, 3 u. ff.) — 4. (5.) pro emptore — 5. (6.) pro herede vel pro possessore — 6. (7.) pro donato — 7. (8.) pro derelicto — 8. (9.) pro legato — 9. (10.) pro dote — 10. (11.) pro suo.

1) Wenn aber der Anfang des Besitzes auf einer Uebergabe beruht, so ist es nicht nothwendig, daß auch die Foderung wirklich gegründet gewesen sey, auf welche hin die Sache übergeben wurde. Nur macht der Kauf auch hier eine Ausnahme, wie oben S. 93. Z. 19. Doch kann ein leicht verzeihlicher Irrthum die Stelle des wirklichen Kaufes vertreten.

2) Erst aus Gajus wissen wir nun, daß pro *herede (mit einer possessio lucrativa *in diesem Sinne) ersitzen ehemahls etwas ganz Anderes war, als man irgend ahnden konnte (G. G. A. 1818. S. 26.). Die Meynung, daß es im heutigen Römischen *Rechte keine Ersitzung des Erben, als Sol*chen, da wo dem ErbLasser Keine möglich *gewesen wäre, mehr gebe, wird dadurch um gar Vieles wahrscheinlicher, wenn gleich Justinian's Arbeiter auch hier sorgfältiger hätten seyn können, MißVerständnisse zu verhüten.

Dauer des Besitzes.

Der Besitz muß bey einer beweglichen Sache drey Jahre (usucapio), bey einer Unbeweglichen unter Partheyen in derselben *Provinz, d. h. die, Eine wie die Andere, *das domicilium, also, wie es unten vor= *kommen wird, dasselbe höhere forum haben (inter praesentes, also: nahe bey einander) zehn, und in verschiedenen Provinzen, d. h. *die Eine in dieser, die Andere in jener *Provinz das domicilium (inter absentes, also: entfernt von einander), zwanzig Jahre dauern (longi temporis possessio [1])). Bey der Berechnung wird zwar nur auf den letzten ganzen Tag gesehen, er muß aber doch schon abgelaufen und nicht blos angefangen seyn [2]). Die Zeit des Vorgän= gers kommt hier dem Ersitzenden oft zu Statten (accessio possessionum). Der Besitz wird gerechnet bis zur Unterbrechung *(usurpatio, wohl von usui eripere), welche theils physisch (naturaliter inter- *rumpitur possessio), theils juristisch (wie *man sagt civiliter, auch durch Protestation) geschehen kann.

*Dig. 44, 3. (bey den Exceptionen) (de diversis temporalibus praescriptionibus et) de accessionibus possessionum.

*Cod. 7, 33. (bey der usucapio) de praescriptione *longi temporis.

1)

1) Man glaubt gewöhnlich, **Justinian** habe *in einem Capitel einer Novelle eine eigene Verordnung erlassen, wie es gehalten werden soll, wenn einige Jahre Solche seyen, deren Zehn hinreichen, und Andere Solche, wovon Zwanzig erfodert würden (ohngefähr wie wenn Jemand zehn Gulden oder zwanzig halbe Gulden bezahlen soll, und nicht Alles in einer der beyden Münzen zusammen bringen kann). Ja man hat sogar gestritten, ob diese Verordnung nicht sehr albern sey, weil man nicht bedachte, daß die Jahre in der Nähe Alle zuerst gerechnet würden, und *nicht die zuerst Abgelaufenen. **Noch ein *Vorschlag, Justinian's Verordnung *über die aus Nähe und Ferne ge*mischte Zeit zu rechtfertigen im Civ. *Mag. V. S. 462.**

2) **Ueber den [s. g.]** annus civilis **der Usucapion** von Herrn Prof. **Erb** im **Civ. Mag. V. S.** 189.

Redlichkeit des Besitzes.

Der Ersitzende muß nicht gewußt haben, daß er der Ersitzung bedürfe, d. h. er muß in bona fide gewesen seyn. Nach dem *Römischen Rechte, das für den Ersitzen*den hierin Nichts weniger als streng heißen *kann, ist es genug, wenn er Dieses nur zu der Zeit, da der Besitz anfing, nicht gewußt hat [1]; nach dem durch das Canonische Recht veranlaßten GerichtsGebrauche hinge-

hingegen muß er es auch nicht gewußt haben, so lange die Sache noch irgend im Eigenthume des Andern war, d. h. bis die Ersitzung wirklich abgelaufen ist [2]). Doch wird die Redlichkeit vermuthet.

[1]) Auch hier hat aber der Kauf das Besondre, daß hierbey nicht blos auf die Zeit der Ueber- *gabe gesehen wird, sondern auch auf Die *des Contracts.

[2]) Es ist aber merkwürdig, daß noch selbst die Glosse zum Canonischen Rechte gesteht, in weltlichen Gerichten werde Dieß nicht beobachtet.

Ausnahmen und zwar 1. auch von der XXX annorum praescriptio.

Ausgenommen von dieser Ersitzung sind *theils die Fälle, wo auch die hier noch gar *nicht her gehörige XXX vel XL annorum *praescriptio oder XXX vel XL annorum *exceptio nicht Statt findet, theils Die, wo Diese nicht ausgeschlossen ist. Fälle der ersten Art, und von Diesen sagen auch Justinian's Institutionen Nichts, sind Die, wo der vorige Besitz gar nicht als verloren angesehen wird (S. 56. Z. 14.), und Die, wo wegen eines FamilienVerhältnisses eine besondre Ausnahme verordnet ist, nähmlich DotalSachen (bey Weitem nicht mehr blos Unbewegliche) für die Dauer

der

der Ehe, gewisse Sachen eines filiusfamilias während der väterlichen Gewalt, und PupillenSachen [1]).

[1]) Daß PupillenSachen ehemahls von der Ersitzung ausgenommen gewesen seyen, ist sehr zweifelhaft. Von der XXX annorum praescriptio wurden sie es freylich, sobald diese aufkam, und jetzt sind sie es denn auch von der Ersitzung, da ein Pupill immer auch minderjährig ist.

Ausnahmen 2. nur von der Ersitzung.

Zu der zweyten Art von Ausnahmen gehören theils Fälle, wo zur Begünstigung des Eigenthümers, theils Solche, wo wegen der Art, wie er um die Sache gekommen ist, zwar diese Ersitzung den GesetzGebern zu kurz geschienen hat, ohne daß darum auch die XXX vel XL annorum praescriptio wegfiele. Davon steht Einiges in Justinian's Institutionen. Begünstigte Eigenthümer sind der Fiscus, die Kirchen und auch wohl die Städte bey GrundStücken, und die Minderjährigen. Die Arten, sein Eigenthum zu verlieren, welche die Ersitzung hindern, sind Diebstahl oder Gewalt (Bey- *des Fehler [vitia], die erst wieder gut ge- *macht werden [purgari] müßten), Veräußerung von Seiten eines unredlichen Be-

Besitzers, ohne daß der Eigenthümer von seinem Rechte und von der Veräußerung weiß [1]), oder des Vaters, für die Zeit, wo nachher die väterliche Gewalt geendigt ist, oder des Erben, oder des Vormunds, der gegen ein Verbot im Testamente handelt [2]).

[1]) Eine bewegliche Sache wird auch nach dem neusten Rechte noch immer res furtiva, sobald ein unredlicher Besitzer sie veräußert. Hingegen bey einer Unbeweglichen entsteht daraus blos eine besondere Ausnahme, daß der unmittelbare Nachfolger des unredlichen Besitzers nicht ersitzen kann. Doch verstehen dieß Viele anders.

[2]) Nur dieses Letztere ist keine GesetzGebung. — *In wie fern jedes Verbot, nicht blos des *ErbLassers, zu veräußern, auch die Ersitzung nicht nur verbiete, sondern auch un- *wirksam mache, ist sehr zweifelhaft. s. auch *S. 93. Z. 16.

Alle Erfodernisse der Ersitzung hat man in dem Verse

Res habilis, titulus, fides, possessio, tempus

oder auch in den Zweyen

Justa fides, justus titulus, res non vitiosa (?),
Ut res tradatur (?), tempus quoque continuetur

zusammen zu stellen versucht, welche nun leicht geprüft werden können.

Aehn=

Aehnlichkeit der XXX vel XL annorum praescriptio mit der Ersitzung.

Was der Ersitzung Aehnliches bey der Einwendung von dreyßig und vierzig Jahren gegen eine Klage vorkommt, beruht auf der *einzelen Verordnung, daß Wer eine fremde Sache, die auch wohl der Ersitzung entzogen ist, oder wobey er keinen gehörigen Anfang seines Besitzes beweisen kann, dreyßig, oder bey Sachen des Fiscus, oder GrundStücken der Kirchen [1]) und auch wohl der Städte vierzig Jahre besessen hat, auch nachdem er nicht mehr besitzt, als Eigenthümer angesehen werden soll, wenn er nur redlich gewesen ist.

Cod. 7, 39. de praescriptione XXX vel XL annorum.

[1]) Die hundertjährige Verjährung kommt bey uns nicht mehr vor.

Unvordenkliche Verjährung.

Nur sehr entfernte Veranlassung hat das Römische Recht zu einer eigenen Lehre, *die hauptsächlich im öffentlichen Rechte vor*kommt, gegeben, nach welcher der Zustand, dessen Anfang über MenschenGedenken hinaus geht, dafür angesehen wird, als sey er rechtmäßig entstanden, und die man

prae-

praescriptio immemorialis oder ultra hominum memoriam nennt.

*Verweisung auf andere Vorträge.

*Auch bey dieser Lehre ist es um so Mehr *der Mühe werth zu bemerken, Was in *andern Vorträgen darüber gesagt wird, als hier bey der Philosophie gewaltige Miß-Verständnisse herrschen, als man bey der Geschichte der usucapio gerade den Gebrauch Derselben oft übersehen hat, der im alten Römischen Rechte gewiß nicht Weniger wichtig, aus Gajus und Ulpian zu lernen ist, und als das germanische Recht gar sehr von dem heutigen Römischen auch hierin abweicht.

*Von der Wirkung der noch nicht *vollendeten Ersitzung wird bey den Actionen *und den Exceptionen die Rede seyn.

Berichtigung der sonst gangbaren Lehre von titulus und modus adquirendi.

Als eine allgemeine Bemerkung läßt sich nun am Schlusse der Lehre von den Erwerbungs Arten, ob Diese gleich noch nicht Alle abgehandelt sind, und nahmentlich die hier zwar gewöhnlich vergessene, aber doch ge-

rade

rade auch hier sehr wichtige Erwerbung durch ErbRecht noch fehlt (S. 79.), die seit mehr als zwey hundert Jahren in Deutschland gar häufig, aber doch bey Weitem nicht von allen SchriftStellern an*genommene, seit dreyßig Jahren sogar allge*mein, und zuweilen so, daß man zu Viel *daraus beweisen will, verworfene Lehre berichtigen, man müsse, bey jeder Entstehung eines Rechts an einer Sache, einen [justus] titulus und einen darauf folgenden s. g. modus adquirendi unterscheiden. Dieß ist entweder ein grober, den bekanntesten allgemein zugegebenen Wahrheiten widersprechender Irrthum, nähmlich wenn man sich unter titulus immer eine Foderung [1]), und unter dem s. g. modus adquirendi *immer eine BesitzErgreifung denkt. s. oben *S. 89. Anm. 1. und S. 96. Anm. 1. *und besonders Was unten bey der Erbschaft *vorkommen wird. Oder aber, wenn man Dieses nicht thut, sondern die Möglichkeit einer Erwerbung, also entweder den allgemeinen RechtsSatz, oder den Umstand, der gerade bey dieser Erwerbung erfodert *wird, unter dem Worte titulus und die *Wirklichkeit unter modus versteht, so ist freylich nicht zu leugnen, daß sich hier, wie überall, so etwas von der wirklichen

Bege-

*Begebenheit (des Erwerbens) Verschiedenes, eine bloße Möglichkeit, findet, denn bey der Entstehung von welchem Zustande in der Welt, und nahmentlich von welchem Rechts-Verhältnisse, ließe sich nicht eine vorhergehende Möglichkeit von der darauf folgenden Wirklichkeit unterscheiden? Aber es ist eine schielende Ansicht, etwas ganz Allgemeines bey einer einzelen Gelegenheit, als etwas ganz Besonderes, vorzutragen, und wenn man dabey vollends ein KunstWort *braucht, welches zwar schon die Verfasser *des Corpus Juris, aber nur bey dem Besitze kennen (S. 58. Anm. 1.) und welches zwar schon die Glossatoren, aber mit Unrecht, auf die vor der Uebergabe vorhergehende Foderung anwandten (S. 89. Anm. 1.), so muß fast nothwendig Verwirrung entstehen [2]). Das Römische Recht hat die bloße Möglichkeit der Entstehung eines Rechts nie titulus genannt. Dieser letztere Vorwurf trifft denn natürlich Die noch mehr, welche diese Lehre, um dem Obigen, dem Schielenden, zu entgehen, auf alle RechtsVerhältnisse überhaupt ausdehnen.

[1]) Dieß that Höpfner in den ersten Auflagen, s. Civ. Mag. B. I. S 226. [83.] und Dieß thut noch das Allg. LandRecht für die Preuß. Staaten I, 2. §. 133. mit einer schon

*schon früher vorkommenden Einschränkung, welche den Irrthum nicht aufhebt: "Die „Erwerbung eines Rechts **auf fremde Sa**„chen (?) setzt bey dem Erwerbenden ein vor„hergehendes Recht zur Sache voraus (?)", und §. 134. "Dieses persönliche (?) Recht, „aus welchem durch die hinzugekommene „Erwerbungs-Art ein Recht auf die Sache „entsteht, heißt der Titel dieses dinglichen (?) „Rechts." Sehr richtig sagte dagegen der sel. **Waldeck** seit der zweyten Auflage seiner *Institutiones juris civilis Heineccianae em. atque ref.* (1794) in der Anm. a) zum §. 249. (245.) ausdrücklich: Cujusmodi tituli sunt non solum ex *obligatione*, veluti, pro emto, pro legato ..., verum etiam *citra omnem obligationem*, veluti, pro derelicto, pro suo ...

²) Civ. Mag. a. a. O. und S. 345. [nach*her weggelassen] B. III. S. 88. Stellen *aus Höpfner's Briefen mit dem Nachtrage in der Inhalts-Anzeige S. IX., *da die Erbschaft nicht gegen ihn angeführt *war, ferner S. 393. die Anm. und besonders B. IV. S. 137 ... 184. **Vollständige Darstellung der Lehre vom** [man sollte hinzusetzen, wenn man genau reden will: justus] *titulus* **und dem** f. g. *modus* **adquirendi*, worauf sich Herrn GHR. *Thibaut's **Versuche** B. I. zweyte Auf*lage S. 189., keines Wegs aber die wenn *gleich noch spätern Ausgaben seines Sy*stems beym §. 590. beziehen, da Letztere *noch 1823 nicht ein Mahl jene zweyte Auf*lage anführen. Siebente **Encyclopädie** S. 306. Anm. 1.

Ende

Ende des Eigenthums.

Das Ende des Eigenthums ereignet *sich durch den Untergang der Person, *wenn es auf Diese eingeschränkt ist, durch den Untergang der Sache, oder endlich indem sie durch das Zurückkehren in ihre natürliche Freyheit oder durch Derelinquiren, *herrnlos wird, bey welchem letztern die Frage vorkommt, in wie fern das Auswerfen für ein Derelinquiren zu halten ist, und womit die Verordnung über den ager desertus nicht verwechselt werden darf. Auch erlöscht das Eigenthum des Ersten *durch jede Erwerbung von Seiten eines *Andern in so weit, und dahin gehört das *oben S. 82. Z. 24. vorkommende post*liminium. Bey der Lehre von der Verfolgung des Eigenthums, also bey den Actionen, werden die Fälle vorkommen, wo theils Derjenige, welcher nicht mehr Eigenthümer *ist, gegen Den, der wegen des dolus für *besitzend angesehen wird, als Eigenthümer klagen, theils Derjenige, welcher es im Grunde noch ist, nicht klagen kann.

Cod. 11, 58. de omni agro deserto etc.

II. Servitut.

Rechte auf fremde Sachen überhaupt.

1. Begriff.

Ehe nun von dem Eigenthume zu der Servitut übergegangen wird, sollte man *allerdings, um sich in der Abweichung *von der Römischen Ordnung, in der *S. 14. Z. 14. schon ein Mahl befolgten *Neigung der Neuern zu allgemeinen Lehren, getreu zu bleiben, erst die Bemerkungen vorausschicken, welche über alle Rechte an fremden Sachen zugleich gemacht werden *können, wovon Einiges schon S. 46. *Z 19 . . 27. da gewesen ist.

*Der Begriff ist Viel mehr durch das *positive Recht bestimmt, als Der des Eigenthums. Ein Recht an einer fremden Sache ist Erstens in Ansehung der Frage, Wem es zustehe, nie ein ganz freyes Recht; es kann Zweytens durchaus nur auf Etwas gehen, was von dem Besitzer blos als Solchem, ohne Weiteres, zu leisten ist, und nie auf sonst ein Geben oder Thun; und endlich hat es immer Aehnlichkeit mit einer obligatio.

2. Erwerbung.

*Die Erwerbung eines solchen Rechts *erfodert immer Jemand, von dem es her*rührt, und Dieser muß dann das Eigen*thum an der Sache haben oder dieser Mangel muß durch Ersitzung gut gemacht *werden, wie alsdann beym Eigenthum *auch [1]), und eben so kann, wenn der Eigenthümer Mehrere sind, Keiner dem Andern Etwas vergeben.

[1]) Doch kommt hier die Ersitzung von drey Jahren nie vor. Dagegen findet sich bey einem Rechte, das gegen einen andern Eigenthümer, als Solchen, ausgeübt wird, noch etwas der Ersitzung Aehnliches in der Länge der Zeit, woraus eine stillschweigende Bewilligung folgt.

3. Ende.

Das Ende eines solchen Rechts läßt sich natürlich unter zwey HauptFälle bringen, entweder vermöge der Natur des Rechts, wohin denn nahmentlich auch das Zusammenfallen Desselben mit dem Eigenthume selbst (confusio) gehört, oder vermöge einer Begebenheit, die dem Eigenthümer die Freyheit davon gibt, wie überhaupt Rechte erworben werden. Der Uebergang von einem Berechtigten auf Jemand, der nicht auch

sonst

sonst derselbe Berechtigte würde, hat nicht Statt.

---

*Inst. 2, 3 . . 5. (bey Gelegenheit gewisser Erwer- *bungsArten und gleich hinter der allgemeinen *Lehre von unkörperlichen Sachen s. S. 37. Z. 2.)

*Dig. 7 u. 8. ohne daß erst im zweyten und dritten *Drit- *Theil die Lehre selbst vorkäme und hier nur die *actio daraus.

*Eben so Cod. 3, 33 und 34.

Begriff der Servitut.

Zu dem Begriffe von einer Servitut, wie er vorläufig S. 47. Z. 1 u. ff. angegeben ist, gehört also nach S. 110. Z. 15 ff. auch noch, daß der Berechtigte bey jeder Servitut genau bestimmt seyn muß, und zwar ist sie entweder ein Recht des jeweiligen Besitzers von einem benachbarten GrundStücke (servitus praedii, jus praedii, servitus schlechtweg, *s. g. realis, s. g. praedialis, dingliche, PrädialServitut), welches, auch zu seinem Gegenstande, durchaus ein GrundStück erfodert; oder sie ist ein höchst persönliches Recht (personalis servitus, personae s.). Ferner ist wesentlich, daß sie durchaus nur auf ein Leiden (in patiendo, bey den Neuern servitus affirmativa) oder auf ein NichtThun, auch wohl das NichtAusüben einer andern Servitut, (in non faciendo, bey

bey den Neuern servitus negativa) des Eigenthümers gehen kann. Dabey macht nur etwa die Pflicht, die Sache in dem Stande zu erhalten, der zu der Servitut *erfodert wird, zuweilen eine, im Grunde *doch nur scheinbare, Ausnahme.

Servituten eines GrundStücks.

Nach der Verschiedenheit, Wer der Berechtigte ist, werden die Servituten im Römischen Rechte abgehandelt. In den Institutionen stehen die einem GrundStücke *Zustehenden voran, in den Digesten und *so denn auch in den s. g. Pandecten umgekehrt.

Jede einem GrundStücke zustehende Servitut [1]) erfodert, daß zwey GrundStücken RechtsVerhältnisse zugeschrieben werden (S. 29. Z. 16.), das Eine ist ein Berechtigtes (praedium, cui debetur ser*vitus, pr., cui alterum servit, das s. g. praedium dominans), das Andere ein Verpflichtetes (praedium, quod servitutem debet, serviens praedium). Ob Jenes sonst ein GrundStück (rusticum praedium) sey, oder ein Gebäude (urbanum praedium), darauf kommt nur in so weit noch Etwas an, als freylich manches

*Recht dieser Art nur oder im Grunde *lieber: auch zum Besten sonst eines Grundstücks [2]), und Manches nur zum Besten *eines Gebäudes [3]) denkbar ist. Diese *Stellung ist auch wieder Die der Institu*tionen und nicht Die der Digesten. Der Unterschied zwischen s. g. apparenten und nicht apparenten Servituten ist im Römischen Rechte nicht besonders vorgetragen; allenfalls hat das opus manu factum mit *Dem, was bey Jenen Ausgezeichnetes vor*kommt, Aehnlichkeit.

Inst. 2, 3. de servitutibus praediorum.

Dig. 8, 1. de servitutibus — 2. de servit. praediorum urbanorum — 3. de servit. praediorum rusticorum — 4. communia praediorum tam urbanorum quam rusticorum.

[1]) Civ. Mag. B. II. S. 328. Wissenschaftliche Entwickelung der Lehre des Römischen Rechts von den "dinglichen" Servituten von Herrn GR. Zachariä.

[2]) *Z. B. Via, actus, iter (nicht auch semita), die verschiedenen Arten von aquaeductus (unter, auf und über der Erde), Weide, — Recht, Kalk zu brechen, — Sand zu graben, *u. s. w., wovon oben S. 79. Z. 9. die *Erhebung auch erwähnt worden ist, die *man gewöhnlich nur bey den Früchten an*führt, wo freylich das Recht zu erheben *mehr vorüber geht.

[3]) Im Römischen Rechte sind folgende Beyspiele,

*spiele, meist, aber nicht immer, Paarweise und zuweilen sogar in doppelten Paaren, angeführt: oneris ferendi und tigni immittendi, projiciendi und protegendi, stillicidii oder fluminis recipiendi und non recipiendi, altius non tollendi, ne luminibus officiatur und tollendi, luminum, prospectus und ne prospectui officiatur u. s. w. Es kann ihrer aber noch viel Mehrere geben, z. B. das Recht, einen Keller unter einem fremden Gebäude zu haben, kann eine eigene Servitut seyn, und ist nicht nothwendig umgekehrt als eine dem Herrn des Hauses zukommende oneris ferendi servitus anzusehen, wie Strube (Rechtl. Bed. B. IV. Bed. 158.) gethan hat. Von der stillicidii non recipiendi und der altius tollendi servitus s. Neuntes LehrBuch der Geschichte des R. R. S. 420. Z. 18.

Persönliche Servituten.

Unter den persönlichen Servituten ist jetzt nur noch der ususfructus (eigentlich usus et fructus, also nicht ganz gut übersetzt: NießBrauch, NutzNießung, besser *wäre: Gebrauch und Ertrag, ehemahls *auch LeibZucht) wichtig. Der, welchem er zusteht (usufructuarius, fructuarius) ist eine physische oder eine juristische Person. Die Sache ist eine nicht besonders Ver*brauchbare, sie kann ein ganzes Vermögen *seyn und auch eine einzele Unkörperliche.

Das Recht besteht darin, daß die Sache auf alle Art, die mit dem Eigenthum des Andern verträglich ist, benutzt werden kann, es macht Den, welchem es zusteht, zum Eigenthümer der Früchte und des sonstigen Ertrags nach Maßgabe der wirklichen Erhebung (perceptio), und kann auch durch Andere ausgeübt werden. Dagegen ist der usufructuarius auch schuldig, die Sache zu erhalten, ohne daß sie durch ihn verändert wird [1]), die Abgaben zu entrichten, doch gehören die Zinsen vermöge einer bloßen Hypothek nicht zu Diesen, und sogar Caution zu machen [2]).

Inst. 2, 4. de usufructu.
Dig. 7, 1. de usufructu et quemadmodum quis utatur fruatur — 9. usufructuarius quemadmodum caveat.

[1]) * Hagemeister über *fr.* 13. *§.* 5. *D.* 7, 1. *(das nicht in der Chrestomathie steht) im Civ. Mag. B. III. S. 258.

[2]) Warum die Caution nicht vom Erblasser, der den ususfructus bestellt, erlassen werden darf, erklärt sich aus der Geschichte des Römischen Rechts noch vollständiger, als aus unserm heutigen Rechte.

* Dem ususfructus ähnliche Rechte.

Etwas dem ususfructus Aehnliches kommt bey verbrauchbaren Sachen (S. 35. Z. 21

Z. 21 u. ff.) vor, was bald mit dem bey den Contracten abzuhandelnden Darlehn, bald mit dem Kaufe gegen einen Anschlag *(aestimatio, nicht taxatio), verwandt ist, und quasi ususfructus heißt. Auch das Recht des Eigenthümers selbst, die Sache zu benutzen (der ususfructus causalis der Neuern), welches zuweilen neben dem ususfructus eines Andern Statt findet, gehört hierher; aber das Recht des mit einem FideiCommisse belegten Eigenthümers, oder der sonst die Sache Jemand servare soll, heißt noch viel uneigentlicher ususfructus.

Dig. 7, 5. de usufructu earum rerum, quae usu consumuntur vel minuuntur.

Usus und habitatio.

Sowohl usus als habitatio beruhen auf einem SprachGebrauche der Römer, den wir nicht mehr haben. Daß Ersterer an sich so Viel sey, als ein auf das eigene Bedürfniß des Berechtigten eingeschränkter ususfructus, ist offenbar falsch [1]).

Inst. 2, 5. de usu et habitatione.

Dig. 7, 8. de usu et habitatione.

[1]) Civ. Mag. B. I. S. 339. [in der zweyten, *dritten und vierten Ausgabe weggelassen].

Entstehung der Servituten überhaupt.

Die Entstehung einer jeden Servitut ist in so weit etwas Ursprüngliches, daß nie die Servitut von dem dazu Berechtigten auf einen Andern übergeht (S. 110. Z. 19.); aber sie ist doch auch immer etwas Abgeleitetes (S. 111. Z. 3.). Das Eigenthum Dessen, der einem GrundStücke eine Servitut einräumt, darf kein bloßes MitEigenthum seyn, der widerrufliche Eigenthümer schadet nur sich selbst, und nicht ein Mahl die Einwilligung des Usufructuars berechtigt den Eigenthümer, eine Servitut zum Nachtheile des Gebrauchs und Ertrags aufzulegen [1]). Die einzelen Fälle sind theils Solche, wo eine Servitut ausdrücklich bestellt wird, theils Solche, wo sie, besonders der ususfructus, schon den Rechten nach Statt findet, und von Beyden werden bey dem Einflusse der FamilienVerhältnisse, bey den Verlassenschaften, und bey den Actionen, Beyspiele vorkommen; hier kann nur von der Uebergabe und der Ersitzung die Rede seyn.

[1]) Das heißt nicht, der Dritte, dem man die Servitut geben wollte, darf z. B. nicht über den Acker fahren, so lange der ususfructus dauert, sondern nur, es ist keine Servitut.

Uebergabe und Ersitzung.

Die Uebergabe wird zwar von den Neuern bey den Servituten, die auf ein Leiden gehen, erfodert (S. 89. Z. 4. S. 106. Z. 7.), aber das Römische Recht begnügt sich mit der bloßen Foderung.

Durch Ersitzung kann eine Servitut entstehen, und zwar ohne Frage durch Die von zehn und zwanzig Jahren alsdann, wenn der NichtEigenthümer die Servitut bestellt hat, nach der richtigen Meynung wohl aber auch bey einer stillschweigenden, blos aus dem, mit seinem Vorwissen Statt findenden, Besitze gefolgerten Bewilligung des wahren Eigenthümers, oder des Besitzers, obgleich Viele alsdann nur die Verjährung von dreyßig und vierzig Jahren (S. 104. Z. 1 u. ff.), und bey der s. g. servitus discontinua gar nur die Unvordenkliche (S. 104. Z. 20 u. ff.) annehmen.

Ende der Servitut, ihrer Natur nach.

Das Ende der Servitut läßt sich nach S. 111. Z. 20 u. ff. auf zwey HauptArten zurückbringen:

I. Ihrer Natur nach erlöscht eine Servitut, und zwar nach ihrer Allgemeinen

durch

durch Untergang der berechtigten Sache oder Person, wobey aber theils das WiederAufleben der servitus praedii, wenn das GrundStück, welchem die Servitut zusteht, wieder hergestellt wird, theils die hundertjährige Dauer des ususfructus, der einer *Corporation zusteht, wohl aber nicht mehr *die capitis diminutio (S. 22. Z. 25.), zu bemerken ist;

durch Untergang der Sache selbst, welche sie schuldig ist, doch kann die Servitut eines GrundStücks auch wieder aufleben;

durch Verbindung des Eigenthums mit der Servitut in Einer Person (wo es blos beym ususfructus, der mit dem Eigenthume verbunden wird, auch heißt: con-*solidatur [1])). Wichtig ist Dieses nur *bey einer nachherigen Trennung, und auch *da nur, wenn die Servitut nicht etwa *stillschweigend wiederhergestellt wird.

Ihrer besondern Natur nach erlöscht eine nur auf eine Zeitlang, oder vermöge eines sonst erlöschenden Rechts, z. B. der väterlichen Gewalt, zustehende Servitut.

Dig. 7, 4. quibus modis ususfructus vel usus amittitur. — 8, 6. quemadmodum servitutes amittuntur.

[1]) Civ. Mag. B. II. S. 213. [Zweyte Ausg. 209.

*209. Dritte S. 206.] Doch ist dabey der
*Fall übergangen, wo der Eigenthümer den
*ususfructus erhält.

Erwerbung der Freyheit.

II. Die Freyheit von der Servitut wird erworben, außer den andern Arten, Rechte zu erwerben, die in der Folge noch vorkommen,

durch Uebergabe, statt welcher aber auch die bloße Verabredung oder eine andere Foderung dienen kann,

durch Ersitzung, und zwar durch Die von zehn und zwanzig Jahren, nicht nur mit einer Erwerbung vom NichtBerechtigten, sondern auch ohne Diese durch den bloßen NichtGebrauch (non utendo, s. g. non
*usus), wobey jedoch ein opus manu
*factum, wenn Eines da ist, geändert wer-
*den muß.

*Verweisung auf andere Vorträge.

*Auch hier muß an Philosophie, Ge-
*schichte und NichtRömisches Recht erin-
*nert werden.

III. PfandRecht.

Inst. 2. 8. quibus alienare licet, vel non §. 1. *(nicht aber auch 4, 6. de actionibus §. 7.)
*Dig. 20. das erste Buch des AntiPapinian's.
Cod. 8. 14 ... 35.
*Mehrere Novellen.

Begriff, der Person nach.

Zur genauern Bestimmung des Begriffes vom PfandRechte (S. 47. Z. 14 u. ff.) gehört, daß der Berechtigte, der Pfand- *Gläubiger (hypothecarius creditor oder *pignoratitius creditor, oft auch creditor *schlechtweg, im Gegensatze vom chirographarius creditor, wie er im spätern Römischen Rechte, wohl nicht ganz passend, heißt) eine Foderung haben muß. Auf die Art, wie sie entstanden ist, und auf ihre Klagbarkeit kommt es nicht an. Es kann auch Die seyn, welche auf die Verfolgung des Eigenthums geht. Des Eigenthums an der Sache braucht der Pfand-Gläubiger nicht fähig zu seyn.

Der Sache nach.

*Die Sache muß fremd seyn, denn *Sicherheit kann die eigene Sache des *Gläubigers ihm nie geben; aber im Verhält-

*hältnisse zu andern PfandGläubigern ist
*es ihm vortheilhaft, selbst ein Pfand-
*Recht und zwar ein Besseres zu haben.
Sie muß veräußerlich, sie kann aber kör-
perlich und unkörperlich, und in jenem
Falle beweglich oder unbeweglich seyn.
Sehr oft hat das PfandRecht an Allem
Statt, was zu einem Vermögen gehört
oder gehören wird (quae quis habet,
*quaeve habiturus est, ganz eben so wie
*habebit), und nicht blos so lange Dieses
der Fall ist, sondern auch wenn Etwas
aufhört, dazu zu gehören. Dieß heißt
hypotheca omnium bonorum, generalis
h., und wird sehr oft mit einer Besondern,
*die ohne Ablieferung bestellt ist, verbun-
den, wo alsdann zuerst von Dieser Ge-
brauch gemacht werden muß, wenn nicht
das s. g. jus variandi ausdrücklich ausbe-
*dungen ist. Das PfandRecht an einer
*Servitut kann sich auf eine schon vorher
*Statt Findende oder auf eine nun erst zu
*Bestellende beziehen [1]. Das an einer
Foderung ist von dem Scheine über Diese
unabhängig.

Dig. 20, 5. Quae res pignori vel hypothecae datae obligari non possunt.

[1]) *Doch ist es bey einer servitus praedii *sehr schwer, die unten folgende Wirkung

des

* des PfandRechts, daß die verpfändete Sache * veräußert werden darf, auf sie anzu- * wenden.

Dem Rechte nach.

Das Recht selbst geht darauf, daß die Sache von dem Verpfänder nicht ohne Vergehen verkauft oder weiter verpfändet werden darf, er zeige es denn an [1]; ferner daß sie, der Gläubiger besitze sie, oder nicht, im NothFalle, d. h. auch, erst nachdem der Gläubiger den Schuldner und * Bürgen ausgeklagt hat (excussit) [2], in so fern diesem s. g. beneficium excussionis * oder ordinis nicht entsagt ist, Was frey- * lich der Schuldner selbst gerne thut, zu seiner Befriedigung ordnungsmäßig veräußert * (distractio), oder aber, wenn die Ver- * äußerung nicht angeht, ihm von der Obrigkeit zugeschlagen wird (jus dominii impetrandum). In beyden Fällen muß der PfandGläubiger den Ueberschuß (superfluum, hyperocha) herausgeben, wenn Einer da ist; er behält aber auch seine Foderung auf das Uebrige, wenn er nicht seine volle Befriedigung aus dem Pfande erlangt. Auch darf der PfandGläubiger, indessen doch wohl nicht immer, wegen einer * blos chirographarischen Schuld das Pfand

zurück-

zurückbehalten. So weit haftet die Schuld auf der verpfändeten Sache, keineswegs aber so, daß sich der PfandGläubiger die Sache ohne Weiteres an Zahlungs Statt zuzueignen auch nur ausbedingen (lex commissoria), oder gar den dritten Besitzer *als Schuldner betrachten dürfte, aber auch *nicht nur so weit, daß der PfandGläubi- *ger nur ein Recht gegen den Schuldner *hätte.

Dig. 20, 5. de distractione pignorum et hypothecarum.

Cod. 8, 27. Etiam ob chirographariam pecuniam pignus teneri posse. (eine Ueberschrift, deren Sinn man oft viel zu weit ausdehnt) — 34. de jure dominii impetrando. — 35. de pactis pignorum et de lege commissoria in pignoribus rescindenda.

*Nov. 4 und 12.

1) *fr. 15. §. 2. D. 20, 1. fehlt in der Chre- *stomathie S. 98. Von dieser Wirkung des PfandRechts sprechen die Neuern sehr Wenig, und freylich ist nach dem neuesten Römischen Rechte der Verpfänder gar oft unschuldig. Daß er aber auch ehemahls bey einem GrundStücke kein furtum beging, ist kein Beweis, daß er nicht Unrecht that.

2) Viele schränken Dieß auf das allgemeine *PfandRecht ein. Aber vollends wenn ein *Dritter ein Pfand bestellt hat, ist dieses *Recht, erst die Excussion zu fodern, wohl *auch beym Speciellen nicht zu leugnen.

Verhält-

Verhältniß dieses Rechts zu bloßen Foderungen.

Der Begriff eines Rechts an einer Sache (S. 43. Z. 15.) bringt es mit sich, daß ein hypothecarischer Gläubiger einem Nicht-Hypothecarischen vorgeht, so weit die Sache selbst reicht; doch gestattet der Gerichts-Gebrauch einiger Maßen Ausnahmen hiervon, bey Dem, was man absolut privilegirte Foderungen nennt. (S. unten S. 128. Anm. 3.).

Verhältniß mehrerer PfandRechte an derselben Sache zu einander.

Der Begriff des PfandRechts bringt es aber auch mit sich, daß mehrere PfandRechte an derselben Sache zustehen können, von welchen alsdann Der mit dem Bessern (is, qui potior, prior, antiquior, anterior in pignore est) es ohne Rücksicht auf Den mit dem Schlechtern (is, qui infirmior, posterior est) ausüben darf, jedoch so, daß Diesem, auch wenn er nicht besitzt, das Recht zusteht, ihn zu befriedigen und an seine Stelle zu treten (jus offerendi et succedendi, wie die Neuern es nennen), ein Recht, welches freylich der bessere Pfand-Gläubiger auch gegen den Schlechtern hat, und zwar wohl noch um so mehr.

Die.

Dig. 20, 4. qui potiores in pignore vel hypotheca habeantur, et de his qui in priorum creditorum locum succedunt.

* Cod. 8, 18. qui potiores in pignore.

Vorzug eines PfandRechts vor dem Andern.

Der Regel nach ist das ältere PfandRecht das Bessere [1]), aber theils geht ein PfandRecht, dessen Alter aus einer vor irgend einem Gericht ausgestellten oder, Was hier eben so gut ist, mit der Unterschrift von drey Zeugen versehenen Urkunde (instrumentum publice confectum, publicum instrumentum oder einem s. g. quasi publicum) bewiesen ist, Jedem vor, dessen Beweis nur auf einer PrivatUrkunde, die also leicht zum Vortheile des PfandGläubigers das PfandRecht für älter ausgeben kann, als es wirklich ist, beruht [2]), eine Lehre, die mit den gerichtlich bestätigten, ingrossirten, ins HypothekenBuch eingetragenen PfandRechten des deutschen Rechts kaum eine entfernte Aehnlichkeit hat; theils ist zuweilen ein PfandRecht noch besonders privilegirt [3]). Daß, wie man sonst gewöhnlich sagte, ein PfandRecht, welches schon auf der Sache lag, ehe Derjenige sie bekommen hat, bey welchem die andern PfandRechte darauf gelegt worden sind, nahmentlich

lich das vorbehaltene Pfand für das Kauf-Geld der Sache, Diesen durchaus immer vorgeht, ist eine Milderung gegen das so sehr hintangesetzte Alter der PfandRechte, die aber freylich im Römischen Rechte *nicht erwähnt wird, denn res cum sua *causa transit sagt Dieß nicht [4]).

[1]) Ist aber an der Sache, die erst 1804 zu einem Vermögen gekommen ist, welches 1802 dem A, und 1803 dem B in Masse verhypothecirt worden war, das PfandRecht des A älter, als Das des B?

[2]) Sind nun aber die unzähligen PfandRechte, die auf gar keiner Urkunde beruhen, jenen s. g. hypothecis publicis, oder diesen s. g. hypothecis privatis, gleich gesetzt? Es ist bald gesagt, die ganze Verordnung gehe nicht auf sie, also sey weder das Eine noch das Andere. Aber wie kann der Fall entschieden werden: A erhält 1801 ein PfandRecht aus einem s. g. instrumentum privatum, B Eines 1802 an derselben Sache ohne Urkunde, und C Eines 1803 aus einem publicum instrumentum, — wenn nicht B entweder mit A dem C nachsteht, oder mit C dem A vorgezogen wird? Letzteres scheint der Absicht der Verordnung, die nur den *Betrügereyen im Vordatiren (Was man *auch Zurückdatiren nennen kann) abhelfen wollte, gemäßer.

[3]) Die Angabe dieser einzelen, unter sich meist sehr streitigen, Privilegien setzt schon die Lehre von der Entstehung des PfandRechts voraus,

und

und wird unten beym Concurse vorkommen, wohin auch der Vorzug einiger nicht hypothecarischen Foderungen vor Andern, gehört, bey welchen man sonst freylich sagen kann, sie bekommen durch den Concurs auch eine Hypothek.

4) *Am Wenigsten läßt sich die sonst gemeine Meynung auf die PfandGläubiger des ErbLassers, in Vergleichung mit den PfandGläubigern des Erben, anwenden, denn der Erbe ist mit dem ErbLasser für Eine Person anzusehen, er ist nicht blos ein Besitzer der verpfändeten Sache, sondern er ist selbst Schuldner, und die ErbschaftsGläubiger haben ein anderes unten vorkommendes Mittel, die separatio, das s. g. beneficium *separationis, welches, im heutigen Rö*mischen Rechte, auch die Hypothecarischen nicht versäumen dürfen. Doch ist Dieß sehr bestritten.

Entstehung.

Bey der Entstehung des PfandRechts findet sich der Unterschied von der Entstehung der Servitut eines GrundStücks, daß ein MitEigenthümer ein PfandRecht auch blos auf seinen Antheil bestellen kann. Da das PfandRecht eine Zugabe der Foderung ist, *so entsteht es entweder, und zwar Viel öfter, *als Eigenthum oder ususfructus, schon von selbst, indem es mit ihr oft, schon den *Rechten nach, verbunden ist (stillschwei-

*gendes, gesetzliches PfandRecht, tacita hypotheca, bey den Neuern hypotheca legalis, oder pignus mit denselben BeyWörtern), oder es bedarf einer besondern *Erwerbung (ausdrückliches, bey den Neuern hypotheca expressa, pignus expressum).

Dig. 20, 2. in quibus causis pignus vel hypotheca tacite contrahitur.

*Cod. 8, 21. si communis res pignori data sit.

Einzele Arten.

Viele EntstehungsArten, bey welchen das Eine oder das Andere der Fall ist, werden unten bey dem Einflusse der FamilienVerhältnisse, den Verlassenschaften, den Fode*rungen (stillschweigende, nach der Person des Gläubigers, der Art der Foderung, *oder Beydem zugleich, und ausdrückliche), *den Klagen und dem gerichtlichen Verfahren, vorkommen.

Von den Arten, welche hier abgehandelt werden können, ist die Erste, die Uebergabe, nie wesentlich, weil auch die bloße Verabredung oder Verschreibung (obligatio, und im gemeinen Leben bey GrundStücken auch Obligation) hinreicht, und die Zweyte, die Ersitzung, wird im Römischen Rechte nie besonders erwähnt.

Ende

*Ende des PfandRechts seiner Natur nach.

Das Ende des PfandRechts ereignet sich

I. seiner Natur nach, und zwar entweder seiner Allgemeinen,

dadurch, daß der Berechtigte keine Foderung mehr hat, ausgenommen, Was aber keine wahre Ausnahme ist, weil da die Foderung nur nicht mehr klagbar ist, wenn sie blos durch eine von der Zeit her- *genommene Einwendung (XXX vel XL *annorum praescriptio) erlöscht, und das PfandRecht noch länger fortdauert,

durch den Untergang der Sache,

durch Verbindung des PfandRechts mit *dem Eigenthume (confusio), Was auch *wieder nur bey einer nachherigen Trennung *wichtig ist und wo ein späterer PfandGläubiger, der den jetzigen Eigenthümer *nicht zum Schuldner hat, wohl nicht dadurch gewinnt; oder durch distractio von Seiten desselben, oder eines bessern PfandGläubigers, oder auch nur in seinem Nahmen beym Concurse, oder beym s. g. *beneficium inventarii [1]), oder durch Er- *löschen der Klage,

oder nach seiner besondern Natur, wenn es nur auf eine Zeitlang bestellt ist.

x) Es ist sonderbar, daß diese Art, wie das PfandRecht aufhört, ehemahls sehr oft gar nicht genannt ward, da sie doch so sehr häufig ist, und auf dem Begriffe des PfandRechts sowohl, als auf ausdrücklichen Entscheidungen, die sogar einen eigenen Titel ausmachen, Cod. 8, 20. si antiquior creditor pignus vendiderit, beruht. Mit dem Erlöschen der Foderung ist sie Nichts weniger als einerley, denn wie oft bekommt ein PfandGläubiger, zumahl ein Geringerer, bey dem Verkaufe gar Nichts, oder doch nicht seine volle Befriedigung?

Erwerbung der Freyheit vom PfandRechte.

II. Die Freyheit vom PfandRechte wird, außer den unten anzuführenden Arten, wie Rechte erworben werden, auch noch durch Uebergabe erworben, statt Deren aber auch die bloße Erlassung von Seiten des PfandGläubigers, ja sogar seine bloße, ohne Vorbehalt geschehene, ausdrückliche Einwilligung in eine nachher wirklich erfolgte Veräußerung hinreicht, in welchen Fällen Justinian etwas ganz Unbegreifliches verordnet haben soll und wo das SC. Vellejanum nicht eintritt, und durch Ersitzung von zehn und zwanzig Jahren, welche hier ausdrücklich verstattet ist.

Verwei=

Verweisung auf andere Vorträge.

Auch Dieß ist eine Lehre, von der es verdient, besonders bemerkt zu werden, daß darüber in der RechtsPhilosophie, in der Geschichte des Römischen Rechts und in dem nicht Römischen noch jeßt geltenden *Rechte gar Vieles vorkommt, was, so *wichtig es ist, nicht hierher gehört.

B. Einfluß der FamilienVerhältnisse auf die Sachen.

Allgemeine Bemerkung.

*Die FamilienVerhältnisse, wie wir sie, *eigentlich ohne den Römischen Sprach-*Gebrauch zu befolgen, nennen, der Ehe, der älterlichen Gewalt und der Vormundschaft, sind zwar bey uns an und für sich sehr verschieden von Dem, was sie im Römischen Rechte waren (S. 14. Z. 5.), aber ihr Einfluß auf das Vermögen ist noch gemeines Recht, so wie er im Römischen Rechte bestimmt ist. Das Vermögen des Mannes und der Frau, des Vaters und jedes von seinen Kindern, jedes von mehrern Vormündern und jedes von mehrern PflegBefohlnen besteht für sich, nur daß

oft

*oft eine von diesen Personen, Die, welche *man als die Untergebene ansieht, häusliche Arbeiten für die Andere verrichtet, und *daß auch wohl umgekehrt Eine, der Obere, die RechtsGeschäffte der Andern besorgt (S. 26. Z. 7.).

*Inst. 2, nachdem beyläufig die dos bey den Erwer- *bungsArten mit erwähnt ist (8. quibus alienare licet, vel non —) 9. per quas personas cuique adquiritur.

Dig. 23 . . . 27. und 49, 17.

*Cod. das ganze fünfte Buch und 6, 60 und 61. der *vorletzte Titel.

I. Ehe.

Ihr Einfluß im Allgemeinen.

Von dem besondern Einflusse der Ehe wird noch unten bey den Verlassenschaften, den Schenkungen, der einer Frau bey den Geschäfften, welche eine intercessio enthalten, gestatteten Hülfe, dem zu fodernden Unterhalte, und dem gerichtlichen Verfahren die Rede seyn. Hierher gehört nur 1. die Lehre von der dos, 2. Die von Paraphernen, und 3. der Einfluß einer zweyten oder weitern Ehe.

Begriff der dos.

I. Dos, ehemahls res uxoria, (HeirathsGut, nicht recht BrautSchatz, Mit*gabe oder Aussteuer) ist eine einzele Sache oder Vermögen, woran ein EheMann, als Solcher, bestimmte Rechte haben soll, welche sich im Allgemeinen darauf zurückbringen lassen, daß er die Ausgaben der *Ehe um so leichter bestreite. Die Absicht *muß auf dos gehen.

1. Wirkungen während der Ehe.

*Während der Ehe entscheiden die Ver*abredungen; in deren Ermangelung ist zwar *der EheMann immer Eigenthümer, wenn *gleich Justinian sagt, im Grunde sey und *bleibe es die Frau; es kommt aber doch Alles darauf an, worin die dos bestehe. *Die Sachen können Dreyerley seyn: Ein GrundStück (fundus dotalis u. u.) darf der EheMann nur benutzen, aber auf keine Weise, auch nicht mit Einwilligung der Frau, freywillig veräußern, und so hat sein *Recht mit dem Gebrauche und dem Ertrage *einer fremden Sache Aehnlichkeit. Eine *bewegliche, aber doch bey einer Foderung nicht blos ihrer Gattung nach bestimmte, Sache (S. 56. Z. 6.) gehört ihm als wi-

der-

derrufliches Eigenthum. Endlich bey Sa*chen, die als Gegenstand einer Foderung *meist nur ihrer Gattung nach bestimmt *sind, wird er nur Schuldner. Sie wer*den zu Geld angeschlagen, wenn sie Keines *sind.

Dig. 23, 3. de jure dotium — 5. de fundo dotali.

2. Nach getrennter Ehe.

Nach der Trennung der Ehe kommt es zuerst darauf an, Was verabredet worden ist; in Dessen Ermanglung aber, ob diese Tren*nung durch den Tod der Frau, wo also für sie selbst nicht mehr zu sorgen ist, oder bey ihrem Leben geschieht. Im ersten Falle bekommt der Vater oder väterliche GroßVater der Frau die dos wieder, welche er gegeben *hat, da er ja auch Eine geben mußte (profectitia dos) [1]), jede Andere (adventitia dos) fällt an die Erben der Frau zurück; ist aber zum Besten des Gebers etwas Anderes ausgemacht, so heißt sie receptitia dos. Lebt hingegen die Frau bey der Trennung der Ehe noch, so erhält sie jede *dos zurück oder vielmehr heraus, es wäre denn, daß sie Dieselbe verwirkt hätte.

Dig. 24, 3. soluto matrimonio dos quemadmodum petatur.

Cod. 5, 13. [de rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa, et] de natura dotibus praestita.

1) So ausgemacht Dieß im alten Rechte war, freylich mit Einschränkungen, die nur noch in **Ulpian** stehen, und so deutliche Spuren sich von dem Satze selbst noch in unserm Corpus Juris finden, so hat doch **Justinian** *die beste Gelegenheit, ihn ausdrücklich zu bestätigen, versäumt, und daher kommt es, daß das Gegentheil, seit dem Glossator **Martinus**, von Vielen behauptet wird, aber so, daß der Eine sich auf diesen, der Andere auf jenen Grund beruft, und Jeder Den des Andern für so schlecht hält, wie die Vertheidiger der hier vorgetragenen Meynung nur irgend thun. Bald soll es auf die väterliche Gewalt, bald auf das Daseyn von Kindern ankommen, bald beruft man sich blos auf die Billigkeit oder auf den *GerichtsGebrauch. Ein jetzt nicht sehr ge*wöhnlicher Grund wird in der diversitas *dominorum in jure n. 25. erwähnt, die *Kinder müßten die dos ihrer Mutter ein*werfen.

*Art der HerausGabe.

*Die HerausGabe geschieht bey GrundStücken, sobald die Ehe getrennt ist, und die Früchte werden nach Verhältniß der Zeit, wie lange die Sache dos war, getheilt [1]), alles Uebrige wird nach einem Jahre herausgegeben. Diese Foderung ist nicht nur mit einer

einer stillschweigenden Hypothek (S. 130. Z. 13.), sondern, für die Frau und ihre *Kinder, wenigstens wenn Diese mit einer *zweyten Frau zusammen treffen [2]), auch mit einem ganz außerordentlichen Vorzuge vor ältern PfandGläubigern versehen, und Justinian drückt sich schon früher so aus, daß Alles, was zur dos gehört, auch wenn es der EheMann hat veräußern dürfen, selbst bey dem dritten Besitzer zurückgefodert werden kann, ohne alle Rücksicht auf eine von der Ersitzung oder irgend von der Länge der Zeit hergenommene Einwendung, wenn man Die mit rechnen wollte, während welcher die Ehe noch gedauert hat und nicht wegen der schlechten Umstände des Mannes für getrennt anzusehen ist (S. 101. Z. 28 u. ff.). Im Concurse Desselben tritt nähmlich diese Foderung auch ein.

[1]) Eine merkwürdige Anzahl von verschiedenen Meynungen findet sich bey der Auslegung einer Stelle (**dritte Chrestomathie** S. 123 und 124.) über die Berechnung des Antheils an den Früchten, welchen der EheMann bekommt, wenn die Ehe, kurz vor der Erhe*bung der Früchte des ersten Jahrs und der *Verpachtung auf das Folgende, angefangen und kurz nach Beydem aufgehört hat.

[2]) ***Löhr im Archiv für d. civ. Pr. V. 2.**

Entste-

Entstehung und Ende.

Die Entstehung der dos beruht auf einer ThatSache, daß Jemand Etwas zur dos gemacht hat. Zur Sicherheit der Foderung hat ein PfandRecht am ganzen Vermögen Dessen, der die dos geben soll, Statt. Die wirkliche Ablieferung wird nach einiger Zeit vermuthet.

*Das Ende der dos, welches von der *daraus freylich auch folgenden Veräußer-*lichkeit des fundus dotalis sehr verschie-*den ist, erfolgt hauptsächlich dadurch, daß die Ehe aufhört, allenfalls aber auch schon vorher, dadurch, daß der Mann die dos herausgibt, Was er aber nicht ohne besondre *Gründe thun darf, und nie thun muß, *als in dem oben S. 138. Z. 18. erwähn-*ten Falle.

*Cod. 5. 15. de dote cauta non numerata.

Verträge über die dos.

*Die selten im Römischen Rechte unter *diesem Nahmen vorkommenden pacta dotalia (nicht ganz richtig EhePacten, HeirathsContract) dürfen in dem Römischen Rechte manche Bestimmungen gar nicht enthalten. Hiervon ist Alles, was sich auf die, besonders von Justinian gar wunder-

bar

bar bestimmte, propter nuptias donatio bezieht, bey uns nicht anwendbar, und auch bey dem Uebrigen könnte oft die Frage *aufgeworfen werden, ob dieses s. g. prohi= *bitive Recht bey uns gilt und, wenn es *gilt, ob solche Verabredungen überhaupt keine Kraft haben, oder ob sie nur machen, daß Dasjenige, was nun so zur dos gegeben wird, keine dos sey? [1]).

Dig. 23, 4. de pactis dotalibus.

[1]) Die unglückliche Mischung des heutigen Rechts von unwiderruflichen Verträgen und einer ebenfalls unwiderruflichen Verfügung, *daß Jemand eine per universitatem suc- *cessio in Zukunft angeboten werden solle (die s. g. pacta dotalia simplicia im Gegensatze Derer, welche nur eine mortis causa donatio enthalten, die man nun pacta dotalia mixta nennt), ist dem Römischen Rechte unbekannt.

Paraphernen.

II. ParaphernalGüter sind das übrige Vermögen der Frau, sie mag dem Manne die Verwaltung daran eingeräumt haben (s. g. parapherna im eigentlichen Sinne) oder nicht (s. g. bona receptitia). In jenem Falle hat hier auch ein stillschweigendes PfandRecht Statt, obgleich das Römische

Recht es nur unter der Einschränkung ver*ordnet, daß nomina oder foeneratitiae *cautiones überlassen seyen, daß Dieß in den EhePacten stehe, und daß es an einem ausdrücklichen PfandRechte fehle.

Ihre Entstehung.

Nach Dem, was oben (S. 139. Z. 2.) von der Entstehung der dos gesagt worden ist, tritt also bey Allem, was der Frau gehört, die Vermuthung ein, daß es nicht dos sey, nahmentlich auch bey allen Geschenken, welche die Frau vom Manne selbst (als sponsalitia largitas) oder von ihren Angehörigen (Was häufig, aber nicht immer, bey der Aussteuer der Fall ist), oder von Fremden bekommt.

Wirkung einer weitern Ehe.

III. Die weitere Ehe kann durch besondre Verfügungen, es sey des vorigen EheGatten selbst oder eines Dritten, als *ZeitBestimmung für den Anfang eines an*dern Rechts oder für das Ende seines *Eigenen oder als Bedingung, einen Nachtheil für Den, welcher sie dennoch eingeht, nach sich ziehen sollen, und dabey findet oft auch ein stillschweigendes PfandRecht Statt.

Statt. Schon den Rechten nach ist sie in so fern eingeschränkt, daß wenn Kinder aus einer frühern Ehe da sind, Derjenige von den Aeltern, welcher zur weitern Ehe *schreitet, der s. g. conjux binubus, das Eigenthum an dem s. g. lucris prioris ma- *trimonii verliert, und nur den Gebrauch *und Ertrag behält (S. 79. Z. 12. und S. 118. Z. 20.). Die Folgen in Ansehung der zum Besten des neuen EheGatten zu machenden letzten Willen und Schenkungen, *und der Schenkungen der Mutter an die Kinder, werden unten vorkommen.

*Cod. 5, 9. de secundis nuptiis.

II. Väterliche Gewalt.

Einfluß im Allgemeinen.

Von Wirkungen der väterlichen Gewalt und des Verhältnisses zwischen Aeltern und Kindern im Allgemeinen wird bey den Verlassenschaften, sowohl überhaupt als nach den verschiedenen Arten, wie sie Jemand anfallen, bey Contracten, bey Foderungen von Ernährung und dos, und endlich beym gerichtlichen Verfahren die Rede seyn.

Vermö=

*Vermögen des in der väterlichen Gewalt Befindlichen.

Hierher gehört nur das Vermögen Dessen, der sich in einer väterlichen Gewalt *befindet. Dieses nennen die Neuern pe- *culium, obgleich dieser Nahme nur dem *Vermögen des Vaters, welches der filius- *familias wenigstens verwaltet, im Römi- *schen Rechte gebraucht wird. Dabey kommt es auf die Art an, wie es erwor- ben worden ist, jedoch, da es ein Gan- zes ist, nicht wie die einzelen Stücke, sondern wie Das, was man zu ihrer Er- werbung angewendet hat.

Dig. 15, 1. de peculio handelt hiervon weniger, als man glauben sollte.
*Das Mütterliche und das andere Vermögen der *Kinder in väterlicher Gewalt ist kein pe- *culium im Civ. Mag. V. S. 508.

Peculium frey von der väterlichen Gewalt.

Die väterliche Gewalt fällt ganz weg, *und der Nahme peculium bleibt im Rö- *mischen Rechte doch, weil es in einem *gewissen Falle als Vermögen des Vaters *angesehen wird, bey dem in KriegsDien- sten und bey dem durch gewisse geistliche und weltliche Aemter erworbenen Vermögen. Jenes hieß castrense peculium, Dieses ward quasi castrense peculium genannt, und für Beydes zusammen haben die Neuern den

den Nahmen peculium militare, als Gegensatz von paganum peculium erfunden.

*Dig. 49, 17. de castrensi peculio.
Cod. 12, 31. de castrensi omnium palatinorum peculio.
*Nov. 123.

Wahres Peculium.

Der Vater ist Eigenthümer, und der Sohn hat blos die Verwaltung, bey allem Uebrigen, in so fern es von dem Vater selbst herrührt, peculium ohne weitern Zusatz, Was die Neuern, nach dem hier gar nicht passenden Muster von S. 136. Z. 17. peculium profectitium nennen.

*Mütterliches Vermögen der Kinder und Was Diesem *gleich gesetzt ist.

*An Allem, was der Sohn irgend anderswoher hat, und Dieß nennen denn *die Neuern mit zwey unpassenden Wörtern peculium adventitium, hat der Vater, der Regel nach, nur die Verwal- *tung, aber nicht als Vormund, und den *Gebrauch und Ertrag, zwar ohne Caution [1]), aber Jene doch nur zum Besten *des Sohnes selbst. Daß der Gebrauch *und Ertrag, als ein praemium emancipationis, pretium emancipationis, auf

die

die Hälfte fortdaure, ist wohl bey uns, die wir keine förmliche Entlassung aus der väterlichen Gewalt haben, nicht mehr anwendbar.

Cod. 6, 60. de bonis maternis et materni generis. 61. de bonis, quae liberis in potestate constitutis ex matrimonio vel alias adquiruntur, *et eorum administratione. Bey den Ver*lassenschaften, womit es nicht immer in Ver*bindung steht.

¹) Bey materna bona ist indessen ein stillschweigendes Unterpfand gegründet.

*Ausnahmen von den Rechten des Vaters.

*Zuweilen hat der Vater an diesem Ver*mögen weniger Rechte (das s. g. peculium adventitium ist, wie man sagt, irregulare), weil eine Ausnahme in der Art der Erwerbung oder in einer Handlung des Vaters gegründet ist. Jenes tritt bey Schenkungen des Regenten, bey einer Erbschaft von einem andern Sohne (s. unten), und bey einem *von dem Erblasser oder Schenker, in An*sehung Dessen, was nicht PflichtTheil ist, herrührenden Verbote ein, Dieses bey einem Erlasse, aber nur in so fern er durch den Tod bestätigt ist, einem Verbote zu erwerben, oder einem bestimmten Vergehen.

*Nov. 117. C. 1.

III. Vormundschaft.

Einschränkung des Rechts zu veräußern.

Hierher gehört nicht der Einfluß auf Erwerbung einer dem PflegBefohlnen angefallenen Erbschaft, oder die Foderung zwischen dem Vormunde und dem PflegBefohlnen, *oder Was beym gerichtlichen Verfahren *vorkommt, oder selbst nicht daß bey der Annahme einer bedeutenden Zahlung der Vormund einer Erlaubniß bedarf. Nur Dieß muß hier gesagt werden, Erstens daß ein Vormund GrundStücke und kostbare Sachen seines PflegBefohlnen nicht freywillig veräußern darf, sondern die Erlaubniß der Obrigkeit dazu haben muß. Doch wird Dieß nach erlangter Volljährigkeit durch eine Ersitzung von fünf Jahren bey einer Veräußerung gegen Ersatz, und durch Die von zehn und zwanzig Jahren bey einer *Unentgeltlichen, ergänzt. Zweytens wird *der PflegBefohlne Eigenthümer von Dem, *was mit seinem Gelde vom Vormunde, und *PfandGläubiger von Dem, was so von *einem Dritten gekauft wird.

*Dig. 27, 9. (der vorletzte Titel) de rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis vel supponendis.

*Verweiſung auf andere Vorträge.

*Auch hier kann die RechtsPhiloſophie,
*die Geſchichte des Römiſchen Rechts und
*das heutige nicht Römiſche Recht er=
*wähnt werden.

C. Verlaſſenſchaften.

Stellung dieſer Lehre.

Die Lehre von den Verlaſſenſchaften ſteht *in beyden Inſtitutionen und in Ulpian am Ende der Lehre von den Sachen überhaupt, als eine und zwar freylich bey Weitem die wichtigſte Art, wie in das Ganze des Vermögens von Jemand eingetreten werden kann, wobey denn die Legate eine ZwiſchenLehre ſind; in den Digeſten und im ConſtitutionenCodex folgt ſie auf die Ehe und die Vormundſchaft, und ſehr viele Novellen enthalten eine Menge neuer Beſtimmungen dieſer Lehre, die von jeher ein wichtiger Gegenſtand der GeſetzGebung war. Statt daß die Römer hier, wie ſonſt, nur mit einem von mehreren Fällen, und zwar hier mit dem Teſtamente den Anfang machten, iſt es nun vollends ſehr natürlich, erſt das Gemeinſchaftliche vorauszuſchicken.

*Dig. 28 . . 38. also P. V. und der Anfang von P. VI.
*Cod. 6.
*Nov. 1. 18. 89. 107. 115. 118. 127. 157.

Begriff der Verlassenschaft.

*Mit dem Tode einer physischen Person *erlöschen weder die Rechte, welche ihr an Sachen zustehen, noch ihre Foderungen und ihre Schulden, zu welchen auch die Kosten ihrer Beerdigung gehören; sondern sie können auf andere Personen übergehen, die sich mit ihr in einem besondern, darauf sich beziehenden Verhältnisse befinden (es hat *eine successio in Dieselben und zwar im *Ganzen Statt). Indessen gibt es eine doppelte Ausnahme, nähmlich RechtsVerhältnisse, die in so fern höchst persönlich sind und erlöschen, und dann wieder Andere, die *dem Verstorbenen nie oder wenigstens nicht mehr zugestanden haben und doch mit seinem Tode, wie seine Eigenen, übergehen. Das Eine oder das Andere kann durch einzele *Verfügungen von PrivatPersonen oder des *Richters überall eintreten; hier sind aber nur die Fälle anzuführen, wo es schon den Rechten nach Statt findet.

RechtsVerhältnisse, welche erlöschen.

*I. Höchst persönlich in diesem Sinne sind aus den allgemeinen Lehren alle persönlichen Eigenschaften und so auch der Besitz (S. 54 u. ff.), so wie das Recht, ge- *wisse RechtsGeschäffte, als die Seinigen, vorzunehmen; aus der Lehre von den Sachen die persönlichen Servituten (S. 115.), die Rechte aus FamilienVerhältnissen (S. 153 u. ff.), und alle Rechte auf Verlassenschaften, als Solche. Bey den Foderungen kommen als höchstpersönlich einige Verträge [1]), der Widerruf einer Schenkung unter EheGatten, zwar nicht gerade die Foderungen, die aus widerrecht- *lichen Handlungen entstehen, in Beziehung *auf den Schuldner, aber doch Die, welche auf Rache gehen, und Einiges beym gerichtlichen Verfahren vor.

[1]) Pollicitationen an Gemeinden verbinden nur unter besondern Einschränkungen auch die Erben.

RechtsVerhältnisse, welche eingeworfen werden.

II. Auf der andern Seite gehört zu der Verlassenschaft eines Jeden, der von mehrern Kindern, Enkeln u. s. w. beerbt wird, in Rücksicht auf die Andern auch alles Das

(ein

(ein s. g. Descendent muß es den Andern conferiren, mittheilen, es in die Erbschaft einwerfen), was Einer von ihnen von dem Erblasser als dos, als propter nuptias donatio (gehört darunter jede väterliche Anhülfe?), als militia, oder, in so fern *ohnehin von Andern conferirt wird, auch als Schenkung schlechtweg, aus dem Ver= *mögen des Verstorbenen mittelbar (als Erbe *Dessen, der es bekommen hat) oder un= mittelbar erhalten hat, und noch besitzt oder besitzen sollte [1]), die erhobenen Nutzungen ausgenommen. Dieses Einwerfen geschieht nicht einem Anschlage, sondern den Sachen selbst nach. Uebrigens kann es verboten werden.

Dig. 37, 6. de collatione — 7. de dotis collatione. *(Beydes bey der bonorum possessio, auf *welche aber die dotis collatio nie eingeschränkt *war.)

*Nov. 18.

[1]) Also nicht den gegebenen Unterhalt, und darunter gehören die Kosten des Studierens auf jeden Fall. Viele nehmen Diese von der Collation um Deswillen aus, weil sie quasi castrense peculium seyen; allein es ist *wohl sehr zweifelhaft, ob Was der Vater *zur Vorbereitung zu einem Amte gibt, *eben so quasi castrense peculium sey, *wie Was er zum KriegsDienste gibt, ca- *strense ist, und dann ob das castrense

pecu-

peculium, wenn es vom zu beerbenden Vater, GroßVater u. s. w. selbst herrührt, von der Collation des neusten Römischen Rechts eben so ausgenommen ist, wie es von der ganz verschiedenen Collation des alten Rechts ausgenommen war. Und wie entscheiden denn Diejenigen, welche die Kosten des Studierens nicht für Unterhalt ansehen, den Fall, wenn nach dem Tode des Vaters *die Mutter oder ein mütterlicher s. g. Ascen- *dent den Sohn auf ihre Kosten haben studieren lassen, oder wenn der Sohn seinen so genannten Wechsel vom Vater bey Dessen Tode schon zum Voraus, oder etwa für die verflossene Zeit noch gar nicht erhalten hatte?

Das Ganze von den RechtsVerhältnissen, in welche eingetreten wird.

Das Ganze nun von Rechten und Ver- *bindlichkeiten, welches nach Abzug des *Höchstpersönlichen übrig bleibt und mit *HinzuRechnung des zu Conferirenden her- *auskommt, heißt res in diesem Sinne, *familia eben so, omne jus (in einem be- *sonders engen und besonders weiten Sinne) quod defunctus habuit, patrimonium de- *functi, bona bey bonorum possessio all- *gemeiner, als bey bona vacantia, die Verlassenschaft, der Nachlaß, und kann der Gegenstand von allen Rechten an Sachen und von Foderungen seyn. Allein statt domi-

dominus ist hier das Wort heres, das Eigenthum, oder vielmehr das dem Eigenthume an einer einzelen körperlichen Sache entsprechende Recht daran, wird mit einem eigenen Nahmen hereditas, die Eigenschaft, daß der Berechtigte heres ist, benannt (S. 45. Anm. 2.). Das lateinische Wort bezeichnet auch den Inbegriff der Sachen selbst. Ein anderer fast gleichbedeutender *Ausdruck ist das Recht des bonorum possessor, die bonorum possessio, wobey *der Zusatz cum re fast eben so, aber *schon in Justinian's Institutionen, vergessen worden ist, wie späterhin das oben *S. 76. Z. 20. erwähnte Beywort. Von dem deutschen, weniger genauen, aber fruchtbarern [1]) Worte Erbe kommt ErbRecht, Erbschaft, das Recht Erbe zu seyn und *das meist veraltete ErbNehme, her. Dieses Recht ist immer, seiner Natur nach, ein Recht auf ein Ganzes [2]) und ohne daß die Person des Verstorbenen, oder die Sachen, die dazu gehören, ihrer Menge, ihrer Beschaffenheit und ihrem Ursprunge nach, oder endlich der Ursprung des daran nun zustehenden Rechts, einzutreten, einen Unterschied machen.

1) *Nur exheredare, enterben, ist beyden *Sprachen gemeinschaftlich. Hingegen das

*ZeitWort erben, vererben, beerben, der
*Nahme: ErbLasser, statt Dessen es nur
*heißt defunctus, und das BeyWort un-
*beerbt, erblos, erblich fehlten im Lateini-
schen. Hereditarius heißt Was zu einer
*bestimmten hereditas gehört, der ErbLasser
*mag es gehabt haben, z. B. hereditaria
*nomina, oder erst der Erbe mag es, aber
*als Solcher, bekommen, z. B. hereditaria
*portio, nicht aber wie das deutsche: erb-
*lich, welches dem blos Persönlichen entge-
*gengesetzt wird, Was überhaupt zu irgend
einer hereditas gehören kann.

[2]) Der so gewöhnliche Ausdruck: UniversalErbe, heres universalis, ist für Den, welcher der Einzige ist, in so fern unrichtig, als jeder Erbe, seyen ihrer auch noch so Viele, in ein Ganzes von RechtsVerhältnissen eintritt. Der echte Ausdruck wäre ex asse heres, der ja nicht nur beym Testamente vorkommt. Jeden, wer, auch nur mit mehrern Andern, in die universitas eintritt, einen UniversalErben zu nennen, ist gegen den SprachGebrauch.

Delata hereditas und adquisita hereditas.

*Hereditas und bonorum possessio
*cum re, und ErbRecht, heres, auch
*wohl bonorum possessor und Erbe kom-
men in zwey ganz verschiedenen Bedeutun-
gen vor. Beyde, sowohl Der, welcher
blos berufen ist und nur Wer Dieses ist,
kann wirklich in die sämmtlichen Rechts-
Ver-

Verhältnisse des Verstorbenen eintreten, als Der, welcher wirklich eingetreten ist, werden mit demselben Ausdrucke bezeichnet, der nur durch den Zusammenhang näher bestimmt wird. Heres, cui delata est he-
*reditas, oder is cui delata est b. pos-
*sessio, ist etwas Anderes als heres, cui
*adquisita est hereditas, oder is cui ad-
*quisita est b. possessio, der denn b.
*possessor heißt, und delata hereditas selbst,
*delata b. possessio ist etwas Anderes,
*als adquisita hereditas [1]), agnita b.
*possessio.

[1]) Hier ist nun die oben S. 106. Z. 2. vorläufig erwähnte Gelegenheit, den Unterschied zwischen titulus und modus adquirendi anzubringen, die man zwar oft ergreift, an die man aber bey der allgemeinen Lehre meist noch nicht denkt.

Delata hereditas.

*Die bloße delata hereditas oder delata
*b. possessio, woraus das HauptWort delatio hereditatis erst von den Neuern gemacht worden ist [1]), das angestorbene, angefallene, angebotene ErbRecht gibt an sich keine Rechte, verbindet aber auch zu gar Nichts, als in so fern daraus die adquisita hereditas werden kann [2]). So

lange

*lange Dieß noch nicht geschehen ist, sagt *man, die hereditas sey jacens.

[1]) Delatio heißt die Handlung des Deferirens, eine Solche gibt es aber bey der hereditas nicht.

[2]) *Doch ist eine starke Verbindlichkeit Dessen, *der die Deliberation verlangt und erst nach *Verfluß von drey Monaten eine ihm defe*rirte Erbschaft ausschlägt, ohne ein Inven*tarium gemacht zu haben.

Adquisita hereditas.

Die Wirkungen der adquisita hereditas *(auch selten adquisitio) lassen sich vorstellen rückwärts, in Beziehung auf die vergangene Zeit, gegen den Verstorbenen, den Erblasser; zur Seite, gleichzeitig, gegen Andere, welche auch an Dessen Stelle treten; und vorwärts, für die Zukunft, gegen Die, welche erst durch den Erben ein Recht an dem Vermögen bekommen.

1. In Beziehung auf den Erblasser.

Die Erben sind mit dem Erblasser für Eine Person anzusehen, sie treten in seine *Rechte ein, sie besitzen aus demselben *Grunde wie er, und seine Unredlichkeit *schadet ihnen, sind sie selbst Gläubiger *oder Schuldner, so fließen die Foderungen zusam-

*zusammen, gegen andere Gläubiger übernehmen sie seine Verbindlichkeiten, auch wenn zu Diesen sein Vermögen nicht hinreicht, *ausgenommen vielleicht der Erbe, der ein *Soldat ist, gewiß aber Der, welcher ein ordnungsmäßiges Inventarium gemacht hat [1]), Was man einen heres cum be-*neficio legis et inventarii, Beneficial-*Erben nennt, und wobey denn freylich an bedingte oder streitige RechtsVerhältnisse nicht sehr Viel gedacht worden ist.

*Cod. 6, 30. de jure deliberandi et de adeunda *vel adquirenda hereditate, die letzte Ver-*ordnung.

1) Eine obrigkeitliche Versiegelung kennt das Römische Recht nicht.

2. Auf die Eintretenden unter sich.

In Beziehung auf Andere, welche auch *in des Erblassers Stelle treten, auf cohe-*redes, MitErben, sind nur die Foderungen und Schulden (nomina) unter mehrern Erben, nach Verhältniß ihrer ErbTheile, von selbst getheilt, wobey die Verabredungen der Erben unter einander einem Dritten nicht schaden. Alles Uebrige ist gemeinschaftlich. Auch ist jeder Erbe verbunden, den letzten Willen des Erblassers zu erfül-

len,

len, so weit Dieser ihm Etwas auflegt, wobey aber auch das Inventarium nöthig ist.

*Nov. 1.

3. Auf Solche, die durch den Erben ein Recht bekommen.

Nur die adquisita hereditas kann nun auch auf die Erben des Erben übergehen *(transmitti wie es nicht ganz eigentlich heißt) (S. 149. Z. 10.), ferner haben die Gläubiger des Erben ein Recht daran, doch können ihnen die Gläubiger des Erblassers, und die Legatarien vorgezogen werden, auch vermöge eines innerhalb fünf Jahren zustehenden SeparationsRechts (s. oben S. 129. Z. 16.).

*Dig. 42, 6. (7.) de separationibus (beym Concurse, *der als eine ErwerbungsArt eines ganzen Ver*mögens nachgeholt wird.)

Erwerbung des ErbRechts ipso jure.

Erworben ist nun aber das ein Mahl angefallene ErbRecht entweder schon von selbst (ipso jure), so daß erst eine besondere Handlung, das Abstiniren, macht, daß es nicht erworben werde, welche dem zur Erbschaft Berufenen frey steht, so lange er sich nicht immiscirt und Nichts amovirt hat. Dieß ist der Fall bey Dem,

der

der noch bey dem Tode des Erblassers in *Dessen, wie man sagen könnte: unmittelbarer väterlichen Gewalt gestanden hat oder darin gestanden hätte, wenn er bey Dessen LebZeiten zur Welt gekommen wäre (suus heres, suus et necessarius). Die Ausdehnung aber auf alle Kinder u. s. w., oder auf alle BlutsVerwandte, die zur Erbschaft berufen sind, ist auch im Gerichts-Gebrauche nicht gegründet.

Inst. 2, 19. de heredum qualitate et differentia. Dig. 29, 2. de adquirenda vel omittenda hereditate.

Durch eine Handlung.

Oder das ErbRecht wird erst durch eine besondre Handlung, das (aliquid) pro he*rede gerere, auch pro herede gestio, die hereditatis aditio, das hereditatem agnoscere, erworben, so daß, um Dasselbe nicht zu erwerben, nur eine Unterlassung nöthig ist, und Derjenige, welcher sich nicht erklärt, eben so wenig erworben hat, wie Der, welcher sich erklärt, er wolle die Erbschaft nicht (der eine repudiatio vornimmt); nur kann sich freylich, Wer sich noch gar nicht erklärt hat, noch immer anders erklären, als Anfangs seine Absicht war, statt daß Niemand von einer

bereits

bereits gethanen Erklärung zu der Entgegengesetzten übergehen darf, als wenn ihm die Verlassenschaft, die er ausgeschlagen hat, nun noch aus einem neuen Grunde angeboten wird, und selbst da nicht zum Nachtheile der Legatarien. Diese Art der Erwerbung tritt bey allen andern zur Erbschaft Berufenen ein, seyen sie auch noch so nahe Verwandte des Erblassers, denn Diese sind im Gegensatze des suus immer *nur voluntarii und extranei. Ein Zwang, *anzutreten, wird bey FideiCommißErb*schaften unten als Ausnahme vorkommen.

Dig. 29, 4. Si quis omissa causa testamenti ab intestato vel alio modo possideat hereditatem.

Bonorum possessio.

*Bey der oben S. 152. Z. 11. genann*ten Art, in das Vermögen eines Verstorbenen einzutreten, welche bonorum possessio heißt, findet sich eine besondre Erklärung, agnoscere bonorum possessionem, *admittere b. possessionem, deren heu*tige Nothwendigkeit zweifelhaft ist, selbst bey den Fällen, wo zuverlässig Derjenige noch heut zu Tage eintreten kann, welcher nur auf diese Art berufen ist [1]).

[1] Inst. 3, 9. (10.) de bonorum possessionibus (das *Allgemeine, nachdem schon viele einzele Fälle *davon vorangegangen waren).

*Dig. 37. u. 38. zu Anfang der sechsten pars, ver= *bunden mit den FreyGelassenen und hinten auch *noch die legitima hereditas.

*Cod. 6, 9 . . 20.

[1]) Diese ErwerbungsArt einer Verlassenschaft soll sich, wie man beym Unterrichte gewöhn= *lich sagt, wenigstens sonst gewöhnlich ge= *sagt hat, besonders **Koch** in der Bono- *rum possessio, noch jetzt dadurch aus= zeichnen, daß die Erklärung des zum Ein= treten Berufenen, er wolle von seinem Rechte Gebrauch machen, nothwendig vor Gericht geschehen müsse. Daß aber quocunque modo admittendi eam indicium hinreiche, hat die deutliche Stelle in den Institutionen, den ganzen Geist dieser Lehre, das Ansehen sehr großer RechtsGelehrten, und den ge= meinen GerichtsGebrauch für sich, und selbst von den besondern Fristen, auf welche in den Institutionen hier ausdrücklich verwiesen wird (intra statuta tamen tempora) und welche offenbar noch lange nach **Justinian** in seinem Reiche angewendet worden waren, ist jetzt wenig mehr die Rede. Man nimmt, ohne es sich deutlich bewußt zu seyn, an, daß Alles, was bey der bonorum possessio besser war, nun auch bey der here- *ditas Statt finde u. u., wie es auch wohl *die Meynung **Haubolds** zu **Berger** S. 507. *N. v. ist. Indessen soll doch, der Vollstän= digkeit wegen, immer noch auch die **Form** der bonorum possessio mit angeführt werden, obgleich eigentlich nur noch die **Materie** derselben angewandt wird, d. h. obgleich die ganze bonorum possessio jetzt nur zu der Lehre gehört, wie Jemand

zum

zum Eintreten in die Verlassenschaft berufen ist.

Erfodernisse dieser Handlungen.

Bey diesen WillensAeußerungen kommt *im Römischen Rechte ein Unterschied zwischen einem infans (S. 25. Z. 12.) und einem andern impubes vor, für einen Wahnsinnigen kann sein Curator nur vor- *läufig den Besitz der Erbschaft erlangen (in *possessionem mitti), und ein filius familias kann hier, der Regel nach, nicht ohne seinen Vater handeln. Zwang, wodurch die Antretung bewirkt worden ist, berechtigt zum Abstiniren, und ein Irrthum in der Art des Deferirtseyns macht die Handlung ungiltig; die Antretung muß ohne Zusatz einer ZeitBestimmung oder einer Be- *dingung geschehen, ob Dieß aber auch *heut zu Tage so sey, ist bestritten; ein Bevollmächtigter ist eigentlich nur bey der bonorum possessio zulässig, und nur bey *Dieser ist auch eine Zeit jedes Mahl von hundert Tagen oder einem Jahre bestimmt, innerhalb welcher man sie benutzen muß, statt daß sonst diese Rechte so lange dauern, wie Rechte überhaupt [1]), ausgenommen wenn die Gläubiger und Andere auf eine Erklärung dringen, wo von der Obrigkeit eine

deliberatio, ein jus deliberandi, ein s. g. spatium deliberandi, von neun Monathen oder einem Jahre festgesetzt werden kann, *das aber ohne Inventarium sehr gefährlich *ist s. oben S. 156. Z. 5.

Dig. 28, 8. de jure deliberandi.
*Cod. 5, 70. de curatore furiosi vel prodigi (bey *der Vormundschaft).

[1]) *Daß bey Kindern, Enkeln u. s. w. gar *drey Mahl dreyßig Jahre Statt fänden, *sagt wohl Niemand mehr.

Weitere Schicksale einer nicht erworbenen Erbschaft. S. g. Transmission.

Stirbt Jemand, der eine Erbschaft hätte erwerben können, vor der wirklichen Erwerbung, so treten seine Erben, oder Andere, die durch ihn ein Recht hätten, der Regel nach, nicht an seine Stelle (wie man es ausdrückt: hereditas non adquisita non transmittitur ad heredis heredes) (S. 157. Z. 6.), ausgenommen *einige Fälle aus dem vierten ZeitRaume, welchen man den Nahmen transmissio *als KunstWort beygelegt und für welche man sich eine eigene allgemeine Lehre ausgebildet hat. Darunter gehört eigentlich nicht der Fall, wo Kinder u. s. w. an die Stelle ihrer Aeltern u. s. w. treten, die ein

Kind

Kind u. s. w. des ersten Erblassers sind, welcher es im letzten Willen bedacht hat (die s. g. transmissio Theodosiana), denn Dieses kann nur bey letzten Willen vorkommen, aber auch nicht blos bey der Erbschaft, es hat Statt, auch wenn die Zwi*schenPerson von Denen, die für ihr sub*stituirt gelten, nicht beerbt wird, und *dann erfodert es eigentlich, wenn man die *Verordnung ganz folgerecht seyn läßt, nicht ein Mahl, daß die Erbschaft durch den Tod des Erblassers dem von ihm Bedachten noch bey Dessen LebZeiten angefallen sey [1]). Hingegen daß nur eine bereits angefallene Erbschaft übergehe, ist wirklich der Fall bey den Erben Desjenigen, der während der ausdrücklichen oder stillschweigenden BedenkZeit gestorben ist (s. g. transmissio Justinianea), oder kraft einer in integrum restitutio. Die s. g. Transmission wegen der infantia ist nur altes Recht.

Cod. 6, 52. de his, qui ante apertas tabulas hereditatem transmittunt.

[1]) Gewöhnlich bezieht man die Verordnung, welche doch offenbar nur von einem letzten Willen spricht, auch auf die IntestatErbFolge, und erfodert dagegen, daß es nur an der wirklichen Erwerbung der Erbschaft fehle.

Weiteres DeferirtWerden.

Hat keine solche Ausnahme Statt, oder *ist die Erbschaft dem Ersten, dem sie hätte *deferirt werden können, wegen seines Todes *vor dem Erblasser gar nicht deferirt worden, oder ist endlich ein ausdrückliches Repudiiren oder Abstiniren vorgegangen, so tritt entweder eine Substitution (s. unten), oder in Deren Ermanglung das aus dem Begriffe der per universitatem successio folgende Recht der MitErben (jus accre-*scendi) ein, welches nur alsdann ihrer *Wahl überlassen ist, wenn es durch das *Abstiniren eines MitErben veranlaßt wird. Ist auch kein jus accrescendi möglich, so wird die Erbschaft Denjenigen deferirt, welche erst in Ermanglung der Ersten (in einem weitern gradus, aber nicht gerade der Verwandtschaft, sondern des ErbRechts) berufen sind, Was auch wieder durch die schon erwähnte substitutio geschehen kann, *wenn Diese dem jus accrescendi nach-*steht.

Dig. 38. 9. (10.) de successorio edicto.

*Fiscus und Wen er sich vorgehen läßt.

Wird Niemand mehr berufen, so fällt das Vermögen, aber nicht als Erbschaft, son-

*sondern nur Was nach Abzug der Schul-
*den übrig bleibt, an den Fiscus (bona
*vacantia, erbloses Vermögen), nur daß
*Dieser einige und zwar meist juristische
Personen sich noch vorgehen läßt, und zu-
weilen geht Jemand sogar Denen vor, wel-
chen sonst das ErbRecht deferirt würde.
*Diese Personen (s. g. successores extra-
*ordinarii) sind aber wohl auch keine Erben.
Auch bey LebZeiten eines Menschen kann
Confiscation seines Vermögens als etwas
*der per universitatem successio Aehn-
*liches vorkommen.

Cod. 9, 51. de sententiam passis et restitutis.
10, 14. si liberalitatis imperialis socius sine herede decesserit.
*Nov. 115. C. 3. §. 12.

*Verweisung auf andere Vorträge.

*Auch bey diesen allgemeinen Lehren
*muß an RechtsPhilosophie, an die Ge-
*schichte des Römischen Rechts und an das
*nicht Römische Recht erinnert werden.

Arten des DeferirtWerdens.

Die einzelen Gründe, aus welchen das
*ErbRecht selbst, nicht erst ein FideiCom-
miß,

*miß, also, wie die Neuern es nennen, die hereditas directa, anfällt, sind vor allen Dingen ein Testament (testamentaria hereditas), und dann erst die IntestatErbFolge (legitima hereditas, ab intestato h.). In so fern ist es zwar sehr natürlich, mit den Testamenten anzufangen, wie das Römische Recht immer gethan hat; allein da die IntestatErbFolge viel leichter ist, — da sie sich als die, noch dazu weit häufigere, Regel ansehen läßt, — da sie auf die Erfodernisse des Testaments, nach dem neusten Rechte, einigen Einfluß hat, — und da sie keinen solchen Anhang bey sich führt, wie die andern letztwilligen Verordnungen Einer beym Testamente sind; so ist es bey den Neuern sehr gewöhnlich, die Ordnung umzukehren.

I. IntestatErbFolge.

Quellen.

*Als Sitz dieser ganzen Lehre, Was *sie offenbar nicht ist, sieht man die jetzt *sogenannte Nov. 118. (Auth. de heredi- *bus ab intestato venientibus etc. meist *Coll. 9, 1.) von 543. an, zu welcher *denn auch die s. g. Nov. 127. (Auth. ut fra-

*fratrum filii etc. meist ehemahls Coll. 9, *10.) von 547. gehört, ohne daß man die Auszüge aus beyden Novellen, die jetzt s. g. Authentiken, anführt. Aus diesen spätern *Verordnungen, verbunden mit Dem, was *über das ErbRecht der EheGatten theils *in den großen Sammlungen selbst, theils *in andern Novellen und was über mit *einer Concubine erzeugte Kinder vorkommt, ward sie, in den LehrBüchern nach der TitelFolge der Institutionen, hinter 3, 12. (13.), und in den LehrBüchern nach der TitelFolge der Digesten, hinter 38, 17. (18.) eingeschaltet, und Diese nahmen dann eben so wenig auf die einzelen Titel, deren Inhalt zwar meistens, aber doch nicht durchaus [1]), veraltet ist, Rücksicht, als bey den ganz nach einer überlegten Ordnung gestellten Vorträgen geschieht.

[1]) *Die im Corpus Juris bey der Lehre von *der B. possessio und zwar meist der *cognati vorgetragene Lehre von den Graden kommt jetzt gewöhnlich bey der Ehe vor, und *Dieß hat auf den SprachGebrauch Einfluß, *auch wo man schon im allgemeinen Theile *von den verschiedenen Verwandten spricht.

*LehrArt nach s. g. Classen.

Die LehrArt nach Classen [1]) hat Koch in der zweyten Hälfte des vorigen Jahr-

Hun-

Hunderts in Deutschland sehr verbreitet, und auch Herr HR. Glück hat sie in dem, außer der Ordnung erschienenen, hierher gehörigen Theile seines Commentars be*folgt. Auffallend ist es, wie selten in *LehrBüchern Gelegenheit zu Beyspielen ge*macht ist.

[1]) *Koch nennt sie freylich auch ordines; *aber dieser Nahme kommt in der Novelle *selbst für die drey, man könnte sagen: *natürlichen, Arten der Verwandtschaft vor, *welche hier keine Classen sind, wie man sie *bey dem Concurse und, Was noch weit *vollständiger paßt, bey den RangOrdnun*gen gewohnt war. Uebrigens gehen auch *die Classen nur auf BlutsVerwandte und *selbst unter Diesen nicht auf die mit der *Concubine erzeugten Kinder, obgleich das *Buch selbst Mehr enthält. — Die Novelle *selbst macht keine wahren Classen, sondern *sie geht die Verwandten nach drey Arten *durch, wo sie bey der Zweyten auf die *Dritte u. u. verweisen muß.

Gründe der IntestatErbFolge.

Die IntestatErbFolge beruht auf einem von zwey Gründen, entweder auf der BlutsFreundschaft, oder auf der Ehe, des Erben mit dem Erblasser, niemahls aber auf bloßer gemeinschaftlichen Verwandtschaft mit einem Dritten, oder auf der Ehe des

Einen mit dem BlutsVerwandten des Andern, also auf Stief- oder SchwiegerVerwandtschaft (affinitas) unter ihnen selbst, oder auf einer Ehe beyder Personen mit demselben Dritten, oder gar nur des Verwandten des Einen mit dem Verwandten des Andern.

BlutsFreundschaft.

*Die BlutsFreundschaft, BlutsVer-
*wandtschaft, ehemahls Sippschaft (con-
sanguinitas im nicht juristischen Sinne,
*besser cognatio, einiger Maßen familia,
im MittelAlter parentela) ist das Ver-
*hältniß von Menschen, die von ihrer Ge-
*burt an dasselbe Blut haben, weil ent-
*weder Einer von dem Andern, oder Beyde
*von denselben Dritten da sind, wovon
entweder Einer die unmittelbare oder mittel-
bare Ursache des Andern ist (superior
cognatio [1]), inferior cognatio, superior
*et inferior linea in diesem Sinne, su-
*periores gradus, auch ascendentes gradus,
*und inferiores gradus, aufsteigende und
*absteigende Linie, Beydes s. g. linea recta,
gerade Linie, welche beyde letzteren Aus-
drücke bey der Ehe, aber nicht bey dem
*Anfallen der ErbFolge bestimmt genug
sind),

sind), oder die nur sonst, Beyde, die Wirkung derselben, auch hier unmittelbaren oder mittelbaren Ursache, sind (transversa linea, ex obliquo l., a latere l., s. g. collateralis, QuerLinie, SeitenLinie). Jenes sind Aeltern, GroßAeltern, UrGroßAeltern u. s. w., überhaupt VorAeltern, Was sich aber mehr auf die Verschiedenheit der Zeit als auf noch zu gleicher Zeit Vorhandene bezieht (parentes, im spätern Latein ascendentes), und Kinder, Enkel, UrEnkel u. s. w., überhaupt Nachkommen mit der vorigen Bemerkung (liberi, descendentes); Dieses Geschwister, und die von einem von Beyden oder von zwey Geschwistern da sind.

Inst. 3. 6. de gradibus cognationum.

Dig. 38, 10. (11) de gradibus et affinibus et nominibus eorum.

[1]) Die Römer machen sich die Verwandtschaft besonders zur Zählung der Grade dadurch anschaulich, daß sie, wie sonst die vergangene Zeit, so hier die Ursache, oben, die darauf folgende Zeit, die Wirkung, unten hinstellen, nicht aber in Form eines "StammBaums", wo es umgekehrt seyn würde, und sie thun Dieß, ungeachtet ihr Ausdruck stirps, wie der bey den Neuern vorkommende: stipes, auf Letzteres deutet, denn das deutsche Wort ab-stammen ist eigentlich eine Zusammensetzung von zwey ganz verschiedenen Bildern, wenn

*wenn "ab" sich auf abwärts bezieht, wie *freylich auch bey "absenden" nicht der Fall *ist. Solche Stellungen, wo die Aeltern links, die Kinder rechts stehen, sind noch *seltener, doch finden sie sich wohl in An*sehung der SeitenVerwandten neben der *Andern.

Vollbürtige und halbbürtige SeitenVerwandte.

Bey Geschwistern, also bey allen SeitenVerwandten (S. 170. Z. 1.), und nur bey ihnen, ist die gemeinschaftliche *unmittelbare Ursache der Geschwister entweder ein ganzes Paar, oder nur eine einzele Person, die das eine Mahl in diesem und das andere Mahl in einem andern Paare vorkommt. Jene SeitenVerwandte heißen vollbürtige, im spätern Latein ger*mani, auch wohl bilaterales, im Deutschen, selbst bey vielen SchriftStellern, leibliche, rechte; Diese aber halbbürtige, *HalbGeschwister, im Deutschen auch wieder bey Vielen StiefGeschwister u. s. w., *bey den Neuern unilaterales und entweder, wenn nur der Vater gemeinschaftlich ist, s. g. consanguinei, oder, wenn nur die Mutter, uterini [1]). Dieser Unterschied zwischen vollbürtigen und halbbürtigen Verwandten wirkt nach dem Römischen Rechte nur

nur bey Geschwistern des Erblassers und deren Kindern.

¹) Ueber den Unterschied der vollbürtigen und halbbürtigen SeitenVerwandtschaft von der einfachen und mehrfachen Verwandtschaft überhaupt im Civ. Mag. B. IV. S. 184 . . . 212. und Nachträge dazu Ebendas. S. 484 . . . 494.
*Alle StiefVerwandtschaft ist der BlutsVer-
*wandtschaft entgegen gesetzt, also paßt der
*Nahme StiefGeschwister und StiefSeiten-
*Verwandte überhaupt eigentlich nur für
*zusammengebrachte oder Diesen ähnliche Kin-
*der zweyer ganz verschiedenen Aeltern (s. g.
*comprivigni) und deren Kinder u. s. w.

Einfache und mehrfache Verwandtschaft.

*Gewisser Maßen ist jede vollbürtige
*Verwandtschaft doppelt, aber auch, ohne diese Rücksicht, ist jede BlutsVerwandtschaft, auch Die in der geraden Linie, entweder einfach oder mehrfach, d. h. doppelt, dreyfach u. s. w., je nachdem sie nur auf Eine oder auf mehr als Eine Art Statt findet. Letzteres ist der Fall, wenn Jemand von einem Andern abstammt, mit dem er schon sonst verwandt ist, oder aber wenn Jemand von einem Paare abstammt, wovon beyde Personen mit einem Dritten, der aber nicht blos auch von ihnen Beyden,

als

als einem Paare, abstammt, verwandt sind [1]).

[1]) Alle mehrfache Verwandtschaft entsteht daraus, daß entweder Personen, welche unter sich verwandt sind, oder daß Personen, welche, ohne unter sich verwandt zu seyn, einen Dritten zum gemeinschaftlichen Verwandten * haben, ohne daß er blos von ihnen, als * einem Paare abstammt (S. 117. Z. 13.), mit einander Kinder zeugen, und zu diesem letzten Falle gehört auch Der, daß eine und dieselbe Person mit zwey unter sich verwandten Personen Kinder zeugt, welche alsdann auf der einen Seite HalbGeschwister und von der Andern entferntere SeitenVerwandte von einander sind. Wenn nun, wie es nur in dem Ersten dieser Fälle geschieht, neben der Verwandtschaft in der geraden Linie auch eine SeitenVerwandtschaft zwischen den Erzeugern und dem Erzeugten Statt findet, so kommt Diese nach dem Römischen Rechte * doch, so lange ein solcher doppelt Verwand- * ter von seiner Verwandtschaft in der gera- * den Linie Gebrauch machen will, unleugbar nicht in Betracht. Nur die mehrfache Verwandtschaft in der geraden Linie, und diese Verwandtschaft ist auch nur in dem ersten Falle möglich, oder die Mehrfache in der * SeitenLinie, und Diese kann zwar an sich in Beyden vorkommen, ist nach diesem Rechte * erheblich, doch wenn beyde Verwandtschaf- * ten zugleich benutzt werden sollen, bey der * mehrfachen SeitenVerwandtschaft nur in * einem einzigen Falle, wenigstens nach der * unten vorzutragenden Meynung.

Erfo-

Erfodernisse der BlutsFreundschaft iu Rücksicht auf naturalis cognatio.

Die BlutsVerwandtschaft muß erstens leiblich (naturalis in diesem Sinne), d. h. nicht blos durch Adoption entstanden [1]), seyn, und zweytens muß jeder Uebergang von einer MannsPerson zu ihrem Erzeugten durch Ehe geschehen (pater is est, quem nuptiae demonstrant) [2]), die Verwandtschaft muß nicht blos eine Natürliche (naturalis in diesem Sinne) seyn. Hingegen die Mutter ist schon physisch gewiß, und nur bey einer [ingenua et] illustris, die auch eheliche Kinder hat, soll von Unehelichen keine Rede seyn, in allen andern Fällen hat ein uneheliches Kind eben so gut eine Mutter (nicht blos auch eine GroßMutter, wie sie beym SC. Orphitianum und bey der Tutel genannt wird) und Verwandte durch sie, wie ein Eheliches. Was man gewöhnlich ex damnato coitu nati nennt, geht nicht auf die Mutter.

1) *Ueber die IntestatErbFolge vermöge der *Adoption s. v. Löhr Magazin 3. S. 389.

2) Eine Paternität bey unehelichen Kindern haben wir gar nicht aus dem Römischen Rechte, denn einen erlaubten Concubinat gibt *es nicht mehr. Also ist das ErbRecht der *mit einer Concubine erzeugten Kinder, in *Ermanglung von Ehelichen, auf ein Sechs-

Theil,

*Theil, welches so gar nicht in die Classen *paßt, bey uns nicht anwendbar, und so ist auch die s. g. Legitimation, wie sie bey uns vorkommt, eigentlich nichts **Römisches**, obgleich das **Römische** Recht die Veranlassung dazu gegeben hat.

Grade.

Die Nähe der Verwandtschaft wird nicht blos nach der Art, sondern auch nach Graden beurtheilt, und Derjenige ist dem Grade nach näher, dessen Verwandtschaft sich durch weniger Zeugungen erklären läßt. Nur in der geraden Linie gibt es einen ersten Grad, weil nur da zwey Personen unmittelbar mit einander verwandt seyn können. Wo eine ZwischenPerson Statt findet, da ist der zweyte Grad, wo zwey Personen, der Dritte, und so ins Unendliche [1]).

[1]) Ein zwar nicht gewöhnlicher, aber sehr bequemer Ausdruck ist: der **nächstmögliche** Grad; Dieser ist in der geraden Linie der *Erste, in der SeitenLinie der Zweyte. Im ***Römischen** Rechte wird Dieß nicht ganz *genau ausgedrückt: qui proximo gradu *est. Die Nahmen der Verwandtschaften *sind zum Behufe dieser Zählung in Justi*nian's Institutionen zusammen geschrieben, *so daß der Sohn in der superior und *inferior linea unter dem Vater, bey den Sei-

*SeitenVerwandten aber neben ihm steht,
*die meisten Abschriften haben Dieß aber
*nicht; in den Digesten sind auch die grie-
*chischen Wörter genannt, wie bey uns
*manche Französischen kaum entbehrt werden
*können und selbst die Englischen zuweilen
*Etwas erläutern. Weitläuftig ist die An-
*gabe der Nahmen besonders alsdann, wenn
*man immer auf die Verschiedenheit des
*Geschlechts Rücksicht nimmt, nützlich ist sie
*aber doch. In der superior linea stehen
*im ersten Grade Vater, Mutter, Aeltern;
*im Zweyten GroßVater, GroßMutter; im
*Dritten UrGroßVater, AelterVater (proa-
*vus) und so weiter, daß ein Ur mehr
*immer einen weitern Grad bezeichnet, statt
*daß im Lateinischen nun abavus, dann
*atavus, zuletzt tritavus folgt. In der
*inferior linea im ersten Grade Sohn,
*Tochter, Kinder; im Zweyten Enkel (ne-
*pos), und auch so weiter mit Ur und im
*Lateinischen mit pro, ab, ad und tri.
*In der transversa linea im zweyten
*Grade Bruder, Schwester, Geschwister, hier
*und in der Folge ohne Unterschied ob
*vollbürtig oder halbbürtig; im Dritten Va-
*tersBruder (patruus), MutterBruder
*(avunculus), Beydes in der alten Ueber-
*setzung der Novellen thius, Fr. *oncle*,
*VatersSchwester (amita), MutterSchwe-
*ster (matertera), Beydes thia, Fr. *tante*,
*Bruders oder Schwester Sohn oder Br. od.
*Schw. Tochter, Neffe, Nichte, ja nicht
*GeschwisterKind, wie vielleicht erst seit
*Höpfner so oft gesagt wird, weil freylich
*Geschwister und Kinder das gemeinschaft-

liche

*liche Wort für beyde Geschlechter sind, wo-
*bey aber in jedem deutschen WörterBuche
*GeschwisterKind anders erklärt wird (fra-
*tris filius, nicht wohl ex fratre nepos),
*Fr. *neveu*, *nièce*; im Vierten der Vaters-
*BrudersSohn, diese drey Wörter auch
*weiblich genommen, (patruelis für Jenes,
*amitinus, consobrinus) Fr. *cousins*
**germains*, Dieses BeyWort nicht wie S.
*171. Z. 17., Englisch besser *first cousins*,
*GroßVatersBruder, GroßOheim (patruus
*magnus) und BrudersEnkel; im Fünf-
*ten GroßVatersBrudersSohn, Fr. *oncle*
**à la mode de Bretagne*, und Vaters-
*Bruders Enkel, Fr. *neveu à la m. d. B.*,
*AelterVaters Bruder und Bruders UrEnkel;
*im Sechsten AnderGeschwisterKinder oder
*NachGeschwisterKinder (sobrini), Fr.
**cousins issus de germains*, Englisch *se-*
**cond cousins*, AelterVaters BrudersSohn
*und VatersBruders UrEnkel, UrAelterVa-
*tersBruder und Bruders UrUrEnkel u. s. w.
*Der allgemeine Nahme für SeitenVer-
*wandte im Deutschen, wo nicht Oheim und
*Muhme eintritt, ist Vetter und Base. Muhme
*ist zweydeutig.

*Die Zählung der verschiedenen Fälle, die
*in jedem Grade vorkommen können, mit
*Rücksicht auf das Geschlecht, z. B. im
*ersten Grade Vier, im Zweyten Zwölf u. s. w.,
*ist zwar im Römischen Rechte angeführt,
*aber bey uns nicht gewöhnlich.

*Von mehrfachen Verwandtschaften wird
*Jede einzeln berechnet.

Einfluß der Arten der BlutsVerwandtschaft.

Den BlutsVerwandten fällt die IntestatErbFolge nach ihrer Nähe an. Diese Nähe wird zuerst nach der Art der Ver*wandtschaft, ohne Rücksicht auf den Grad, beurtheilt, allein da kann man sich nicht blos an die natürliche Eintheilung in *superior, inferior u. s. w., oder wie es *hier natürlicher ist, in inferior, superior *und transversa linea, letztere etwa erst *vollbürtig dann halbbürtig, halten; sondern das neuste Römische Recht stellt die Verwandten so, daß die LehrArt, Classen zu machen, wovon immer die Bessere jeder Folgenden, ohne Weiteres, vorgeht, allerdings die Uebersicht erleichtert, doch muß man Nichts aus diesen Classen beweisen wollen. Solcher Classen sind dann folgende Vier:

I. Kinder, Enkel, u. s. w., also die *ganze inferior linea, s. g. Descendenten,

II. Aeltern, GroßAeltern, u. s. w., also die ganze superior linea, s. g. Ascendenten, aber auch vollbürtige Geschwister und deren Kinder, (aber nicht deren Enkel u. s. w.) [1],

III.

III. halbbürtige Geschwister und auch nur deren Kinder,

IV. die übrigen SeitenVerwandten, ohne Unterschied ob vollbürtig oder halbbürtig.

Wer so mehrfach verwandt ist, daß *er in mehr als Eine Classe gehört, kann sich zuerst seines Rechts aus der bessern Classe bedienen.

*) Ueber die Frage, ob vollbürtige Neffen auch dann mit den s. g. Ascendenten zusammen erben, wenn keine vollbürtigen Geschwister da sind, s. G. G. A. 1816. S. 2020. Uebrigens heißt es den Begriff von Classen mit dem Allgemeinern gewisser Arten von Verwandten verwechseln s. oben S. 41. Anm. 1. wenn man dieser zweyten Classe zwey UnterClassen zuschreiben will, wovon Eine die s. g. Ascendenten, die Andere die ihnen gleichgestellten SeitenVerwandten begreifen soll.

Einfluß der Nähe des Grades.

In derselben Classe und derselben Art der Verwandtschaft, sonst aber nicht, kommt es auch auf die Nähe des Grades an, und zwar erstens so, daß jeder Nä-

here jeden Entferntern ausschließt, der blos durch ihn mit dem Erblasser zusammen*hängt (wie man es, aber nur nach dem SprachGebrauche der Neuern, ausdrücken kann: in derselben Linie entscheidet immer die Nähe des Grades). Ist aber der dem Grade nach Nähere nur überhaupt näher, *so können 1. Entferntere aus der infe*rior linea, entferntere s. g. Descendenten, neben den Nähern, und 2. BrudersSöhne neben den Brüdern zur ErbFolge kommen, d. h. wie die Neuern es ausdrücken, es hat eine Repräsentation in diesen beiden Fällen Statt, und zwar Eine bey der Frage: Wer erbt? [1]). Hingegen 1. bey *der superior linea, den s. g. Ascendenten, und 2. in der vierten Classe schließt jeder Nähere jeden Entferntern aus. Wer so mehrfach verwandt ist, daß er dem einen Grade nach berufen ist, dem Andern *nach nicht, Der kann sich zunächst seines Rechts aus dem bessern Grade bedienen; ist er nach mehreren Graden berufen, so kann er sich aller dieser Grade zusammen bedienen.

[1]) *Repraesentatio im Civ. Mag. V. S. 252.

Wesentlich gleiche Theilung.

*Wird die Erbschaft Mehreren angeboten, so kennt in Ansehung der Frage: *zum wie vielsten Theile einem Jeden, das Römische Recht bey Blutsverwandten des nächstmöglichen Grades (S. 175. Anm. 1.) und überhaupt bey Solchen, die nicht auf Nähere ihrer Art zurückgebracht werden können [1]), nie eine Andere als gleiche Theilung. Sie werden nie, etwa auf die Art ihrer Verwandtschaft oder auf Verwandte anderer Art, *oder auf die EheGatten aber auch des *Erblassers zurückgebracht, Niemand hat *wegen des Geschlechts oder des Alters *einen Vorzug, und Niemand, die eigentlich nicht hierher gehörigen unehelichen Kinder bey dem Vater ausgenommen, bekommt einen festen Antheil der Erbschaft oder des Antheils, welchen ein Anderer bekommen hätte, so daß dabey es Einerley wäre, mit wie vielen Andern er zusammentrifft.

[1]) Dieß ist auch noch der Fall, so oft bey *SeitenVerwandten die zur Erbschaft Berufenen von dem gemeinschaftlichen s. g. Ascendenten im ersten Grade abstammen, der ErbLasser aber in einem Entferntern.

Sonst

Sonst aber Theilung entweder nach Köpfen oder nach Stämmen, auch wohl nach Seiten.

*Können aber die mehreren zur Erb*schaft Berufenen auf Nähere ihrer Art zurückgebracht werden, so sind sie entweder *so berufen, daß Alle gleich Viel bekommen können (die Erbschaft kann in capita, nach Köpfen, getheilt werden), oder so, daß theils immer die Mehreren, welche zusammen gehören, weil sie durch denselben Nähern ihrer Art mit dem Erblasser *verwandt sind, zu einem HauptTheile be*rufen sind, den sie unter sich theilen, theils auch ein Einzeler, welcher für sich allein steht, eben sowohl zu einem Haupt*Theile berufen ist, (die Erbschaft wird, wie es bey Denen, die von einem Nähern abstammen, also bey den s. g. Descendenten und SeitenVerwandten des Erblassers, heißt, in stirpes, nach Stäm*men getheilt. Etwas Aehnliches ist, jedoch mit *dem Unterschiede, daß zwar die Väterlichen Eine und die Mütterlichen die andere Hälfte bekommen, nicht aber so, daß je*de solche Hälfte oder auch wohl das *Ganze immer wieder in Hälften getheilt würde, wenn großväterliche und großmütterliche UrGroßAeltern u. s. w. von gleichem Grade da sind, bey Denen, von wel-

welchen ein Näherer abstammt, also bey s. g. Ascendenten des Erblassers, wo man *sagt, es werde in lineas, auch wohl *in genera, nach Seiten [1]) getheilt [2]). *Bey der Theilung in stirpes und in lineas wird der Ausdruck Repräsentation von den Neuern auch gebraucht, wobey aber der Zusatz: um die Größe der Theile zu bestimmen, nöthig wäre, da sie gar nicht dieselbe ist, und nicht immer in denselben Fällen eintritt, wie die S. 180. Z. 13. Erwähnte. Dieses Zurückführen auf den Nähern hat nähmlich zwar auch bey s. g. Descendenten Statt, aber noch außerdem bey den s. g. Ascendenten, wenn sie mit Niemand von den SeitenVerwandten zugleich berufen werden. Bey BrudersSöhnen aber gilt dieses Zurückführen nur, wenn sie mit jemand Anderem zugleich berufen werden. Hingegen wird bey den s. g. Ascendenten, wenn sie mit Jemand zugleich berufen werden, bey den BrudersSöhnen, *wenn sie allein sind, auch nach dem R. *A. von 1529., und in der ganzen vierten Classe nach Köpfen getheilt [3]).

[1]) Außer der Bedeutung des Worts linea, die bey den Alten vorkommt (S. 169. Z. 21.), heißen schon bey den spätern Kaisern alle Verwandten vä-

terlicher

terlicher Seite paterna linea, Alle der Mütterlichen materna linea, und im Zeit-Alter der Glossatoren findet sich gar schon ein dritter, in den neuern Sprachen noch jetzt üblicher, SprachGebrauch, die Kinder, Enkel u. s. w. von Jemand seine linea (*lignée*, Linie) zu nennen, wo die Alten stirps gesagt hätten. Das deutsche „nach Linien" ist also eigentlich eher das lateinische in stirpes; hingegen in lineas hieße Was wir nennen „nach Seiten".

²) Die Neuern, worunter freylich auch hier schon die Glossatoren gehören, drücken sich, bey ihrer ganz unlateinischen Redensart: „gewisse Personen succedunt in capita und „gewisse Andere in stirpes", (wo Das, was die Alten dabey gedacht hätten, sich aus der S. 127. Z. 2. erwähnten Ueberschrift ergibt) statt des echten: in capita oder in stirpes dividitur hereditas, wohl so aus: „Wenn „Kinder und Enkel u. s. w. von ungleichem „Grade zusammen erben, oder Brüder und „Neffen des ErbLassers zusammen, so suc„cedunt die Descendenten des ersten Grades, „oder die SeitenVerwandten des zweyten „Grades" (Was man nennen könnte: die Nächstmöglichen) „in capita und die An„dern in stirpes", statt daß das Römische Recht gerade auch z. B. wenn ein Sohn mit mehreren Enkeln, den Kindern eines andern Sohns, zusammen trifft, sagt, die Erbschaft wird in stirpes getheilt.

³) Nach dem neusten Rechte kann es nun also in einem Falle wirklich vorkommen, daß von mehrern MitErben, die Alle auf Nähere ihrer

rer Art zurückgebracht werden können, Einige zurückgebracht werden und Andere nicht. Auch ist nach Dem, was im Texte gesagt ist, bey sehr entfernten väterlichen und mütterli*chen s. g. Ascendenten zugleich eine Theilung nach Seiten, und auf derselben Seite nicht wieder nach Seiten, sondern nach Köpfen, möglich.

Anwendung der Theilung auf die mehrfache Verwandtschaft.

Justinian hat nun die Frage ganz übersehen, die nach diesen Regeln gar oft vorkommen kann, welchen Einfluß eine mehrfache Verwandtschaft, wovon Jede für sich im gegebenen Falle ein Grund wäre, Jemand zur Erbschaft zu berufen, auf die Theilung habe. Die dem Geiste *dieser Lehre und auch ihrer Geschichte, da *die Alten es nicht erwähnen, angemessen*ste Regel ist wohl Die; Wo gar kein Zurück*bringen auf Nähere ihrer Art möglich ist, *oder wo nach Köpfen getheilt wird, da hilft die mehrfache Verwandtschaft nie zu einem größern Theile, wohl aber wo nach Stämmen und Seiten [1]). Bey der Theilung in capita wird *also Jeder, nach der richtigen Meynung, nur Einmahl, bey der Theilung in stirpes oder in lineas wird Einer wohl auch nach Befinden mehrmals gerechnet. Die mehrern Theile, welche Derselbe bekommt,

sind

sind aber bey Weitem nicht immer mehrfache Theile.

*[1]) G. G. A. 1799. S. 1374 u. ff.

Gedächtniß-Verse.

Diese Regeln sind in folgende Verse gebracht worden, von welchen man gewöhnlich nur die drey Ersten und den Letzten anführt, und wovon hier theils Dasjenige, wobey eine Erklärung nöthig ist *cursiv*, theils Was man leicht vergißt, mit großer Schrift, theils das falsch Ausgedrückte mit Anführungs-Zeichen abgedruckt ist:

„Descendens" *omnis* succedit in ordine primo;
Ascendens PROPIOR „germanus", FILIUS ejus;
Tunc latere ex uno *junctus*, quoque FILIUS ejus;
[Hi cuncti „in stirpes succedunt, in capita autem"
Juncti „ascendentes", fratrum proles quoque sola]
Denique proximior reliquorum quisque superstes.

*Daß die zwey eingeschobenen Zeilen *nicht auf die Ordnung, sondern auf die *Theilung gehen, ist wohl kein Fehler.

Verneinende Regeln.

Dabey kommt es nun weder auf die Personen, nach Geschlecht, väterlicher Gewalt, Alter, VermögensUmständen, noch auf das Vermögen (f. 152.) Z. 22.), noch endlich auf eine Gegenseitigkeit, oder auch darauf, daß man im ZusammenTreffen mit einem Entferntern immer Das bekomme, was man im ZusammenTreffen mit einem Nähern erhalten hätte, im Mindesten weiter an. Die Regeln: Kinder aus verschiedenen Ehen beerben den gemeinschaftlichen s. g. Ascendenten gemeinschaftlich und den Ausschließlichen ausschließlich, und repraesentatio ultra fratrum liberos non extenditur ergeben sich aus den Obigen von selbst.

Um das Dictiren zu ersparen, wobey so sehr oft Mißverständnisse vorfallen, setze ich folgende
*Aufgaben aus der beygefügten auch beym Vor-
*trage zu brauchenden großen, nach der Ord-
*nung der Buchstaben der Vornahmen gehenden
*Stellung von Verwandten her, welche nach und nach, theils blos mit dem Auszuge aus der
*Zusammenstellung, wobey der ErbLasser ein
*Kreuz bekommt, jeder schon Verstorbene aber
*durchstrichen wird, und mit der Entscheidung, theils auch mit den ausführlichen Gründen, den
*VerwandtschaftsNahmen, der Art der Verwandtschaft,

schaft, den Classen, den Graden, dem Vorzuge der Grade, und endlich der Art der Theilung, *allenfalls mit Rücksicht auf die GedächtnißVerse, ausgearbeitet werden sollen:

I. Wer ist berufen?

1. Kunigunde stirbt und hinterläßt Niemand als Julie, Maria, Otto, Pauline.

---

2. Julie - - - Gustav, Johann, Ludwig, Thecla.
3. Johann - - - Amalie, Gottfried, Otto.
4. Rebecka - - - Otto, Stephan, Theodor.
5. Otto - - - Henriette, Natalie, Ulrich.
6. NB. Johann - - - Gottfried, Hermann, Michael.
7. Elisabeth - - - Henriette, Hermann, Ludwig.
*8. Rudolf - - - Natalie, Otto, Thecla, Theodor.

---

9. Bruno - - - Albert, Cäcilie, Carl, Georg, Hugo.
10. Elisabeth - - - Albert, Cäcilie.
*11. Daniel - - - Dieterich, Gebhard.
*12. Dieterich - - - Bruno, Dorothea.
13. Elisabeth - - - Daniel, Friederike.

---

14. Ludwig - - - Otto, Pauline, Theodor.

15. Bernhard stirbt und hinterläßt Daniel, Elisabeth, Hermann.

*16. Rudolf - - - Kunigunde, Otto, Peter.

17. Sophie - - - Robert, Theodor, Ulrich.

18. Otto - - - Pauline, Thecla, Ulrich.

19. Thecla - - - Otto, Pauline, Sophie.

20. NB. Dorothea - - - Franz, Gottfried, Johann.

II. Zum wie vielten Theile ist Jeder berufen?

*Bey folgenden sechs Fällen soll bestimmt
*angegeben werden, welche Theilung nach dem
*heutigen **Römischen** Rechte nicht Statt finde.

21. Maria stirbt und hinterläßt Natalie, Otto, Pauline, Rebecka.

22. Carl - - - Amalie, Charlotte, Daniel.

23. Charlotte - - - Amalie, Bernhard, Bruno, Carl, Elisabeth.

24. Otto - - - Natalie, Pauline, Rebecka.

25. Stephan - - - Johann, Olivie, Pauline, Rebecka.

26. Theodor - - - Olivie, Pauline, Rebecka.

---

27. Ludwig - - - Olivie, Robert, Sophie, Stephan.

28. Michael stirbt und hinterläßt Robert, Sophie, Stephan, Thecla.

29. Amalie - - - Bruno, Elisabeth, Hermann, Julie.

30. Gustav - - - Amalie, Bernhard, Cäcilie.

31. Ulrich - - - Natalie, Peter, Rebecka, Wilhelm.

32. Pauline - - - Gustav, Henriette, Hermann.

33. Ulrich - - - Kunigunde, Ludewig, Michael. (zweifelhaft und merkwürdig).

*34. Sophie - - - Kunigunde, Marie, Michael, Rudolf, Ulrich, Wilhelm. (merkwürdig).

35. Pauline - - - Rebecka, Robert, Sophie, Stephan.

36. *Rudolf - - - Sophie, Theodor, Ulrich, Wilhelm.

37. Pauline - - - Robert, Sophie, Stephan, Thecla.

38. Otto - - - Kunigunde, Pauline, Sophie. (merkwürdig).

39. Otto - - - Stephan, Thecla, Theodor.

40. Bruno - - - Hermann, Johann, Julie.

41. Sophie - - - Otto, Rebecka.

Schon zu der Entwerfung der s. g. Stammtafel für jeden einzelen Fall, und zu der Entscheidung ist es eine sehr nöthige Ermahnung, doch ja bey den Personen, von welchen zwey Aeltern erwähnt sind, auf Beyde Rücksicht zu nehmen, denn die Fälle der mehrfachen Verwandtschaft sind hier ge-

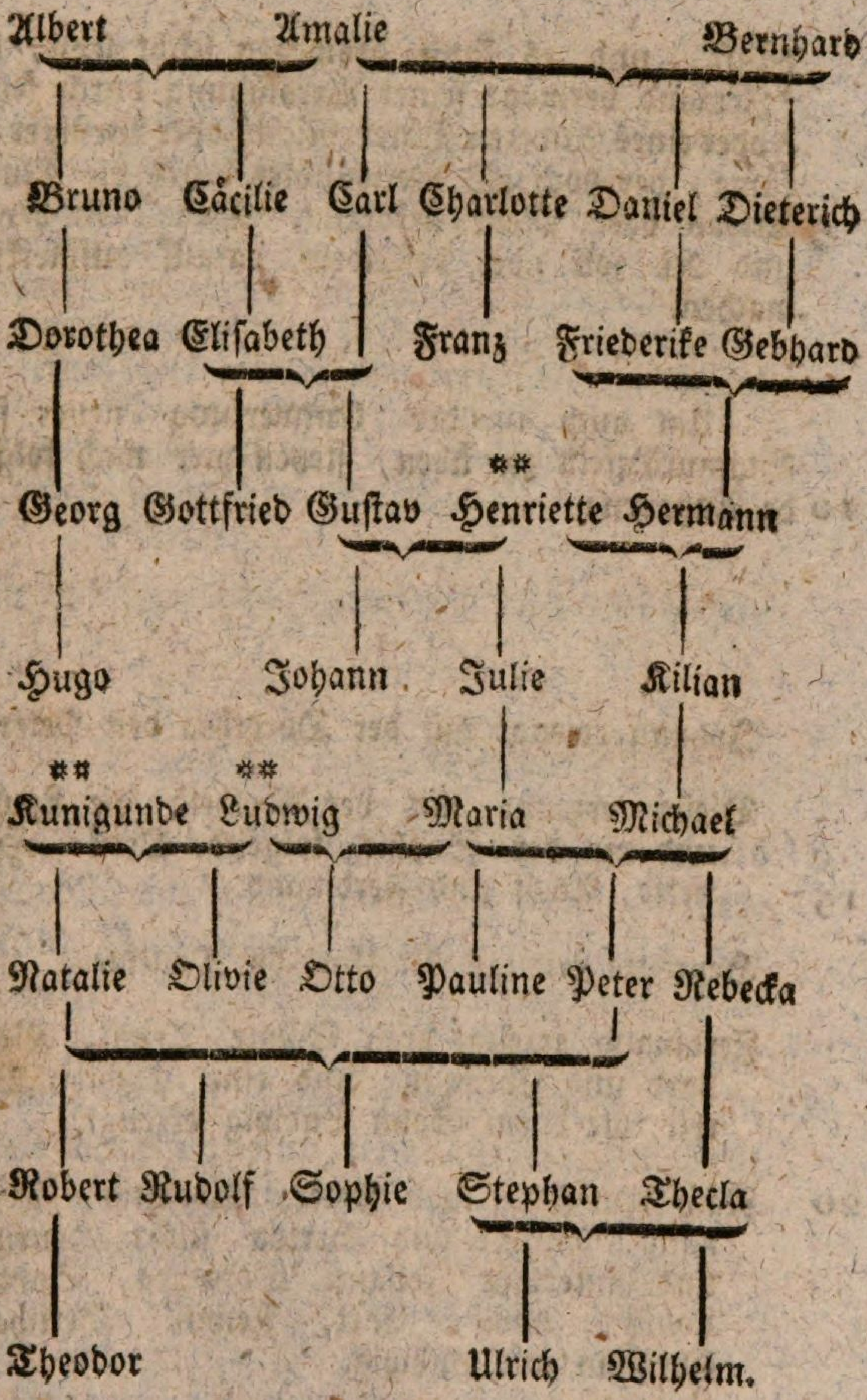
Albert
Amalie
Bernhard
Bruno
Cäcilie
Carl
Charlotte
Daniel
Dieterich
Dorothea
Elisabeth
Franz
Friederike
Gebhard
**
Georg
Gottfried
Gustav
Henriette
Hermann
Hugo
Johann
Julie
Kilian
**
**
Kunigunde
Ludwig
Maria
Michael
Natalie
Olivie
Otto
Pauline
Peter
Rebecka
Robert
Rudolf
Sophie
Stephan
Thecla
Theodor
Ulrich
Wilhelm.

häuft, und es kann deswegen leicht seyn, daß *Jemand vermöge seiner Verbindung durch seinen *oder eines Anderen Vater Nichts oder Weniger bekäme, der doch als Verwandter durch die Mutter Etwas oder Mehr bekommt. Das NB. bey 6. und 20. soll noch besonders darauf aufmerksam machen.

Um auch in der Entwerfung neuer s. g. StammTafeln zu üben, stehen hier noch folgende Angaben:

I.

Johann erzeugt mit der Dorothea den Peter.

Dieser erzeugt mit der Adelheid die Louise, und mit der Sophie folgende Drey: Henriette, Adolf und Ferdinand.

Henriette erzeugt mit Carl die Pauline.

Ferdinand erzeugt drey Söhne, Aemil, Bernhard und Christian, und eine Tochter Bertha, die einen Sohn Ludwig erzeugt.

Nach dem Tode von Peter, Adelheid, Ferdinand, Pauline und Bertha stirbt Henriette und hinterläßt Johann, Dorothea, Sophie, Louise, Adolf, Carl, Aemil, Bernhard, Christian und Ludwig.

II.

Jemand hinterläßt:
einen SchwiegerSohn Adolf,
eine StiefTochter Bertha,
einen vollbürtigen Bruder Christoph,
einen väterlichen GroßVater Dieterich,
einen mütterlichen UrGroßVater Eberhard,
*eines vollbürtigen Bruders (aber nicht Chri*stophs) Enkel Ferdinand,
eines halbbürtigen BrudersSohn Georg
einen väterlichen GroßVaters BrudersSohn Heinrich.

*Wie wird da Einer nach dem Andern berufen?

ErbFolge der EheGatten.

Die Ehe gibt dem EheGatten theils ein ErbRecht in Ermanglung aller BlutsFreunde (bonorum possessio unde vir *et uxor), theils gibt sie nach den No*vellen 22, 53 und 117, wenigstens der Wittwe, neben ihnen allen, Eines, wenn *Diese ohne dos und sehr dürftig, der Erb*lasser aber wohlhabend ist. Die Wittwe erhält nähmlich Etwas, wie man gewöhn*lich sagt, nur zum Gebrauche und Er*trage (S. 118. Z. 21.), vielleicht aber zum Eigenthume mit der Pflicht, es ihnen

nen aufzuheben, in so fern sie neben Kindern, Enkeln u. s. w. aus dieser Ehe, zum Eigenthume aber, oder zum freyen Eigenthume, in so fern sie neben sonst Jemand in Betracht kommt, und zwar ist dieses Etwas, wenn sie mit vier oder mehr Kindern zusammen trifft, eine virilis portio; trifft sie aber mit Wenigern zusammen, so ist es ein VierTheil [1]).

Dig. 38, 11. (12). unde vir et uxor.

[1]) Wie es zu halten ist, wenn keine Kinder *oder wenn theils Kinder aus dieser theils *aus einer andern Ehe da sind, davon sagt *Justinian Nichts. Bey der ersten Frage *sehen Einige, wenn die Erben Enkel, Ur-Enkel u. s. w., sind, immer auf die Zahl der Stämme, Andere nur, wenn Dieser Mehrere sind. Bey andern Erben sehen Einige auch auf die Zahl, Andere geben dann immer denselben Theil, wie wenn der Kinder Wenige wären, und allerdings scheint dieses VierTheil die Regel zu seyn. S. hierüber und über das servare Herrn GRR. v. Löhr's Abhandlung in seinem Magazin 3, *3. S. 359...385. Bey Kindern theils *aus dieser theils aus einer andern Ehe s. G. *G. A. 1798. S. 1376.

*Verweisung auf andere Rücksichten.

*RechtsPhilosophie, Geschichte des Römischen Rechts und heutiges nicht Römisches Recht sind auch hier nur zu erwähnen.

II.

II. TestamentsErbFolge.

Begriff.

Ein Testament ist ein letzter Wille, wodurch Jemand über das künftige Ein*treten Anderer in sein Vermögen so ver*fügt, daß die IntestatErbFolge, als Solche, ganz aufgehoben wird. Es bindet nie seinem Urheber die Hände und gilt erst durch Dessen Tod. Mit der IntestatErbFolge, als Solcher, ist es unverträglich, obgleich der Satz: Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest im neuern Rechte bey Weitem nicht mehr Das heißt, was ehemahls.

Person des Testirers.

Die ganze Lehre beruht auf der Person des Testirers, der Form des Testaments, und dem Inhalte Desselben.

*Um ein Testament zu machen (facere, *ordinare, auch wohl publicare), muß *Jemand (der Testirer) nicht nur ein ein*zeler Mensch seyn, sondern auch Einer, der die testamenti factio in diesem Sinne hat. Dazu gehört, daß er weder impubes, noch wahnsinnig (also auch kein Ver-

schwender) sey, aber auch kein filius familias. Weder die Einwilligung des Tutors oder Curators, noch die des Vaters än-
*dert hieran Etwas. Ein Tauber, ein
*Stummer, ein TaubStummer, der schrei-
*ben kann, darf ein Testament machen,
*Einer, der nicht schreiben kann, nur
*mit besonderer Erlaubniß der höchsten
*Gewalt.

Inst. 2, 10. de testamentis ordinandis. — 12, quibus non est permissum facere testamentum.

Dig. 28. 1. Qui testamenta facere possunt, et quemadmodum testamenta fiant.

Wesentliche Form.

Ein erzwungenes Testament ist ungültig, aber auf einen Irrthum sieht das gemeine Recht nur sehr wenig, und selbst ob ein durch Betrug dem Testirer abgelocktes Testament [1]) ungültig sey, ist nicht entschieden. Ein Bevollmächtigter kann beym Testiren nicht vorkommen.

*Dig. 29, 6. Si quis aliquem testari prohibue-
*rit vel coëgerit. Gerade Letzteres ist aber
*nicht erwähnt.

[1]) Ganz etwas Anderes ist es, wenn sich Je-
*mand für den Testirer oder überhaupt ein
*unechtes Testament für echt ausgibt. Hier

ist

ist nur von falschen Nachrichten die Rede, die dem Testirer zum Vortheile oder zum Nachtheile eines Dritten beygebracht würden.

Aeußere Form.

Ueber die äußere Form eines Testaments enthält auch die NotariatsOrdnung einige Bestimmungen. Es gehören dazu, *der Regel nach, d. h. zum s. g. testa-*mentum privatum solenne, sieben männ-*liche, die pubertas erreicht habende, körperlich und geistig fähige, nicht zu Erben eingesetzte, und in Rücksicht auf väterliche Gewalt sowohl dem Testirer als den *Erben fremde Zeugen, welche dazu wohl *nicht blos aufgefodert, sondern berufen *[specialiter] rogati, auch collecti) und Alle zu gleicher Zeit gegenwärtig sind. *Entweder soll nun die HauptHandlung des Testaments in einer mündlichen Erklärung bestehen (sine scriptura per nuncupationem, s. g. testamentum nuncupativum), oder in einem schriftlichen Auf-*satze (s. g. testamentum scriptum) (S. *69. Z. 15. u. ff.). Dort muß der Testirer den Zeugen seine Verfügung so sagen, daß sie sie verstehen; hier müssen sie *den von ihm geschriebenen, und darin *als Solchen von ihm angegebenen (holo-graphum

*graphum), wo alsdann seine Unterschrift nicht nöthig ist, oder einen von irgend Jemand, nur nicht von dem einzigen Erben, weil, Wer in einem fremden Testamente zu seinem eigenen Vortheile Etwas schreibt *(sibi aliquid adscribit), Dieses, der *Regel nach, nicht bekommt (s. unten, *auch in der Chrestomatie erst S. 253.), geschriebenen und von ihm, oder, wenn er es nicht selbst kann, von einer achten Person statt Seiner, unterschriebenen Aufsatz, in seiner Gegenwart, unterschreiben und besiegeln. Nur auf letztere Art kann ein Blinder ein Testament machen. Bey allem Diesen ist auch wieder nöthig, daß die Handlung in Einem fort geschehe (uno contextu actus, s. g. unitas actus).

Dig. 34. 8. de his, quae pro non scriptis habentur.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Form (privilegirt) sind die Testamente von Militair-*Personen, oder Andern, die in derselben *Gefahr aber auch umkommen, wobey aber das neuere Recht und noch mehr der GerichtsGebrauch so viele Einschränkungen gemacht haben, daß nun besonders die

Frey-

Freyheiten, welche auch in Ansehung des *Inhalts Statt fanden und weiter unten *vorkommen werden, sehr streitig sind. Ferner ist ein Testament (nicht blos eine Auseinandersetzung) der Aeltern u. s. w. unter ihren Kindern u. s. w. (s. g. testamentum parentum inter liberos), ein auf *dem Lande oder vielleicht von Bauern, (s. g. testamentum ruri conditum oder testamentum rusticorum), ein bey ansteckenden Krankheiten (s. g. testamentum tempore pestis conditum) Gemachtes, wie man sagt, und Eines zum Besten der IntestatErben gegen ein Aelteres zu ihrem Nachtheile, im canonischen Rechte vollends *ein zu frommen Zwecken (ad pias causas) Gemachtes, besonders begünstigt.

Inst. 2, 11. de militari testamento.
Dig. 29, 1. de testamento militis.
*Cod. 6, 23. de testamentis in einzelen Gesetzen.

*Mitwirkung öffentlicher Personen.

In einer andern Form, als die S. 197. Erwähnte ist, wird ein Testament *gemacht, das sich auf die Mitwirkung des Regenten selbst oder öffentlicher Beamten gründet (das s. g. testamentum publicum

cum, theils das s. g. principi oblatum, theils actis judicis vel municipum pu- *blicatum (s. oben S. 195. Z. 20.) oder wie die Neuern sagen: actis magistratus insinuatum). In dem GerichtsGebrauche ist daraus eine Art zu testiren geworden, welche einen Bevollmächtigten bey der Handlung, wodurch eigentlich das Testament seine Kraft bekommt, leidet, und so den ersten Begriffen zuwider läuft (S. 196 Z. 20) [1])

*[1]) Im KönigReiche Hannover ist dagegen *1822 eine Verordnung erlassen worden, *welche auch den Grund anführt, die per- *sönliche Fähigkeit des Testirers müsse beur- *theilt werden können.

Inhalt.

Der Inhalt eines Testaments ist theils wesentlich, so daß das Testament ohne ihn nicht, wenigstens nicht ganz, besteht, theils zufällig, wobey jedoch von allem Dem, was auch in andern letzten Willen verfügt werden darf, noch nicht hier, sondern erst unten, bey Diesen selbst, die Rede ist.

*Einsetzung überhaupt und insbesondere, 1. der Person nach.

Der wesentliche Inhalt bey jedem Te= *stamente ist die wunderbar genug allge= *mein so genannte Einsetzung irgend eines Erben (heredis institutio und zwar eine directa, directis verbis), wo denn aber freylich die deutschen Ausdrücke den Römischen so wenig genau entsprechen, daß sich nun auch sagen läßt, die Einsetzung könne stillschweigend geschehen.

Bey der Römischen (Ausdrücklichen) *ist in Ansehung der Person, welche ein= gesetzt wird, eine testamenti factio, in diesem Sinne, nöthig [1]).

Inst. 2, 14. de heredibus instituendis.
Dig. 28, 5. de heredibus instituendis.

*[1]) In der Chrestomatie fehlt S. 198. die c. *1. C. 1, 90. die man wenigstens oft nennt.

2. Dem Gegenstande nach.

*Die Einsetzung zum heres kann oh= ne weitere Bestimmung worin? sie kann *aber auch mit Angabe einer Sache, et= *wa so, daß er sich damit begnügen soll, *oder endlich sie kann mit einem Bruche geschehen. Ist nur Ein Erbe eingesetzt, *so ist er zu dem Ganzen berufen, nur kommt

es

es freylich bey uns auf die Absicht an, daß er nicht etwa blos Erbe durch ein FideiCommiß oder nur Legatar seyn soll. Bey mehrern eingesetzten Erben wird Der, bey welchem eine bestimmte Sache genannt ist, neben Denen, bey welchen Dieß nicht geschehen ist, wie ein Legatar angesehen. Fehlerhafte Berechnungen der Brüche werden berichtigt.

*PflichtTheil.

Schon hierher gehört die Lehre von der legitima portio, der s. g. legitima, im Deutschen dem PflichtTheile, denn Jemand kann ja darauf eingesetzt seyn. Ein Descendent oder ein Ascendent bekommt, bey weniger als fünf Erben seiner Art, ein DritTheil, bey mehr als Vier aber, die Hälfte, ob seines Antheils an der Inte- *statErbschaft, oder des Vermögens, jedoch *so, daß er sich in Letzteres etwa wieder mit Andern theilen muß, ist bestritten [1]). *Geschwister haben keinen PflichtTheil. Der dürftige EheGatte hat zu seinem PflichtTheile die ganze ihm zufallende In- *testatPortion (S. 193.). Wie es bey An- *dern gehalten wird, wenn sie auf einen *PflichtTheil eingesetzt sind, ist nicht *erwähnt. Uebrigens muß immer das

wahre

wahre Vermögen zur Zeit der Erbschaft der MaaßStab seyn.

*N. 18. (Coll. 3, 5.) Auth. de triente et semisse.

[1]) Quatuor aut infra natis dant jura trientem,
Semissem vero natis dant quinque vel ultra.

Ob dieser Antheil dadurch vermehrt, oder, da bey Fünfen der PflichtTheil größer ist, als bey Vieren, auch wohl vermindert werden kann, daß im Testamente andere IntestatErben ausgeschlossen werden, oder ob Diese partem faciunt und auch wohl, wie man es nennt, numerum faciunt, ferner ob bey mehrern Descendenten, die zu einer stirps gehören, Jeder für sich gerechnet wird, wenn nur diese einzige stirps ist, darüber; wird auch gestritten

3. Der Form nach.

Eine gewisse ZeitBestimmung, von wo die Einsetzung anfangen, oder irgend Eine, wodurch sie aufhören soll, haben, der *Strenge nach, bey der directen Einsetzung gar keine Wirkung. Ferner darf zwar eine Bedingung hinzugesetzt werden, nur aber keine Unmögliche keine s. g. Resolutive [1]) und Keine, welche die Einsetzung cap-

captatorisch macht. Soll der Erbe die Bedingung Lebenslang erfüllen, so begründet Dieß die Muciana cautio.

Dig. 28, 7. de conditionibus institutionum.

*1) Neuerlich ist im Archiv für die civ. Pr. *darüber gestritten worden, wie eine solche *Bedingung behandelt werde, wenn sie ein *Mahl hinzugesetzt ist.

Einschränkung der Einsetzung gewisser Personen.

Hat ein Testirer eheliche Kinder, Enkel u. s. w., so darf er erstens dem weitern EheGatten auch durch ErbesEinsetzung nicht Mehr zuwenden, als Demjenigen von den Kindern aus einer frühern Ehe, welches am Wenigsten erhält [1]). Ob aber alsdann auch zweytens die im Concubinat erzeugten Kinder von dem Vater nur ein *ZwölfTheil bekommen können, und ob die Unehelichen von einer mater (ingenua et) *illustris (S. 174. Z. 13. [1]) gar Nichts *bekommen können, also es Beyde noch heut zu Tage nicht eben so begünstigt werden dürfen, als irgend eine andre Person, ist zweifelhaft. Uebrigens wird bey Fehlern dieser Art das Testament nur so vollzogen, wie wenn das Fehlerhafte nicht wäre.

1)

[1]) An diese Verordnung ist nun aber wohl nicht bey dem oben S. 194. Z. 6. erwähnten Erb-Rechte der dürftigen Wittwe gedacht worden. Denn trift Diese mit drey oder mehr Kindern erster Ehe zusammen, so darf sie ja nie Weniger bekommen, als einen KindesTheil, und doch darf sie auch nie Mehr haben, als ein Kind erster Ehe. Daraus folgt also, daß alsdann auch den Kindern erster Ehe gar Nichts von ihrem IntestatTheile entzogen werden darf, höchstens etwa ausgenommen, wenn der Vater sie rechtmäßig enterbt.

[2]) Wenn **Justinian** sagt, solche Kinder sollten *Nichts haben, denn es sey hart, in diesem *Falle uneheliche Kinder zu nennen, so heißt Dieß wohl schwerlich, es sey der Mutter verboten, sie zu bedenken, auch wenn sie der Verwandtschaft gar nicht erwähnte.

Allgemeine Einschränkung wegen gewisser Verwandten *oder wegen des EheGatten.

Aber auch ohne ein besonderes Verhältniß zu Denen, welche er vorzieht, muß der Testirer auf gewisse nahe Verwandte Rücksicht nehmen. Dabey sind aber die genauern Bestimmungen sehr streitig, weil entweder Justinian zu Vieles vom alten Rechte beybehielt und in seiner s. g. Nov. 115. Coll. 8, 12. nachher 16. ut cum de appellatione cognoscitur etc. C. 3. nicht

nicht ein Mahl so reine Bahn machte, wie nachher in Der über die IntestatErb-Folge der BlutsVerwandten, oder weil der GerichtsGebrauch irrig voraussetzte, beson- *ders nach S. 62. Z. 6. und ff., daß er es gethan habe, oder weil die genauere Schule den entschiedenen GerichtsGebrauch störte. Jetzt findet sich denn auch noch ein Zurückkehren zu einer schon in der Glosse verworfenen Meinung.

Inst. 2, 13. de exheredatione liberorum, 18. de *inofficioso testamento (eine Lehre, die weder *im Gajus noch im Ulpian steht).

Dig. 5., 2. de inofficioso testamento.

28, 2. de liberis et postumis heredibus instituendis, vel exheredandis.

37, 5. de legatis praestandis, contra tabulas b. possessione petita.

Auf Wen muß Rücksicht genommen werden?

Die Personen, auf welche Rücksicht genommen werden muß, die heredes necessarii der Neuern, welche sie von *Denen die im Römischen Recht, so hei- *ßen (S. 158. Z. 6.). durch den Zusatz: *in Rücksicht auf die Einsetzung, oder daß *sie bedacht werden, unterscheiden auch *wohl successores necessarii, wohl gar legi-

*legitimarii, im Deutschen NothErben, ein Wort, das wenig Aehnlichkeiten für sich hat, sind die Descendenten und s. g. Ascendenten immer, die vollbürtigen Geschwister aber und die Halbbürtigen vom Vater her nur, wenn ihnen eine schlechte Person (quae *infamiae* vel *turpitudinis* vel *levis notae* macula adspergitur) vorgezogen wird; endlich auch der dürftige EheGatte. Alle diese Personen können schon zur Zeit des Testaments vorhanden *gewesen seyn oder nicht, und wenn der *Testirer damahls gestorben wäre, oder *bey seinem Tode, wie er nachher erfolgt *ist, zur IntestatErbFolge berufen gewesen seyn, oder nicht.

Wie sind solche Personen behandelt?

Diese Personen sind nun in dem Testamente auf eine der drey Arten behandelt, die zwar bey jedem Andern auch vorkommen *men können, die aber nur bey ihnen viel*leicht noch alle Drey besonders zu unter*scheiden sind. Solche Personen werden nähmlich entweder eingesetzt, und wenn sie alsdann ihren PflichtTheil ohne Beschwerde (gravamen), d. h. ohne ZeitBestimmung, Bedingung oder auferlegtes Legat

u. s. w.

u. s. w. haben, so müssen sie sich damit begnügen; — oder sie werden enterbt (exheredantur), d. h. es wird ausdrücklich und von *Jedem besonders (nominatim, nicht mehr *nur inter ceteros) gesagt, daß sie nicht Erben seyn sollen, — oder sie werden prä*terirt d. h. weder eingesetzt noch enterbt. *Das Enterben und Präteriren geschieht *entweder in guter Absicht (non notae *causa, wie man es nennt bona mente), die aber jetzt sehr mißlich ist, oder weil sie *dem Testirer Verdruß gemacht haben (als ingrati). Zu letzterem gehören aber gül*tige und ausdrücklich im Testamente angeführte Ursachen, deren für das Testament der Aeltern vierzehn [1]), für das Testament der Kinder acht [2]) festgesetzt sind, wobey aber theils die Ausdehnung auf ähnliche Fälle, theils die Rücksicht auf MilderungsGründe, theis die auf eine, vor oder nach dem Testamente erfolgte, Aussöhnung bestritten sind.

[1]) 1. Thätlichkeiten, 2. grobe Injurien, 3. CriminalAnklage, 4. Maleficus — (?) 5. Nachstellungen, 6. Incest des Sohnes mit der StiefMutter, 7. Denunciation, wodurch ein großer Schaden entsteht, 8. Weigerung des Sohnes, Bürge für den gefangenen Vater

zu

zu werden, 9. Hinderung zu testiren, 10. Mimus (?) 11. schlechte Aufführung einer Tochter, jedoch nur, wenn sie minderjährig ist, oder als volljährig ohne Schuld der Aeltern keinen Mann bekommen hat, 12. Vernachlässigung des Testirers im Wahnsinne, 13. oder in feindlicher servitus, 14. Häresie.

[z]) Von den Obigen, N. 3., wenn die Anklage auf das Leben geht, 5, 6, 9, 12, 13 und 14, und dann noch Vergiftung, oder Nachstellung nach dem Leben Eines der Aeltern durch den Andern.

Verbesserung eines hierin begangenen Fehlers.

Ist auf diese Personen nicht genug Rücksicht genommen, so ist der bey Weitem häufigste Fall Der, daß, bey der Vollziehung nach dem Tode, der Fehler wieder gut gemacht wird, d. h. daß das Testament gerade die Wirkung hat, wie wenn *Das darin stünde, was darin oder Das *nicht, was nicht darin stehen soll. Der PflichtTheil wird Jedem, dem er gebührt und nicht gehörig entzogen ist, ergänzt [1]), die auf den PflichtTheil gelegte Beschwerde wird für nicht geschrieben geachtet, wenn sie nicht durch die s. g. cautela Socini gerettet wird, die sich aber nicht von selbst ver*steht, und wobey man die Lehre, daß eine *Bedingung ein gravamen sey, falsch hat

*anwenden wollen, und eben so fällt Alles, was gegen S. 204. Z. 10 ff. gewissen Personen zugewendet ist, weg, nur daß statt *des weitern EheGatten, bey Dem, was *ihm zu Viel hinterlassen ist, die Kinder aus der frühern Ehe eintreten.

[1]) *Das DritTheil mehr ist wohl nicht mehr *anwendbar.

Ungültigkeit des Testaments Deswegen.

*Mit einer solchen, bey der Vollziehung *vorgenommenen, Verbesserung ist es aber bey Weitem nicht immer gethan, sondern oft fällt auch das Testament, als Testament, ganz weg, oder doch wenigstens die ErbesEinsetzung, und Dieß kann entweder von Jedem, dem daran liegt, oder nur von dem Beeinträchtigten selbst, entweder so lange, als irgend ein Recht, oder nur fünf Jahre, oder gar nur Ein Jahr lang gerügt *werden, und die Klage oder das Rechts*Mittel hat für Den, der sie anstellt, auch wohl noch nachtheilige Folgen. Zur Bezeichnung dieser Verschiedenheiten wird das Testament bald nullum genannt, und zwar, wie Viele wollen, entweder nach altem oder nur nach neuem Rechte, bald ruptum (so viel als corruptum), wobey wohl ein

ähn:

ähnlicher Unterschied Statt finden soll, bald einer Rescission unterworfen, und zwar letzteres entweder als inofficiosum (auch wieder, wie Viele wollen, entweder nach altem oder nur nach neuem Rechte) oder durch eine contra tabulas bonorum possessio.

*Cod. 7, 21. ne de statu defunctorum post quin-*quennium quaeratur.

*Zwey HauptMeynungen und eine Dritte.

*Die genauere Meynung, welche von *Koch das InofficiositätsSystem genannt wird, unterscheidet noch immer, wie das Recht vor Justinian gethan hat, zwischen dem Testamente des Vaters und dem anderer Personen. Hat der Vater einen suus präterirt, so sey das Testament nullum nach altem Rechte; hat er einen postumus präterirt, so sey es ruptum; hat er einen Emancipirten präterirt, so stehe contra tabulas b. possessio zu. Hat der Vater *aber irgend einen Descendenten zwar ent*erbt, aber nicht gehörig, oder hat irgend sonst Jemand, es sey beym Präteriren oder *beym Enterben gefehlt, d. h. es ohne *alle, oder ohne gestattete, oder ohne be*wiesene Ursache gethan, so trete die

s. g. Inofficiosität ein, und zwar Die nach neuerm Rechte. Die nach altem Rechte soll nur bey Geschwistern vorkommen. Hingegen die sonst gewöhnliche Meynung, die * Koch das NullitätsSystem nennt, behauptet die s. g. Nullität, und zwar Die nach neuerm Rechte, in allen Fällen, wo irgend Jemand einen von seinen Kindern, Enkeln u. s. w., oder Aeltern, GroßAeltern u. s. w., ohne Anführnng einer Ursache, oder nicht aus einer der Vorgeschriebenen, präterirt oder enterbt hat, so daß die s. g. Inofficiosität nur bey dem Mangel des Beweises Statt finde. Jetzt nehmen Mehrere wieder gar nur bey Geschwistern eine inofficiosi * querela an; bey allen Andern sey das * Testament durch einen solchen Fehler * nichtig.

Ausnahmen.

Alle diese Regeln fallen bey dem Testamente eines Soldaten (S. 198. Z. 22.) weg, auch hindert die Nichtigkeit oder das Rumpirtseyn eines Testaments nicht, daß nicht secundum tabulas b. possessio darnach ergriffen werden könnte, und auf die Verfügungen, welche auch in andern letzten Willen, als in Testamenten, gemacht

wer-

werden können, gehen diese Regeln ohnehin nicht, der PflichtTheil ausgenommen. Wie leicht sich aber ein Testament in einen solchen andern letzten Willen verwandeln läßt, davon s. unten S. 221. Z. 1 u. ff.

Dig. 37. 13. de bonorum possessione ex testamento militis.

*Zufälliger Inhalt des Testaments. Substitution.

Der zufällige Inhalt des Testaments, der aber doch nur in einem Testamente, als ein Theil Desselben, sey es auch in einer eigenen Urkunde, angeordnet seyn kann, sind die Substitutionen, nur mit Ausnahme der FideiCommisse, die aber auch eigentlich mehr nur bey den Neuern so heißen. Es sind *immer wenigstens zwey Personen dabey, *die zur Erbschaft berufen werden können, obgleich nicht nothwendig Zwey zu derselben Erbschaft, und auch wohl dieselbe Person zu beyden Erbschaften. Durch eine Substitution ernennt nähmlich der Testirer einen Erben, der in seinen, oder der gar in eines Andern Nachlaß, auf einen bestimmten Fall, eintreten soll.

Dig. 28. 6. de vulgari et pupillari substitutione.

*1. VulgarSubstitution u. s. g. militaris.

Jenes kann Jeder auf den Fall, daß *irgend einer der ersten Erben die Erbschaft *nicht erwirbt, oder daß Keiner sie erwirbt *(vulgaris substitutio); daß der Ausdruck *des nicht Wollens auch das nicht Können *unter sich begreift, hängt von der Absicht *ab. Nur eine MilitairPerson kann aber *auch so einen andern Erben ernennen, daß *Dieser, und zwar ohne FideiCommiß, berufen seyn soll, sobald eine gewisse Zeit oder ein Ereigniß da seyn würde (wie man es nennt: substitutio militaris).

Inst. 2, 15. de vulgari substitutione.

*2. PupillarSubstitution und Aehnliche.

Hingegen Letzteres, in der That das Errichten eines Testaments für einen Andern, jedoch im Eigenen, erfodert, daß Dieser *es nicht selbst kann, weder zur Zeit, wo *testirt wird, noch bis zu seinem Tode, und dann auch daß ein besonderes Verhält-*niß des Testirers zu ihm, wenn testirt wird, und noch bey des Testirers Tode, Statt finde. Liegt jenes Hinderniß in dem Mangel der pubertas, so muß dieses Verhältniß die väterliche Gewalt seyn (pupillaris substitutio); liegt es in einem WahnSinne

(die

(die s. g. substitutio quasi pupillaris oder exemplaris oder Justinianea), oder in der angebornen Taubheit, so ist es die Ascen- *dentenEigenschaft überhaupt, doch fragt es *sich, ob es nicht blos auf das Vermögen *der Aeltern gehe, und im letztern Falle ist eine besonders einzuholende Erlaubniß des princeps nöthig. Die pupillaris substitutio setzt nicht ein Mahl voraus, daß der in väterlicher Gewalt stehende impubes einge- setzt werde; auch ist sie in der vulgaris schon stillschweigend begriffen, so wie sie *umgekehrt Diese in sich begreift, so weit *es seyn kann.

Inst. 2, 16. de pupillari substitutione.

*Eröffnung des Testaments.

*Ueber die Eröffnung eines Testaments, *zunächst freilich nur eines Schriftlichen, *gibt das Römische Recht Regeln, wel- *che aber bey uns nicht angewendet wer- *den, sondern nur Die des GerichtsGe- *brauchs.

*Dig. 29, 3. Testamenta quemadmodum aperian- *tur, inspiciantur et describantur.

Ungültigkeit eines Testaments.

Ein Testament ist, noch außer den S. 210. Z. 10 ff. angeführten Fehlern, oft von Anfang an ungültig (nullum oder injustum, d. h. non jure conditum) wegen der Person des Testirers, der äußern Form, oder des Inhalts, — oder es verliert seine Kraft in der Folge, wegen einer Veränderung in der Person des Testirers [1]) (irritum), oder weil der Wille geändert ist. Dieß wird *aus der Geburt eines postumus, der von *Dem, in dessen Gewalt er ist oder seyn *würde, nicht eingesetzt und nicht enterbt ist, wie schon oben da war, oder aus jedem weitern Testamente geschlossen (ruptum), es kann aber auch erklärt seyn entweder ausdrücklich durch Widerruf vor drey Zeugen, wo aber das Testament auch zehn Jahre alt seyn muß (das s. g. testamentum revocatum), oder durch das Zerreißen, Verbrennen, Ausstreichen u. s. w. der Urkunde. Von einem blos schriftlichen Testamente, das schon bey dem Tode des Erblassers nicht mehr vorhanden ist, wird kein Beweis des Inhalts zugelassen. Doch ist Dieß bestritten. Endlich verliert ein Testament seine Kraft, weil kein eingesetzter Erbe die Erbschaft erwerben will oder

kann

*kann [2] (destitutum), oder er will die *Legate nicht entrichten.

Inst. 2, 17. quibus modis testamenta infirmantur.

Dig. 28, 3. de injusto, rupto, irrito facto testamento. 4. de his, quae in testamento delentur, inducuntur vel inscribuntur.

38, 6. si tabulae testamenti nullae exstabunt.

*Nov. 1. (de heredibus et Falcidia, Coll. 1. T. 1.) *C. 1. si heres legata solvere noluerit.

1) Hierhin gehört auch, daß eine Militair-Person, die ein privilegirtes militärisches Testament gemacht hat, den Abschied noch länger als ein Jahr überlebt.

2) Es ist aber streitig, in wie weit nach dem neusten Recht Andere antreten dürfen.

III. Andere letztwillige Verordnungen.

Begriff.

Außer der Ernennung eines Erben statt der IntestatErben, der directa institutio, *und Dem, was derselben Art ist und auch nur im Testamente geschehen darf, kann ein Testament noch gar Vieles enthalten, was aber völlig eben so gut auch sonst durch einen letzten Willen verordnet wird. Einen solchen letzten Willen, welcher

cher kein Testament ist, kann man im Allgemeinen ein Codicill (codicilli, doch auch codicillus) nennen, und Alles, was auch dadurch verordnet werden könnte, mag eine *CodicillarVerfügung, eine andere letzt*willige Verordnung, heißen.

Inst. 2, 25. de codicillis.
*Dig. 29, 7. de jure codicillorum, als die ähnliche *Lehre, die den letzten Titel ausmacht, wie bey *den andern vier Lehren auch Eine ist.

Person.

Auch hier kommt es auf die Person, die äußere Form und den Inhalt an.

Bey der Person Dessen, der ein Codi*cill macht, ist Nichts anders, als beym *Testamente, (S. 195. Z. 19.), ausgenommen Was gleich bey der mortis causa donatio angeführt werden soll.

Form.

Die im Grunde ganz unbestimmte äußere Form der Codicille geht in folgender Stufenleiter immer zu mehr Erfodernissen fort: Der Erblasser gibt Jemand, wie man sagt, in Dessen Gegenwart mündlich, Etwas auf (das s. g. fideicommissum praesenti injunctum), das Wesentliche

ist

ist aber, daß Dieser selbst leugnen kann, *der Erblasser hat es gewollt und ihm auf*getragen, — er bestätigt es zum Voraus oder hinten nach im Testamente (codicilli testamento confirmati), — er verordnet es unter Umständen eines privilegirten oder auf der Glaubwürdigkeit öffentlicher Personen beruhenden Testaments, — er verordnet es vor fünf Zeugen, welche bey einem schriftlichen Aufsatze, den aber auch wieder *Der, zu dessen alleinigem Besten er gereicht, nicht selbst geschrieben haben darf, *auch unterschreiben müssen [1]), und zwar *muß Dieses uno contextu geschehen, sie *können auch zufällig, nicht rogati, hinzu*gekommen seyn, — er verordnet es, und *zwar wohl immer, ohne Rücksicht auf eine *Summe, auch vor ihnen, so, daß Derjenige, dem er Etwas zuwendet, es auch *jetzt schon, da es verordnet wird, annimmt (mortis causa donatio). Bey dieser letztern Art ist nun das Besondere, daß auch ein filius familias mit Einwilligung seines Vaters eine solche Verfügung *über sein peculium, nicht aber über Das, *was nur die Neuern so nennen (s. oben *S. 144. Z. 15 u. ff.), treffen kann, weil sie an die Geschäffte unter Lebendigen grenzt.

Dig. 39, 6. de mortis causa donationibus et capionibus.

*Cod. 6, 42. de fideicommissis. 8, 57. de donationibus causa mortis.

[1]) Ob diese Zeugen MannsPersonen seyn müssen, und ob das Codicill auch zu ihrem Vortheile gereichen kann, wird bestritten. Gibt Der, welchem Etwas auferlegt worden seyn soll, zu, der Verstorbene habe die Absicht gehabt, so sollte er, nach dem Geiste des Rechts der Codicille, wohl nicht mit Einwendungen gegen die Form gehört werden.

*Keine Form des Inhalts.

Nicht nur die äußere Form ist aber weniger streng, als bey einem Testamente, sondern es ist hier auch kein Inhalt wesentlich. Alles kommt auf den, auch nicht wörtlich erklärten, aber nur sonst gewissen, Willen des Erblassers an, und es sind hier ZeitBestimmungen aller Art und Bedingungen, die selbst dem Rechte ein Ende machen, nur aber auch hier freylich keine Unmöglichen, *zulässig. Was aber ein Vermächtniß *captatorisch macht, entkräftet es ganz.

Dig. 35, 1. de conditionibus et demonstrationibus et causis et modis eorum, quae in testamento scribuntur.

CodicillarClausel.

Auf diesen Sätzen beruht nun die Möglichkeit, daß ein Testament, welches als Testament nicht besteht, doch als Codicill gelte. Es ist aber nach innern Gründen nnd nach dem GerichtsGebrauch sehr zweifelhaft, ob Dieß nur alsdann Statt finde, wenn der Testirer es ausdrücklich verordnet *hat (die s. g. clausula codicillaris im *Testamente steht).

Inhalt.

Derjenige Inhalt, der auch in Codicillen, so gut wie im Testamente, bestimmt seyn kann, *ist immer mittelbar, d. h. er setzt einen *Erben voraus, der sein Recht ohne Da*zwischenkunft eines Dritten hat. Er ist *von zweyerley Art, und nicht Legate oder *FideiCommisse, sondern, es sey in der *einen oder der andern Form, entweder Verfügungen über einzele Rechte, oder Verfügungen über die Erbschaft selbst. Wir befolgen die Römische Ordnung, zuerst Jene vorzutragen, ungeachtet Diese sich mehr an das bisher Abgehandelte anzu*schließen scheinen, und auch unsere Quel*len bey den FideiCommissen zuerst die *hereditas und dann einzele Rechte ab*handeln.

Verfügungen über einzele Rechte.

Im Codicille können also, so wie im *Testamente, erstens, und davon ist am *Meisten im Römischen Rechte die Rede, s. g. successiones singulares verordnet werden, welche, heut zu Tage in der Regel, *Vermächtnisse, Legate (legata, wobey an *partitio und an generale legatum wenig *gedacht wird), und nur alsdann FideiCommisse (singulae res per fideicommissum relictae, s. g. fideicommissa singularia) heißen, wenn sie der Familie, wohl gar zu ewigen Zeiten, oder auch wohl *sonst Jemand, aber unter einer gewissen Bedingung, nähmlich auf den Fall des Todes eines Andern, besonders des Todes ohne Descendenten, hinterlassen sind, wie *denn auch derselbe Ausdruck, und nach *dem SprachGebrauche der Neuern nur *Dieser, bey der hereditas vorkommt. *Das bey FideiCommissen gewöhnliche Wort: restituere ist nicht ganz passend, in so fern dabey gar oft kein Herausgeben, kein Abtreten von Seiten Desjenigen mehr möglich ist, dem es auferlegt wird. Wir sprechen im *Deutschen vom Fallen, aber der von demselben Bilde hergeleitete lateinische Ausdruck caducum bezieht sich auf etwas ganz *Anderes, was im neuern Rechte nicht

mehr

*mehr vorkommt. Oft wird Derjenige, welcher ein FideiCommiß anordnet, der Stifter genannt, wie bey kirchlichen Anstalten der Ausdruck vorkommt.

Inst. 2, 20. de legatis — 24. de singulis rebus per fideicommissum relictis.

Dig. 30, 31. 32. de legatis et fideicommissis, *im Ganzen sieben Bücher, welche von der Mitte *des 32 bis 34, 3. einzele Ausdrücke erklären.

*Cod. 6, 51. de caducis tollendis.

Personen beym Legate.

Durch eine solche Verfügung kann Jedem Etwas auferlegt werden (ab eo legari, *ejus fidei committi, er kann fiduciarius *seyn), wen der Erblasser begünstigt, also *auch dem IntestatErben, oder dem Legatar. Derjenige, welchem zum Besten sie gemacht wird (legatarius, fideicommissarius), kann auch der Erbe selbst seyn, sogar auch der Einzige. Oft ist er nur dadurch bestimmt, daß er zu der Familie, besonders auch des Stifters gehören, und Diesem selbst, zur Zeit der Abtretung, der Nächste seyn muß (ein s. g. fideicommissum fami- *liae, besonders das s. g. perpetuum, es *sey, wie man sagt, agnaticum oder cogna- *ticum). Die Einschränkung auf den vierten Grad ist in der s. g. Nov. 159. Coll.

*Coll. 9, 13. (42.) C. 2 und 3. anders bestimmt, als in unsern LehrBüchern, *nahmentlich vergessen Diese den Umstand, *daß der Letzte durch einen impubes die *Sache bekommen hat.

Gegenstand der Legate zusammen genommen.

Die Legate dürfen nicht die legitima *portio eines Erben (S. 202. Z. 11.) treffen, und wenn sie einen unmittelbaren Erben auferlegt werden, so hat Dieser, der Regel nach, den vierten Theil seines ErbTheils, so wie er zur Zeit des Todes des *Erblassers ist, frey (Falcidia portio, quarta ex lege Falcidia, s. g. quarta Falcidia), wobey auch wieder das Inventarium (S. 156. Z. 6.) erfodert wird, *damit er diesen Abzug und wohl auch damit *er nicht Mehr, als sich in der Erbschaft *findet, bezahlen muß. Dabey kommt die Berechnung der wahrscheinlichen LebensDauer bey einem Legate auf Lebenslang *(S. 22. Z. 14.) vor, die aber nur *vorläufig wirkt. Kommen mehrere ErbTheile zusammen, so wird Derjenige, welchem ursprünglich nicht zu Viel auferlegt worden war, mehr begünstigt, als Der, bey welchem das Gegentheil der Fall ist. Der Erbe in einem militare testa-

testamentum und Der, dem es ausdrücklich verboten ist, kann Nichts abziehen, und ein Legat zu einem frommen Zwecke (wie man es ausdrückt: ad pias causas) trifft der Abzug nie. Ein Legatar kann keine quarta abziehen, sondern muß auch wohl Alles herausgeben, was er erhalten hat, zuweilen sogar noch Mehr.

Inst. 2. 22. de lege Falcidia.

Dig. 35, 2. ad legem Falcidiam. 3. si cui plus, quam per legem Falcidiam licuerit, legatum esse dicetur.

*Nov. 1. C. 2. Nov. 131. C. 12.

Gegenstände im Einzelen.

Der Gegenstand eines Legats kann durch
*alle hier abgehandelte oder noch abzuhan-
*delnde Lehren des PrivatRechts durchlau-
*fen. Er kann Besitz seyn, nämlich das
*Recht ihn zu ergreifen, oder auch aus
*der Lehre von Sachen Eigenthum gerade-
zu (wenn das Legat eine einzele Sache, wovon der Erblasser Eigenthümer ist, betrifft S. 79. Z. 18.), oder ein Servitut, oder ein PfandRecht, die Freyheit von Jener, oder von Diesem; ferner auch eine dos oder ein peculium; eine hereditas (nur wäre ein Theil der eigenen Verlassenschaft des Erblassers (partitio) jetzt wohl eher wenigstens

eine fideicommissaria hereditas), und besonders sehr oft die conferenda, oder die Freyheit davon, ein Vermächtniß, im GerichtsGebrauche auch das Recht eines Executors. Foderungen können durch ein Legat entstehen, (res generaliter legata, *s. g. genus legatum, ferner res aliena *[wo es aber darauf ankommt, daß der *Erblasser gewußt habe, es sey eine fremde *Sache und Dieß der Legatar in der Re*gel beweisen muß], annuum, was als *mehrere Legate anzusehen ist, [annuus] reditus, alimenta, optio, dos, usurae, eine Handlung, auch wohl ein s. g. jus protimiseos) — oder verändert werden (nomen, eine Schuld an den Gläubiger, s. g. debitum, wohin auch dotis relegatio gehört), — oder aufgehoben (liberatio, womit die angeführte Freyheit von der collatio Aehnlichkeit hat.

*Inst. kein besonderer Titel.

*Dig. 32. vom fr. 44. an.

33. 1. de annuis legatis et fideicommissis, 2. de usu et usufructu et reditu et habitatione et operis per legatum vel fideicommissum datis, 3. de servitute legata, 4. de dote praelegata, 5. de optione vel electione legata, 6. de tritico, vino vel oleo legato, 7. de instructo vel instrumento legato, 9. de penu legata, 10 de supellectile legata.

34. 1. de alimentis vel cibariis legatis, 2. de auro, argento, mundo ..., legatis, 3. de liberatione

*ratione legata. Eigentlich Mehr als zwey *Bücher.

Willkühr beym Legiren.

Bey einem Legate hat der Erblasser viel freyere Hand, als bey einer Erbschaft, wie sie nur im Testamente hinterlassen werden darf. ZeitBestimmungen und Bedingungen sind hier so zulässig, wie nur *irgend, die oben (S. 163. Z. 3. u. ff.) *erwähnte s. g. transmissio Theodosiana *hat nun bey Legaten zwar wenig Wirkung, *aber bey einem FideiCommisse, das ein Descendent des Erblassers an Andere, als an seine, des fiduciarius, Descendenten bey seinem Tode abtreten soll, versteht sich die Bedingung von selbst: im Fall er nicht auch Descendenten hinterläßt, wenn nähmlich Der, welcher die Verordnung macht, nicht weiß, daß sein Descendent Kinder hat. Soll das FideiCommiß auch mit den Früchten der ZwischenZeit (cum incremento) herausgegeben werden, Was man voraussetzen muß, sobald sich die Zeit der Herausgabe nach der Person des fideicommissarius richtet, so kann man Dieß allenfalls eine fideicommissaria substitutio nennen, im Gegensatze einer fiduciaria, wo der fiduciarius die Früchte behält.

Nahmentlich auch kann der Erblasser Legate wieder entziehen oder auf einen Andern übertragen.

Inst. 2, 21. de ademptione et translatione legatorum.

Dig. 34, 4. de adimendis vel transferendis legatis vel fideicommissis.

Recht aus einem Legate.

Das Recht des Legatars ist erworben (cedit [S. 65. Z. 25.] dies legati), und es geht auch auf seine Erben über, wenn er nur den Tod des Erblassers erlebt hat, ausgenommen bey einem mit einer ungewissen AnfangsZeit oder mit einer Bedingung hinterlassenen Legate, wo die Zeit oder die Bedingung erlebt seyn muß, und bey dem *seiner Dauer nach höchst Persönlichen des ususfructus, wo es auf das Erleben der Antretung der Erbschaft ankommt, welche freylich auch überhaupt zur Gültigkeit des Legats gehören kann.

*Dig. 36, 2. quando dies legatorum vel fideicom-*missorum cedat.

*Cod. 6, 51. de caducis tollendis.

Jus accrescendi bey Legaten.

Unter den vielen Fällen, wo auf den vermuthlichen Willen des Erblassers bey den

lega-

Legaten gesehen wird, ist besonders auch das blos hierauf beruhende jus accrescendi der Legatarien merkwürdig, wozu aber irgend *eine Verbindung unter ihnen bey dem *Legate, es sey re et verbis, eadem res *conjunctim, wie man sagt: mixtim, oder *blos re, eadem res disjunctim, oder *auch wohl adjectis partibus, blos verbis, erfodert wird. Bey Mehrern, die *denselben Gebrauch und Ertrag legirt bekommen haben, tritt es sogar ein, nachdem der Wegfallende bereits seinen Antheil erworben hat.

*Dig. 7, 2. de usufructu accrescendo.

FideiCommißVerfügungen über die Erbschaft.

Das Zweyte, was auch schon in einem *bloßen Codicill, so gut, wie im Testamente, *verordnet werden kann, wovon aber das *Römische Recht Weniger sagt, als von *den Legaten, ist eine Verfügung über die Erbschaft, bey welcher der Zusatz: FideiCommißErbschaft (fideicommissaria hereditas) im Gegensatze der directa institutio oder directa substitutio, oder der jetzt selten erwähnten partitio, wesentlich ist. Dabey wird immer wenigstens ein Erbe vorausgesetzt, dem die Erbschaft schon auf

*auf eine der oben (S. 165. Z. 25 u. ff.) erwähnten Arten, also auch ohne eine solche Verfügung, zufällt; Diesem wird nun durch ein FideiCommiß auferlegt, die Erbschaft ganz oder zum Theil an Jemand herauszugeben (restituere) s. oben S. 222. Z. 22.

Inst. 2, 23. de fideicommissariis hereditatibus.
Dig. 36, 1. ad SC. Trebellianum.

Personen bey der FideiCommißErbschaft.

Die Personen sind: der mit einem solchen FideiCommisse Belastete (fiduciarius heres, s. g. fideicommisso gravatus), und der dadurch Bedachte ([heres] fideicommissarius, auch wohl generalis fideicommissarius vel legatarius). In Ansehung der Familie s. auch hier S. 223. Z. 21.

Gegenstand der FideiCommißErbschaft.

Der Gegenstand darf die ganze Erbschaft seyn, welche dem mit einem solchen FideiCommisse Belasteten zufällt, nur wäre bey *der legitima portio auch Dieses eine Beschwerde, und bey Dem, was kein mili*tairisches Testament ist, wird auch hier angenommen, der mit einem FideiCommisse Bela-

*Belastete soll, wenn er nicht selbst erst *durch ein FideiCommiß zur Erbschaft be- *rufen ist, den vierten Theil seiner Erb- schaft behalten (die s. g. quarta Trebellianica). Beyde Einschränkungen sollten aber nicht neben einander angewendet werden, wie jetzt der GerichtsGebrauch es gestattet. *Daß Wer nur Was noch übrig ist her- *ausgeben soll, den vierten Theil geben *muß, sollte in der Chrestomathie S. 253. *mit der auth. Contra cum C. 6, 49. *belegt seyn.

Willkühr bey der Anordnung einer FideiCommiß-Erbschaft.

Auch bey einer FideiCommißErbschaft hängt das RechtsVerhältniß weit mehr von dem Willen des Erblassers ab, als bey einer Verordnung, die nur im Testamente gemacht werden kann s. S. 227. Z. 4. Die vor Antretung der Erbschaft entstandenen Früchte werden mit zu ihr geschlagen, und die bey dem Anfalle mit der Wurzel Zusammenhängenden gehen mit der Sache selbst über. In Ansehung der ZwischenZeit tritt auch hier S. 227. Z. 21. ein.

Recht des FideiCommißErben.

Der FideiCommißErbe kann den fiduciarius zwingen, die Erbschaft anzutreten, und, alsdann auch ohne Abzug, herauszugeben; er darf auch selbst antreten. Aber die FideiCommißErbschaft geht nicht anders auf seine eigenen Erben über, als wenn er die Zeit, wo sie ihm erworben war, erlebt hat. Ob es nun aber dazu auch noch einer Anerkennung dieser Erbschaft von seiner Seite bedarf, wie bey andern Erbschaften, oder aber so wenig wie bey Legaten, darüber ist Streit.

---

*Ende des Rechts auf Verlassenschaften.

*Von dem Ende des Rechts auf Ver*lassenschaften ist im Römischen Rechte *nicht besonders die Rede; ist es erworben, *so kann es nicht aufgegeben werden, ohne *daß die Lasten bleiben. Aber zuweilen *kann es nicht erworben werden und dazu *gehört ein Anhang zu der Lehre von der Intestat- und testamentarischen Erbschaft und den Legaten, der aber sowohl im Römischen Rechte an sich, als nach dem GerichtsGebrauche, sehr zweifelhaft ist, von den vielen Fällen, wo Derjenige, welchem Etwas zufiele, es als unwürdig nicht be-

kommt

*kommt (gewöhnlich ereptitium, eher *ereptorium), wobey sogar oft, aber nicht immer, der Fiscus an seine Stelle tritt. Als solche Ursachen kommen vor: lebensgefährliche Nachstellungen, Tödtung aus Nachlässigkeit, CriminalAnklage, TodFeindschaft, status quaestio, ungegründete Anfechtung des Testaments als inofficios, we*nigstens ehemahls, und als untergeschoben, Annahme einer pupillaris substitutio, *von Seiten Desjenigen, der das Testament, worin sie verordnet ist, mit der contra tabulas b. possessio umgestoßen hat, unterlassene Rache des Todes, Vertrag über *die künftige Erbschaft eines Erblassers, *der Nichts davon weiß, gewaltsame oder betrügliche Hinderung eines andern letzten Willens, adulterium mit dem Erblasser, unerlaubte Heirath des Vormunds, und Vernachlässigung des wahnsinnigen Erblas*sers, auch bey den IntestatErben, und *bey Diesen auch die Unterlassung, einen Tutor zu erbitten.

*Inst Nichts.

Dig. 26, 6. qui petant tutores vel curatores (et ubi petantur).

29, 5. de SC. Silaniano. 6. si quis aliquem testari prohibuerit vel coëgerit.

34, 9. de his, quae ut indignis auferuntur.

*Nov. 1. und 115.

II.

II. Lehre von Foderungen.

Eintheilung.

Dieser Theil des PrivatRechts hat mit dem Vorigen Das gemein, daß er auch VermögensRechte betrifft, wenn gleich die *Rücksicht auf das Vermögen besonders jetzt zuweilen nur entfernt dabey Statt findet. Er unterscheidet sich aber dadurch von Demselben, daß er auf beyden Seiten bestimmte Personen voraussetzt. Man kann auch hier drey Abschnitte machen:

I. Die Foderungen an sich, zwischen Gläubiger und Schuldner — die Obliga*tionen. (Inst. 3, 13 (14.) .. 29 (30.) *und 4, 1 .. 5.).

II. Die Foderungen, welche auf Verfolgung irgend eines Rechts gehen — die *Actionen (mit Inbegriff der Exceptionen, *Inst. 4, 6 .. 16.).

III. Als Zugabe das gerichtliche Ver*fahren (etwa Inst. 4, 17. hauptsächlich

*aber Dig. 2 . . 4. 5, 1. 12, 2. 22, 3 . . 5. *42. 43. und 49.).

Dig. 44, 7. de obligationibus et actionibus.

A. Obligationen.

Begriff.

Eine Obligation (im gewöhnlichen Sinne des Römischen Rechts und als Gegensatz von obligatio rei S. 47. Z. 19., also auch obligatio personae oder personalis) ist die Begebenheit und das daraus entstehende Verhältniß zwischen einem Gläubiger, wie das Wort nun aus creditor, *statt des im gemeinen Leben noch in diesem *Sinne gangbaren Schuldner, gemacht *worden ist, und einem Schuldner im jetzi*gen juristischen Sinne, ehemahls Schuldiger, (debitor), vermöge dessen Ersterer von Letzterm ein bestimmtes Geben, Thun oder Leisten (debitum im Allgemeinen) zu fodern hat [1]), und woraus nicht immer eine actio entsteht, aber wenn es *Eine ist, nur Eine in personam, die *denn gleich dabey genannt wird.

Inst. 3. 13. (14.) de obligationibus.

[1]) Was ist *obligatio?* im Civ. Mag. I. S. 126. (68.) und Ebendas. III. S. 87. Geschichte

schichte [freylich nur die neuere] des lateinischen Worts: Obligatio und des *deutschen: Verbindlichkeit (in diesem *Sinne); Ebendas. S. 389 ... 422. Obligatio, als Probe [der Vorarbeit zur Abfassung] eines neuen juristischen Wörterbuchs von Herrn UniversitätsSecretair Riedel, Ebendas. V. S. 99. ... 117. Dessen ungeachtet hält es Weber in der achten Ausgabe von Höpfner S. 213. noch gar nicht für entschieden, daß obligatio nicht blos das passive Verhältniß des Schuldners bedeute!

Verhältniß zu einem Rechte an einer Sache.

Die Obligation ist zwar von einem Rechte an einer Sache sehr verschieden, so sehr, daß oft aus einer obligatio ein Recht an einer Sache werden soll, und zwar durch Uebergabe (S. 88. Z. 26.), oder etwa noch durch hinzukommende Ersitzung; beyde Arten von RechtsVerhältnissen grenzen doch aber auch an einander.

1. Jede Foderung ist eine unkörperliche Sache (S. 38. Z. 2.) und in so fern *ein Stück einer universitas und der Gegenstand von Rechten an einer Sache, nur daß das Eigenthum in der strengsten Be*deutung und eine in rem actio dabey nicht vorkommt.

2.

2. Der zufällige Untergang einer Sache, welche, ihrer species nach, der Gegenstand einer Foderung zum Geben ist, macht oft der Foderung, so gut wie einem Rechte an einer Sache, ein Ende.

3. Es gibt Fälle, wo fast blos der SprachGebrauch entscheidet, ob man von einem Rechte an einer Sache, oder von einer Foderung sprechen soll, z. B. unten die in rem actio gegen einen s. g. Fictus possessor, und diejenige personalis actio, von der es doch auch heißt, sie sey in rem scripta.

Verschiedenheiten der Obligationen, Diese seyen entstanden wie sie wollen.

Die Obligationen an sich, noch ohne Rücksicht auf ihre EntstehungsArt, sind sehr mannichfaltig, den Personen, der Sache und dem Verhältnisse selbst nach, und es ist der Mühe werth, diese Verschiedenheiten hier im Allgemeinen durchzugehen, statt daß sie die Alten höchstens erst bey der stipulatio vortragen.

In Ansehung der Personen. Fiscus.

Den Personen nach (deren Jede im Allgemeinen reus heißen kann) ist der Fiscus

(S.

(S. 30. Z. 17.) ein ganz besonderer Gläu-
biger, weil er immer ein PfandRecht, und
*oft ein Begünstigtes hat. Daß er als
*Schuldner keine Zinsen zahlt, wo er nicht
*an die Stelle eines Andern tritt, steht mit
*Fr. 17. §. 5. D. 22, 1. nicht in der Chre-
*stomathie S. 285.

Mehrere Personen neben einander.

Dann sind aber auch oft auf einer von
Beyden oder auf jeder Seite Mehrere zugleich,
unter welchen entweder das Ganze so getheilt
ist, daß auf Jeden nur sein Antheil kommt
*(pro rata, pro portione, und, wie es zwar
*oft, aber nicht immer, der Fall ist: pro
*virili), oder daß die Foderung im Grunde
*den Personen nach alternativ ist, d. h. so,
daß Jeden das Ganze trifft, wobey jedoch
die obligatio Aller nur Eine und Dieselbe
ist, sammt und sonders, Alle für Einen
und Einer für Alle (in solidum obligatio,
mit den Zusätzen: singulorum in solidum
*und wohl gar auch mit Dem, was aus-
*drücklich hinzugesetzt wird, daß una res
vertitur [1]), plurium stipulandi oder pro-
mittendi, auch wohl credendi oder de-
bendi reorum, sehr selten correorum
obligatio, bey den Alten nie correalis
oder

oder solidaria). Durch das s. g. beneficium divisionis werden aber plures debendi rei, der Wirkung nach, oft den pro rata Verpflichteten einiger Maßen gleich gesetzt.

Inst. 3, 16. (17.) de duobus reis stipulandi et promittendi.

Dig. 45, 2. de duobus reis constituendis.

Nov. 99, (7, 11.) de reis promittendi.

[1]) *In solidum im Civ. Mag. IV. S. *250...254., wobey auch noch die Rück- *sicht auf in quantum pervenit zu be- *merken ist.

Mehrere Personen nach einander.

Auch kann eine obligatio entweder von einer Person auf die Andere übergehen, oder nicht, und Ersteres entweder durch eine per universitatem successio, oder durch eine in singulas res successio, s. g. successio singularis, (die cessio), welche nur von Seiten des Gläubigers Statt findet, und selbst da nur mit der Ein- *schränkung, wenigstens bey lites, daß, wenn die cessio keine bloße donatio ist, der s. g. cessionarius der Regel nach nicht Mehr bekommt, als er gegeben hat (die s. g. lex Anastasiana), und daß der neue Gläubiger durch

durch seine Macht dem Schuldner nicht lästig seyn darf.

Cod. 2, 14. ne liceat potentioribus patrocinium litigantibus praestare vel actiones in se transferre.

*4, 35. Mandati vel contra.

Nach dem Gegenstande.

Eine Foderung ist entweder bestimmt auf einen einzelen Gegenstand, oder aber *dem Gegenstande nach alternativ auf Einen von Mehrern gerichtet. Ferner geht sie entweder auf ein Geben, oder auf ein Thun, oder auf ein Gestatten. Ersteres *geschieht ein für alle Mahl, wenn auch *oft hinter einander, doch nicht in Einem *fort, das Thun und Gestatten aber kann *eine Zeit lang dauern, die auch entweder *überhaupt oder in Beziehung auf eine *andere Begebenheit bestimmt seyn kann.

Geben einer Sache ihrer Gattung nach.

Besonders bey dem Geben kann eine Sache, entweder ihrer species, oder nur ihrer Gattung nach, bestimmt seyn, und hier ist nun der Umstand wichtig, daß manche Sachen gewöhnlich nur, ihrer *Gattung und pondere, numero et men- *sura nach, der Gegenstand einer Fode-

rung

rung sind (S. 36. Z. 6.). Bey solchen Sachen kommt vorzüglich oft der Fall vor, daß entweder der Nahme oder das Verhältniß zu etwas Anderm nach dem Orte verschieden ist, oder an demselben Orte *mit der Zeit sich ändert, wo alsdann nur immer darauf zu sehen ist, daß die Sache, welche gegeben wird, ihrem Wesen nach Dieselbe bleibe, welche zu fodern war, und daß also nie z. B. weniger Metall so Viel seyn soll, als Mehr.

ZeitBestimmung.

*Wie bald und wie lange (s. oben *S. 240. Z. 17.) einer Foderung ein Genüge geschehen soll, kann überhaupt bestimmt seyn, oder in Beziehung auf eine andere Begebenheit. Die NichtBeobachtung der Zeit, so daß die Leistung gar *nicht oder doch zu spät geschieht, heißt Verzug, mora.

*Zinsen.

Bey den Sachen, welche gewöhnlich nur ihrer Gattung nach der Gegenstand einer Foderung sind, können in Rücksicht auf die Zeit, wie lange die Foderung *dauert, von da an, wo sie erfüllt werden

*soll, oder auch schon wo sie entstanden ist, zu der HauptSchuld, dem HauptStuhle (sors, caput, dem Capital, nicht leicht Principal) noch Zugaben hinzukommen für *den Gebrauch und die Gefahr (usurae *in Beziehung auf Erstern, foenus, Wucher oder, wie in neuern Sprachen die weniger verhaßten Ausdrücke gewöhnlich sind, Zinsen [von census], oder Interessen [von id, quod interest]), und zwar entweder kraft einer besondern Verfügung in diesem einzelen Falle, s. g. usurae testamentariae, conventionales, judiciales, oder überhaupt wegen der zu späten Leistung, s. g. usurae morae, besser ex mora.

*Inst. übergangen.

Dig. 22, 1. de usuris et fructibus et causis et omnibus accessionibus et mora.

Cod. 4, (nicht erst, wie man erwarten könnte, 5.) 32. de usuris.

Einschränkung der Zinsen.

*Dabey treten Verordnungen, die in *Ermanglung einer einzelen Bestimmung *gelten sollen, und es treten sogar Verbote ein über den ZinsFuß [1]) (das Verhältniß der Zinsen zur HauptSchuld in einer *gegebenen Zeit), welcher bey den Römern im *Verhältnisse zur centesima den Monat, bey

*bey uns theils nach ProCenten des Jahrs, *theils nach dem so vielten Pfennig des *Jahrs, bestimmt wird, gegen die usurarum usurae n. a. u., den s. g. anatocismus (die Zinsen von Zinsen) ²), und gegen die ultra duplum usurae, wie man sagt: ultra alterum tantum (das Verhältniß ohne Rücksicht auf die Zeit). Ueberhaupt werden Zinsen nicht begünstigt, nahmentlich werden von Früchten oft nicht auch noch Zinsen bezahlt (fructuum usurae non debentur), und auf die VerzugsZinsen geht keine besondre Klage. Dagegen hält es das *Römische Recht für anständig, Zinsen zu bezahlen, auch wenn auf Keine geklagt *werden kann ³). Die Herabsetzung der *Zinsen durch einen stillschweigenden Ver*trag geht wohl auch umgekehrt auf eine *Erhöhung.

¹) Ob Dieser bey uns durch ReichsGesetze bestimmt ist, s. Civ. Mag. B. II. S. 196. Im Römischen Rechte finden sich noch Spuren von centesimae usurae.

²) *Darüber ist eine neue Hannoversche Ver*ordnung zu bemerken.

³) Civ. Mag. B. III. S. 420.

Klagbare und nicht klagbare Foderungen.

Dem RechtsVerhältnisse selbst nach ist eine Foderung entweder nur natürlich (naturalis), oder streng juristisch (civilis), je nachdem es nur bey Dem, was ein Mahl in Gemäßheit Derselben geschehen ist, sein Bewenden behält, oder aber die Erfüllung durch eine auf die obligatio sich beziehende actio erzwungen werden kann [1]). Ob das Eine oder das Andere, oder Beydes *zugleich (wo die Neuern sagen, sie sey mixta), der Fall ist, wird durch das positive Recht bestimmt, und es kann seyn, daß Etwas in Diesem nicht anerkannt wird, was sich sonst bey allen Völkern, die ein Mahl PrivatEigenthum haben, findet (die so genannte obligatio naturalis reprobata).

Inst. 4, 13. de exceptionibus. §. 1 ... 4.

1) Bey dieser Eintheilung kommt freylich Alles darauf an, ob man von obligatio und von jus naturale und gentium, im Gegensatze von jus civile, die **Römischen** Begriffe hat, *oder die Gewöhnlichen, wo man bey al*len Pflichten an obligatio, bey jus naturale an das *Thomasische* NaturRecht, und bey jus civile an lauter ausdrückliche Gesetze denkt. **Civ. Mag.** B. III. S. 418.

Mehr oder weniger klagbare Foderungen.

Bey einer klagbaren Foderung ist noch der Unterschied zu merken, ob sie ganz (in solidum s. oben S. 239. Z. 10.), oder nur mit einer besondern Einschränkung eingeklagt werden kann. Dahin gehört besonders Der, ob sie es werden kann, selbst wenn dem Schuldner der nothdürftige Unterhalt dadurch entzogen würde, oder nicht, (er nur belangt werden kann, in quantum facere potest, Was die *Neuern, weil dabey nun immer die Rücksicht auf den Unterhalt (ne egeat) eintritt, das beneficium competentiae nennen). Auch tritt zuweilen eine noxae *deditio oder eine Einschränkung auf das *peculium, ein. Ferner hat eine Foderung bey der Unzulänglichkeit des Vermögens ein VorzugsRecht (privilegium) vor Andern, oder nicht [1]).

[1]) Das PfandRecht und der Vorzug eines PfandRechts vor dem Andern hat damit Nichts zu thun.

Entstehung.

*Die EntstehungsArten der klagbaren Foderungen, wornach Diese sogar den Nah-

Nahmen bekommen, lassen sich noch jetzt
*nicht nur auf zwey HauptFälle bringen, die
im alten Römischen Rechte immer un-
*terschieden wurden, sondern man kann,
*wie freylich weder in Gajus noch in Justi-
*nian's Institutionen geschah, sondern wie
*wir nur eine einzige Stelle haben,
*alle Uebrigen unter einen gemeinschaftli-
*chen Nahmen begreifen. Diese Römi-
schen Nahmen kann man beybehalten,
wenn man nur bemerkt, daß die Bedeu-
tung derselben im heutigen Rechte einen
veränderten Umfang hat:

*I. Verträge, Contracte (contractus,
*pacta conventa, pacta, conventiones,
*was hier gleichbedeutend ist, wo man aber
*weder bey Contracten blos an etwas
*Schriftliches, noch bey pacta an bloße
*NebenVerabredungen, oft auch wohl
*leges, denken darf), — der Schuldner
hat obligirt seyn wollen, ob er gleich nicht
mußte [1]),

*II. Beschädigungen, Vergehen (delicta, maleficia) — der Schuldner muß
obligirt seyn, ob er es gleich nicht gewollt
hat,

*III. Verschiedene, mannichfaltige
*(andere) Fälle (proprio quodam jure,

variae

*variae causarum figurae, in Justinian's *Institutionen zum Theil quasi ex con- *tractu und quasi ex delicto, bey den *Neuern auch immediate ex lege) — der Schuldner will und muß obligirt seyn, wenigstens kommt es nicht gerade darauf an, daß er es nicht gemußt oder nicht gewollt hat.

[1]) Langsdorf über die pacta und contractus nach Römischem Rechte, mit Anmerkungen des Herausgebers im Civ. Mag. B. I. S. 391. [141.] u. ff.

Verbindung dieser Fälle mit einander.

Diese Quellen fließen besonders in so fern in einander, als bey jedem Vertrage *und Dem, was weder Vertrag noch Be- *schädigung ist, auch von Beschädigungen, und bey Verträgen und Beschädigungen auch von Etwas, was Keines von Beyden ist, die Rede seyn kann, wie Dieß sich nahmentlich in der contraria actio bey *Gelegenheit eines Vertrags (der darnach *bey den Neuern ein Zweyseitiger und Glei- *cher heißt), oder eines ähnlichen Verhält- nisses, im Gegensatze der directa actio in diesem Sinne, zeigt. Also gehören schon hierher die Begriffe von dolus,

dolus

*dolus malus, fraus, alle diese Ausdrücke *nicht in dem bestimmtern Sinne wie S. 62. *Z. 27., culpa, negligentia, desidia, dem Mangel an diligentia, cura, custodia, *und den dabey vorkommenden praestare *in einem doppelten Sinne, welche bey den Römern wohl nicht so scharf abgesondert waren, als es die Neuern bey dem Vor*trage haben wollen. Indessen dolus und *lata culpa, d. h. auch der Mangel der diligentia, quam quis in suis rebus, war gewiß von der levis culpa, die ein Mahl *im Römischen Rechte auch levissima c. und sehr oft omnis c. heißt, dem Mangel der diligentia diligentis patrisfamilias, *auch quam hominum natura desiderat, verschieden, d. h. das Begehen vom Unterlassen, und besonders bey Letzterm wurde oft das Betragen eines Menschen in seinen eigenen Angelegenheiten zum Maßstabe genommen (bey den Neuern culpa levis in *concreto). Daß der Regel nach culpa *levis und nur, wenn auf der einen Seite *culpa lata, auf der Andern culpa le*vissima in Betracht komme, ist falsch.

*Dig. 13, 6. Commodati vel contra.

I. Verträge.

Grund-Satz.

Die Verträge beruhen nach dem heutigen Römischen Rechte auf dem Grund-Satze: Jedes an sich nicht fehlerhafte Versprechen bewirkt, wenn es angenommen ist, eine streng juristische Foderung. Ein allgemeiner Nahme für diese Klage soll ex moribus condictio, nach dem Muster von ex *lege, die ganz zufälliger Weise so bekannt *ist, seyn. Das Versprechen und die Annahme muß nicht fehlerhaft seyn, den Personen [1]), dem Gegenstande und der Hand-*lung nach. Die Annahme, statt welcher *auch eine Auffoderung, Etwas zu versprechen, dient, geschieht zum Voraus oder hintennach, jedoch muß Versprechen und Annahme sich auf einander beziehen. Ohne Annahme verbinden nur wenige Fälle (pollicitationes), wenn ein dos, wenn Etwas an unbestimmte Personen, und in gewissen Fällen wenn es an eine Gemeinde verheißen wird, und auch Diese nicht ohne Einschränkung den Erben. S. 149. Anm. 1.

Dig. 2, 14. (schon so weit vorn) de pactis. — 50, 12. de pollicitationibus.

Cod. 5, 11. de dotis promissione et nuda pollicitatione.

1)

[1]) Von der Fähigkeit einer Person ist ihre Zuverlässigkeit als Schuldner (daß er idoneus ist) noch sehr verschieden.

Arten der Verträge.

Die Römische Form der Verträge, oder, wie sie dann meistens heißen, der Contracte, ist nicht anwendbar, denn jeder Vertrag ist, nach dem heutigen gemeinen Rechte, so wirksam, als wäre er auf die allergültigste Art des alten Rechts *(durch eine Stipulation, nur daß dabey *bona fides immer berücksichtigt wird) eingegangen worden [1]), in so fern nur die nicht hierher gehörige heutige Form des deutschen Rechts keine Aenderung macht. Indessen kann man doch noch den Sprach-*Gebrauch von Justinians Institutionen befolgen und vier benannte Fälle, wo die *Foderung wesentlich auf Zurückgabe geht, *also ihren Nahmen erst durch die Leistung selbst erhält (wo re contrahitur obligatio, s. g. contractus reales, s. g. Real-Contracte) von Andern unterscheiden, unter *welchen dann wieder Vier oder Fünf, welche der Regel nach auf Erfüllung gehen, den besondern Nahmen von Contracten durch bloße Einwilligung (consensu obligatio-

nes,

nes, s. g. contractus consensuales, s. g. ConsensualContracten) tragen.

[1]) Der Satz, daß bey uns jeder Vertrag so gut sey, wie bey den **Römern** eine Stipulation, findet sich überall, aber man bleibt ihm nicht immer treu, z. B. man behandelt oft im heutigen Rechte ein s. g. pactum de commodando oder de permutando so, wie die **Römer** gewiß keine Stipulation darüber behandelt hätten. Ich habe wohl keine übertriebene Meynung von der Verbindlichkeit der Verträge im sogenannten NaturRechte, und ich gebe sehr gern zu, daß es eben so wenig unsittlich ist, von einer im positiven Rechte freygestellten Reue Gebrauch zu machen, als von einer Solchen, die man sich ausdrücklich vorbehalten hat. Es kommt aber doch Alles darauf an, ob nach einem positiven Rechte (hier nun: nach dem Theile unseres positiven Rechts, der gerade heutiges **Römisches** Recht ist) die Reue frey steht oder nicht.

Contracte durch Ablieferung.

*Die vier in Justinians Institutio-
*nen benannten Contracte, wo re contra-
hitur obligatio, sind die mutui datio,
*(auch res creditae, creditum, das fast
*blos s. g. mutuum, der erste von Diesen,
auf welchen in den Digesten noch viele an-
dere condictiones folgen), das commoda-
tum, das depositum und das pignus,
oder

oder in den Digesten commodatum und pignus vor, depositum aber erst hinter *vielen besondern Umständen in der Per- *son Dessen, der ursprünglich die Ver- *bindlichkeit übernimmt [1]). Diese Contracte kommen alle auch noch jetzt darin mit einander überein, daß dabey der Schuldner nur zurückgeben soll, Was er empfangen hat, daß also der Vertrag seinen Nahmen nicht eher erhält, als bis schon Etwas gegeben worden ist [2]). Damit hängt denn auch zusammen, daß bei ihnen weit weniger mannichfaltige Verabredungen möglich sind, wie bey den An- *dern. Ihre Verschiedenheit unter einan- *der beruht darauf, daß entweder dabey Etwas wesentlich zum Gebrauche gegeben, *d. h. davon wesentlich Gebrauch ver- *stattet, wenn gleich nicht wesentlich ge- *macht wird, oder zunächst nicht zum Gebrauche, ob Dieser gleich auch dabey verstattet werden kann; Jenes geschieht entweder bey Etwas, als einer, nur ihrer Gattung nach zu fodernden, Sache (S. 35. Z. 25 u. ff.), oder nicht, und Dieses entweder blos zum Besten des Gebenden, oder zur Sicherheit des Empfängers.

Inst. 3, 14. (15.) quibus modis re contrahitur obligatio.

1)

[1]) *Da die Neuern fast bey allen diesen *Wörtern den Gebenden mit . . ans, den *Empfänger mit . . arius bezeichnen, so ist *zu bemerken: In der Römischen Sprache *heißt das ZeitWort mutuari, das aber in *diesem Sinne nicht sehr früh und gewisser *Maßen nur aus Versehen vorkommt, also *eigentlich mutuum dare, credere, und *so denn auch commodare, deponere und oppignorare, das Geben. Der Gebende wird bey den Alten häufiger mit der *Endigung in tor, wie creditor, debitor, als mit dem Participium des Präsens be*zeichnet. Die Endigung in tarius, ist bey *Contracten ziemlich neu und hat bey mutui datio, commodatum und pignus nicht Statt, und da sie eher Den bezeichnet, welchem zum Besten das Geschäfft eingegangen wird, so heißt beym depositum auch wohl *und noch öfter, als umgekehrt, der Gebende depositarius.

[2]) Vorher ist es nur ein vorbereitendes Geschäfft (ein s. g. pactum antecedens), das aber auch verbindlich ist.

*Mutui datio. Res creditae.

I. Die mutui datio, res creditae (wofür wir weder an Borgen, noch an Leihen, ganz passende deutsche Ausdrücke haben, *da Beyde nicht nur auf Geben und auf *Nehmen zugleich gehen, sondern auch *nicht unterscheiden, ob es Sachen sind, *quarum causa in creditum ire possumus,

*mus, wofür man Anleihen, Darleihen,
*nur in gewissen, besonders wichtigen Fäl-
len macht) besteht in der Ablieferung einer
*Sache, wie sie bey diesem Geschäffte vor-
*kommt, und dadurch wird der Empfänger
(debitor, etwa auch mutuans, nicht aber,
wie man oft nach einer falschen Aehnlichkeit
*sagt: mutuatarius) Eigenthümer und ver-
bunden, dem Gebenden (creditor, mutuo
dans, nicht oft mutuans) Dasselbe, aber
nur nach seiner Gattung und Menge, zurückzu-
*geben und die Gefahr zu tragen. Bey
*den Personen muß der Gebende veräußern
*können und dann ist hier das Besondre,
daß der Schuldner, wenn es Geld betrifft
und sein Vater nicht einwilligt, kein filius-
familias seyn darf (SC. Macedonianum);
die Sache muß dem Geber eigenthümlich ge-
hören; die Ablieferung kann so mannichfaltig
*geschehen, wie bey beweglichen Sachen
überhaupt, also nach dem neuern Rechte
ohne Bedenken auch so, daß der Empfänger
die Sache vorher aus einem andern Grunde
gehabt hat und sie nun aus diesem Neuen
behält (S. 93. Z. 2.). Die Klage heißt
mutui actio oder certi condictio [ex
*mutuo]. Daß Zinsen dabey eingeklagt
*werden können, ist nicht wesentlich.
Von einer dabey zufällig vorkommenden

Ver-

Verbindlichkeit des Gläubigers ist keine Rede.

*Dig. 12, 1. de rebus creditis etc. worin aber viel Allgemeines vorkommt.
14, 6. de SC. Macedoniano.

Commodatum.

II. Das commodatum, utendum datum, (im Deutschen auch wieder Leihen, Borgen) besteht darin, daß der s. g. commodatarius vom commodans, commodator eine auch bey einer Foderung ihrer species nach in Betracht kommende Sache unentgeltlich, und höchstens gegen eine Erkenntlichkeit (einen honor, ein honorarium) zu einem bestimmten Gebrauche erhält. Der Unterschied vom precarium, welches man auch für einen Contract angesehen hat, ist wohl nicht mehr anwendbar. Die Klage ist die directa commodati actio, welcher aber auch eine contraria gegen über steht. Die Zeit, wie bald Jene angestellt werden kann, bestimmt die Verabredung. In Ansehung der culpa (S. 248.) ist der Empfänger zu Mehr verbunden, als der Geber.

Dig. 13, 6. Commodati vel contra s. schon oben S. 248. Z. 26.
43, 26. (25.) de precario.

Depo-

Depositum.

III. Das depositum (Aufzuheben Geben, Hinterlegen) besteht darin, daß *Einer dem Andern Etwas aufzuheben gibt, *welches Dieser, Der, apud quem res *deposita est, auch wohl depositarius, *dem deponens, depositor, bey den Alten auch depositarius, zurückgeben soll, die er, zur Sicherheit der Sache selbst, empfangen hat. Wird bey einer gewöhnlich ihrer Gattung nach bey einer Foderung in Betracht kommenden Sache auch der Gebrauch erlaubt und wirklich gemacht, so wird sie *ein mutuum, das s. g. depositum irre- *gulare. Das s. g. depositum miserabile ist in dem Gerichts Gebrauche wohl nicht mehr ausgezeichnet, und das s. g. sequestrum, die sequestratio [1]) und das receptum *in diesem Sinne, werden auch ohne depositum eingegangen. Die Klage ist die directa und contraria depositi actio. *Der dolus des Empfängers mache ihn *infamis, sagt man, im Grunde ist aber das *temere litigari hinreichend [2]). Die culpa des Gebenden verbindet ihn mehr, als den Empfänger die Seinige.

*Dig. 4, 9. Nautae, caupones, stabularii ut recepta *restituant.
16, 3. depositi vel contra.

1)

[1]) Civ. Mag. B. I. S 294. [96.].
[2]) * Marezoll über bürgerliche Ehre S. ___.

Pignus.

IV. Das pignus, auch wohl contractus pignoris, (FaustPfand, Pfand mit Ablieferung, Versetzen) besteht darin, daß *Einer dem Andern die Sache zur Sicher- *heit der Foderung einräumt und der Pfand- *Gläubiger (creditor) dem debitor, wie *er heißt, sie zurückgeben soll, wenn das PfandRecht geendigt ist. Bey der s. g. antichresis müssen die ZinsVerordnungen beobachtet werden. Die Klage heißt pignoratitia (mit einer ganz ungewöhnlichen Endung), auch wieder theils directa theils contraria. Ueber die culpa wird gestritten.

*Dig. 13, 7. de pignoratitia actione vel contra.

Unterschied der übrigen Contracte von Diesen.

*Bey den übrigen Contracten geht die *Foderung, der Regel nach, auf Erfüllung, also gehört die Ablieferung gar nicht schon mit dazu, daß das Geschäfft seinen Nahmen bekommt, ob sie gleich in anderer Rücksicht auch sehr wichtig ist. Bey ihnen *werden oft beyde Theile von Anfang an

*verbunden, und Das, was der Eine ver- *spricht, wird als das Aequivalent Dessen, *was der Andere, angesehen. Die Lehre von der s. g. laesio ultra dimidium oder enormis hat im Römischen Rechte keinen so allgemeinen, oder einen noch allgemeinern Grund, als im GerichtsGebrauche. *Doch kann auch bey diesen Contracten ein s. g. pactum praecedens von dem eigentlichen Contracte dadurch unterschieden seyn, daß erst nur der eine Theil sich verbindlich gemacht hat. Bey diesen Geschäfften ist weit mehr Mannichfaltigkeit in der Form und durch besondre Verabredungen möglich, als bey den bisher abgehandelten Contracten.

Nebenbestimmungen bey Denselben.

Zu der Form eines solchen Vertrags kann ein schriftlicher Aufsatz oder sogar eine *gerichtliche Erklärung (insinuatio, wie *wir sagen, eine gerichtliche Bestätigung) gehören [1]), ferner eine arrha (ein Hand- *Geld, WeinKauf, Haft) bald so bald anders verabredet, bey der Sache kann eine Auswahl oder ein Recht abzugehen, wenn *sie nicht gefällt (ein s. g. pactum displicentiae), wobey fr. 31. §. 22. D. 21, 1.

*zu der Chrestomathie S. 290. nachzutragen ist, wenn gleich die Anwendbarkeit bezweifelt werden kann, seyn. Wenn Etwas von gleichem Werthe zu bestimmen ist, so kann Dieses durch einen Dritten (arbiter) geschehen. Ob die in diem addictio, die bey gar vielen Geschäfften dieser Art vorkommen kann, und ob die lex commissoria eine Bedingung seyn soll, hängt von der Absicht der Partheyen ab, welche aber freylich oft schwer zu erkennen ist (S. 67. Z. 10.). Viele andere Verabredungen gehen nur auf die Erfüllung oder auf ein künftiges Geschäfft.

Dig, 18, 2. de in diem addictione. — 3. de lege commissoria.

*Cod. 4, 21. de fide instrumentorum.

[1]) Civ. Mag. B. V. S. 97.

Consensu obligationes.

Vier oder, wie man oft sagt, Fünf von diesen Verträgen heißen consensu obligationes: emptio et venditio, gewöhnlich aber irrig emptio venditio, locatio et conductio eben so, etwa auch emphyteuticarius contractus, bestimmt aber noch societas und mandatum. Die Ordnung, wie sie in den Digesten abgehandelt wer-

 den,

den, ist fast gerade umgekehrt. Warum aber Diese hier, nicht Mehr und nicht Weniger, sich dadurch auszeichnen, hat lediglich einen geschichtlichen Grund, denn selbst gegenseitige Verbindlichkeit ist nicht ganz wesentlich. Bey den zwey Ersten kommt immer, oder doch der Regel nach, Geld [1]) vor, und darauf beziehen sich die nur bey ihnen gedenkbaren obrigkeitlichen Taxen, *die in diem addictio, das Aufgebot (li-*citatio, bey auctio und subhastatio), und das VorkaufsRecht, das s. g. jus protimiseos, welches bey dem Kaufe dem gewöhnlichen Nahmen, aber der Sache nach auch bey der conductio, zuweilen schon *von selbst Statt findet. Bey beyden Ge-*schäfften kommt, wenn sie mehrere Gegen-*stände betreffen, die aversio vor, daß das *Ganze auf den Andern übertragen wird.

Inst. 3, 22. (23.) de consensu obligatione.

Dig. 18, 5. de rescindenda venditione et quando licet ab emptione discedere.

[1]) Daß Dieses nicht anders, als nach Zahlen bestimmt seyn dürfe, ist wohl falsch.

Kauf.

I. Bey dem Kaufe wird von Einer Seite Geld versprochen, welches hier der Kauf-

KaufPreis (pretium) genannt wird, und von der andern Seite eine Sache, Waare im allgemeinen Sinne, sie sey beweglich (merx) oder nicht. Die Klage heißt auf der einen Seite empti actio, auf der Andern venditi actio, so Viel als ex vendito. Die Sache steht sogleich auf der Gefahr des Käufers, sobald sie ihrer species nach bestimmt ist (S. 237. Z. 1.), beyde Theile sind sich nicht nur wegen jeder culpa, auch wegen der diligentia, verbunden, und durch die Ablieferung allein geht das Eigenthum nicht über (S. 95. Z. 19.). Eine Verabredung, wieder zu kaufen oder wieder zu verkaufen, ist sehr häufig.

Inst. 3, 23. (24.) de emptione et venditione.

Dig. 18, 1. de contrahenda emptione et de pactis inter emptorem et venditorem compositis, et quae res venire non possunt — 4. de hereditate vel actione vendita — 6. de periculo et commodo rei venditae.

*19, 1. de actionibus empti et venditi.

Angrenzende Geschäffte.

An den Kauf grenzt der Tausch, auch das Wechseln, welche nicht mehr nothwendig durch Ablieferung und zwar einer eigenthümlichen Sache geschlossen zu werden brauchen, wie die permutatio, rerum permutatio, sondern jetzt ganz die Wirkung

des

des Kaufes haben, ausgenommen etwa, daß *beym Tausche das Eigenthum leichter über*geht, — die s. g. aestimatio venditionis *(wie man sagt: nicht taxationis, Was *einen ganz andern Sinn hat, als in dem *man es hier braucht) causa, — der TrödelContract, welcher ebenfalls nicht nach der Ablieferung zu beurtheilen ist, wie der s. g. contractus aestimatorius, sondern als ein Versprechen, zu verkaufen, — und die Theilung, Auseinandersetzung, in so fern sie durch Uebereinkunft geschieht, wo sie entweder einen Kauf oder einen Tausch enthält.

*Dig. 10, 1. finium regundorum, 2. familiae erciscundae, 3. communi dividundo.

19, 3. de aestimatoria — 4. de rerum permutatione.

Locatio et conductio.

II. Die locatio et conductio erfodert zwar von der einen Seite auch, daß Geld versprochen wird (merces, und in so *fern es mehrere Mahle zu leisten ist, pen*sio, in OberDeutschland auch Zins), aber Dieß ist nicht wesentlich, sondern es hat zuweilen eine andere Vergeltung Statt, und von der andern Seite kann fast Alles dagegen versprochen werden, nur nicht geradezu

*radezu Ablieferung einer Sache wenigstens *entfernt zum Eigenthum, wohl aber theils Arbeit und Dienste (wohl operae, jedoch nur s. g. illiberales), theils der Gebrauch oder Ertrag einer Sache (wohl res, z. B. fundus fruendus locatur), theils die Uebernahme einer ganzen Menge von Besorgungen und Auslagen (wohl opus). Der, welchem Etwas durch locatio versprochen *wird, heißt nicht nur im Allgemeinen *conductor, sondern auch für das Geschäfft bald colonus, bald inquilinus, publicanus, redemptor, nicht auch pensionarius (*fermier, locataire, traitant, entrepreneur*). Die deutschen Ausdrücke sind bald *bey der Arbeit Miethen, auch Dingen, *bald bey der Sache Miethen, Heuern, Verleihen, Pachten, Bestehen, bald *beym opus Verdingen, Veraccordiren. *Die Klagen heißen von der einen Seite *locati actio, von der Andern conducti actio. Hierbey sind beyde Theile wegen jeder culpa und zur diligentia gehalten, aber die zufällige Gefahr geht nicht über [1]), die gemietheten Dienste, der Gebrauch der Sache und die Früchte der Pachtung stehen nicht auf der Gefahr des conductor, und so muß dem Pächter, wegen eines unerwartet geringern Ertrags, Erlaß des Pacht-

Geldes

*Geldes bewilligt werden ²). Die Früchte *erwirbt der conductor durch perceptio s. *oben S. 79. Z. 20 u. ff.

Inst. 3, 24. (25.) de locatione et conductione. Dig. 19, 2. locati conducti.

¹) Die Ausnahmen, z. B. das eiserne Vieh (der s. g. contractus socidae), sind keine reine locatio et conductio.

²) Daß die schon erhobenen Früchte, wie man wohl behauptet, noch auf der Gefahr des Verpächters stehen sollen, wäre gerade eben so wenig folgerecht, als wenn der Pächter für das PachtGeld noch nach der Zahlung haften müßte.

D a u e r.

Die Dauer dieses Vertrags bestimmt, außer der Verabredung, und den zweifelhaften Regeln über die stillschweigende Verlängerung, auch der Mißbrauch der Sache, das eigene Bedürfniß des locator, der Verzug in der Zahlung, der Tod einer der Partheyen, in so fern auf ihre Person Rücksicht genommen worden ist, aber nicht eigent- *lich die Veräußerung der vermietheten oder *verpachteten Sache, von Seiten des Ver- *miethers oder Verpächters, ohne Vorbehalt, sondern Diese setzt nur den locator meist außer Stand, Wort zu halten.

Beson-

Besondere Fälle.

Bey den publicanis, d. h. Denen, welche vom Fiscus gepachtet haben, sind einige *besondre Regeln, wohin auch c. 4. C. 11, *70. gehört, die in der Chrestomathie S. *298. fehlt, und bey der locatio über praedia tritt ein stillschweigendes Pfand-Recht ein. Die Foderung des Gesindes, d. h. Solcher, die in Kost und Lohn genommen werden, auf rückständigen Liedlohn (Litlohn) ist in dem GerichtsGebrauche (ohne den mindesten Grund aus dem Römischen Rechte) ganz außerordentlich begünstigt. *Zu diesem Contracte gehört die unten zu *erörternde lex Rhodia de jactu.

Dig. 39. 4. de publicanis et vectigalibus et commissis.

EmphyteutContract.

Zwischen dem Kaufe und der Pacht steht der EmphyteutContract in der Mitte. Durch ihn entsteht ein ErbenZinsGut s. *oben S. 262. Z. 24., eine Erbleihe, ein *ErbRecht in diesem Sinne, vermöge dessen *der emphyteuta und seine Erben das ge-*pachtete oder gemiethete GrundStück so lange behalten soll, als er seinen Verbindlichkeiten ein Genüge thut. Die Neuern spre-

*sprechen seit etwa dreyßig Jahren von dem Rechte des emphyteuta sehr oft, als von einem eigenen jus in [ea] re (S. 45. Z. *20.), zwar nicht nach den Stellen selbst, *aber nach der Ueberschrift in den Digesten, und da die Glossatoren es als ein dominium *utile [freylich mit dem Zusatze subalternatum (S. 76. Z. 17 u. ff.)] angesehen *haben. Sowohl beyde Institutionen als *der ConstitutionenCodex handeln von der *ganzen Lehre bey den Contracten. Der gänzliche Untergang trifft den s. g. dominus directus, der Theilweise den emphyteuta. Eine besondere actio emphyteuticaria kommt im Römischen Rechte nicht vor.

Inst. 3, 24. (25.) de locatione et conductione. §. 3.

*Dig. 6, 3. si ager vectigalis *i. e. emphyteuticarius* petatur.

Cod. 4, 66. de jure emphyteutico.

*Nov. 120. de alienatione et emphyteusi . . in *locis rerum sacrarum.

Rechte und Pflichten des emphyteuta.

Dabey tritt sehr viel eigentliche Gesetz-Gebung ein. Der emphyteuta hat das Recht, das GrundStück zu benutzen, und dieses Recht ist veräußerlich, er darf, wie

Justi-

*Justinian immer sagt, seine Besserungen *(meliorationes, emponemata), wohin *auch der Vortheil an dem ersten Contracte *zu rechnen ist, verkaufen und sein Emphyteut-Recht auf einen Andern übertragen, ferner geht es auch auf seine Erben über. Der Eigenthümer hingegen hat einen unveränderlichen canon, wie die Neuern ihn immer nennen, zu fodern, die öffentlichen Abgaben von dem GrundStücke muß der emphyteuta für ihn entrichten, Dieser darf die Sache nicht verderben, und bey einer Veräußerung steht dem Eigenthümer sowohl das VorkaufsRecht (S. 260. Z. 12.) als auch das Recht, eine Abgabe von Zwey vom Hundert (quinquagesima pars, wie *man es unbestimmt nennt: laudemium) zu fodern, zu. Wegen der NichtBeobachtung der meisten von diesen Pflichten kann der emphyteuta ausgetrieben werden (repelli, die s. g. Privation).

Superficies.

Die superficies, das superficium, *Platz und BodenRecht, welches nun eben*falls fast immer beym jus in re vorge*tragen wird, gründet sich entweder auf Kauf oder auf Pachtung. Dieses Recht geht,

geht, wie es freylich bey der Emphyteuse auch geschehen kann, gewöhnlich auf ein Gebäude in einem fremden GrundStücke, und dabey kann zwar auch eine jährliche, von dem superficiarius zu entrichtende, Abgabe, das solarium, vorkommen, es ist aber nicht wesentlich. Bey den Interdicten ist in dem Römischen Rechte besonders davon die Rede.

Societät.

*III. Die Societät, Compagnie, kann unter mehr als zwey HauptPersonen, und ohne daß Diese sich auf zwey bestimmte Partheyen zurückbringen ließen, eingegangen *werden (coiri), und besteht in dem gegenseitigen Versprechen, Etwas gemeinschaftlich zu haben, zu benutzen, zu erwerben, oder zu wagen. Die Einlagen brauchen nicht gleich zu seyn, und die Antheile nicht im *Verhältnisse dazu zu stehen. Auch kann *der Gewinn anders bestimmt seyn, als der *Verlust. Nur eine Schenkung und eine leonina societas ist keine Societät. Die Klage heißt pro socio. Die Verurtheilung, *wie man auch hier sagt, wegen eines dolus macht infamis. Die culpa im Unterlassen richtet sich hier nach Dem, was sich

gerade

gerade von dieser Person erwarten ließ. Die Dauer ist nicht begünstigt, ein TodesFall, eine einseitige Aufkündigung und selbst die ZahlungsUnfähigkeit eines socius macht dem Contracte ein Ende.

Inst. 3, 25. (26.) de societate.
Dig. 17, 2. pro socio.

Mandatum.

*IV. Die Ertheilung und Uebernahme *eines Auftrags (mandatum), daß Jemand *theils im Nahmen des Andern (Vollmacht, *Gewalt), theils auch nur auf seine Gefahr, handele [1]), ist der einzige von diesen durch bloße Uebereinkunft zu schließenden Contracten, wobey nicht nothwendig beyde Theile verbunden werden, ob Dieß gleich bey dem s. g. mandatum qualificatum der Fall ist [2]). *Der eine heißt mandator, der Nahme *mandatarius ist wohl neu. Die bereits oben abgehandelten Contracte, das deposi- *tum und das pignus, besonders seit dem *der Verkauf des Pfands frey steht, einiger *Maßen auch der TrödelContract, sind im Grunde nur Arten davon, die ihre eigene Form haben. Hingegen die Anweisung *(die s. g. assignatio), Das, was die *Neuern substitutio in diesem Sinne und

Was sie cessio nennen, eigentlich actionis cessio, und oft die Ernennung eines procurator, eines syndicus, eines institor, nicht ganz richtig durch Factor übersetzt, eines magister navis, gehen ganz nach denselben Regeln, wie das gewöhnliche mandatum. — Die Klage heißt directa und contraria mandati actio. Der dolus oder * die Verurtheilung überhaupt macht infamis. Jede culpa verbindet auf beyden Seiten, der s. g. mandatarius muß für die diligentia haften, und die Dauer ist fast eben so eingeschränkt, wie bey der Societät.

Inst. 3, 26. (27.) de mandato.
Dig. 17, 1. mandati vel contra.

[1]) Civ. Mag. I. S. 453. oder vielmehr der S. 187. der zweyten Auflage gemachte Zusatz.

[2]) Der mandator kann mit einer directa actio belangt werden, denn der dolus macht auch ihn infamis, und dieß ist bey keiner contraria der Fall.

Verträge, wo jetzt auch die bloße Einwilligung verbindet.

Außer diesen Verträgen gibt es noch sehr Viele, die im heutigen Rechte ganz eben so durch die bloße Einwilligung schon verbindlich sind. Dahin gehören theils die s. g. pacta antecedentia, die sich entweder

auf

auf einen durch Ablieferung zu schließenden Contract beziehen, besonders das s. g. pactum hypothecae, aus welchem, so gut wie aus dem PfandContracte selbst, ein PfandRecht entsteht; oder auf einen der als durch bloße Einwilligung entstehend Ausgezeichneten, — theils andere Verträge, die entweder für sich bestehen, — oder schon ein Geschäfft erfodern. Unter den für sich Bestehenden sind noch vorzüglich bemerkenswerth hier [1]) die donatio und die gewagten Verträge; unter den Andern der ZinsenVertrag, das Versprechen, eine eigene Schuld zu bezahlen, die Bürgschaft, die Umschaffung von Obligationen, der Vergleich, der *Vertrag, Etwas auf einen Eid auszusetzen, und das Compromiß.

1) * Die Verträge über eine dos s. oben S. 139. Z. 20 u. ff.

Donatio.

*Eine Schenkung oder, wie es in man*chen Fällen heißt, ein Geschenk (donatio), ist ein Vertrag, wodurch eine liberalitas im Geben (nicht im Thun, und nicht im Leisten) ausgeübt wird. Die dos (S. 135 u. ff.), das Ausschlagen einer Erbschaft *oder eines Legats zum Besten eines An-

dern,

dern, und das Erlassen einer Foderung sind oft Arten Derselben; hingegen von letzten Willen ist sie sehr verschieden, ausgenommen daß die mortis causa donatio ein sonderbares MittelDing zwischen Beyden ist (S. 219. Z. 16.) [1]). Im Gegensatze von Dieser heißt eine Andere inter vivos donatio. Eine donatio kann sogleich im wirklichen Geben, sie kann aber auch erst nur im Versprechen bestehen. Eine s. g. donatio remuneratoria, oder umgekehrt eine s. g. donatio sub modo sind oft wahre zweyseitige Geschäffte, die nur etwa aus Schonung nicht als Solche eingegangen werden [2]). Eine besondere Klage aus der donatio kommt im Römischen Rechte nicht vor; man nennt die condictio ex l. 35. C. de donationibus (c. 35. C. 8, 54.).

Inst. 2, 7. de donationibus als eine Einschaltung, die nicht im Gajus steht.

Dig. 39, 5. de donationibus.

Cod. 8, 54 . . . 57.

[1]) Besonders die Möglichkeit, eine mortis causa donatio von dem Widerrufe und von dem frühern Tode des Beschenkten vor dem Schenkenden, unabhängig zu machen, gibt ein Geschäfft, das gegen alle Aehnlichkeit anstößt, seitdem es ein letzter Wille seyn soll.

[2]) Eine donatio, die sich oft von Miethe nur

nur dadurch unterscheidet, daß bey Dieser s. g. operae illiberales vorkommen, und daß eine genauere Gleichheit des Werths dabey Statt findet, ist Die des honor, hono- *rarium (einer Erkenntlichkeit, eher als *Verehrung, das die Uebersetzung zu seyn *scheint) beym commodatum, depositum *und mandatum; ob auch bey der mutui *datio? ist wegen der usurae bedenklich. Das NachBezahlen ist dann eine s. g. donatio remuneratoria, das VorausBezahlen Eine sub modo. Letzteres ist bey dem juristischen Unterrichte für den Lehrer nach dem Römischen Rechte auch um Deswillen sehr rathsam, weil das immer sehr widerliche Mittel, auf Zahlung zu klagen, nicht ein *Mahl Statt findet. In neuern Landes- *Gesetzen ist Dieß wohl geändert, so weit *sich so Etwas durch Gesetze ändern läßt. *Eine sub modo geschehene donatio ist nicht blos Die, bey welcher zum Besten des Beschenkten Etwas hinzugesetzt worden ist *(s. oben S. 67. Z. 27.).

Erfodernisse der donatio.

Der Schenkende muß, mehr als bey einem andern Geschäffte, das freye VerfügungsRecht haben; sein Wille muß auch *hier ganz frey seyn; ob einem infans ohne *tutor der Besitz eines Geschenks über*geben werden kann, ist streitig; die Schenkung unter EheGatten (sehr oft donatio *inter virum et uxorem, eigentlich matri-

monii causa) hat eigene Regeln, und der Beschenkte muß nicht Eine Person mit dem Schenkenden seyn (S. 144. Z. 8.). Die geschenkte Sache kann auch eine universitas seyn; nur ist bey der Schenkung des ganzen jetzigen und künftigen Vermögens die Unwiderruflichkeit mit der freyen Verfügung über alle einzele Rechte und dem Rechte Schulden zu machen, schwer zu vereinigen. Der PflichtTheil darf nicht durch eine donatio verletzt werden, wie denn auch die Verbote, gewisse Personen zum Nachtheile bestimmter Anderen zu sehr zu begünstigen, hier eintreten (S. 204. Z. 10 u. ff.). — Die Gewißheit des Willens muß bey der inter vivos donatio, in so fern sie 500 GoldStücke übersteigt (s. g. ultra quin- *gentos solidos oder aureos), wobey das *Jährliche nur alsdann zusammen zu rechnen *ist, wenn es mit dem Tode nicht erlöscht, auf einer gerichtlichen Erklärung des Schen- *kenden beruhen, wenn keine Ausnahme eintritt, bey einer mortis causa donatio auf fünf Zeugen. Die donatio fällt, nach dem GerichtsGebrauche, wegen nachher geborner Kinder des Schenkenden, weg, im Römischen Recht selbst aber wegen Undanks, wohin die NichtErfüllung des modus mit gehört [1]).

Dig. 25, 1. de donationibus inter virum et uxorem.

[1]) Ingratum faciunt atrox injuria, damnum,
Impia dextra, fides fracta, pericla necis.
*Der erste und vierte Grund fallen weg, *wenn der Schenkende dem Beschenkten ei- *nen StiefVater oder eine StiefMutter ge- *geben hat.

Gewagte Verträge.

Von gewagten Verträgen (so genannten contractus aleae) kennt das Römische Recht nur Wenige, z. B. das nauticum foenus, *trajectitia pecunia, welche auf ähnliche *Fälle ausgedehnt werden können, und bey allen Wetten, sponsiones, und Spielen *(einer Reihe Wetten nach gewissen Regeln), wenn sie nicht auf Uebung in einer nützlichen Fertigkeit gehen (s. g. lusus virtutis) [1]), ist es so strenge, es verwirft sogar die natürliche Foderung (S. 244. Z. 14.), daß nach dem GerichtsGebrauche Dieß bey CommerceSpielen nicht mehr angewendet wird.

Dig. 11, 5. de aleatoribus.
22, 2. de nautico foenore.

[1]) Z. B. das ScheibenSchießen, oder die verschiedenen älteren und neueren juristischen SpielCarten.

ZinsenVertrag.

Unter den Verträgen, welche sich auf *ein anderes schon bestehendes Geschäfft be= *ziehen, ist I. der ZinsenVertrag (über *foenus) den oben S. 242. Z. 24. erwähn= *ten Bestimmungen unterworfen. Die Klage *ist die aus der stipulatio oder dem Haupt= *Geschäffte.

ZahlungsVersprechen einer eigenen Schuld.

II. Eine eigene Schuld kann man zu zahlen versprechen (constituta pecunia in dieser Beziehung, constitutum [wie die Neuern es nennen, promissorium] eben so, *auch wohl expromittere in diesem Sinne), und daraus entsteht die de constituta pecunia actio. Man kann auch wohl *Etwas auf den Fall, daß der Schuldner *seine Schuld nicht erfülle (als s. g. poena conventionalis) ausmachen.

Dig. 13, 5. de constituta pecunia.

Bürgschaft.

III. Die Bürgschaft (fidejussio, mandatum [qualificatum], einiger Maßen auch constitutum und zwar einer fremden Schuld) ist ein Vertrag, wodurch kein Recht auf eine

eine Sache (S. 257. und S. 271.), nur *eine Foderung, zur Sicherheit oder auch *wohl zu sonst einem Vortheile bey einer Andern, die bleiben soll, und zwar gegen einen andern Schuldner entsteht. Die HauptFoderung mag entstanden seyn, wie sie will, und es reicht hin, wenn sie nur eine *Natürliche ist, das SC. Macedonianum *ausgenommen S. 254. Z. 17. Die actio ist im Römischen Rechte nach der Form des Geschäffts verschieden. Die Strenge der Foderung gegen Jeden von den Bürgen, als gegen Einen von plures rei promit-*tendi (S. 238. Z. 15.), mit Ausnahme *des RückBürgen (s. g. fidejussor succe-*daneus) und des SchadlosBürgen (s. g. *fidejussor indemnitatis), ist, der Regel nach, durch die drey RechtsWohlthaten gemildert, welchen erst die Neuern Nahmen gegeben haben, d. h. durch das beneficium excussionis s. ordinis, divisionis s. ex epistola D. Hadriani, und cedendarum *actionum, welchen entsagt werden kann *und welche, nach dem GerichtsGebrauche, auch durch s. g. Provocation verlängert werden. Die Bürgschaft erlöscht mit der HauptSchuld, aber auch wohl schon vorher. Einige Personen können sich Ausnahmsweise

nicht

nicht verbürgen, und für einige Foderungen hat keine Bürgschaft Statt.

Inst. 3, 20. (21.) de fidejussoribus.
Dig. 46, 1. de fidejussoribus et mandatoribus.
*Nov. 4. de fidejussoribus et mandatoribus, sponsoribus et solutionibus.

Novatio.

IV. Die Umschaffung (novatio) ist ein Vertrag, wodurch eine Foderung an die Stelle einer Andern gesetzt wird [1]). Geschieht sie unter denselben Personen, so kommt es auf die deutliche Absicht, eine Novation vorzunehmen (den novandi animus u. a. u.) an [2]). Wird der Schuldner verändert, so nennt man es jetzt gewöhnlich expromittere, und damit ist oft eine delegatio verbunden.

Inst. 3, 29. (30) quibus modis tollitur obligatio.
Dig. 46, 2. de novationibus et delegationibus.

[1]) In einem weitläuftigern Sinne spricht man auch von einer novatio cumulativa und necessaria. Diese hier ist immer privativa und, wie die Alten sagen, voluntaria, *daher steht dieses BeyWort hinter dem *HauptWorte.

[2]) Civ. Mag. B. II. S. 427.

Transactio.

V. Ein Vergleich (transactio, transactus, Transact) ist ein Vertrag, wodurch ein streitiges Recht durch gegenseitiges Nach= *geben entschieden wird. Oft spricht man *davon bey der Lehre von der Verfolgung *der Rechte. Die Einschränkung bey den Rechten aus einem letzten Willen überhaupt beruht auf einem MißVerständnisse, und *Die beym künftigen Unterhalte aus einem letzten Willen geht nicht blos auf eigentliche Vergleiche. Eine s. g. laesio enormis ist dabey nicht so ganz undenkbar, als man sich oft vorstellt, denn der Werth eines streitigen Rechts kann zwar unendlich klein seyn, aber nie den Werth des Gegenstandes selbst übersteigen.

Dig. 2, 15. de transactionibus.

*Verabredung, Etwas auf einen Eid auszusetzen.

*Eine Art des Vergleichs ist die Ueber= *einkunft der Partheyen, Etwas durch den *Eid Eines von ihnen entscheiden zu lassen. *Im Römischen Rechte ist davon fast nur *bey der Lehre von Contracten die Rede, *die Neuern handeln den Eid beym gericht= *lichen Verfahren ab.

*Inst. 4, 13. de exceptionibus; aber nur §. 4. und *auch davon nur der Anfang.

Dig.

*Dig. 12, 2. de jurejurando sive voluntario sive *necessario sive judiciali.

Compromiß.

VI. Eine andere Art des Vergleichs ist ein Compromiß auf den Ausspruch eines SchiedsRichters (arbiter), der sich diesem Auftrage unterzieht (qui arbitrium recipit). Die Uebereinkunft der Partheyen entscheidet, ob dadurch der ordentliche Weg vor dem Richter abgeschnitten werden, oder nur mit Verlust einer verabredeten Strafe verbunden seyn soll. Den Ausspruch des Schieds-Richters (das so genannte laudum) als fehlerhaft anzufechten, geht zwar eigentlich nicht mehr an, da alle Verträge die Kraft einer Stipulation haben (S. 250. Z. 7.); allein der GerichtsGebrauch gestattet, durch *ein offenbares MißVerständniß, indem das *oben S. 259. Z. 5. erwähnte arbitrium *mit Diesem hier verwechselt wird, doch noch eine s. g. reductio (eher redactio) ad arbitrium boni viri.

Dig. 4, 8. de receptis, qui arbitrium receperunt, ut sententiam dicant.

Weibliche RechtsWohlthaten.

Als Anhang zu der Lehre von Verträ- *gen gehört, um so Mehr, da es neue Ge-

*setzGebung ist, noch die allgemeine, auf das SC. Vellejanum gegründete, Ausnahme hierher, daß ein FrauenZimmer durch eine intercessio, d. h. durch irgend einen sonst eine Klage begründenden Vertrag in Rücksicht auf eine fremde Schuld, nicht ein Mahl für natürlich verbunden zu halten ist. Doch fällt Dieß wegen der Personen, wegen der Foderung, für welche, und wegen der Art, wie ein FrauenZimmer intercedirt, *besonders auch wenn sie Etwas dafür be-*kommen hat, sehr oft weg. Noch ungiltiger sind, nach der auth.: Si qua mulier, die man statt des gleichlautenden s. g. *achten Capitels der Nov. 134. anführt, die während der Ehe für den EheMann geleisteten Intercessionen [1]. — Der Gläubiger erhält entweder seine erste Klage wieder, oder er erhält die Klage, welche gegen den Schuldner Statt gehabt hätte.

*Dig. 16, 1, ad SC. Vellejanum. Das ganze Buch *sieht Ueberbleibseln von einer weggelassenen Lehre *gleich.

[1]) Die gemeinschaftlichen Verschreibungen beyder EheGatten haben noch besondre Einschränkungen.

*Verweisung.

*Auch hier darf die Philosophie, die *Geschichte und das nichtRömische Recht *weder vorgetragen, noch vergessen werden.

II. Beschädigungen.

GrundSatz.

Auch bey dieser zweyten Quelle der Obligationen kann hier weder von der Römischen, aber jetzt nicht mehr anwendbaren, noch von der heutigen, aber nicht Römi*schen, genauen Lehre die Rede seyn, und so bleibt nur der GrundSatz übrig: Wer *den Andern widerrechtlich beschädigt, gegen *Den kann Dieser auf Ersatz klagen [1].

*Inst. 4, 1. . 4.
*Dig. 2. hier und da, 9. 11. hier und da, 47.

1) Dieser Satz hat viele Aehnlichkeit mit dem bey den Verträgen (S. 249. Z. 5.) zum Grunde Gelegten, nur daß Jener als GrundSatz allgemein angenommen wird, und man ihm nur in den einzelen Folgen nicht treu bleibt; Dieser hingegen noch ein Aergerniß der angeblichen genauen Gelehrten ist. Man findet ihn fast in keinem LehrBuche, dagegen aber freylich fast in allen Gerichten.

Beschädigende Person.

Der Beschädigende muß eine physische Person seyn, deren Handlung eine rechtliche *Wirkung haben kann. Doch wird es auch *auf juristische Personen übertragen und selbst durch den Schaden, den ein Thier zufügt (pauperies), wird eine Foderung gegen den jeweiligen Besitzer begründet. Bey leblosen Sachen ist noch weniger etwas Aehnliches.

Inst. 4, 9. si quadrupes pauperiem fecisse dicatur. Dig. 9, 1. ganz eben so.

Beschädigung selbst.

Die Handlung selbst muß widerrechtlich seyn. Böser Vorsatz ist aber nicht gerade erfoderlich, sondern auch Unvorsichtigkeit und Nachlässigkeit reicht dazu hin, in so fern nur Jemand sie sich nicht in einem Ver*hältnisse zu Schulden kommen läßt, wo er wegen Dieser nicht in Anspruch genommen werden kann.

RechtsVerhältniß daraus.

Auf wie Viel die Foderung gehe, ist schwer zu sagen, ohne daß man gegen das Römische Recht oder gegen den Gerichts-Gebrauch anstößt. Jenes, auch noch Das

im

im Corpus Juris, kennt Klagen auf mehrfachen Ersatz (in duplum, besonders so, daß inficiando lis crescit, zuweilen in triplum, oder in quadruplum), oder Verlust eines ganzen Rechts, oder Zinsen *zu 12 Procent (s. oben S. 243. Z. 22.), oder eine ein für alle Mahl bestimmte Summe, und dergleichen Wirkungen eines Vergehens, die einen klaren Gewinn des Klä*gers, oft auch ohne daß Dieser irgend *einen Schaden gelitten hat, enthalten. Der GerichtsGebrauch hingegen begnügt sich, Was das PrivatRecht betrifft, mit einfachem Ersatze, der aber freylich nicht blos durch die Schätzung eines Dritten, sondern auch durch Die des Beschädigten selbst, zuweilen durch seine Eidliche (in litem jusjurandum in einem ausgedehntern Sinne), bey welcher jedoch die Ermäßigung des Richters nicht ausgeschlossen ist, bestimmt wird. Auf der andern Seite scheint der entgangene Gewinn und entstandene Verlust bey Contracten nicht mehr darauf eingeschränkt zu seyn, daß er die HauptSumme nicht übersteige.

Dig. 12, 3. de in litem jurando.
*47, 23. de popularibus actionibus.

Cod. 7, 47. de sententiis, quae pro eo, quod interest, proferuntur.

Gläubiger und Schuldner daraus.

Der, welchem diese Foderung zusteht, kann also nicht mehr ein Anderer seyn, als Wer den Schaden selbst gelitten hat. Von mehrern Schuldnern ist Jeder wie Einer von plures rei promittendi anzusehen, ohne Theilung und, der Strenge nach, ohne daß der Eine sich an dem Andern erholen könnte. Die Erben des Schuldners treten nach dem GerichtsGebrauche in diese Schuld ein, wie *in Andere, die das Vermögen des Erblas- *sers betreffen, wobey jedoch das Inventa- *rium nicht nöthig seyn dürfte, und es wird nicht erfodert, daß sie durch die widerrechtliche Handlung des Erblassers be- *reichert worden sind (nicht blos in quan- *tum locupletiores facti sunt, oder in *quantum ad eos pervenit). Bey der Klage gegen den Besitzer des Thiers, welches Schaden angerichtet hat, tritt die Milderung ein, daß er es statt des Ersatzes hergeben (noxae dare) darf, und dadurch bekommt das Verhältniß Aehnlichkeit mit dem PfandRechte.

Einzele Fälle.

Nach diesen GrundSätzen ist hier nun das Einzele des Römischen Rechts für die

An-

Anwendung weit weniger wichtig. Es wer- *den erwähnt die vier schon bey Gajus auf- *gezählten delicta (das furtum, woraus *für uns nur die condictio furtiva, die rapina, woraus die vi bonorum raptorum actio, das damnum injuria datum, ex lege Aquilia, woraus die legis Aquiliae actio und die injuria, woraus die injuriarum actio [aestimatoria], entsteht), ferner *der metus mit quod metus causa, der dolus mit der de dolo actio, ein grober Fehler im Ausmessen, ein turpiter acceptum mit der ob turpem causam condictio, *ein Schade bey RegenWasser, durch opus *manu factum, ein calumniae causa An- *nehmen, — von den obigen Lehren einiger Maßen das tignum junctum (S. 87. Z. 4.), die Veräußerung einer fremden Sache durch den Fiscus (S. 91. Z. 5.), das Ableug- nen des s. g. legatum ad pias causas, der dolus und die culpa in Contracten überhaupt, das Ableugnen des s. g. depositum miserabile, — von Denen, die noch *kommen, dolus und culpa bey vermischten *Fällen, beym Vormunde de rationibus *distrahendis, die Schuld der Obrigkeit für den Vormund, mit der subsidiaria *actio, heut zu Tage uneheliche Schwänge- *rung, die unerlaubte SelbstHülfe (das

s. g.

s. g. decretum D. Marci), der s. g. fictus possessor (S. 55. Z. 2.), der malae fidei possessor bey den Früchten, gewisse possessorische RechtsMittel, die plus petitio, Termins- und ProceßKosten, judex litem suam faciens, der unredliche Besitzer Dessen, was zum Nachtheil der Gläubiger veräußert worden ist (Pauliana actio), und die Foderungen gegen den unschuldigen Dritten bey der pauperies und dem pastus, beym effusum et dejectum und beym re- *ceptum der Sachen eines Reisenden, oder *die sonst verschickt werden. Als Klage *ist oft die Allgemeine in factum.

Inst. 4, 1. de obligationibus, quae ex delicto nascuntur, 2. de bonis vi raptis, 3. de lege Aquilia, 4. de injuriis, 5. de obligationibus, quae quasi ex delicto nascuntur.

*Dig. 2, 3. si quis jus dicenti non obtempera- *verit, 4. de in jus vocando, 5. si quis in *jus vocatus non ierit, 6. in jus vocati ut *eant, 7. ne quis eum, qui in jus vocatus *est, vi eximat.

*3, 6. de calumniatoribus.

*4, 2. quod metus causa gestum erit, 3. *de dolo malo, 9. Nautae, caupones, stabularii ut recepta restituant.

9, 2. ad legem Aquiliam, 3. de his, qui effuderint vel dejecerint.

*11, 3. de servo corrupto, 6. si mensor falsum modum dixerit.

12, 5. de condictione ob turpem vel injustam causam.

13, 1. de condictione furtiva.

*27, 3. de tutelae et rationibus distrahendis, 8. de magistratibus conveniendis.

*39, 3. de aqua et aquae pluviae arcendae, 4. de publicanis et vectigalibus et com- *missis.

47, 1. de privatis delictis, 2. de furtis, 3. de tigno juncto, ... 10. de injuriis et famosis libellis,

50, 13. (de extraordinariis actionibus et) si judex litem suam fecisse dicatur.

*Nov. 18. c 8.

*Verweisungen.

*S. auch hier Was oben S. 282. *Z. 1. wiederholt worden ist.

III. Verschiedene Fälle.

Obligationes quasi ex contractu.

Von den verschiedenen Fällen, wie eine Obligation entsteht, sind Einige in Justi- *nian's Institutionen, obgleich nicht in *Gajus, unter dem Nahmen obligationes quae quasi ex contractu oriuntur, gleich hinter den Contracten selbst, zusammengestellt. *Fast bey Jedem lassen sich noch Aehnliche *mit nehmen.

Inst. 3, 27. (28.) de obligationibus quasi ex contractu.

Negotia gesta.

I. Die Besorgung eines fremden Ge*schäffts, ohne Schuldigkeit, d. h. ohne gültigen Auftrag, und nicht kraft eines FamilienVerhältnisses, aber auch nicht als *Schenkung, (negotia gesta, negotiorum *administratio, auch defensio, bey den *Römischen RechtsGelehrten nie negotiorum gestio), grenzt sehr nahe an die Bevollmächtigung (S. 269. Z. 9.) und verbindet ebenfalls schon durch jede Nachlässig*keit, in so fern dadurch ein Schade ge*schehen ist, Was aber nicht Statt findet, *wo Niemand es besser gemacht hätte. Die Klage ist directa und contraria negotiorum gestorum actio.

Aehnlichkeit hat damit der Fall des Aufwandes, der überhaupt auf eine fremde Sache, und zwar auf sie selbst oder auf ihre Früchte, gemacht wird [1]), und die Besorgung eines Begräbnisses. Dieses hat der Erbe, oder Wer den Unterhalt geben muß, zu bezahlen, und die funeraria actio findet deswegen Statt, welcher man nur aus Mißverständniß einen Vorzug vor *allen Pfändern einräumt, da sie nur ein *persönliches privilegium hat.

Dig. 3, 5. de negotiis gestis.
11, 7. de religiosis et sumptibus funerum.
25, 1. de impensis in res dotales factis.

*) Ueber den Begriff von necessariae, utiles und voluptuosae impensae s. Civ. Mag. B. I. S. 368. [in der zweyten Ausgabe weggelassen].

Vormundschaft.

II. Die Vormundschaft (eigentlich tutela) begründet eine directa und contraria *tutelae actio, und Beyde kommen auch *bey der curatio, cura als utiles vor. Der Vormund ist zur Rechnung und Herausgabe, Beydes nach einem Inventarium, *verbunden. Der dolus, wie man sagt, *eigentlich auch hier jede condemnatio, macht ihn infamis. Er muß für jede Nachlässigkeit stehen, und darunter gehört auch, trotz des neusten Römischen Rechts, das NichtAnlegen von Geldern, sobald die Frist (laxamentum) verflossen ist, welche ihm dabey nachgesehen wird. Sein ganzes Vermögen ist stillschweigend verpfändet, und wenn die Mutter nicht vor der weitern Ehe Rechnung ablegt, auch Das des StiefVaters.

Aehnlichkeit hat damit die Verwaltung der Paraphernen durch den EheMann

(S.

(S. 140. Z. 24.), des eigenen Vermögens des filiusfamilias durch den Vater (S. 144. Z. 22.), und der Güter einer universitas durch ihre Vorsteher.

Dig. 27, 3. de tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis causa actione. 4. de contraria tutelae et utili actione.

Verwaltung gemeinschaftlicher Angelegenheiten.

III. Die Verwaltung einer gemeinschaftlichen Sache oder Erbschaft. Als Klage wird nur communi dividundo und familiae erciscundae actio angeführt, ungeachtet mit Diesen eigentlich und also auch die, von der Verwaltung ganz unabhängige, Auseinandersetzung (S. 262. Z. 11.) gefodert werden kann.

Foderung aus einem letzten Willen.

IV. Die Foderung der Legatarien und FideiCommissarien gegen die Erben, und überhaupt gegen die damit Belegten, Was die Neuern als hereditatis aditio anführen, begründet die ex testamento actio, die s. g. actio personalis ex testamento. Dabey hat ein PfandRecht an dem ErbTheile des Schuldners Statt.

Aehnlichkeit hat damit die Foderung, den PflichtTheil zu ergänzen (S. 209. Z.

 24.),

24.), da es blos eine Foderung ist, und gewisser Maßen die Stelle eines ausdrücklichen Legats vertritt. Die Klage heißt bey den Neuern actio ad supplementum legitimae. Selbst daß ein Legatar auf ein Legat belangt werden könne, ist nicht mit angeführt. Hingegen die Rechte der Erb- *schaftsGläubiger gegen die Erben sind von der hier erwähnten Foderung ganz verschieden.

Leistung Dessen, was der Empfänger nicht zu fodern hatte.

V. Die Einrichtung von Dem, was *weder der Entrichtende, noch Jemand, *für den er entrichten wollte, dem Empfän- *ger auch nur natürlich schuldig gewesen ist (S. 244.), aus einem Irrthume in ThatSachen (indebitum solutum, non debitum solutum, erst im Canonischen Rechte indebite solutum), begründet eine Foderung gegen den Empfänger zur Zurückgabe, so weit er dadurch bereichert worden ist. Die Klage heißt indebiti condictio. Den Beweis muß sowohl in Ansehung der Entrichtung als, der Regel nach, in An- *sehung des Umstandes, daß aus einem *Irrthum entrichtet worden ist, der hieraus Berechtigte führen. Daß diese Foderung

da

da wegfällt, wo inficiando lis crescit, ist wohl nicht mehr anwendbar (S. 284. Z. 3.).

Inst. 3, 14. (15.) quibus modis re contrahitur obligatio §. 1.

Dig. 12, 6. de condictione indebiti, wo aber die letzten Stellen auch auf andere Fälle gehen.

Verlust zum gemeinschaftlichen Besten.

Zu diesen verschiedenen Fällen gehört aber auch noch die Foderung gegen die übrigen Theilhaber, den Schaden durch contributio mit zu tragen, den Einer zum Besten Vieler gelitten hat (lex Rhodia de jactu), Was der Aehnlichkeit nach noch öfter angewendet werden kann, z. B. S. 285. Z. 7. Eine eigene actio ist dabey nicht.

Dig. 14, 2. de lege Rhodia de jactu.

Foderung gegen den Besitzer.

Ferner kann man dahin die Foderung rechnen, gegen den Besitzer einer beweglichen Sache oder einer Urkunde, sie vorzuzeigen, oder sie herauszugeben, wenn Der es verlangt, welcher daran ein Recht gegen Jeden hat. Daraus entsteht die ad exhibendum actio. Auch gehört hierher die Foderung, eine Sache herauszugeben, die

auch

*auch nur ein Dritter mit Gewalt erpreßt hat, quod metus causa, oder die der Andere ohne Grund besitzt, sine causa condictio, ex injusta causa condictio, oder die zum Nachtheile der Gläubiger (in fraudem creditorum) verschenkt wor- *den ist (Pauliana actio) [1]). Endlich auch *die aquae pluviae arcendae actio gegen *Den, der nicht selbst das opus manu- *factum gemacht hat, daß er es zu ändern *gestatte.

Dig. 2, 13. de edendo.
4, 2. quod metus causa gestum erit.
10, 4. ad exhibendum.
*12, 5. de condictione . . . ob injustam cau- *sam s. oben S. 287. Z. 32. 7. de condictione sine causa.
*39, 3. de aqua et aquae pluviae arcendae *actione.
42, 8. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.
43, 5. de tabulis exhibendis.

[1]) Wer die Sache nicht unentgeltlich bekommen hat, ist nur gehalten, wenn er um den Betrug weiß, und Dieß schlägt in die widerrechtliche Beschädigung ein (S. 287. Z. 6.).

Foderung auf Unterhalt.

Die Foderung gegen den EheMann auf jeden Fall, gegen die Aeltern (parentes) [1]) und Kinder aber, wenn man sonst Mangel

leiden würde, den Unterhalt zu schaffen und die Beerdigung zu bestreiten, so wie die Foderung gegen den Vater oder väterlichen GroßVater, im NothFalle ein HeirathsGut zu geben (S. 139. Z. 2.), gehören ebenfalls unter diese Entstehungs-Arten der Foderungen.

Dig. 25, 3. de agnoscendis et alendis liberis vel parentibus vel patronis vel libertis.

¹) Von der unehelichen und unerlaubten Paternität weiß das Römische Recht Nichts. Die heut zu Tage Statt findende Foderung gegen Denjenigen, aus dessen unerlaubtem Beyschlafe das Kind nur irgend herrühren kann, ist am Besten als eine obligatio ex delicto anzusehen.

*Foderungen, woraus Interdicte und Mittel zur Erhal-
*tung des gegenwärtigen Zustandes entstehen.

*Was in Gajus und Justinian's In-
*stitutionen nur hinter den Actionen vor-
*kommt, die Interdicte, und Was keine
*von Beyden erwähnen, die operis novi
*(n. a. u.) nunciatio und das damnum
*infectum nehmen Mehrere der Voll-
*ständigkeit wegen auch bey diesen verschie-
*denen Fällen mit.

Foderung aus einem Urtheile.

Die natürlichste Wirkung eines rechtskräftig gewordenen Urtheils ist eine Foderung

rung Desjenigen, für welchen gesprochen *worden ist, gegen den Andern, die Ab- *sicht mag gewesen seyn, eine neue Obliga- *tion zu machen oder nicht. Die Klage *heißt judicati actio.

Foderung wegen der Fehler einer Sache.

Zum Beschlusse der EntstehungsArten von Obligationen muß noch die obligatio *gegen Den, der, Was man sagen kann, *für die physischen und die juristischen Fehler zu haften hat, die Foderung auf Wehrschaft, auf die s. g. guarantia, guarenda, erwähnt werden. Zuweilen beruht sie auf *einem eigenen Vertrage (besonders duplae *stipulatio), zuweilen auf einer Beschädigung, oft aber ist sie eine Folge von einer andern Foderung. Bey einer jeden nicht unentgeltlichen Erwerbung [1]) versteht sie sich von selbst, bey einer Andern aber nur in so fern, als die Absicht der Partheyen es mit sich bringt [2]). Nur Der, von welchem man die Sache unmittelbar bekommen hat (der autor), ist gehalten. Dieser obligatio kann auch entsagt werden, und Wer vom Fiscus Etwas bekommt, ist theils anzusehen, als hätte er ihr entsagt [3]), theils

theils hat er sie nicht nöthig (S. 91. *3. 6.).

*Inst. Nichts.

Dig. 21, 1. de aedilitio edicto et redhibitione et *quanto (nicht quanti) minoris, — 2. de evictionibus et duplae stipulatione.

Cod. 4, 58. de aedilitiis actionibus. *8, 45. de evictionibus.

[1]) Die Theilung gehört nur in so weit hierher, als man Etwas durch sie erst bekommen hat, d. h. in Ansehung des Antheils des Andern; ein Vergleich nur in so weit, als die unbestrittene Sache einen Fehler hat.

[2]) Die aestimata dos, die s. g. donatio sub modo und die s. g. remuneratoria, ferner die dos, welche der Vater hat geben müssen, sind im Grunde keine unentgeltlichen Erwerbe. Aber auch jede unentgeltliche Foderung auf eine nur ihrer Gattung nach bestimmte Sache ist in Ansehung der species, die gegeben wird, einer belästigenden Foderung gleich. Geht der Grund gleich Anfangs auf eine species, so fragt sich, ob die Sache nur mit ihren physischen Fehlern versprochen sey, und ob die Absicht war, dem Andern mehr Recht daran einzuräumen, als Der, von welchem sie herrührt, selbst noch hatte, oder nicht.

[3]) *fr. 1. §. 3. D. 21, 1. sollte in der Chresto*mathie S. 338. Z. 25. abgedruckt seyn.

Physische Fehler.

Die physischen Fehler müssen verborgen seyn, wenigstens in so fern, daß der Andere sie sich nicht hat gefallen lassen, und so verbinden sie entweder zur Gestattung der redhibitio, oder sich eine Herabsetzung des Preises gefallen zu lassen, je nachdem der Kläger Jene oder Diese vorzieht. Die Klagen heißen die redhibitoria actio und die aestimatoria oder quanti (besser quanto) minoris. Beyde dauern kürzer, als gewöhnliche Klagen, Erstere zwey, Letztere vier Jahre. Von den zwey Monaten ist nur nach S. 258. Z. 27. die Rede.

Juristische Fehler.

Die juristischen Fehler zeigen sich durch die Eviction, d. h. dadurch, daß ein Dritter [1]) gerichtlich ein früheres Recht an der Sache selbst erstreitet. Dieser Schade muß, und zwar auch hier wohl nur einfach, nicht auf das Doppelte, vergütet werden (praestanda est evictio), es wird aber erfodert, daß der autor von dem Rechts-Streite benachrichtigt worden ist (die s. g. litis denunciatio).

Dig. 21, 3. de exceptione rei venditae et traditae.

[1]) Der autor selbst darf nicht eviniren. Die Neuern

Neuern drücken Dieß so aus: Quem de evictione tenet actio, hunc agentem repellit exceptio rei venditae et traditae. *Was man gewähren muß, darf man nicht *entwähren. Eine Regel, die man nicht falsch verstehen muß, als ob diese exceptio sonst nie Statt fände, und die auch Ausnahmen leidet.

---

*Abweichende Eintheilung der Obligationen.

*Es ist der Mühe werth, eine zwar erst
*seit wenigen Jahren aufgestellte, aber doch
*schon sehr gangbare Eintheilung der Obli=
*gationen zu erwähnen, nach welcher sie=
*benerley Arten, 1. Zweyseitige, 2. zum
*Geben oder Leisten, 3. zum Zurückgeben,
*4. auf ein Handeln, 5. auf ein Unter=
*lassen oder Wiederherstellen, 6. auf Scha=
*densErsatz und Strafe, und 7. Accessori=
*sche, ohne alle Rücksicht auf die Römische
*Eintheilung nach den Quellen, abgesondert
*werden [1]).

[1]) *G. G. A. 1807. S. 1917.

Ende

Ende der Obligationen.

Eintheilung der TilgungsArten.

Jede obligatio ist bestimmt, ein Mahl *aufzuhören, indem sie erfüllt wird, wenn *gleich auch wieder eine Neue entstehen soll, *auch wohl ins Unbestimmte; sie hört aber auch wohl schon vorher auf, indem sie entweder ihrer Natur nach erlöscht, oder die Befreyung davon so erworben wird, wie alle andern Rechte auch erworben werden können [1].

*Inst. 3, 29. (30.), also schon vor den Vergehungen, Quibus modis obligatio tollitur.

1) *Die auch in den Institutionen hier von *Gajus nur gelegentlich, von Justinian gar nicht vorgetragene Eintheilung, daß eine obligatio entweder jure civili (ipso jure) oder jure praetorio (per exceptionem) aufgehoben wird, bezieht sich lediglich auf die alte Form der EntstehungsArten und auf das gerichtliche Verfahren im alten Rechte, ist also bey uns nicht anwendbar.

Erfüllung.

Eine obligatio hört ihrer Bestimmung nach auf, wenn sie erfüllt wird, solutio, ein Ausdruck, der besonders von der Ablieferung der zu gebenden Sache und nah-

mentlich

mentlich des Geldes gebraucht wird, wie letzteres bey dem deutschen Worte: Zahlung ausschließlich der Fall ist. Dabey müssen aber beyde Theile fähig seyn, gültige WillensAeußerungen vorzunehmen, nämlich auch der Empfänger, wenn die Erfüllung von der Art ist, daß dabey auch eine Annahme des Andern erfodert wird [1]; Der, welcher die Foderung durch Ablieferung erfüllt, braucht nicht der Schuldner selbst zu seyn, aber der Empfänger muß der Gläubiger seyn, oder Der, welchem er seine Foderung überlassen hat. Der Gegenstand der Erfüllung muß Derselbe seyn, worauf die Foderung gegangen ist, doch hat auch, Was die Neuern immer datio in solutum nennen, Statt, aber nur mit Einwilligung des Gläubigers, oder aus besondern Gründen. Ort und Zeit der Erfüllung müssen, der Regel nach, genau beobachtet werden, auch kann man dem Gläubiger keine StückZahlung aufdringen. Hat derselbe Gläubiger von demselben Schuldner Dinge derselben Art aus mehrern Gründen zu fodern, so sind Regeln, auf welche dieser Foderungen die Leistung bezogen wird, wenn Nichts ausgemacht ist. In einigen Fällen wird nach Ablauf einer

gewis-

gewissen Zeit die Erfüllung ohne weitern Beweis für geschehen angenommen.

Dig. 13, 4. de eo, quod certo loco dari oportet. 46, 3. de solutionibus et liberationibus.

[1]) Einem Vormunde dürfen beträchtliche Zahlungen *an seinen PflegBefohlnen nur mit Vorwissen der Obrigkeit geschehen, Was mit S. 146. Aehnlichkeit hat.

Gerichtliches Hinterlegen.

Wenn die Annahme von Seiten des Gläubigers an sich nöthig wäre, hier nun aber nicht Statt findet, es sey daß er nicht annehmen kann oder nicht annehmen will, *so tritt die obsignatio, die s. g. depositio judicialis, an deren Stelle, im letztern Falle nach einem vorhergegangenen, nicht blos mit Worten geschehenen, Anerbieten.

Aufrechnung entgegengesetzter Foderungen.

Gegenseitige Foderungen, in so fern sie auf denselben Gegenstand gehen, wirken als *einander gegenseitig hebend (compensatio, *Was man auch WettSchlagung genannt *hat), wie wenn eine doppelte s. g. traditio brevi manu facta (S. 93. Z. 4.) geschähe; doch kann der Umstand, daß die GegenFoderung noch nicht klar ist, ein Grund seyn,

seyn, sie nur zur besondern Ausführung zu verweisen, selbst wenn keine Verschiedenheit des Verfahrens eintritt.

*Inst. 4, 6. de actionibus §. 39.
Dig. 16, 2. de compensationibus.

Sonstiges Aufhören einer Foderung ihrer Natur nach.

Eine Foderung fällt überdieß ihrer Natur nach weg:

wenn Eine von beyden Personen ganz aufhört (S. 149.), oder wenn aus Beyden nur eine Einzige wird (confusio), wohin auch der Fall gehört, daß die HauptFoderung mit ihrer Zugabe zusammen fließt, *Was jedoch nicht zum Nachtheile des *Gläubigers gereichen darf, s. auch Chre*stomathie S. 156. wo eine hierher gehörige *Stelle bey der separatio steht,

wenn die bestimmte species, welche der Gegenstand der Foderung ist, durch einen Zufall zu Grunde geht (S. 237. Z. 1 u. ff.), oder bey einer unentgeltlichen Foderung aus einem andern eben so unentgeltlichen Grunde an den Gläubiger kommt,

wenn die Zeit oder die Bedingung, bis zu welchen die Foderung nur dauern sollte, eintreten [1]).

[1])

[1]) Eine allgemeine stillschweigende Bedingung, daß die Lage der Sache sich nicht wesentlich verändere (die sogenannte Clausel: rebus sic stantibus), kann man aber nicht annehmen, sondern nur etwa die bereits angeführten besondern Fälle vom zufälligen Untergange der species und dem ZusammenTreffen zweyer gleich unentgeltlichen Foderungen möchten hierher gerechnet werden können.

Entstehung der Freyheit von einer Foderung.

Alle besondern Arten, wie überhaupt RechtsVerhältnisse entstehen und aufhören können, sind auch zur Tilgung einer Foderung hinreichend, also ein letzter Wille (S. 226. Z. 18.), ein Vertrag, es sey ein Erlaß oder eine Umschaffung (S. 278. Z. 8.), schwerlich das s. g. decretum D. Marci (S. 287. Z. 1.), wohl aber die Einwendung von dreyßig und vierzig Jahren gegen eine Klage, die Auseinandersetzung und überhaupt ein jedes rechtskräftiges Urtheil.

*Verweisung.

*Auch die Obligationen sind in der
*RechtsPhilosophie, der Geschichte des Rö-
*mischen Rechts und dem nichtRömischen
*sehr wichtig.

B.

B. Actionen.

Begriff.

*Ein KlagRecht (actio im ausgedehnten Sinne des heutigen Römischen Rechts [1])), bezeichnet jedes gerichtliche Mittel, wodurch Jemand ein RechtsVerhältniß gegen den Andern so verfolgt, daß eine Veränderung *im Factischen bewirkt werden soll [2]). Sie ist also allem Außergerichtlichen, und Allem, wobey man blos den bisherigen Zustand erhalten will (z. B. der Protestation und der Exception, aus beyden Gründen also auch der SelbstHülfe) entgegengesetzt.

Inst. 4, 6. de actionibus.

[1]) Die ursprüngliche Bedeutung war Viel enger, *und schloß alle Vindicationen (wenigstens *nach bestimmten Stellen der Alten), die Interdicte u. s. w. aus.

[2]) Diejenigen possessorischen Actionen, die auf die bloße Erhaltung des schon vorhandenen Besitzes gehen (retinendae possessionis interdicta) sind eine Ausnahme, und am Ende dürften sie wohl gar der so oft gesuchte unus casus seyn, wo qui possidet, nihilominus actoris partes obtinet *Chrestom. S. 356. Z. 15. Die Lehre von *diesen Interdicten überhaupt steht zwar in den Institutionen, wo der unus casus nicht *stehen soll; aber eigentlich wird nur gerade

*wegen dieses Satzes auf die Digesten ver= *wiesen und Dieser ist in den Institutionen bey ihr nicht angegeben.

Personen.

Zu einer Action gehören wenigstens zwey Personen, Der, welchem, und Der, gegen welchen, die actio zusteht; auf beyden Sei= ten können auch Mehrere seyn, und zwar auch hier wieder theils Mehrere zugleich, theils nach einander.

Gegenstand.

Der Gegenstand ist so mannichfaltig, als das zu verfolgende RechtsVerhältniß selbst, also von Dem, was uns angeht, entweder ein Recht an einer Sache, oder eine Foderung, *und hauptsächlich dort an einer einzelen *Sache oder an einem Ganzen, wie wir *hier nach den Institutionen sie aufzählen *können, ob gleich in der zweyten pars der *Digesten die Klagen auf ein Ganzes voran *stehen. Eine Zugabe sind auch hier die ProceßKosten, wenn sie nicht gegen einander verglichen und aufgehoben, wie man sehr uneigentlich und ganz anders, als das Römische Recht (S. 302. Z. 21.), sagt, compensirt werden.

RechtsVerhältniß.

In Ansehung des RechtsVerhältnisses selbst ist besonders merkwürdig, daß jeder Action eine Zeit, der Regel nach von dreißig Jahren [1]), vorgeschrieben ist, mit welcher sie erlöscht. Dieß ist die, von der Ersitzung *im eingeschränkten Sinne, derjenigen Verjährung, wodurch ein Recht an der Sache selbst begründet werden kann, der s. g. AcquisitivVerjährung (S. 94.), wesent*lich verschiedene Verjährung im eigentli*chen Sinne, s. g. ExtinctivVerjährung (temporalis praescriptio, temporalis exceptio), oder von den beyden Lehren, welche nun bey den Neuern allein praescriptio heißen, Diejenige, bey welcher dieser Nahme *(etwa die longi temporis praescriptio aus*genommen) schon im Corpus Juris vorkommt. Sie beruht lediglich auf der Vernachlässigung einer Action, und die Action erlöscht durch die Vernachlässigung, ohne *daß weder ein Besitz oder ein rechtmäßiger Anfang des Besitzes, noch ein Irrthum Dessen, der sich auf dieses Erlöschen beruft, erfoderlich wäre [2]). Ausgenommen von dieser Verjährung sind nur PupillenSachen, DotalSachen, und Was einem in väterlicher Gewalt Befindlichen gehört (S. 101. Z. 15 u. ff.). Die Regel: non valenti

agere non currit praescriptio, haben erst *die Neuern so aufgestellt. Sie kommt bey *der directa pignoratitia actio vor.

Inst. 4, 12. de perpetuis et temporalibus actionibus, et quae ad heredes et in heredes transeunt.

Dig. 44, 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

*Cod. 7, 39. hinter der usucapio, nicht hinter den *exceptiones, de praescriptione XXX vel XL annorum.

1) Die Klagen der Kirchen und alle bereits Angestellten dauern vierzig Jahre. Daß noch einzelen Klagen eine längere oder kürzere Zeit vorgeschrieben ist, kommt bey Diesen selbst vor.

2) Diese Verjährung, nicht aber die Verjährung überhaupt, nicht die Ersitzung, ist eine extinctio juris ob neglectam ejus persecutionem.

§. 9. Präclusion.

Aehnlichkeit hat mit dieser Erlöschung der Klagen noch die s. g. Präclusion auf eine s. g. Provocation 1), d. h. auf die gerichtliche Auffoderung zur Action.

1) Die Provocationen sind theils allgemeine, theils besondre. Letztere kennt das Römische Recht nicht, ob man sie gleich nach Stellen daraus benennt, welche denn auf die ältere Art, mit lauter Worten, bezeichnet werden,

ex

ex lege *Diffamari* C. de ingen. manum. (*const.* 5. C. 7, 14.) und ex lege *Si contendat* D. de fidejussor. et mand. s. *oben S. 277. Z. 25. (*fr.* 28. *D.* 46, 1. *Civ. Mag. B. I. S. 266. [98., wo in der *dritten Ausgabe S. 99. Z. 1. ein "nicht" *aus Irrthum hinein gekommen ist]). B. IV. S. 218.

Arten der Klagen.

Die Actionen sind nach ihrem Gegenstande (S. 306. Z. 11.) theils Klagen auf *die Sache selbst, wie man es nun nennt (in rem actiones), s. g. RealKlagen, *dingliche Klagen, theils persönliche Klagen (personales actiones, in personam actiones) [1]). Einige sind aber noch aus beyderley Rechten gemischt (mixtae actiones), und überdieß kann jede Klage aus einem Rechte an der Sache selbst im Grunde eine Persönliche seyn, die nur nicht so heißt, oder es kann sich mit ihrem eigentlichen Gegenstande auch eine persönliche Foderung verbinden (S. 293. Z. 19.).

1) Diejenigen Klagen gegen die Sache selbst, welche aus Verhältnissen der Lehre von *Personen herrühren (bey den Neuern aus *Veranlassung von Justinian's Institutionen praejudiciales actiones, ein Nahme, der nach Gajus auch noch bey ganz Andern *vorkam und sich gar nicht auf die Lehre von

*von Personen bezog), gehören nicht in diese Uebersicht des heutigen Römischen Rechts (S. 14.).

S. 9. petitorische Klagen.

Klagen auf die Sache selbst sind eigentlich bey den Alten nur Die, welche auf das Recht an sich gehen, und nicht Die, welche nur auf den einstweiligen Besitz gerichtet sind. Eigentlich nur die Neuern *haben für den Unterschied zwischen res *und momentum, causa proprietatis und *possessionis, das KunstWort petitoriae und possessoriae, da der letztere Zusatz *auch etwas ganz Anderes selbst noch im *heutigen Rechte bedeutet. Erstere stehen Demjenigen zu, welcher ein Recht an einer Sache behauptet, und zwar gegen Denjenigen, welcher ihn darin stört, Dieser besitze aus *welchem Grunde er wolle [1]). Doch kann *er bey einem GrundStücke Den, in dessen *Nahmen er besitzt, vorschieben s. unten. *Auch gegen Den, bey welchem pro pos-*sessione dolus est S. 55. Z. 4., hat *eine solche Klage Statt. Der Zweck der Klage ist Anerkennung des Rechts an der Sache und seiner Folgen (der omnis causa), zu welchen sehr oft auch Früchte gehören, *und zwar Alle, auch die überall nicht Erho-

Erhobenen, welche aber der Kläger hätte *erheben können, die s. g. percipiendi, *beym unredlichen, nur die noch Stehenden, mit der Wurzel Verbundenen (pendentes) und die Erhobenen (a solo separati), noch *Vorhandenen (extantes), aber noch nicht *Erseſſenen, beym redlichen Besitzer. Seit *Anfang des RechtsStreits wird aber Jeder, *der ihn nachher verliert, für einen unred- *lichen Besitzer angesehen. Als Einwen- *dung kommen besonders die impensae *(S. 289. Z. 17.) vor.

Inst. 4, 17. de officio judicis. §. 2.

Dig. 22, 1. de usuris et fructibus etc.

[1]) Daß Derjenige, welcher bona fide aufge- hört hat, eine fremde Sache zu besitzen, *vermöge des bloßen Rechts an der Sache noch belangt werden könne, in so weit er bereichert sey, läßt sich durchaus nicht be- haupten, ausgenommen bey einer s. g. uni- versitas juris, deren Natur es ja mit sich bringt, daß bey ihr nicht auf die einzelen Sachen gesehen wird.

Klagen aus dem Eigenthume.

Aus dem Eigenthume entsteht die Eigen- thumsKlage, welche in rem actio ohne *Weiteres, vindicatio, auch vindicatio rei, *in den Ueberschriften und so bey den

Neuern

*Neuern immer rei vindicatio, heißt, wenn Der, welchem sie zusteht, den strengen Beweis seines Eigenthums übernehmen will, hingegen Publiciana in rem actio, wenn *er sich auch darauf gründet, er könne er= *sitzen, aber Der, gegen welchen sie zusteht, könne es nicht ein Mahl, wie man sagt: *contra infirmiori jure possidentem [1]). Von der utilis in rem actio spricht man jetzt nur noch, wo der wahre Eigenthümer *von Dem, der die utilis vindicatio hat, anerkannt werden muß, und zwar hat sie dann theils gegen ihn, theils gegen einen Dritten Statt. Auch ist es im Grunde die EigenthumsKlage, womit man die Frey= *heit des Eigenthums von einem solchen *Rechte, einer Servitut oder einem Pfand= *Rechte behauptet [2]). Im Gegensatze der *servitus heißt sie die negatoria actio oder negativa actio.

Dig. 6, 1. de rei vindicatione — 2. de Publiciana in rem actione — 3. si ager vectigalis i. e. emphyteuticarius, petatur
*21, 3. gehört auch hierher s. S. 298. Z. 26.

1) Civ. Mag. B. I. S. 338. [weggelassen].

2) *Zum Theil, wenn auch nicht blos, aus geschichtlichen Gründen wird sie nur bey der *Servitut, und nicht auch beym s. g. domi- *nium utile oder beym PfandRechte, ge= nannt. Betrachtet man sie aber aus dem hier

hier angegebenen GesichtsPunkte, so versteht es sich wohl von selbst, daß der Kläger nur sein Eigenthum, und nicht noch besonders die Freyheit Desselben zu beweisen braucht, selbst wenn der Beklagte die Servitut schon ausgeübt hat, und noch im Besitze ist. *Der mögliche MißBrauch ist so gefährlich *nicht, wie man wohl glaubt.

Klagen aus der Servitut und dem PfandRechte.

Aus der Servitut selbst entspringt die servitutis vindicatio (confessoria actio), und aus dem PfandRechte die quasi Serviana, hypothecaria, in rem pignoratitia actio, welche zuweilen vierzig Jahre dauert, *nach der in der Chrestomathie S. 356. *nachzutragenden c. 7. §. 1 und 2. C. 7, 39.

Dig. 7, 6. si ususfructus petatur, vel ad alium pertinere negetur.

8, 5. si servitus vindicetur, vel ad alium pertinere negetur.

Klage aus der dos.

Aus der Lehre von dem Einflusse der FamilienVerhältnisse auf die Rechte an Sachen ist nur die dotis actio, rei uxoriae actio merkwürdig, und selbst bey ihr ist es noch zweifelhaft, ob sie zu den in rem actiones *gehört. Die de peculio actio gehört *anderswohin.

Cod. 5, 13. de rei uxoriae actione in ex stipulatu actionem transfusa (et de natura dotibus praestita.) s. schon S. 137.

Erbschafts-Klage.

Auf eine Verlassenschaft geht die Erb- *schafts-Klage (hereditatis petitio, auch *hereditatis vindicatio) mit ihren verschiedenen nähern Bestimmungen, welche theils durch Beywörter, als partiaria, possessoria, fideicommissaria, bey den Neusten auch die besonders qualificirte, theils auch mit einem ganz andern Nahmen, als inofficiosi *ciosi querela, auch i. actio, bey den Neuern auch als querela nullitatis, s. unten, bezeichnet werden. Sie hat aber nur alsdann Statt, wenn das ganze Recht des Besitzers davon abhängt, der Kläger sey nicht Erbe, nicht aber wenn er nur, oder wenn er auch leugnet, daß die Sache zur Verlassenschaft *gehöre. Ob der Beklagte sich für den *Erben ausgibt oder nicht, macht es nicht *aus. Der Besitz wird nach S. 39. beurtheilt.

Dig. 5, 2. de inofficioso testamento — 3. de hereditatis petitione — 4. si pars hereditatis petatur — 5. de possessoria hereditatis petitione — 6. de fideicommissaria hereditatis petitione.

S. g. possessorische Klagen.

Die s. g. possessorischen RechtsMittel sind theils gerichtliche, theils außergericht*liche. Jene, die allein in den Institutio*nen vorkommen, gehen auf den künftigen Besitz (adipiscendae possessionis interdicta), wie Dieß nur beym PfandRechte (Salvianum interdictum vel quasi), bey der Veräußerung zum Nachtheile der Gläubiger (fraudatorium interdictum) und bey Verlassenschaften (interdictum QUORUM BONORUM, dem sogenannten remedium *[bey den Neuern gar auch interdictum] ex l. ult. C. de ed. D. Hadriani tollendo (6, 33.) und dem interdictum QUOD LEGATORUM) der Fall ist; oder auf den gegenwärtigen Besitz (retinendae possessionis interdicta), UTRUBI und UTI POSSIDETIS, welches letztere auch besonders de superficiebus Statt findet (S. 268. Z. 7.); oder auf den Vergangenen (recuperandae possessionis interdicta) UNDE VI, wel*ches der Regel nach nur ein Jahr lang *dauert, und de precario. Auch die zwey missiones in possessionem bonorum (venter, und ex Carboniano edicto) gehören hierher.

* INST. 4, 15. de interdictis. S. oben S. 54. Z. 3. DIG. 37, 9. de ventre in possessionem mittendo — 10. de Carboniano edicto.

*42, 8. quae in fraudem creditorum facta *sunt, ut restituantur.

43, 1. de interdictis sive extraordinariis actionibus, quae pro his competunt — 2. quorum bonorum — 3. quod legatorum — 16. (15.) de vi et de vi armata — 17. (16.) uti possidetis — 18. (17.) de superficiebus — *19. (18.) de itinere actuque privato — 20. (19.) *de aqua quotidiana et aestiva — 21. (20.) *de rivis — 22. (21.) de fonte — 23. (22.) *de cloacis — 24. (23.) quod vi aut clam — 26. (25.) de precario — 31. (30.) de utrubi *— 32. (31.) de migrando — 33. (32.) de Salviano interdicto.

Außergerichtliche RechtsMittel.

Außergerichtlich hat die SelbstHülfe Statt, aber nur um den Besitz zu erlangen, da wo kein Gegner ist, oder um den gegenwärtigen Besitz zu erhalten; ferner die s. g. Protestation. Die Anlegung eines Verbots (operis novi [n. a. u.] nunciatio), und die Foderung von Sicherheit, wegen *eines durch Einsturz eines Gebäudes bevorstehenden Schadens (damni infecti [auch imperfecti oder impendentis] cautio), gehen Jene durch die remissio, Diese durch das in possessionem mitti zu etwas Gerichtlichen über.

*Inst. Nichts.

Dig. 39, 1. de operis novi nunciatione — 2. de damno infecto et de suggrundiis et protectionibus.

43, 25. (24.) de remissionibus.

*Cod. 8, 10. (11.) de operis novi nunciatione.

Persön:

Persönliche Klagen.

Die persönlichen Klagen, wovon Mehrere condictiones heißen, stehen den Gläubigern und ihren Erben gegen die Schuldner und ihre Erben zu, auch aus besondern Gründen (Was die Neuern nennen: als actio adjectitiae qualitatis) gegen Diejenigen, in deren jus sie stehen, oder die sonst für sie *haften müssen, wovon die einzelen Fälle in *dem Buche der Digesten, welches man als *das Römische HandelsRecht ansehen kann, *und dem Folgenden abgehandelt werden. Der Zweck ist die einfache Erfüllung der Foderung, welche oft noch durch die Rücksicht auf das peculium (S. 147. Z. 8 u. ff.), oder durch Die auf das Inventarium (S. 156. Z. 5 u. ff.), oder durch das s. g. beneficium competen-*tiae (S. 245. Z. 7 u. ff.), welches nur *bey der donatio auch auf andere Schulden *Rücksicht nimmt, oder die noxae deditio (S. 285. Z. 22.) gemildert ist. Sie verfolgen entweder die im Geschäffte selbst wesentlich gegründete Foderung (directa actio), oder nur eine damit zufällig Verbundene (contraria actio).

Inst. 4, 7. quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicitur — 8. de noxalibus actionibus.

*Dig. 9, 4. de noxalibus actionibus.
14, 1. de exercitoria actione — 3. de institoria

toria actione — 4. de tributoria actione — 5. quod cum eo, qui in aliena potestate est, negotium gestum esse dicetur.

15, 1. de peculio — 3. de in rem verso — 4. quod jussu.

Verweisung auf die Einzelen.

Die einzelen Klagen dieser Art werden *in Gajus und Justinian's Institutionen gleich bey den einzelen Obligationen, aus welchen sie entstehen, abgehandelt. Ein allgemeiner Nahme ist da noch Der: in *factum actio, wie oben S. 287. Z. 14. Die Neuern unterscheiden Nativ- und DativKlagen.

Klagen, die zwischen Denen in rem und Denen in personam auf der Grenze liegen.

Gemischte Klagen in dieser Rücksicht, d. h. Solche, die ein Recht an der Sache erfodern und doch nur gegen eine bestimmte Person, welcher auch ein solches Recht zugestanden wird, Statt finden, und die ein ausschließendes Recht an der Sache erst bewirken sollen, sind die drey Auseinander*setzungsKlagen (s. g. judicia divisoria), unter FeldNachbaren (finium regundorum actio), unter MitErben (familiae herciscundae a.), und unter andern MitEigenthümern (communi dividundo a.).

In

*In einer ganz andern Rücksicht ist in der *c. 7. C. 3, 31. die bey S. 365. der *Chrestomathie stehen sollte, auch von der *hereditatis petitio eine mixta personalis *actionis ratio erwähnt.

* Dig. 10, 1. finium regundorum — 2. familiae herciscundae — 3. communi dividundo.

Einreden.

Eine Einrede (exceptio, praescriptio, Beydes im weitläuftigsten Sinne) ist der Grund, worauf sich der Beklagte berufen kann, warum es, der Klage ungeachtet, bey dem gegenwärtigen Zustande bleiben müsse. Sie ist entweder in rem oder in personam, je nachdem sie gegen Jeden oder nur gegen gewisse Kläger zusteht; entweder perpetua (peremptoria), wodurch die Klage für immer abgewendet werden soll, oder *temporalis (dilatoria), wodurch sie ur*sprünglich und, nach dem neusten Rechte, *auch wenn sie durchgegangen ist, nur aufgeschoben wird. Zu Jenen gehören vorzüglich die ErlöschungsArten eines Rechts an einer Sache oder Die einer Foderung, oft aber soll der Kläger nur noch Etwas lei*sten, z. B. Auslagen ersetzen; Letztere hingegen beziehen sich meist auf die Art des

Ver=

Verfahrens. Doch hängt es jetzt zuweilen von den Umständen ab, zu welcher Art *eine exceptio gehöre. In Ansehung der *Dauer ist hier keine Einschränkung, wie *bey der actio. — Eine Einrede gegen eine Einrede heißt replicatio.

Inst. 4, 13. de exceptionibus — 14. de replicationibus.

Dig. 44, 1. de exceptionibus, praescriptionibus et praejudiciis — 3. de diversis temporalibus praescriptionibus et de accessionibus possessionum.

*Cod. 7, 39. s. oben S. 104. Z. 16.

Nichtigkeit und Rescission.

Einem jeden RechtsMittel kann ein Hinderniß im Wege stehen, welches hinwegzuräumen oft den HauptPunkt des ganzen Streites ausmacht. Dieses Hinderniß wird *nach S. 60. Z. 15. entweder als schon an sich, schon der Strenge nach, ungültig, als null und nichtig, angefochten, und Dieß gibt die s. g. querela nullitatis, welche immer ein anderes RechtsMittel hinter sich hat; oder es ist der Strenge nach gültig, es kann aber aus besondern Gründen der aequitas von dem Richter wieder aufgehoben werden, in so weit Derjenige, *dem es zum Nachtheile gereicht (der captus *oder lapsus, wie man sagt laesus ist), nun

nun darum in einer bestimmten kürzern Zeit ansucht, und Dieß ist außer den Rechts-Mitteln, die sich nur auf einzele Rechte beziehen, im Allgemeinen bey der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (in integrum restitutio) der Fall.

In integrum restitutio.

Der Grund zu dieser Ausnahme von *den gewöhnlichen Regeln, welche bey den *Alten, wenn nicht die Person oder die *actio genannt wird, fast immer integri restitutio, sonst aber in integrum restitutio u. a. u. heißt, liegt in der Person bey Minderjährigen und bey juristischen Personen, in der Sache selbst aber nicht mehr sowohl bey Zwang und Betrug, als bey der Abwesenheit (nicht blos reip. causa), der Veräußerung zum Nachtheile der Gläubiger (Pauliana actio, die s. g. revocatoria), und bey der generalis clausula. Sie dauert *nur vier Jahre. Der Unterschied zwischen *dem s. g. rescindens (judicium) und dem *rescissorium verschwindet oft.

*Inst. Nichts.

Dig. 4, 1. de in integrum restitutionibus — 4. de minoribus XXV annis — 6. ex quibus causis majores XXV annis in integrum restituuntur.

42, 8. quae in fraudem creditorum facta sunt, ut restituantur.

C. Gerichtliches Verfahren.

Allgemeine Anmerkung.

*Dieser Anhang (S. 11. Z. 11 u. ff.), die Lehre vom gerichtlichen Verfahren, vom Processe, wie es in vielen neuern Sprachen heißt und etwa mit dem Römischen Worte exitus verwandt ist, enthält eine Menge nicht Römischer KunstWörter, und schon hieraus sieht man, wie Vieles darin zu dem Römischen Rechte hinzugekommen ist. Er zerfällt in die Lehre von den Personen, welche bey der Ausübung der gerichtlichen RechtsMittel vorkommen (dem Richter, den Partheyen und den Beyständen), und von der Art des Verfahrens, sowohl überhaupt als nach den einzelen Auftritten.

Der Richter.

*In Ansehung des Richters (magistratus, praetor bey den Alten, judex in der spätern Sprache) gehört eigentlich nur die Frage hierher, Welcher von den Mehrern, die nun ein Mahl die Gewalt, Recht zu sprechen (jurisdictio), haben, in jedem einzelen Falle angegangen werden darf, d. h.

welcher Richter der Rechte (competens), und wodurch der GerichtsStand (forum) gegründet ist? Nach der Regel actor rei *forum sequitur n. a. u. tritt der Richter in dem WohnOrte des Beklagten (das s. g. forum domicilii), in allen RechtsSachen ein (s. g. forum generale); in Einzelen *(das s. g. forum speciale) begründet gegen jeden Besitzer der Ort, wo sich die Sache selbst befindet (s. g. forum rei sitae, *eigentlich ubi res constituta est), und in Einzelen gegen einen Schuldner der Ort, wo die Foderung erfüllt werden soll (s. g. forum contractus, delicti, gestae admi-*nistrationis u. s. w., am Natürlichsten *obligationis) auch noch einen Gerichts-Stand an und für sich, so wie in Beziehung auf eine andere RechtsSache die Verbindung damit (die s. g. connexitas causarum) und die Widerklage (reconven-*tio) thut. Privilegirt ist der Gerichts-*Stand bald beym s. g. forum generale *bald beym s. g. speciale.

*Dig. 2, 1. de jurisdictione.
5, 1. de judiciis et ubi quisque agere vel conveniri debeat.

*Cod. 3, 13. de jurisdictione omnium judicum *et de foro competente. — 20. zu S. 369. der *Chrestomathie nachzutragen.

Wahl unter mehrern Richtern.

Sind, entweder nach der GerichtsVerfassung, oder aber nach der eben vorgetragenen Lehre, mehrere GerichtsStände neben einander begründet, so hat Derjenige, welcher sich an den Richter wenden will, die Wahl, und daraus entsteht die s. g. praeventio, welche aber nur in denselben Punkten entscheidet. Von mehreren einander untergeordneten Gerichten, Instanzen in diesem Sinne, welche also in so fern alle begründet sind, muß zuerst das Unterste angegangen werden (s. g. beneficium primae instantiae), ausgenommen bey miserabiles personae und, nach dem GerichtsGebrauche, bey der s. g. continentia causae.

DIG. 11, 2. de quibus rebus ad eundem judicem eatur.

Ausnahmen.

Man kann sich einem Richter unterwerfen, unter welchem man nicht steht (die s. g. renunciatio fori privilegiati, und die s. g. prorogatio voluntaria), in so fern die Frage, Wer der Richter seyn soll, nur zum Besten einer Parthey bestimmt ist. Man kann aber auch einen Richter verwerfen (wie man sagt: recusare), unter welchem man

sonst

sonst stånde, nach dem GerichtsGebrauche mit dem s. g. juramentum perhorrescentiae.

Partheyen.

Der Partheyen sind in jedem Processe wenigstens Zwey, der Klåger (actor) und der Beklagte (reus). Da Ersterer eine Verånderung bewirken will, so wird er überall weniger begünstigt. Er hat den Nachtheil, daß kein Dritter ohne Vollmacht für ihn auftreten kann, daß im zweifelhaften Falle gegen ihn gesprochen wird, daß er beweisen, *daß er, wenn er nicht angesessen ist, Caution (die s. g. de expensis und, Was eigentlich nicht Römisch ist, de reconventione) machen, und daß er Urkunden herausgeben muß.

Inst. 4, 11. de satisdationibus.

Dig. 2, 8. qui satisdare cogantur, vel jurato promittant, vel suae promissioni committantur.

Interventienten.

Zuweilen kommen beym gerichtlichen Verfahren noch Dritte vor, welche ebenfalls ihre eigenen Rechte dabey vertheidigen, (Interventienten) und ein Solcher steht entweder Einer von beyden Partheyen bey (der s. g. interveniens minus principalis) oder er

ist

ist der Gegner von Beyden (der s. g. interveniens principalis).

Allgemeine Erfodernisse.

Jede Parthey muß gültige WillensAeußerungen zu machen im Stande seyn, und ein filiusfamilias die Einwilligung seines *Vaters dazu beybringen. Doch kann Diese *auch in den Umständen, als allgemein er*theilt, liegen.

Beystände.

NebenPersonen, welche, ohne eigene Rechte zu verfolgen, einer Parthey beystehen, sind der procurator, actor oder syndicus irgend Einer Derselben, und der defensor des Beklagten. Jene müssen sich, wie man sagt, legitimiren, und zwar ad processum, im Gegensatze von ad causam, Dieser hingegen braucht nur Caution zu machen. Bey der persönlichen Fähigkeit *kommt es nach dem Justinianischen Rechte auf die infamia eines der streitenden Theile oder seines Beystandes nicht mehr an, nach dem GerichtsGebrauche wird aber doch *noch bey Letzterm darauf gesehen. Das *Verhältniß zu den Advocaten ist jetzt oft *ganz anders, als im Römischen Rechte,

*ohne daß der Nahme SachWalter für *Diese und Anwald für Jene sehr be*stimmt wäre.

Inst. 4, 10. de iis, per quos agere possumus.
Dig. 3, 1. de postulando — 3. de procuratoribus et defensoribus — 4. quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur.

Anstalten gegen Unredlichkeit dabey.

Gegen die bey den Partheyen und ihren Beyständen zu befürchtende Unredlichkeit dient nicht nur die auch hier eintretende allgemeine Regel, daß der verursachte Schaden ersetzt werden muß (S. 287. Z. 5.), sondern auch schon zum Voraus theils die eben erwähnte s. g. cautio de expensis, theils der Eid vor Gefährde (calumniae jusjurandum, wie man sagt generale und speciale *s. malitiae), auch die oben bey vier Ge*schäfften S. 256. 268. 270 und 290. be*merkte infamia des Verurtheilten.

Inst. 4, 16. de poena temere litigantium.

Art des Verfahrens, der Zeit nach.

Die Art des Verfahrens im Allgemeinen beruht auf der Beobachtung der Zeit-Bestimmungen, daß Handlungen zum gerichtlichen

lichen Verfahren an gewissen Tagen gar nicht, oder doch nicht wider Willen der Partheyen vorgenommen werden dürfen (feriae, und zwar entweder wie man sagt: divinae oder humanae), und dann, daß die Fristen und TogFahrten, wie man sie sonst nannte, wie man jetzt sagt: die Termine (dilationes) nicht versäumt werden. Diese sind entweder den Rechten nach, oder vom Richter durch *eine Ladung, Vorladung, s. g. Citation, auch wohl ein Decret, die insinuirt oder *im NothFalle auch publicirt, Beydes in *diesem Sinne, (per edictum, s. g. edicta-*les) seyn müssen, vorgeschrieben.

* Dig. 2, 12. de feriis et dilationibus [et diversis *temporibus].

Versäumung.

Eine Handlung, welche Jemand nur zu seiner Beruhigung freygestellt ist, (wie bey Allen, worauf sich Fatalien und die s. g. citatio monitoria beziehen) wird, wenn die Zeit verflossen ist, dafür angesehen, als sey Verzicht darauf gethan; hingegen bey Einer, welche Jemand auferlegt wird (durch eine s. g. citatio arctatoria) verbindet das ungehorsame Außenbleiben (contumacia) zur Erstattung der Kosten des s. g. Termins, und wenigstens, wenn Dieser zum dritten

Mahle

Mahle angesetzt ist, bewirkt es einen Nachtheil in der HauptSache.

*Ordentliches und summarisches Verfahren. Vorzug einer *Sache vor der Andern.

Der Unterschied zwischen dem ordentlichen und dem summarischen Verfahren gehört, seiner genauern Bestimmung nach, nicht hierher [1]).

Von mehrern Sachen muß Die zuerst abgethan werden, welche zur Entscheidung der Andern dient.

Dig. 50, 13. de extraordinariis cognitionibus [et si judex litem suam fecisse diceretur].

[1]) Außer den BesitzSachen (S. 315.), die das Römische Recht kennt, haben wir z. B. auch Arreste, Pfändungen u. s. w.

Eintheilung der einzelen Auftritte.

Die einzelen Auftritte beym gerichtlichen Verfahren betreffen theils die gegenseitige *Erklärung der Partheyen, das erste Ver*fahren, neuerlich auch wohl die erste Instanz (Anbringung der Klage, Ladung auf die Klage, und Antwort auf die Klage), theils den Beweis der streitigen That*Sachen, das BeweisVerfahren, theils die Entscheidung von Seiten des Richters (Urtheil

theil, Anfechtung und Vollziehung Desselben).

Anbringung der Klage.

I. Die KlagSchrift (libellus conventionis) oder auch die mündlich angebrachte Klage, muß die ThatSachen, das behauptete Recht und eine Bitte, wenn es auch nur eine allgemeine Anrufung des richterlichen Amts ist, enthalten. Mehrere Klagen gegen denselben Beklagten dürfen darin mit einander verbunden (cumulirt) seyn. Wesentliche Veränderungen (die s. g. mutatio im Gegensatze von der s. g. emendatio) der Klage sind nachher nicht mehr zulässig. Die Bescheinigung wird nicht mehr allgemein erfodert.

Dig. 2, 13. de edendo.

Ladung auf die Klage.

Die Ladung auf die Klage (die neuere s. g. in jus vocatio) ist ein wesentliches Stück des gerichtlichen Verfahrens, wovon, nach dem GerichtsGebrauche, der eigentliche Anfang Desselben abhängt, also auch die juristische Unredlichkeit des Beklagten, wenn er nachher verliert, das im Streite Begriffen seyn (die s. g. Litigiosität) des Gegenstandes

oder der Foderung, daß ein Richter dem Andern zuvorkommt, und die Rechtshängigkeit (s. g. Litispendenz).

Dig. 2, 4. de in jus vocando.
44, 6. de litigiosis.

Antwort auf die Klage.

Die Antwort des Beklagten auf die Klage (die s. g. litis contestatio, denn ursprünglich bedeutet das Wort ganz etwas Anderes) besteht im Ableugnen oder Einräumen der einzelen ThatSachen, auf welche die Klage sich gründet. Um ihr zu entgehen, braucht der Beklagte dilatoriae exceptiones, und Diese sind nicht immer auf Das gestellt, was zum gerichtlichen Verfahren erfodert wird (S. 322. u. ff.) [1]), sondern nach dem GerichtsGebrauche auch auf das Recht selbst, in so fern es ganz klar ist (s. g. exceptiones litis finitae und litis ingressum impedientes). Die peremptoriae exceptiones folgen auf die Antwort, selbst auch auf die Ableugnende. Oft wird auch die WiderKlage (reconventio) gleich mit angebracht.

[1]) Den Richter betreffen die exceptiones fori declinatoriae: judicis incompetentis, primae instantiae, praeventionis, litis pendentis, judicis suspecti; die Partheyen

ex-

exceptio deficientis legitimationis ad causam, satisdationis, juramenti calumniae, plurium litis consortium, nominationis oder laudationis, wo der Besitzer *eines GrundStücks Den angibt, dessen Recht er nur ausübt, excussionis, divisionis; die Beystände exceptio deficientis mandati; die Art des Libells libelli inepti, obscuri; die Ladung feriarum, termini nimis angusti etc., lauter KunstWörter der Neuern.

Ungehorsam darin.

Der Ungehorsam in der Einlassung auf die Klage bewirkt, wenn ein peremptorium edictum (S. 328. Z. 28.) erfolgt ist, nach dem GerichtsGebrauche meist, daß die Antwort für verneinend geschehen angenommen wird, und alle Einreden verloren gehen.

Dig. 2, 11. si quis cautionibus in judicio sistendi causa factis non obtemperaverit.

Replik u. s. w.

So wie die Antwort auf die Klage im Allgemeinen auch die ExceptionalHandlung heißt, so nennt man die Antwort auf diese Antwort die Replik (replicatio), wobey *das AußenBleiben des Klägers (eremodicium) ihn nur um diese Instanz bringt. Darauf folgt die Duplik (duplicatio), mit wel-

welcher dieses Wechseln von Sätzen, der Regel nach, aufhört. Immer steht dem Beklagten der Letzte zu.

Beweis.

II. Aus diesen Verhandlungen ergibt sich nun eigentlich erst, welche Behauptungen von ThatSachen eines Beweises (probatio) bedürfen. Bewiesen muß nähmlich werden, Was auf die Entscheidung Ein*fluß hat (relevant) und weder vom Gegner eingestanden ist, noch eine Vermuthung (praesumptio) für sich hat, beyde Wörter in der juristischen Bedeutung genommen [1]).

Dig. 42, 2. de confessis.
22, 3. de probationibus et praesumptionibus.
Cod. 4, 19. de probationibus.

[1]) Man theilt die Vermuthungen ein in praesumptiones hominis und praesumptiones juris, und unter Letztern gibt es auch praesumptiones juris et de jure, bey welchen kein Beweis des Gegentheils möglich ist. Aber auch bey dem Beweise und Geständ*nisse könnte man Die hominis u. Die juris unterscheiden.

BeweisMittel.

In der Lehre vom Beweise hat der GerichtsGebrauch Vieles eingeführt, was nicht Rö-

Römisches Recht ist.* Hierher gehört nur die Angabe der einzelen BeweisMittel (Urkunden, Zeugen, Augenschein und Eid), und des Wenigen, was das Römische Recht darüber festsetzt.

Urkunden.

*Die Urkunden (instrumenta, documenta) beruhen entweder auf öffentlicher Glaubwürdigkeit (publica instrumenta) oder nicht (s. g. instrumenta privata), *wobey die Schrift oder die Unterschrift *von dem, gegen den sie beweisen sollen, *für seine oder seines Erblassers Hand erkannt (recognoscirt) seyn müssen. Die Herausgabe der Urkunden s. oben (S. 293.). Bey einigen Urkunden wird eine Zeitlang angenommen, sie seyen nur auf Hoffnung ausgestellt, sobald Der, gegen welchen sie beweisen sollen, Dieß behauptet (non numeratae pecuniae exceptio), nähmlich bey Quittungen (apochae) dreyßig Tage, bey einer HandSchrift (cautio) über geliehenes Geld zwey Jahre [1]). Nach Verfluß dieser Zeit läßt der GerichtsGebrauch diese Einwendung noch zu, wenn der Aussteller den Beweis Derselben übernehmen will, *also, wie man sagt, wenn sie nicht mehr *privilegirt ist.

Inst.

Inst. 3, 21. (22.) de litterarum obligatione.

Dig. 22, 4. de fide instrumentorum [et amissione eorum].

Cod. 4, 21. de fide instrumentorum . . . 30. de non numerata pecunia.

1) Civ. Mag. B. I. S. 448. [181.].

Zeugen.

Ein BeweisZeuge muß glaubwürdig seyn, aber die Beurtheilung seiner GlaubWürdigkeit überläßt das Römische Recht dem Ermessen des Richters. Seine Aussage muß eidlich geschehen. Von der Heimlichkeit des ZeugenVerhörs weiß das Römische Recht Nichts.

Dig. 22, 5. de testibus.

Cod. 4, 20. de testibus.

AugenSchein.

Der AugenSchein, den der Richter selbst oder durch KunstVerständige einnimmt, ist natürlich nur da anwendbar, wo über die gegenwärtige physische Beschaffenheit von Etwas gestritten wird.

Eid.

Der Eid, als BeweisMittel [1]), ist eine mit der GottesFurcht in besondrer Verbin-

bindung stehende Versicherung einer That-Sache, wovon man entweder annimmt, daß der Schwörende sie gewiß kennt (wie es heißt de veritate), oder nicht (de credulitate). Der gerichtliche Eid wird entweder von Dem, welcher den Beweis führen soll, *dem Gegner frey gestellt (defertur), der sich auf diesen Vorschlag einlassen und den Eid entweder annehmen oder zurückschieben muß (jusjurandum voluntarium, entweder delatum oder relatum), oder vom Richter, auch ohne Einwilligung des Gegners (jusjurandum necessarium, entweder das s. g. purgatorium oder das s. g. suppletorium). Der Eid wird in Person geleistet, und er muß die volle Wirkung eines Beweises, auch in Ansehung des Ersatzes der Unkosten, haben.

Dig. 12, 2. s. oben S. 280. Z. 1.

[1]) *Andere Arten des Eides sind der Außerge-*richtliche, der in litem (S. 284. Z. 17.), calumniae (S. 327. Z. 16.), der Zeugen-Eid (S. 335. Z. 11.), der EditionsEid, der ManifestationsEid, die eidliche Sicherheits-Leistung u. s. w.

Urtheil.

III. Sind die Partheyen genug gegen einander gehört, so erfolgt das Urtheil (sententia

*tentia in diesem Sinne), welches durch die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Partheyen rechtskräftig (res judicata) werden kann, und sich dadurch von einem bloßen Decrete (interlocutio) unterscheidet, ob gleich auch ein Urtheil oft nur ein ZwischenUrtheil (eine s. g. sententia interlocutoria) seyn kann. Zu einem Urtheile gehört, den Personen nach, ein Richter, der entweder an sich schon der Rechte ist, oder dem man sich unterworfen hat, *und Partheyen, welchen Gehör verstattet worden ist; dem Inhalte nach, Uebereinstimmung mit den RechtsSätzen und Verhandlungen; und der Form nach, Gewißheit (wobey jedoch sowohl eine Bedingung, die auf die Sache selbst Einfluß hat, als eine künftige s. g. Liquidation Statt findet), und nach gemeinem Rechte, der Regel nach, ein schriftlicher Aufsatz.

Dig. 42, 1. de re judicata et de effectu sententiarum et de interlocutionibus.

49, 8. quae sententiae sine appellatione rescindantur.

Cod. 7, 44. de sententiis ex periculo recitandis.

RechtsMittel dagegen.

Ein Urtheil wird nicht rechtskräftig, wenn eine Appellation dagegen eingewendet

wird. Bey diesem RechtsMittel sind in Ansehung der Person des OberRichters (des s. g. judex ad quem) die Regeln vom GerichtsStande (S. 324. Z. 12.) wieder anwendbar, und der Appellant braucht nicht gerade eine Parthey zu seyn. Der Gegenstand ist nach dem Römischen Rechte eine Beschwerde (s. g. gravamen) in einem Urtheile, das den Personen, dem Gegenstande und der Form nach die Appellation zuläßt, wie man es nennt, appellabel ist. Die Form der Appellation ist an Noth*Fristen, Fatalien (fatalia, fatales dies) gebunden und besteht in der Interposition binnen zehn Tagen, der Bitte um ein Zeugniß darüber (apostoli s. libelli dimissorii) binnen dreyßig Tagen, der Introduction beym OberRichter und der RechtFertigung, wenn er sie angenommen hat.

*Dig. 49. (hinter den terribiles libri) 1. de appellationibus et relationibus — 2. a quibus appellare non licet — 3. quis a quo appelletur — 4. quando appellandum sit et intra quae tempora — 5. de appellationibus recipiendis vel non — 6. de libellis dimissoriis, qui apostoli dicuntur — 7. nihil innovari appellatione interposita.

*Cod. (hinter der res judicata) 7. 62. de appellationibus et consultationibus . . . 70.

Erfolg.

Die Appellation leidet auch neue Beweis-Mittel, und ist in den Stücken, worüber appellirt wird, auch eine WohlThat für den Gegner, der sich Diese aber durch die im GerichtsGebrauch eingeführte Adhäsion noch mehr sichert. Das Urtheil in der AppellationsInstanz ist reformatorisch oder confirmatorisch. In Ansehung der Unkosten gelten die allgemeinen Regeln (S. 287. Z. 5.).

Andere RechtsMittel.

Uebrigens kann auch ein Urtheil, so gut wie irgend etwas Anderes, entweder als nichtig, oder aber mit Hülfe einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (S. 321. Z. 7.) angefochten werden. Außerdem hat denn noch eine Klage gegen den Richter, der *durch ein Urtheil eine Parthey widerrechtlich beschädigt hat, so gut wie gegen *irgend Jemand, der sonst einen Andern *beschädigt, Statt (S. 287. Z. 5.).

Dig. 50, 14. (de extraordinariis cognitionibus et) si judex litem suam fecisse diceretur.

Vollziehung.

Ein rechtskräftiges Urtheil bedarf, wenn es nicht blos von der Klage entbindet, noch

*der Vollstreckung (Hülfe, Execution). Den Personen nach muß der Richter der Rechte, und Der, welcher exequirt werden soll, wirklich verurtheilt seyn. Die Form der Vollstreckung ist ein gerichtliches, freylich summarisches, Verfahren, wobey aber doch auch noch Einwendungen, theils blos gegen die Vollstreckung, theils sonst, in so fern sie ganz klar sind, Statt finden. Ihrem *Inhalte nach hat die Vollstreckung am *Vermögen, besonders wo es darauf ankommt, Geld zu geben, viele Aehnlichkeit mit der gerichtlichen distractio eines Pfandes (S. 124. Z. 16.). Die Execution an der Person kommt, als gemeines Recht, wenig vor. Sonst kann freylich bey einer jeden Execution auch schon cessio bonorum vorkommen.

Dig. 42, 5. de cessione bonorum.

Concurs.

Ein ganz besonderer Fall bey der Vollstreckung ist die Unzulänglichkeit des Vermögens zur Befriedigung mehrerer Berechtigten, die nun darüber streiten, wie es unter sie vertheilt werden soll, der im Ge*richtsGebrauche s. g. Concurs, Gant von *S. 260. Z. 10. her (bona possidenda

und

und vendenda), eine Lehre, welche in den *Institutionen nur als etwas Veraltetes, *und auch in den zwey größern Werken des *Corpus Juris bey Weitem nicht so vorkommt, wie wir sie jetzt haben.

Inst. 3, 12. (13.) de successionibus sublatis, quae fiebant per bonorum venditionem . . .

Dig. 14, 4. de tributoria actione.
*42, hinter der Erwerbung ohne universitas, 5. de rebus autoritate judicis possidendis seu vendundis.

Cod. 7, 72. de bonis autoritate judicis possidendis seu venumdandis et de separationibus.

Personen.

In Ansehung der Personen sind der Richter, besonders heut zu Tage, oft Mehrere; *der gemeinschaftliche Schuldner, eigentlich *Beklagte (der s. g. cridarius von crida, *criée*) kann auch eine juristische Person seyn; die Berechtigten sind theils Eigenthümer, theils Gläubiger; und als NebenPersonen kommen hier der curator bonorum, auch wohl ein sogenannter contradictor vor.

Dig. 42, 7. (8.) de curatore bonis dando.

Masse.

Um den Gegenstand, die s. g. Masse, zu berichtigen, wird das ganze Vermögen des Schuld-

Schuldners zusammengebracht, auch durch Anstellung der ihm zustehenden Klagen [1]), und dadurch daß die betrügerischen Veräußerungen angefochten werden (S. 287. Z. 6. u. 294. Z. 5.). Dagegen wird auch theils das fremde Eigenthum, theils die Verlassenschaft eines Erblassers, der eigene Gläubi-*ger oder Legatarien gehabt hat (S. 157. Z. 11.), theils Was eine eigene Handlung ausmachte, theils endlich, nach dem Gerichts-Gebrauche, Das, was in einem andern Lande gelegen ist, abgesondert.

Dig. 42, 6. (7.) de separationibus.

[1]) Die Pfänder, welche der gemeinschaftliche Schuldner gegeben hat, können so zurückgefodert werden, daß der PfandGläubiger sich in den Concurs einlassen muß, denn das PfandRecht wird durch die Ablieferung nicht besser.

Verfahren.

Die Art des Verfahrens ist gerichtlich, und es tritt entweder auf Ansuchen des Schuldners, der sich der cessio bonorum gegen mehrere Gläubiger bedient (S. 340. Z. 17.), oder auch wohl nur so ein, weil der Richter es für nöthig hält. Die Gläu-*biger, besonders Die, welche sich nicht *von selbst melden, werden provocirt (S.

308. Z. 24.), und bekommen, wenn sie außen bleiben, für dieses Mahl Nichts, sind auch sonst in Nichts besser daran, als wenn sie erschienen wären (S. 131. Z. 22. u. 245. Z. 17.). Wollen einige Gläubiger eine Frist bewilligen, so entscheidet die Mehrheit Dessen, was sie zu fodern haben.

Ordnung der Gläubiger.

Der Vorzug eines Gläubigers vor dem Andern ist nach dem gemeinen Rechte noch sehr streitig, und selbst die gewöhnlichen fünf Classen sind weder an sich ganz bestimmt, noch auch den Worten oder der Sache selbst nach, eigentlich Römisch [1]). Nach dieser LehrArt kommen denn

I. die absolutprivilegirten Foderungen, worunter besonders die Kosten des Concurses, der LitLohn (S. 265. Z. 8.) und die LeichenKosten (S. 289. Z. 21.) gehören,

II. die privilegirten Hypotheken (der Fiscus mit Abgaben und MilitairCassen (s. g. debitum primipilare), auch, wie Viele glauben, mit Foderungen aus einem Contracte in Ansehung der später erworbenen Güter, die ausdrücklichen hypothecarischen Gläubiger zur Erkaufung einer Stelle (militia) (?), die Frau und Kinder mit der dos, die Gläu-

biger

biger zur Ausbesserung eines Hauses, und die ausdrücklichen hypothecarischen Gläubiger zum Besten von irgend Etwas, wo es keine Ausbesserung eines Hauses ist),

III. die Hypotheken ohne Vorzug, doch mit dem Unterschiede zwischen den, dem Alter nach, Zuverlässigen und Andern (S. 127. Z. 8.),

IV. die blos persönlich privilegirten Foderungen (Unterhalt, juristische Personen, ein Deponent, dessen Sache nicht mehr da ist, Credit zum Ankaufe von Etwas),

V. die gar nicht privilegirten, blos nach Verhältniß der Größe der Foderung zu befriedigenden, Gläubiger, worunter der Fiscus, *nicht nur mit der Einziehung des Restes, *sondern auch mit StrafGeldern nicht *gehört.

Dig. 42, 6. de privilegiis creditorum (in der Handschrift zu Florenz ein Stück von 42, 5.).

[1]) Selbst die vier Classen bey der Intestat-ErbFolge (S. 167. Z. 27.) sind in ihrer Art noch eine viel glücklichere Zusammenstellung der Römischen Lehre.

Register.

Bayerische Staatsbibliothek München

Register.

A.

Abortus S. 21.
Abstiniren 157. 161. 164.
Abwesenheit 321.
† Accessio 80. 84 ff.
Accessio possessionum 99.
Actio 49. 50. 52. 234. 305 ff.
—— (ad exhibendum) 293.
—— († ad supplementum legitimae) 292.
—— († adjectitiae qualitatis) 317.
—— (aestimatoria) 298.
—— (aquae pluviae arcendae) 286. 294.
—— (commodati) 255.
—— (communi dividundo) 291. 318.
Actio (confessoria) S. 313.
—— (de constituta pecunia) 276.
—— (depositi) 256.
—— (directa und contraria) 247. 317.
—— (—— — utilis) 51.
—— (de dolo) 286.
—— (dotis) 313.
—— († emphyteuticaria) 266.
—— (empti und venditi) 261.
—— (familiae erciscundae) 291. 318.
—— (finium regundorum) 318.
—— (funeraria) 289.

Actio

Actio (hypothecaria) S. 313.
— (in factum) 287. 318.
— (in personam) 42. 50. 309. 317.
— (in rem) 41. 44. 50. 54. 76. 309. 311.
— (in rem scripta) 237.
— (injuriarum [†aestimatoria]) 286.
— (judicati) 296.
— (legis Aquiliae) 286.
— (locati und conducti) 263.
— (mandati) 270.
— (mixta) 309. 318.
— (mutui) 254.
— (negatoria oder negativa) 312.
— (negotiorum gestorum) 289.
— (Pauliana) 287. 294. 321.
— (perpetua und temporalis) 51.
— (de peculio) 313. 318.
— ([†personalis] ex testamento) 291.
— (pignoratitia) 257.
— (—— in rem) 313.
Actio (praejudicialis) S. 309.
— (pro socio) 268.
— (Publiciana in rem) 312.
— (quanti minoris) 298.
— (quasi Serviana) 313.
— (quod metus causa) 286. 294.
— (de rationibus distrahendis) 286.
— (redhibitoria) 298.
— (rei uxoriae) 313.
— († revocatoria) 321.
— (subsidiaria) 286.
— (tutelae) 290.
— (vi bonorum raptorum) 286.
Actor 325. 326.
Actus 52. 114.
— legitimi 53. 64.
Addictio (in diem) 259. 260.
Ademptio legatorum 228.
Adhäsion 339.
Adjudicatio 79.
†Adjunctio 87.
Adoption 15. 174.
AdquisitivVerjährung s. Ersitzung.

Advocaten S. 326.
† Aestimatio taxationis und venditionis causa 262.
Aetas (firmata) 25.
Affinität 169.
Ager desertus 82. 109.
Allgemeiner Theil 14. 18 ff.
Alluvion 85.
Alveus relictus 85.
Amoviren 157.
† Anatocismus 243.
Anfall der Erbschaft 153.
† Antichresis 257.
Antonine 2.
Antretung der Erbschaft 158 ff.
Anweisung 269.
Apostel 338.
Apparente Servituten 114.
Appellation 337.
Aquaeductus 114.
Arbiter 259. 280.
Arrest 329.
Arrha 258.
† Aucupium 83.
Aufgebot 260.
Aufwand auf eine fremde Sache 289. 311.
Augenschein 334. 335.
Auseinandersetzung 79. 262. 297. 304. 318.
Auslegung 69.
Aussteuer 135. 141.
Authentica: Si qua mulier S. 281.
Autor 90. 296. 298.
Aversio 260.

B.

Baldus S. 45.
Bauen 87. 286.
Bedingung 62. 64. 66. 141. 161. 203. 220. 227. 228. 303. 337.
—— (resolutive) 66. 203. 220.
—— (unmögliche) 203. 220.
Beklagter 325.
† Beneficium cedendarum actionum 277.
† —— competentiae 245. 317.
† —— divisionis 239. 277.
† —— excussionis oder ordinis 124. 277.
Berger 10.
Beschädigungen 50. 246. 282 ff.
Besitz 45. 54 ff. 80. 83. 85. 89. 96 ff. 149. 293. 310. 315. 316. 329.
Betrug 62. 196. 321.
Beute 80. 82.
Bewegliche Sachen 34 ff. 56.

56. 91. 99. 103. 135. 137.
Beweis S. 329. 333.
—— Stellen 12. 16.
Beyer 15.
Beyständе der Partheyen 322. 326.
Blinde 26. 198.
Blödsinnige 25.
Bluhme 8.
BlutsVerwandtschaft 168. 169 ff.
Böckelmann 8.
Böhmer (J. H.) 8.
Bona fides 53. 58. 85. 100. 104. 311.
† —— receptitia 140.
—— vacantia 165.
Bonorum possessio 45. 152. 153. 159 ff. 161.
—— —— (contra tabulas) 211.
—— —— (secundum tabulas) 212.
—— —— (unde vir et uxor) 193.
† Brachylogus 9.
Brevi manu 92.
Bucher 9.
Bürgerlicher Tod 22.
Bürgschaft 271. 276 ff.

C.

Canon S. 267.
Canonisches Recht 11. 24. 61. 100. 199.
Capitis diminutio 22. 120.
Captatorisch 203. 220.
Caput 73.
Causa possessionis 57. 90. 96.
† Cautela Socini 209.
Cautio (damni infecti) 316.
—— (Muciana) 203.
Caution beym usus-fructus 116. 144.
Cautionen im Processe 325. 326. 327.
Cessio (actionis) 239. 270.
Cessio bonorum 340. 342.
Chirographarisch 122.
Christen 28.
Civilistisches Magazin 17.
Classen bey der Intestat-ErbFolge 167. 178.
—— im Concurse 343.
Codicill 217 ff.
CodicillarClausel 221.
Collation 148. 149.
Colonus 263.
† Commixtio 86. 88.
Commodatum 251. 255.

Compensation S. 302.
† Comprivignus 172.
Compromiß 271. 280.
Concubinat 174. 204.
Concurs 340 ff.
Condictio 317.
—— (certi [† ex mutuo]) 254.
—— (ex injusta causa) 294.
† —— ex moribus 249.
—— (furtiva) 286.
—— (indebiti) 292.
—— (ob turpem causam) 286.
—— (sine causa) 294.
† Condominium 76.
Confiscation 77. 165.
Confusio 86. 88. 111. 120. 131. 303.
† Connexitas causarum 323.
† Consanguineus 171.
Consensu obligationes 250. 259 ff.
Consolidatio 120.
Constitutionen 2. 3. 7. 8.
† Constitutum possessorium 93.
† —— promissorium 271. 276.
† Consuetudines 4.
† Continentia causae 324.
Contracte s. Verträge.
† Contractus aestimatorius S. 262.
† —— aleae 271. 275.
† —— socidae 264.
† Contradictor 341.
Contumacia 328. 332.
Corpus Juris 3 ff. 16.
† Correalis 238.
† Cridarius 341.
Culpa 248. 255. 256. 257. 261. 263. 268. 270. 283. 286.
Cumulirung der Klagen 330.
Cuperus 58.
Curator bonorum 341.
Custodia 248.

D.

Damnum infectum S. 295. 316.
—— injuria datum 286.
† Datio in solutum 301.
DativKlagen 318.
Decret 328. 337.
† Decretum D. Marci 287. 304.
Defensor 326.
† Delatio hereditatis 154.
Delegatio 278.
† Depositio judicialis 302.

Depo-

Depositum S. 251. 256.
† —— miserabile 256. 286.
Derelinquiren 109.
Desidia 248.
Dies 65.
—— (cedit und venit) 65. 228.
Digesten 3. 7. 13. 16.
Diligentia 248. 261. 263. 270.
Dingliches Recht 30. 41.
Dolus 62. 247. 256. 268. 270. 283. 286. 290.
Domat 10. 16.
Dominium 41. 44. 46. 75 ff.
† —— civile und naturale 76.
† —— minus plenum, directum und utile 76. 266.
† —— revocabile 76. 118. 135.
Donatio 150. 271 ff. 317.
—— inter virum et uxorem 273.
—— (mortis causa) 219. 272. 274.
—— (propter nuptias) 140. 150.
—— († remuneratoria und † sub modo) 272. 297.
Donellus S. 9.
Dos 45. 135 ff. 150. 226. 249. 295. 297.
— (adventitia, profectitia und receptitia) 136.
Dotis relegatio 226.
Dreschen 87.
Duplik 332.
Dürftiger EheGatte 193. 202. 207.
Du Roi 44.

E.

Edictum S. 328.
—— (aedilitium) 297.
—— (Carbonianum) 315.
—— (peremptorium) 332.
Effusum et dejectum 287.
Ehe 15. 133. 168. 193.
Ehre 26.
Eid 69. 271. 279. 284. 335.
Eigenthum s. Dominium.
Einfluß d. Fam. Verhältnisse 15. 73. 133 ff.
Einreden s. Exceptio.
Eisernes Vieh 264.
Emancipation 15. 144.
† Emendatio libelli 330.

Emphy-

Emphyteuse S. 45. 265.
Encyclopädie (juristische) 1.
Enterbung 208. 211.
Erb 100.
Erbe 152 ff.
ErbesEinsetzung 201 ff.
Eremodicium 332.
Erlaß 272. 304.
—— des PachtGeldes 263.
Eröffnung des Testaments 215.
Ersitzung 80. 94 ff. 111. 119. 121. 130. 132. 146.
Eviction 298.
Exceptio 49. 51. 307. 319. 331.
—— non numeratae pecuniae 334.
—— rei venditae et traditae 298.
—— (dilatoria und peremptoria) 52. 319. 331.
—— (in rem und in personam) 51. 319.
†—— litis finitae und litis ingressum impediens 331.
ExceptionalHandlung 332.
Execution 339.
Executor eines letzten Willens 226.
Exegetische LehrArt S. 6.
Expromittere 276. 278.

F.

FamilienVerhältnisse S. 14. 26. 61. 133.
Fatalien 328. 338.
Fehler einer Sache 296 ff.
Ferien 328.
FideiCommißErbschaft 229 ff.
†Fideicommissum familiae 223.
†—— praesenti injunctum 218.
†—— singulare 222.
Filiusfamilias 26. 102. 143. 161. 196. 219. 254. 307. 326.
Finden 82.
Fiscus 30. 91. 102. 104. 164. 233. 237. 265. 286. 296. 343.
Foderungen 14. 18. 41. 49. 72. 234 ff.
—— (klagbare und nicht klagbare) 50. 122. 244.
—— (privilegirte) 126. 129. 245. 265. 289. 343. 344.
Foenus (nauticum) 275.
Forum 323.
Fristen 328.

Früchte

Früchte S. 79 85. 116. 137. 227. 231. 263. 287. 311.
Fundus 36.
—— dotalis 135. 137.
†Fungibilis 6. 36.
Furiosus 25. s. auch Wahnsinnig.
Furtum 102. 286.

G.

Gajus S. 19. 51. 78. 87. 90. 98. 105. 286. 288. 295. 300. 309. 318.
Geburt 21.
Gemeines Recht 4. 10.
Gentilis (Sc.) 10.
Gerichtliche Bestätigung einer Hypothek 127.
—— —— eines Vertrags 258. 274.
—— letzte Willen 200. 219.
Gerichtliches Verfahren 11. 72. 234. 322.
GerichtsGebrauch 11. 100. 126. 198. 200. 206. 215. 221. 226. 231. 232. 249. 256. 258. 265. 274. 275. 277. 280. 282. 284. 285. 324. 330. 334. und öfter.
GerichtsStand S. 323.
†Germanus 171.
Geschlecht 26.
GesetzBücher 4.
Geständniß 333.
Gewagte Verträge 271. 275.
Gläubiger 49. 235.
Glosse 8. 90. 93. 94. 95. 107. 184. 206. 266.
Glück 8. 168.
Grade des ErbRechts 164.
—— der Verwandtschaft 175. 179.
Günther 9.

H.

Habitatio S. 117.
Häretiker 28. 209.
Hagemeister 27. 116.
Halbbürtig 171. 179. 207.
Handlungen 18. 33. 52ff.
HandSchrift über geliehenes Geld 334.
Harmenopulus 9.
Haubold 6. 9. 160.
Heineccius 9. 84.
Heise 6. 9.
Hellfeld 8.
Hereditas 39. 45. 152 ff. s. auch Verlassenschaften.

Here-

Hereditatis aditio S. 158.
†—— —— 291.
—— petitio 314.
Heres 152.
†—— necessarius 206.
—— (suus) 158.
——(voluntarius) 159.
Höchstpersönliche Rechte 148. 149.
Höpfner 9. 107. 108. 176.
Hofacker 9. 20
Honorar 255. 273.
Hufeland 9. 20.
Hyperocha 124.
Hypothek s. PfandRecht.

J.

Idoneus S. 250.
Immisciren 157.
Impensae 289. 311.
Impubes 23. 161. 195. 197. 214.
Indebitum solutum 292.
Infamia 27. 256. 268. 270. 290. 327.
Infans 25. 161. 163. 273.
Infantiae proximus 25.
Infitiando lis crescit 284. 293.
Injuria S. 286.
Inquilinus 263.
In solidum 238. 245.
InofficiositätsSystem 211.
Insel 82. 85.
Instanz 324. 329.
Institor 270.
Institutionen 3. 7. 12. 13. 16.
Intercession 281.
Interdicte 295. 305. 315.
Interlocut 337.
Interposition der Appellation 338.
Interpretation 69.
Intervenienten 325.
IntestatErbFolge 166 ff.
Introduction der Appellation 338.
Inventarium 131. 155. 156. 157. 162. 224. 285. 290.
Irnerius 5.
Irthum 62. 161. 196. 292.
Juden 28.
Judex litem suam faciens 287. 339.
†Judicium divisorium 79. 318.
Jurisdiction 322.
Juristische Handlungen 19. 53. 59 ff.
—— Personen 19. 28 ff. 61. 120. 283. 291. 321. 341. 344.

Juristische Sachen S. 19. 33. 37 ff.
Jus accrescendi unter Erben 164.
— — — Legatarien 228.
†— actionum 72.
†— ad rem 42.
— dominii impetrandum 124.
†— in personam 42.
— in re 29. 41. 47.
†— offerendi et succedendi 126.
†— protimiseos 226. 260. 267.
— rei 29.
†— rerum 41. 72.
†— variandi 123.
Jusjurandum s. Eid.
—— (calumniae) 327.
—— (in litem) 284.
†—— perhorrescentiae 325.
Justinian 3. 15. 19. 44. 62. 78. 80. 90. 98. 100. 101. 102. 132. 135. 137. 138. 139. 166. 185. 205. 288. 295. 300. 318.

K.

Kauf S. 93. 101. 259. 260.
Kauf bricht Miethe 43. 264.
Kind S. 15.
Kindische 25.
Kirche 28. 94. 102. 104. 308.
Klage 330. s. auch Actio.
Kläger 325.
Koch 160. 167. 211. 212.
Körperliche Sachen 33. 34 ff.
Konopack 9.
KunstVerständige 335.
KunstWörter 5. 322.

L.

Ladung S. 328. 329. 330.
† Laesio enormis 258. 279.
Langsdorf 247.
† Laudemium 231.
† Laudum 280.
Lauterbach 8.
LebensDauer 22. 224.
S. g. legale Pandecten 7.
Legate 222 ff.
† Legatum ad pias causas 225. 286.
† Leges 3. 4.
† Legitimatio ad causam und ad processum 326.
†—— unehelicher Kinder 175.

Lehr=

LehrArt des Römischen Rechts S. 6 ff.
LehrBücher 6 ff.
LeichenKosten 148. 289. 295. 343.
Leihen 253. 255.
Letzte Willen 18. 59. 195 ff.
Levis nota 27.
† Lex Anastasiana 239.
— commissoria 125. 259.
— perfecta 62.
— Rhodia de jactu 265. 293.
Libelli (dimissorii) 338.
Licitation 260.
Linie 169. 183.
Litigiosität 330.
† Litis contestatio 331.
† — denunciatio 298.
Litispendenz 331.
LitLohn 265. 343.
Locatio et conductio 259. 262 ff.
v. Löhr 76. 87. 88. 138. 174. 194.
† Longa manu 92.
Longi temporis possessio 95. 99.
† Lucidum intervallum 25.
† Lucra prioris matrimonii 142.

M.

Mackeldey S. 9.
Magister navis 270.
Mahlen 87.
Mala fides 53. 58. 102. 287. 311. 330.
Malblanc 8.
Mandatum 259. 269.
† — qualificatum 269. 276.
Marezoll 257.
Martinus 137.
Mehrfache Verwandtschaft 172. 179. 180. 185.
Mensch 20.
Mensor 286.
Mente captus 25.
Miethe 263.
Militia 38. 150. 343.
Minderjährige 23. 102. 321.
Mischung 86.
Missio in possessionem 161. 315. 316.
Modus 64. 67. 274.
† — adquirendi 77. 89. 105 ff. 154.
† Monstrum ex capite aestimatur 17.
Mora 241.
Mühlenbruch 9.
Mündig 23.
† Mutatio libelli 330.
Mutui datio 251. 253.

N.

† Nasciturus S. 21.
Nächstmöglicher Grad 175. 181.
NativKlagen 318.
Negligentia 248.
Negotia gesta 289.
Nemo pro parte testatus, pro parte intestatus decedere potest 195.
—— sibi causam possessionis, mutare potest 58.
Nichtigkeit 60. 210. 216. 320. 339.
NießBrauch s. Ususfructus.
† Non usus 121.
NotariatsOrdnung 197.
NothErbe 207.
NothFristen 328. 338.
Novation 271. 278. 304.
Noxae deditio 245. 285. 317.
NullitätsSystem 212.
† Numerum facere 203.
† Nuncupativum 68. 197.

O.

Obligatio S. 42. 49. 50. 234 ff.
Obligatio (civilis und naturalis) S. 50. 244.
—— quasi ex contr. 288 ff.
—— rei 47. 130.
Obrigkeitliche Taxen 260.
† Occupatio 81.
Oeffentliches Recht 2.
Operis novi nunciatio 295. 316.
Ordentliches Verfahren 329.
Ort 68.

P.

Pacht S. 263.
† Pacta antecedentia 253. 258. 270.
—— dotalia 139.
† Pactum displicentiae 258.
† —— hypothecae 271.
Pandecten s. Digesten.
PandectenRecht (classisches) 13.
Paraphernen 140. 290.
Partem facere 203.
Partheyen 325.
Partitio 225. 229.
Partus (perfectus) 21.
Paulus 89.
Pauperies 283. 285. 287.
Peculium 39. 143 ff.
Peinliches Recht 11.

Per=

Perception der Früchte S. 79. 116. 264.
Peregrini 15.
Pernice 6.
Persönliches Recht 42.
Persönliche Klagen 317.
Personae (miserabiles) 324.
Personen 14. 18 ff.
Petitorische Klagen 310.
Pfändungen 329.
PfandContract 251. 257.
—— Recht 44. 47. 122 ff.
—— (gerichtliches) 127.
——— (privilegirtes) 127. 138. 238. 343.
—— (stillschweigendes) 129. 138. 139. 140. 141. 145. 146. 238. 265. 290. 291.
Pflanzen 85. 87.
PflichtTheil 202. 207. 209. 274. 291.
PhysischeHandlungen 19. 53. 54 ff.
—— Personen 19. 20 ff.
—— Sachen 19. 33 ff.
†Piscatio 83.
Plus petitio 287.
†Poena conventionalis 276. 280.
Pollicitationen 149. 249.
Possessio (civilis und naturalis) 56.
—— (†ficta) 55. 237. 287.
Possessorische Klagen S. 287. 310. 315.
Postliminium 109.
Postumus 158. 211. 216.
Pothier 8.
Präclusion 308.
Praedia (rustica und urbana) 36. 113. 265.
Praemium emancipationis 145.
Praescriptio 49. 51. 95. 307. 319.
Präteriren 208. 211.
Prävention 324. 331.
Precarium 255.
Privation 267.
PrivatRecht 2.
—— Strafen 284.
Pro 57. 90.
— herede ersitzen 97.
— —— gerere 158.
Proceß 322.
—— Kosten 287. 306. 327. 336. 339.
Procurator 270. 326.
Prohibitive RechtsSätze 62.
Proprietas 46.
†Prorogatio voluntaria 324.
Protestation 99. 305. 316.
Provocation 277. 308. 342.
Puberes 23.

Puber-

Pubertas (plena) S. 25.
Pubertati proximus 25.
Publicani 263. 265.
Pufendorf 27.
Pupill 26. 102. 307.
Pure 64.

Q.

† Quarta Falcidia S. 224.
† —— Trebellianica 231.
Quasi ex contractu 288.
—— possessio 55.
—— ususfructus 117.
Querela (inofficiosi) 314.
† —— nullitatis 314. 320.
Quittungen 334.

R.

Rapina S. 286.
† Realis 6. 29. 41. 250.
Re contrahitur obligatio 250. 251 ff.
† Rebus sic stantibus 304.
Receptum 256. 287.
Recht 2 ff.
RechtsFähigkeit 73.
RechtsGeschäffte S. 53. 59 ff.
RechtsGeschichte und RechtsPhilosophie 11. 84. 88. 94. 105. 121. 133. 147. 165. 194. 282. 288. 304.
—— Verhältnisse 38 ff.
† Recusatio judicis suspecti 324.
Redemptor 263.
Redhibitio 298.
† Reductio ad arbitrium boni viri 280.
Religion 28.
ReligionsVeränderung 62.
† Remedium ex l. f. C. de edicto D. Hadriani tollendo 315.
† Renunciatio fori privilegiati 324.
Replik 320. 332.
Repräsentation 180. 183.
Repudiiren 158. 164.
Res judicata 60. 337.
† Res succedit in locum pretii, et pretium in locum rei 39.
Rescission 60. 210. 320. 339.
Restitutio (in integrum) 321. 339.
Reus 237. 325.
—— stipulandi und pro-

promittendi S. 31. 238. 277. 285.
Richter 322 ff.
Römisches Recht 2 ff.
Roßhirt 9.

S.

Sachen S. 14. 18. 33 ff. 72 ff.
SachenRecht 41.
v. Savigny 54.
SchaltTag 24.
Schatz 82. 86.
Schenkung s. donatio.
SchiedsRichter 280.
Schrift 68. 87. 197. 258. 337.
Schuldner 49. 235.
Schwängerung (uneheliche) 286. 295.
Schweppe 9.
SelbstHülfe 286. 305. 316.
SC. Macedonianum 254. 277.
SC. Vellejanum 132. 281.
Separation im Concurse 43. 342.
—— der Erbschafts-Gläubiger 129. 157.
Sequestration 256.
Servi 14.
Servituten 41. 44. 47. 110 ff.
Societät S. 259. 268.
Solarium 268.
Soldaten 143. 156. 198. 212. 214. 217. 224. 230.
Solidarisch 238.
Solutio 89. 300.
†Spatium deliberandi 155. 162.
Species 34.
†Specificatio 86.
Spiele 275.
Sponsalitia largitas 141.
Sprache 5.
Stadt- und LandRechte 4. 10. 84. 88. 94. 105. 121. 127. 133. 147. 165. 194. 282. 288. 304.
Städte 102. 104.
Status 73.
StiefVerwandtschaft 169. 172.
Stipulatio 250.
—— (duplae) 296.
Strube 115.
Struve (Ge. Ad.) 9.
StudierKosten 150.
StückZahlung 301.
Substitution 164. 213 ff.
†Succedere in capita und in stirpes 184.
Summa novellarum constitutionum Justiniani 9.

Sum-

Summarisches Verfahren S. 329.
Superficies 45. 267.
Superfluum 124.
Superposita inferioribus cedunt 87.
Suus heres 158.
Syndicus 270. 326.

T.

Tacite S. 68. 130.
TaubStumme 25. 196.
Tausch 261.
Termin 65. 328.
TerminsKosten 287. 328.
Testament 166. 195 ff.
—— eines Blinden 198.
—— (öffentliches) 199.
—— (privilegirtes) 198.
Testamenti factio 195. 201.
Testamentum (destitutum) 217.
—— (injustum) 216.
—— (inofficiosum) 211. 212.
—— (irritum) 216.
—— (militare) 198. 212. 224. 230.
—— (nullum) 210. 211. 212. 216
—— († revocatum) 216.
—— (ruptum) 210. 211. 216.
Testirer S. 195.
Theilung s. Auseinandersetzung.
—— der Erbschaft 181 ff. 201.
Theophilus 5. 8. 80. 83. 86. 90.
Thibaut 9. 108.
Thiere 35. 82. 85.
Thomasius 78. 244.
Tignum junctum 87. 286.
Titulus 57. 89. 96. 97. 105 ff.
Tod 22.
† Transitus dominii legalis 79.
Translatio legati 228.
Transmission 157. 162. 227. 232.
TrödelContract 262.
Turpiter acceptum 286.

U.

Ueberfall S. 85.
Uebergabe 80. 88 ff. 119. 121. 130. 132.
Ulpian 80. 89. 105. 137.
Unbewegliche Sachen 34. 36. 56. 89. 91. 99. 101. 103. 118. 120. 135. 137. 146.
Uneheliche Kinder 174. 204. 286. 295.

Unentgeltliche Foderungen S. 303.
† Universitas hominium 28.
† —— juris 39. 311.
† —— rerum 37.
Unkörperliche Sachen 33. 37 ff.
Unmündige 23.
Untergang der Sache 109. 120. 131. 237. 254. 261. 263. 266. 303.
Unterhalt. 150. 295.
Unterholzner 9.
Unvordenkliche Verjährung 104. 119.
Unwürdigkeit 232.
Urkunden 68. 127. 197. 216. 293. 325. 334.
Urtheil 60. 79. 295. 304. 336 ff.
Usucapio 95. 99.
Usurpatio 99.
Usus 55. 117.
Ususfructus 47. 115. 144. 193. 228. 229.
† —— causalis 117.
Uterinus 171.
Uterus 21.

V.

Vacua possessio S. 56. 92.
Väterliche Gewalt 15. 26. 133. 142 ff.
Variae causarum figurae S. 50. 246. 288 ff.
† Venatio 83.
Venia aetatis 24.
Venter 21. 315.
Verbrauchbare Sachen 35. 115. 116. 136. 240. 252. 254. 256.
Vergleich 271. 279. 297.
Verjährung 51. 95. 304. 307.
Verlassenschaften 74. 77. 147 ff.
Vermächtnisse 222 ff.
Vermuthung 333.
—— bey der Ordnung des Sterbens 22.
Verschollene 18.
Verschwender 25. 195.
Versiegelung 156.
Verträge 50. 59. 246. 249 ff.
Vindicatio 41. 305. 311.
Vollbürtig 171. 178. 207.
Volljährig 24.
Vorkaufs Recht 226. 260. 267.
Vormundschaft 15. 26. 133. 146. 290.
Vultejus 9.

W.

Wahnsinnig S. 25. 161. 195. 214.

Waldeck S. 108.
Weber 9. 236.
Weide 114. 287.
Wening 9.
Wesenbecius (Matth.) 8.
Westenberg 8.
Wetten 275.
WiderKlage 323. 331.
WiederKauf 261.

Z.

Zachariä S. 114.
Zahlung 301.
Zasius S. 36.
ZeitBestimmungen 62. 64. 65. 68. 141. 161. 203. 220. 227. 228. 241. 303. 327.
Zeugen 68. 197. 219. 334. 335.
Zinsen 241. 254. 284.
—— Vertrag 271. 276.
Zueignung 80. 81.
Zwang 62. 161. 196. 286. 321.
Zweyte Ehe 79. 141. 204.

S. 21. Z. 6. daß l. das.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hugo, Gustav,

Lehrbuch des heutigen römischen Rechts

Berlin 1826

J.rom.c. 180 ff

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565628-1